Germ. sp.
659 k

Germ. sp. 659^n

Bericht

des

Herzogs von Sachsen-Coburg-Saalfeld

an den

Kaiserlichen Reichshofrath

über die

Dienstentlassung

des

ehemaligen

Vicepräsidenten von Wangenheim.

[Theodor Konrad von Kretschmann]

Mit Urkunden.

12 B

Coburg, April 1805.

Tal 149/123

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Allerdurchlauchtigster etc.

Das Mandatsgesuch des Vicepräsidenten von Wangenheim wegen seiner Dienstentlassung, worüber zufolge Eurer etc. allerhöchsten Verordnung ich in dem, nach beiliegendem letzten Conclusum huldreichst verlängerten, Termine meinen unterthänigsten Bericht nun erst, wegen vieler andern dringenden Regierungsgeschäfte, erstatten kann, stellt schon bei dem ersten Blicke einen Mann dar, der mit sich selbst im Widerspruche steht.

Eben der von Wangenheim, welcher mir am 12. September 1803. durch den Mund meiner Landesregierung in einem Amtsberichte die brüske Erklärung machte:

„Glauben ihn (nämlich den Referenten von Wangenheim) Euer Durchl. an einem unrechten Platze, so bedarf es für ihn nur ei-

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Allerdurchlauchtigster etc.

Das Mandatsgesuch des Vicepräsidenten von Wangenheim wegen seiner Dienstentlassung, worüber zufolge Eurer etc. allerhöchsten Verordnung ich in dem, nach beiliegendem letzten Conclusum huldreichst verlängerten, Termine meinen unterthänigsten Bericht nun erst, wegen vieler andern dringenden Regierungsgeschäfte, erstatten kann, stellt schon bei dem ersten Blicke einen Mann dar, der mit sich selbst im Widerspruche steht.

Eben der von Wangenheim, welcher mir am 12. September 1803. durch den Mund meiner Landesregierung in einem Amtsberichte die brüske Erklärung machte:

> „Glauben ihn (nämlich den Referenten von Wangenheim) Euer Durchl. an einem unrechten Platze, so bedarf es für ihn nur ei-

nes Winkes, um ihn zu verlassen; glauben ihn Euer Durchl. unverhältnissmäsig besoldet, so bedarf es für ihn nur eines Winkes, um auf das Verzicht zu leisten, was er selbst als Gnadenbrod nicht zu geniessen strebt."

Beil. A.

Eben der von Wangenheim erhebt nun vor dem Throne Euer etc. eine Klage, weil ich ihm den Wink gab, dass ich ihn am unrechten Platze glaube, und uneingedenk seiner feierlichen Erklärung strebt er doch im Jahre 1804. nach dem im Jahre 1803. verschmähten Gnadenbrode, da er, wohlüberzeugt, dass ich ihn in meine Dienste nicht mehr zurücknehmen könne, nach seiner Entlassung mich am 31. März 1804. eventualiter bat, ihm einen ehrenvollen und förmlichen Abschied nebst der Versicherung seiner Besoldung, Emolumente und Prärogative zu ertheilen (jenseitige Beilage *ad supplicam pro Mdt. XV.*)

Seinem Mandatsgesuche und dessen Beilagen giebt er die vermessene Wendung, die Finanzverwaltung seines Fürsten und andere, auf den Dienst gar nicht wirkende, Gegenstände in eine gerichtliche Discussion hinüber zu spielen, und unter dem Vorwande, als gelte es nur der Staatsverwaltung meines Ministers, mich selbst darüber in einen Streit zu

verwickeln. Ich muss aber Euer etc. hiemit in ehrfurchtsvoller Offenheit erklären, dass, wie dem von Wangenheim noch aus seinem Verhältnisse als geheimer Assistenzrath wohl bekannt seyn muss, nach der Organisation und dem Geschäftsgange meines geheimen Conseils alle jene Handlungen, welche Wangenheim zur Sprache brachte, oder welche sich auf die Regierung meines Landes beziehen, mit mir von dem Minister überlegt und von mir nach reifer Ueberlegung *genehmiget*, auch alle Expeditionen gezeichnet worden sind – dass über die Rechtlichkeit der Handlungen meines Ministers mir allein die Cognition zusteht, und dass ich mit meinem vormaligen Diener, dem von Wangenheim, über meine Finanzverwaltung nicht vor dem höchsten Reichstribunale mich einlassen kann, ob ich gleich kein Bedenken trage, Euer etc. aus reichsständischem Vertrauen über meinen Finanzzustand befriedigende Aufschlüsse vorzulegen.

Besonders muss ich noch den engen Zusammenhang auszeichnen, in welchem diese Wangenheimische Klage samt ihren ungebührlich voluminösen Beilagen mit den Beschwerden meiner Coburgischen Landstände und mit dem strafwürdigen Bunde steht, welchen ich in meinem über diese Beschwerde erstatteten allerunterthänigsten Berichte enthüllt habe.

Meinen Coburgischen landständischen Deputirten wurde nämlich von Wangenheim durch seine vermeintliche Entdeckung des Verfalls meiner Finanzen die so sehr gewünschte Gelegenheit zum Brüche der Tractaten und zu allen, Ew. etc. bereits angezeigten strafbaren Schritten verschafft. Von Actenstücken, welche ihnen ein neu gewonnener Freund mittheilte, konnten sie, ohne seinen Untergang selbst zu bereiten, keinen Gebrauch machen, denn sie sahen wohl ein, dass diese Mittheilung ein Verbrechen war. Sie fanden daher für gut, sich in ihren, bei Allerhöchst denenselben wider mich übergebenen Schriften auf die damals noch nicht einmal zum Druck beförderte Wangenheimische Schrift zu beziehen, und das Hervortreten mit den in meinem Dienste heimlich entwendeten Actenstücken dem von Wangenheim unter der Wendung, als geschehe es nur zu seiner Vertheidigung, zu überlassen. Die Absicht beider Theile schien damit erreicht, denn es sollte aus diesen Acten sonnenklar hervorgehen, dass mein Finanzwesen im Verfall, der Finanzplan und die Staatsverwaltung meines Ministers verderblich, und die Gefahr für mich, mein fürstliches Haus und mein Land unübersehbar sey! Ohne diesen Zusammenhang zu berücksichtigen, kann man die geheimen Triebfedern der ganzen Wangenheimischen

Klage, und ihre sowohl in Form als Materie auffallenden Eigenheiten nicht durchschauen.

Nach dieser Voraussetzung werde ich die Gründe, welche mich zur Entlassung des von Wangenheim aus meinen Diensten bewogen haben, Ew. etc. ehrerbietigst vorlegen.

§. 1.

Wangenheims Lage bei dem Anfang des Kretschmannischen Ministeriums.

Carl von Wangenheim hatte als Regierungsrath in Coburg 400 fl. Besoldung, und seine intellectuelle Bildung so vernachlässiget, dass er nach seinem eigenen Geständnisse ein elendes Ding geblieben wäre, wenn nicht mein Minister von Kretschmann, der Wangenheims Talente bemerkte, ihn unterrichtet und zum Geschäftsmann gebildet hätte.

Beil. B.[1])

Im Landesministerium arbeitete er nun an der Seite des Ministers, der sich nicht begnügte, auf Wangenheims Bildung indirect durch Geschäftsbelehrung zu wirken, sondern der sogar, seiner überhäuften Berufsarbeiten ungeachtet, das eben so schwere als undankbare Amt übernahm, auch durch directen Unterricht sein Lehrer zu werden.

Beil. C.

Wangenheim, der indessen zum geheimen Assistenzrathe mit 1500 fl. Gehalt neben seiner Besoldung als Regierungsrath ebenfalls mit 1500 fl. befördert war, arbeitete zwey volle Jahre an der Seite meines Ministers. Beynahe alle Gegenstände, worüber meine Landstände Euer etc. mit einer grundlosen Beschwerde behelligten, wurden von Wangenheim ausgearbeitet: der Minister war, wie noch der Vicepräsident Wangenheim im Ausbruche seiner stürmischen Leidenschaften im September 1803. bekennt, der Mann,

> „den er mit voller Seele liebte, in dem er den Lehrer, den Freund, den Wohlthäter, den Vater ewig ehren müsste, wenn er ihn auch nicht mehr lieben könnte."

Unten Beil. G.

§. 2.

Wangenheims Ernennung zum Vicepräsidenten der Coburger Landesregierung 6. *May* 1803.

Mein damaliger Regierungspräsident Göbel hatte wegen Abnahme seiner Geisteskräfte mich um Versetzung in den Ruhestand gebeten.

Beil. D.

Die Etats von den Jahren 1802. und 1803. wa-

ren im höchsten Grade unvollkommen: Wangenheim hatte in Finanzsachen an der Seite meines Ministers Kenntnisse erlangt, er hatte schon als Regierungsrath in Finanzsachen zu arbeiten den Auftrag, ich ernannte ihn daher auf Vorschlag meines Ministers, da ich den Präsidenten Göbel noch nicht entlassen wollte, zum Vicepräsidenten meiner Landesregierung am 6. May 1803. mit dem ansehnlichen Gehalte von 4000 fl. und suchte ihn ganz für das Finanzfach zu benutzen, indem ich ihm bald nachher das Präsidium bei dem Justizsenate abnahm, und die Stelle eines Vicedirectors meiner Staatsbank übertrug.

§. 3.

Ausbruch einer Spannung des Vicepräsidenten Wangenheim gegen den Minister, September 1803.

Auf die Thätigkeit meines neuen Vicepräsidenten hatten bald nach seiner Beförderung verschiedene ausser dem Dienst liegende Verhältnisse nachtheilig gewirkt. Die Regierung blieb mit so vielen wichtigen Vorträgen in Rückstand, dass ich an sie ernsthafte Aufforderungen zum lebhafteren Betriebe meiner Geschäfte erlassen musste. Ebendieses geschah

auch wegen der seit 15. November 1802. bis zum 30. August 1803. mehrerer Erinnerungen ungeachtet rückständigen Berichte über die gegenwärtige und künftige Benutzung des Saalfelder Schlossgartens.

Mein Rescript hatte auf den Vicepräsidenten destoweniger Beziehung, je weniger vermuthet werden konnte, dass er Referent sey, denn er war es nicht vor seiner Reise (die er im August 1803. mit meiner Bewilligung machte) und hatte man ihm das Referat in seiner Abwesenheit zugeschrieben, so traf ihn ja der Vorwurf einer Nachlässigkeit nicht.

Wangenheim war aber von einem Familientage zu Gotha zurückgekommen, Wangenheim hatte Meiningen auf dem Rückwege passirt, wo das Haupt der ganzen Intrigue, der in meinem Berichte über die landschaftlichen Beschwerden entlarvte von Könitz lebt — Wangenheim hatte mit diesem von Könitz in Bettenburg eine Unterredung — Wangenheim kam in einer sonderbaren Stimmung nach Coburg zurück. —

Ihr erster Ausbruch erfolgte über das wegen des Saalfelder Schlossgartens an die Regierung ergangene Rescript. Wangenheim bezog diesen Verweis nur auf sich, übertrug aufbrausend seine Empfindungen in einen Collegialbericht, brachte mir seine bisherige — nicht unbelohnte Dienste in bittere

Anregung, und kündigte mir durch die oben schon angeführte Erklärung, auf den ersten Wink seine Stelle und seine Besoldung aufzugeben, den Dienst auf.

oben Beil. A.

Seinen anmassenden Trotz behandelte ich in meiner Entschliessung vom 16. September 1803. mit Nachsicht;

Beil. E.

auch mein Minister suchte mit grosser Selbstverläugnung durch die eindringende Sprache des Freundes und Vaters den Irrenden auf den geraden Weg zurück zu führen.

Beil. F.

Wangenheim erwiederte sie durch eine Antwort, welche ein trauriges Gemische von rückkehrendem Pflichtgefühle und von widerstrebendem Trotze darstellt.

Beil. G.

Es hatte noch Manches auf ihn gewirkt!

§. 4.

Wangenheims Betragen bis zum Jänner 1804.

Von nun an wurde Wangenheims Betragen täglich zweideutiger. Die Zahl der rückständigen Regie-

rungsvorträge mehrte sich mit jedem Tage, und war nach dem beglaubten Verzeichnisse

Beil. II.

bis zur Zahl von 57. emporgestiegen. Der Vicepräsident that nichts, um meine Geschäfte im gebührenden Gange zu erhalten, obgleich nach meinem Geschäftsreglement die Präsidenten dafür sorgen müssen, dass alle Geschäfte befördert werden,

Beil. I.

vielmehr benützte er die mir abgedrungenen Strafrescripte dazu, in- und ausser den Collegialsitzungen darüber seinen Unwillen zu äussern, und ihn auch unter den Räthen zu verbreiten.

oben Beil. B.[*])

Besonders zeigte sich in allem, was den Finanzetat und die Rechnungsgeschäfte betraf, ungeachtet Wangenheim wusste, dass dieses meine wichtigste Angelegenheit sey, eine unglaubliche Lähmung bey der Regierung: und so wenig man auch die Falten eines menschlichen Herzens durchdringen kann, so wenig kann man misskennen, dass Wangenheim seit dem 14. September 1803. auf Kosten seiner Dienstpflicht und zu meinem unübersehbaren Schaden an einem Plane für seine Privatzwecke gearbeitet habe: sey es nun, um sich an dem Minister zu rächen, oder um durch dessen Sturz oder Entfernung sich an

dessen Stelle zu schwingen, oder um beide Absichten zugleich zu erreichen.

Wie hätte er sonst dem Oeconomiedirector von Engel sagen können:

„seit dem September 1803. seyen ihm in Ansehung der Staatsverwaltung des Ministers von Kretschmann die Schuppen von den Augen gefallen.“

oben Beil. B.[2])

wie hätte er gegen mehrere Regierungsräthe die Aeusserung sich erlauben können:

„der Minister müsse vor ihm zittern, er stürze ihn mit den nämlichen Kenntnissen, die er dem Minister verdanke.“

Beil. B.[1])

Woher kämen unter der Last von beinahe 600 Bogen Beilagen, womit sein Mandatsgesuch überladen ist, die vielen Abschriften von Actenstücken, wenn er nicht schon lange vorher den Kampf um Seyn oder Nichtseyn verzweiflungsvoll vorbereitet, und sich auf einen unglücklichen Fall durch Sammeln vermeintlicher Behelfe den Rückzug zu decken gesucht hätte? Erklärt er doch selbst zu Protocoll am 31. März 1804., als ihm mit seiner Entlassung die noch übrigen Acten (denn viele waren ihm schon am 14. Februar abgenommen) abgefordert wurden:

„er habe von allen zu seiner Rechtfertigung nöthigen Actenstücken Abschriften genommen, und diese ins Ausland verschickt.“

Beil. K.

Doch Wangenheim legt seinen ganzen Plan in der Druckschrift: Auch ein Beitrag etc. offen dar, wenn er in der Vorrede S. 52 sagt:

„der Minister hatte dem Herzoge versprochen, die Einkünfte bis auf 500,000 fl. zu erhöhen, und er hatte sich auf den Fall des erfüllten Versprechens — Ruhe ausbedungen. Jezt war mir der Eigennutz klar. Wer sollte fortarbeiten, wenn er ruhte? Ich erblickte in mir das Mittel zu seinem Zwecke.“

Liegt irgend ein Sinn in dieser Aeusserung, so hat Wangenheim seinen politischen Calcul darnach bemessen, dass nur Er Minister werden könne, wenn Kretschmanns Abgang den Platz öffne: die Zeit, bis meine Revenüen auf 500,000 fl. erhöht wären, mochte ihm lang vorkommen, und er dachte wohl, dass er schon mit dem gegenwärtigen Zustand meiner Finanzen wirthschaften könne: er wollte daher die Ruhe meines Ministers auf einem andern Wege herbeiführen, wozu er nach den deutlichen Proben meines über die landschaftlichen Beschwer-

den erstatteten Berichtes mehrere Mitarbeiter hatte, und der ihn leichter und früher ins Ministerium zu führen schien, als eine Erhöhung meiner Finanzen, welche tiefe Kenntnisse und Anstrengung der Geisteskräfte fordert!

§. 5.

Oeffentlicher Ausbruch im Jänner 1804.

In eben diese Zeit fielen die wichtigen Unterhandlungen, welche ich mit den Deputirten meiner Coburgischen Landstände über Beilegung aller landschaftlichen Differenzien pflegen liess, und wovon ich Euer etc. in meinem allerunterthänigsten Berichte über diese Irrungen §. 4. Beil. K. die vollständige Vorlage machte. Mir war bekannt, dass vorgefasste widrige Meinungen über meinen Finanzzustand den Abschluss der Unterhandlungen erschweren; ich trug daher zum Beweise meiner Offenheit dem Minister auf, den landständischen Deputirten den Zustand meiner Finanzen vertraut vorzulegen.

Schon vom 18. October 1802. an, erliess ich an meine Regierung sehr viele dringende Befehle, die Etats zur bestimmten Zeit mit der gehörigen Begründung und Prüfung vorzulegen. Ich will hier die vielen Rescripte, worin ich diesen Befehl sogar mit

Strafbedrohungen ununterbrochen erneuerte, nicht wiederholen, sie sind alle in meinem Rescripte an die Regierung vom 7. Februar 1804. aufgezählt, welches ich unten unter Buchstab Z. Euer etc. zur allerhöchsten Einsicht vorlege. Insbesondere hatte ich den Befehl am 2. September 1803. erneuert:

> „jeden einzelnen Finanzzweig besonders zu recherchiren und die Recherche sammt den berichtigten Belegen bei schwerer Verantwortung bestimmt Ende Januar 1804. vorzulegen.“

Im Vertrauen, dass dieser schon seit Jahren gegebene Befehl endlich im lezten auf fünf Monate im voraus anberaumten Termine von meiner Regierung vollzogen werde, hatte ich meinen Minister beauftragt, die Resultate den landständischen Deputirten vorzulegen.

Nun zeigte mir die Regierung erst am 12. Jänner 1804. an, dieser Termin könne nicht eingehalten werden:

Beil. L.

und man kann den Eindruck theilen, welchen diese planmässige Indolenz meiner damaligen Regierung auf mich machen musste, wenn man die Lage erwägt, in welcher dieses geschah. Die Ruhe meines Landes, die Ordnung meiner Finanzen, der Abschluss wich-

tiger Unterhandlungen hieng von Befolgung meines Befehles ab, die Regierung wusste es, und zeigte mir seine Nichterfüllung wenige Tage vor dem Zeitpunkte an, wo ich auf seine Befolgung gerechnet hatte!

Mit gebührendem Nachdruck äusserte ich durch ein Rescript vom 18. Jänner meiner Regierung, was ich bei ihrem Betragen empfinden müsse, und ich behielt ausdrücklich die Verantwortlichkeit der Regierung bevor.

Beil. M.

Würdigen Euer etc. dieses Rescript einer näheren Einsicht, um sich zu überzeugen, wie gross meine Verlegenheit, wie väterlich meine Erinnerung, und wie gefühllos meine Regierung, besonders das Präsidium war, dass alles dieses auf sie keinen Eindruck machte, obgleich nach dem Dienstreglement alles dieses zum Ressort des Präsidiums und zu seinen vorzüglichsten Pflichten gehörte.

oben Beil. I.

Um noch ein Mittel zu versuchen, liess mein Minister den Rechnungsrath Feder, als den Departementsrath in das Ministerium rufen, und empfahl ihm mit Nachdruck die Fertigung der Etats und Rechnungsabschlüsse zur bestimmten Frist. Der gerechte Unwille, welchen der Minister über die unverantwortliche Nachlässigkeit dem etc. Feder hier-

bei zu erkennen gab, wurde von diesem mit verschiedenen Zusätzen und Vergrösserungen dem Vicepräsidenten von Wangenheim zugetragen, welcher darin ein erwünschtes Mittel fand, die Regierungsräthe in einen offenen Krieg gegen den Minister zu verwickeln.

Was der Minister von Amtswegen dem Departementsrathe gesagt hatte, dies als persönliche und Privatsache des Ministers zu behandeln, einen Injurienprocess einzuleiten, und eine Privatcorrespondenz mit dem Minister anzuknüpfen, wurde der Vorschlag des Vicepräsidenten, in welchen er auch durch sein ungestümes Aufbrausen die Mitglieder meiner Regierung hinein zu ziehen wusste.

Pflichtwidrig verschleuderte er die zur Vollziehung meiner Befehle und für meinen Dienst nothwendige Zeit, pflichtwidrig verwandelte er eine Dienstsache in einen Privathandel, pflichtwidrig wollte er durch einen Injurienprocess das Verhältniss der Regierung zu dem Ministerium vernichten, pflichtwidrig behandelte er eine nur zu Collegialberichten geeignete Sache in einem Privatschreiben an den Minister, pflichtwidrig zog der Vicepräsident die Regierung von Erfüllung ihres Berufes ab!

Wahrscheinlich sollte der Minister nunmehr in dem Kampfe der Regierung die Zahl seiner Gegner

wachsen sehen, und darin das lezte Motiv finden, sich in die vorbehaltene Ruhe zu begeben, damit Wangenheim als Minister arbeiten könne — auf jeden Fall glaubte man, den Minister hierdurch zu decontenanciren und den Schlag sicherer vollführen zu können, welchen Wangenheim ihm bereitet hatte.

§. 6.

Correspondenz zwischen der Regierung und dem Minister 21 — 23. *Jänner* 1804.

Nunmehr war Wangenheim mit offenem Helme in den Kampf getreten, er konnte weder zurück gehen, noch auf halbem Wege stehen bleiben. Er eröffnete eine Privatcorrespondenz im Namen der Regierung mit dem Minister durch ein Schreiben sämmtlicher Regierungsräthe, mit Ausnahme der Justizdeputation, ohne Datum (vom 21. Jänner 1804.)

Beyl. N.

Darin erklärt sich die Regierung weitläufig über eine wahre Dienstsache, nämlich über die Einsendung der Etats, sie erlaubt sich, meiner Befehle ungeachtet, die Aeusserung:

„dass sie die sämmtlichen Etatsentwürfe am Ende dieses Monats nicht einsenden werde“

und lässt am Ende etwas von herabsetzenden Ausdrücken fallen, weswegen sie sich, wenn der Minister nicht Genugthuung geben wolle, jede Rechtszuständigkeit ausdrücklich vorbehalte.

Mein Minister bat mich um seine Entlassung,

Beyl. O.

zeigte es der Regierung an, und bemerkte derselben, dass ihre Beschwerde, worüber das Schreiben an ihn ergieng, ihn nicht als Privatmann treffe, und er ihr die weiteren Maasregeln überlasse, wenn sie nun, da er Privatmann sey, an ihn Ansprüche zu machen habe.

Beyl. P.

Nun gab die Regierung die Beleidigung, welche ihr der Minister zugefügt haben sollte, in einem weitern Schreiben vom 23. Jänner 1804.

Beyl. Q.

näher an, und der Minister that alles, was er meinem Dienste aufopfern und die Regierung nach Billigkeit erwarten konnte. In seiner Antwort an die Regierung vom nämlichen Tage lieferte er ihr die deutlichste Probe seiner Achtung gegen das Collegium, er versicherte

> „dass er nicht einmal den Gedanken an die ihm angeschuldigten Worte gehabt, geschweige sie gesagt habe“

er legte sogar der Regierung ein eidliches Zeugniss des Kanzleyraths Rose, welcher bey dem fraglichen Auftritte nach der eigenen Angabe der Regierung gegenwärtig war, und in ihm den Beweis von der Unrichtigkeit der Federischen Ausrichtung vor.

Beyl. R.

Lag nur noch ein Funken von Gefühl für Dienstpflicht gegen mich in Wangenheims Brust, so musste er in dem kritischen Momente, wo er das Kassedeficit *schon* entdeckt zu haben glaubte, wo die Unterhandlungen mit den landständischen Deputirten — worunter sogar der geheime Rath von Hendrich aus Meiningen war, der sich deshalb hier befand — im lebhaften Gange waren, mit dieser documentirten Erklärung des Ministers sich und die von ihm aufgereizten Regierungsmitglieder beruhigen. Aber Wangenheim hatte andere Plane: der Injurienhandel war nur eine Nebensache, doch ihm zu wesentlich, als dass er ihn fahren lassen konnte.

§. 7.

Untersuchung der Gründe der vom Minister gesuchten Dienstentlassung durch eine Immediatcommission.

Eben war mein Schwiegersohn, des Herrn Erbprinzen von Leiningen Liebden, bey mir, und ich

ersuchte denselben, mit Zuziehung meines vielgeliebten Erbprinzen die Gründe genau zu untersuchen, aus welchen der Minister seine Entlassung verlangt habe. Meiner Regierung gab ich hievon durch ein Rescript vom 25. Jänner 1804.

Beyl. S.

Nachricht, und die Immediatcommission untersuchte auf den Grund der Acten nicht nur die vorgebliche Beleidigung, sondern auch insbesondere die Fragen:

a) ob die Einsendung der Etats widerrechtlich früher, als zu dem von mir bestimmten Termine, gefordert und übereilt worden sey?

b) ob die Beschwerde, als werde der Regierung zu ihren Arbeiten überhaupt nicht die gehörige Zeit gegeben, Grund habe?

Das Resultat der Untersuchung sprach eben so laut für den Minister als gegen die Regierung, wie Euer etc. aus dem Untersuchungsprotocolle zu entnehmen allergerechtest geruhen werden,

Beyl. T.

und ich gab dem Minister hierüber die schuldige Decharge.

Beyl. U.

§. 8.

Wirkliche Anstellung der Injurienklage.

Wangenheim wollte nun mehrere Absichten mit einem Schlage erreichen. Stellte er die Injurienklage gegen meinen Minister wirklich an, so konnte er a) hoffen, dass mein Minister auf seiner Entlassung bestehen werde: b) die Mitglieder der Regierung wurden in Wangenheims Planen festgehalten: c) öffentliches Aufsehen wegen eines nichtsbedeutenden Punctes erregt: d) den Landständen eine Gelegenheit zum Bruche der Tractaten geöffnet, und e) der Minister von dem Finanzwesen, als dem Gegenstande abgezogen, worüber Wangenheim ihn zu stürzen sich vorgesetzt hatte. — Was brauchte es mehr, um Wangenheim zu bestimmen, dass er auch nach der befriedigenden Erklärung des Ministers vom 23. Jänner dennoch im Namen der Regierung am 28. Jänner 1804. bey der Justizdeputation den Injurienprocess wider den Minister anhängig machte.

Beyl. V.

Wangenheim hatte dafür sich in dem Grade zum Chef der Partey gemacht, dass er sogar, wie die Aussagen der Regierungsräthe bewähren, noch vor beschlossener Klage mit dem Advocat Sartorius sich

benommen und diesen zur Vertretung des feinen Handels disponirt hatte.

Schon am 1. Februar 1804. theilte die Justizdeputation den Klaglibell dem Minister *ad excipiendum* mit, dieser aber zeigte der Justizdeputation gründlich, dass der Gegenstand überhaupt eine Dienstpolizeysache betreffe und zu einem Injurienprozesse durchaus nicht qualificiret werden könne.

Beyl. W.

§. 9.

Wangenheim verbreitet das Gerücht eines grossen Kassendeficits.

Schon seit einigen Wochen gieng ein dumpfes Gerücht von einem grossen Deficit in der Kasse unter Coburgs Einwohnern herum: sogar der landständische Deputirte, mein Policeydirector Ortloff, sprach davon mit meinem Minister: Wangenheims Herz war so voll von dieser Entdeckung, die Er gemacht zu haben, und womit er den Minister zu stürzen hoffte, dass er schon meinen Räthen davon sagte;

oben Beyl. I.

Eben liess ihn der Herr Erbprinz von Leiningen Liebden zu sich rufen, um mit ihm über Beylegung des Missverständnisses zwischen der Regierung und dem

Minister zu sprechen, und Wangenheim nahm hier den Anlass, in Beyseyn meines Erbprinzen von dem Injurienprocesse auf den Finanzzustand überzugehen, und am Hofe ein schreckenvolles Bild von demselben zu entwerfen.

Würdigen Ew. etc. die Aussage meines Erbprinzen über diesen Vorgang, welche mit der des Herrn Erbprinzen von Leiningen Liebden ganz übereinstimmt, einer genauen Erwägung, um Wangenheims Handlungsweise ganz kennen zu lernen; er sagte:

> „die Regierung habe noch eine weit wichtigere Arbeit, nämlich eine Darstellung des gänzlichen Verfalls der Finanzen unter der Feder, die in wenig Tagen zum Vorschein kommen werde."

Um die Bangigkeit recht zu erhöhen, sagte er:

> „die Kassen wären ganz zahlungsunfähig, indem am Ende Februars kaum noch 1000 fl. vorräthig seyn würden und der Banquerout des fürstl. Hauses sey unvermeidlich. Küche und Keller müssten zugeschlossen werden, auch sey es nicht möglich, dass die ganzen Besoldungs- und Competenzgelder bezahlt werden könnten."

Um sich in ein Licht zu stellen, wobey man ihm über Undank gegen den Minister keine Vorwürfe machen könne, sagte er:

„es thue ihm leid, dass er dem Minister, der sein Wohlthäter und sein Lehrer gewesen, auf das Genick treten und ihn mit eben den Kenntnissen stürzen müsse, die er von ihm erlernt habe: Allein dies erfordere seine Dienstpflicht und er, (von Wangenheim) verdiene selbst Festungsstrafe, dass er den Finanzverfall nicht eher angezeigt habe, und dass er sich so lange von dem Minister bey der Nase habe herumführen lassen. Aber erst vor kurzem und zwar seit dem September vorigen Jahres wären ihm die Schuppen von den Augen gefallen." (§. 4.)

Als ihm gesagt wurde, er sollte über diesen wichtigen Gegenstand selbst mit dem Minister sprechen, wusste er auch dafür die Ausrede:

„Er traue sich nicht, hierüber mit dem Minister zu sprechen, und sich über die Haltbarkeit der Finanzen oder deren Verfall seine Auskunft zu erbitten, weil er sich vor der Suade und Beredsamkeit desselben (Ministers) fürchten müsse. Indessen sey er

seiner Sache ganz gewiss, und wenn er (von Wangenheim) unrecht habe, so müsse er seinen Dienst verlassen, und sey er bereit, sich der härtesten Strafe zu unterwerfen; denn es gebe kein anderes Alternativ, als entweder der Sturz des Ministers oder der Sturz und der gänzliche Banquerout des fürstlichen Hauses."

Beyde Prinzen äusserten hierüber ihre Bestürzung, einer bat den Wangenheim, nicht so laut zu sprechen, weil man das ganze Gespräch im Bedientenzimmer hören werde; aber nun hatte auch Wangenheim Trostgründe, er sagte;

„das fürstliche Haus werde bey dem gegenwärtigen traurigen Finanzzustand doch nicht zu Grunde gehen, indem es noch eine Menge Ressourcen habe, um sich aus diesem Verderben wieder harauszureissen."

Aber freylich durfte nach seinem Plane der Minister nicht bleiben, aber doch des Ministers Finanzsystem. Wangenheim fuhr fort;

„wenn auch gleich der Minister seinen Abschied bekäme, den derselbe doch nicht nehmen würde, wenn er ihn schon hundertmal gefordert hätte, so würde die Sache deswegen nicht schlimmer stehen, sondern

> die Finanzen würden sich dennoch erhalten, weil das Kretschmannische System an und für sich selbst ganz vortreflich sey.“

Wie sehr aber Wangenheim das Bild vor Augen hatte, nur er könne nach dem Abtritt meines Ministers dessen Platz einnehmen, zeigte er durch die unverlangte Protestation:

> „man solle nicht glauben, dass er nach der Stelle des Ministers trachte, vielmehr müsse er, um diesen Verdacht zu entfernen, erklären, dass er alsbald um seine Dimission bitten wolle.“

Doch das Verdienst, durch seine Entdeckung mein fürstliches Haus gerettet zu haben, behielt er sich allein vor, deshalb sagte er:

> „er wolle alle Berichte, die über das Finanzwesen in kurzem eingereicht werden würden, allein unterschreiben, damit die übrigen Regierungsmitglieder nicht zur Verantwortung gezogen werden möchten.“

Noch einmal machte des Herrn Erbprinzen von Leiningen Liebden dem von Wangenheim den Vorschlag, sich, da Wangenheim selbst sich für unbewandert im Rechnungswesen ausgebe, mit dem Minister zu besprechen, wobey Wangenheim, da der Herr Erbprinz ohnehin von mir den Auftrag habe,

das Finanzwesen zu recherchiren, sie beyde auf manches aufmerksam machen könne, was ihnen allenfalls dabey entgehen könnte. Allein Wangenheim refüsirte diesen Vorschlag schlechterdings und zwar unter solchen harten Aeusserungen, dass ihm der Herr Erbprinz von Leiningen das unschickliche Betragen verheben musste. Doch hat Wangenheim am Ende darin consentirt, dass ich durch den Herrn Erbprinzen von Leiningen von diesem traurigen Ereignisse prävenirt werde.

Beyl. X.

§. 10.

Präsidialbericht vom 4. *Februar* 1804. *über das Deficit der Hauptdomainenkasse.*

Sub dato 4. und *praes.* 6. Februar 1804. berichtete das Präsidium der Landesregierung über den Zustand der Hauptdomainenkasse im Laufe des Monats Februar bis in die ersten Tage des März, gab darin das am Ende Februars eintretende Bedürfniss auf 29371 fl. 59 Xr., das eigentliche Deficit auf 17678 fl. 59 Xr. und die Etatsausfälle von 180¾ auf 100,000 fl. an, schlug zur Deckung des augenblicklichen Kassebedürfnisses eine Sistirung der Zahlungen für Competenzen, für die Hofhaltung und für Besoldungen

auf 6 Wochen vor — wodurch der Credit vernichtet und das ganze Publicum allarmirt worden wäre — und dennoch blieb ein Deficit von 7097 fl. 41 Xr. über, wofür das Präsidium nach dem Hausgesetze, das keine neue Schulden erlaube, und bey dem Geldmangel, so wie bey der üblen Stimmung der hiesigen reichen Particuliers gegen die Regierung, keine Vorschläge machen zu können erklärte.

Beyl. Y.

§. 11.

Rescript auf diesen Bericht vom 7. Februar 1804.

Auf diesen Präsidialbericht erliess ich an meine Regierung unterm 7. Februar ein Rescript, welches die Aufmerksamkeit Euer etc. verdienet;

Beyl. Z.

Ich habe in demselben

a) umständlich, auf den Grund der Acten und mit steter Hinweisung auf dieselben, mit genauer Angabe aller, sogar mit schweren Drohungen geschärften Befehle meiner Regierung bewiesen, dass nur allein die unverantwortlichste Nachlässigkeit der Regierung in Revision und Berichtigung der Etats Ursache sey, wenn sich meine Kassen in Verlegenheit befinden sollten:

b) dass durch die Nachlässigkeit der Regierung das Ministerium ausser Stand gesetzt wurde, die Sicherheit der Etats von 180¾ und die Ausfälle der Etatseinnahme zu beurtheilen:

c) dass die Regierung für die späte Anzeige des bevorstehenden Geldmangels verantwortlich sey, indem sie, schon am 1. Nov. 1803. vom langsamen Eingang der Etatseinnahme unterrichtet, die Anzeige des am Ende Februars bey der Hauptdomainenkasse eintretenden *Deficit* bis zum 4. Februar 1804. verschoben habe:

d) dass die von der Regierung theils vorgeschlagenen theils ergriffenen Deckungsmittel nach ihren eigenen Acten unvollständig seyen, indem sie manche Quellen der Einnahme unbenützt gelassen und sogar eine mündliche Anzeige des Kammeramtes Coburg, dass es am Ende Februar nur 6000 fl. einliefern könne, für zureichend angenommen habe, ob es gleich sehr leicht war, dessen Kräfte an Ort und Stelle zu untersuchen.

e) dass endlich das Landesministerium, ob es gleich alle Rechnungsacten nicht bey der Hand habe, nach einer blos oberflächlichen Einsicht der Etatsgefälle der Regierung nachweisen könne, dass die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit nicht so gross sey, wenn nur die Regierung ihre Schuldigkeit thun wolle.

§. 12.

Angeblicher Präsidialhauptbericht über das ganze Kassenbedürfniss am Schlusse des Etatsjahres, May 180¾ vom 7. Februar 1804.

Gleichzeitig mit meinem Rescripte ist der Präsidialbericht vom 7. Februar 1804., welchen der von Wangenheim als den Beweis vom gänzlichen Verfall meiner Finanzen schon im voraus angekündiget hatte. Er befindet sich zwar mit seinen Afteranlagen unter den Beylagen zum Wangenheimischen Mandatsgesuch, indessen wird es zur leichtern Uebersicht etwas beytragen, wenn ich ihn unter die Beylagen meines Berichtes aufnehme.

Beyl. Aa.

Wangenheim behauptet in demselben, dass am letzten May, als am Schlusse des Etatsjahres 180¾, ein Deficit

in der Hauptdomainenkasse von	102,108 fl.
bey der Staatsbank zu Vorschüssen von	118,684 –
in Summa von	220,792 fl.

erscheine, und dass bis Ende May 1804. die Summe von 220792 fl. vorhanden seyn müsse, wenn der Credit des Landes nicht fürchterlich erschüttert, oder gar vernichtet werden sollte. Das Präsidium er-

klärte, nicht einzusehen, wie dieser Kassenmangel mit Beyfall des Hausgesetzes gedeckt werden könne, und dass, wenn er nicht in kurzer Zeit gedeckt würde, hieraus die nothwendige Folge entstehen müsse, dass die Kassen noch vor Ablauf des Etatsjahres nicht mehr Zahlung leisten könnten.

§. 13.

Der Herzog beschliesset, durch eine eigene Commission den Finanzzustand prüfen zu lassen.

Von diesem ganzen vorgespiegelten Finanzverfall war das Publicum unterrichtet, selbst Wangenheim hat noch bey seinem letzten Berichte, an welchem mit seinen Beylagen fünf verschiedene Schreiber, und unter diesen ein unbeeidigter schrieben, wie Euer etc. aus meinem darüber an die Regierung erlassenen Rescripte vom 11. Februar 1804.

Beyl. Bb.

allergnädigst entnehmen werden, das lezte Mittel angewendet, seiner Verkündigung des Finanzverfalls den höchsten Grad von Publicität zu geben. Ich sah jezt meinen Credit so muthwillig und so ganz vernichtet, dass ich nur in einer sehr gründlichen und mit einiger Publicität verbundenen Untersuchung das Mittel fand, den Credit meiner Kassen aufzurichten, ob-

schon ich, da alles im Finanzwesen mit meinem Vorwissen und mit meiner Bewilligung geschah, von dessen gutem Zustand überzeugt war. Ich ernannte zu dieser Prüfung meinen Schwiegersohn, den Herrn Erbprinzen von Leiningen Liebden, welcher mit Bewilligung seines Herrn Vaters den wegen guter Finanzkenntnisse allgemein geschäzten geheimen Rath Lang subdelegirte; zugleich ordnete ich nach dem ausdrücklichen Wunsche des Ministers zur Prüfung eigene Conferenzen an, wozu ich alle Personen, welche bisher am meisten den guten Gang meiner Finanzangelegenheiten bezweifelten, nämlich die appanagirten Prinzen meines Hauses, die landständischen Bevollmächtigten, den geheimen Rath von Hendrich aus Meiningen und den hiesigen Polizeydirector Ortloff, und sogar einige Individuen aus der Coburger Bürgerschaft beyzog, welche den Gang der Verhandlungen und die gute Lage meiner Finanzen beobachten konnten. Die appanagirten Prinzen meines Hauses liessen dieser Anordnung durch ein Schreiben vom 18. Februar 1804. volle Gerechtigkeit wiederfahren.

Beyl. Cc.

§. 14.

§. 14.

Conferenzen vom 20. 21. 22. *Februar* 1804.

In Gegenwart aller vorbenannten Personen, wozu noch des Herrn Erbprinzen von Leiningen Liebden und mein vielgeliebter Erbprinz, dann das gesammte Personale meiner Landesregierung mit Einschluss der Justizdeputation gerechnet werden müssen, wurden die zur Vorlage und Prüfung des Finanzzustandes angeordneten Conferenzen unter meinem eigenen Vorsitze am 20. 21. 22. Februar 1804. abgehalten. Die Conferenzprotocolle hat der von Wangenheim Euer etc. bereits vorgelegt; ich ergänze sie durch einen hiebey von meinem Minister zu den Acten gegebenen Vortrag, woraus Allerhöchstdieselben seine mannichfaltige, seinen Gegnern öffentlich vorgehaltene und von ihnen nicht widersprochene Verdienste um mich, mein fürstliches Haus und mein Land allergerechtest zu ersehen geruhen werden.

Beyl. Dd.

Schon in der ersten Conferenz war Wangenheim so aufbrausend, und erlaubte sich solche indecente Ausfälle gegen den Minister, dass ich ihn mit Indignation in die Schranken der Ordnung zurückweisen musste. Ueberhaupt schien seine Tendenz zu seyn, dass der Gesichtspunct der ganzen Commission und

Untersuchung verrückt, alles auf die weite Bahn geschoben, in Persönlichkeit gegen den Minister verwandelt, und ich — wegen des Kassedefects in täglich grössere Verlegenheit gesezt werde. Darum nahm Wangenheim in der ersten Conferenz den schnellen Absprung auf den Gutskauf von Erkersreuth, der zur Sache allenthalben nichts beytrug; und man rückte wegen dieser Nebensache in der Hauptsache nicht weiter vor, auch suchte man durch den Vorbehalt näherer Prüfung den Zweck einer Conferenz zu vereiteln, welche dazu angeordnet war, um die commissarische Prüfung vorzubereiten. In der zweyten Conferenz vom 21. Febr. erschien Wangenheim gar nicht, in der dritten Conferenz vom 22. Februar übergab mein Minister dem von mir zur Untersuchung des Finanzwesens ernannten Herrn Commissarius, respective dessen Subdelegation, alle zur Prüfung erforderliche Originalacten mit einer Offenheit, welche als Beyspiel ausgezeichnet zu werden verdient, und schloss mit der Bitte:

> „die höchste Commission möge die Gnade haben, durch die hochlöbliche Subdelegation mit Zuziehung der Herren Deputirten der Landstände und des Herrn Geschäftsführers der durchlauchtigsten Herren Agnaten unter erforderlicher Rücksprache mit der herzogl.

hochlöbl. Landesregierung und den von ihm allenfalls zu erfordernden Erläuterungen, diese Etatsbilancen und Angaben zu prufen und nach vollendeter Instruction der Sache zu entscheiden."

Womit denn die Conferenzen einstweilen beschlossen wurden.

§. 15.

Sperre und Sturz aller Kassen 23. *Februar* 1804.

Vor Eröffnung der Conferenzen hielt ich eine Sperre aller meiner Kassen für nothwendig, als das zuverlässigste Mittel, dem Wangenheimischen Vorgeben von einem, auf den Anfang des nächsten Monats eintretenden Deficit auf den Grund zu sehen. Ich verfügte sie und erliess darüber eine öffentliche Erklärung.

Beyl. Ff.

Nach dem Schlusse der Conferenzen wurde aber der Sturz und die Wiedereröffnung der Kassen zur Nothwendigkeit. Ich liess daher durch den Herrn Commissarius und seinen subdelegirten geheimen Rath Lang in Beyseyn des Prinzen Friedrich von Sachsen Coburg, und meines Erbprinzen Liebden, dann der landständischen Bevollmächtigten und der Deputirten aus der Coburger Bürgerschaft alle Kassen stürzen,

und es ergab sich anstatt des von Wangenheim vorgespiegelten Geldmangels

1) ein baarer Vorrath von 24,166 fl. 28½ Xr. in der Hauptdomainenkasse;

2) ein baarer Geldvorrath von 17,445 fl. 3½ Xr. in der Lottokasse;

3) statt der von Wangenheim auf 29000 fl. angegebenen Bedürfnisse an den zur Zahlung bereits angewiesenen Conti nur der Betrag von 3390 fl. 14 Xr. worunter aber der zu den extraordinairen Ausgaben zu rechnende Utzische Garten mit 2200 fl. begriffen war.

4) In der Staatsbank ein baarer Geldvorrath von 54,052 fl.

5) Der Kammerrath Braun versicherte, dass er für das Etatsjahr 180¾ für die Domainenkasse noch 100,000 fl. zu erwarten habe, und die Ausgabe sich auf 66000 fl. belaufe, folglich statt des von Wangenheim verkündeten Deficit von 102000 fl. ein Ueberschuss von 34000 fl. sich herauswerfen werde.

6) Die Rendanten des Coburger Kammeramtes versicherten, dass sie anticipando herrschaftliche Gelder zu erheben keinen Befehl erhalten, auch keine Anticipationszahlungen erpresst hätten, sondern blos zur Erleichterung in ihren

Rechnungen hätten sie von jenen, welche für das Etatsjahr freywillig gezahlt hätten, an Steuern etwa 1000 fl. an übrigen Posten nur etwas von geringem Belange erhoben.

7) Der Lottoeinnehmer versicherte, einen Ministerialbefehl zur Einsendung der Lottoeinkünfte an die Domainenkasse nicht erhalten, sondern den gewöhnlichen Geschäftsgang beobachtet zu haben.

Beyl. Gg.

Von allen Wangenheimischen Angaben hat der Kassesturz das Gegentheil erprobt.

§. 16.

Prüfung der Finanz-Etats durch die Subdelegation und Conferenzen darüber.

26. *März* 1804.

In der Zwischenzeit wurde der Finanzetat von dem Subdelegatus, dem Fürstlich Leiningischen geheimen Rath Lang, auf den Grund der Acten und Rechnungen genau geprüft, und hierüber ein ausführliches Gutachten erstattet. Wangenheim begehrte und erhielt die Einsicht der zur Vertheidigung seiner Behauptungen nöthigen Acten, und nunmehr wurden sogar noch über das Langische Gut-

achten besondere Conferenzen gehalten, und hiezu am 26. März 1804. alle jene Personen beygezogen, welche den vorigen Conferenzen vom 20—22 Febr. beygewohnt hatten.

Das Resultat des Langischen Gutachtens ist:

a) dass der Etatsausfall, d. h. jenes, was weniger eingenommen und mehr ausgegeben wurde, als in dem für das Jahr 180$\frac{3}{4}$. im voraus gemachten beyläufigen Ueberschlage angesezt war, so hoch, als die Regierung in ihren Berichten angab, sich nicht belaufe:

b) dass, sogar in Voraussetzung, der Etatsausfall betrage nach Angabe der Regierung 102108 fl. am Schlusse des Etatsjahrs *ult.* May 180$\frac{3}{4}$ ein Deficit in den Kassen sich nicht herauswerfe, sondern vielmehr

c) selbst in diesem Etatsjahr ein Ueberschuss von 46870 fl. bestehe:

d) dass unbegreiflich sey, wie in den Präsidialberichten vom 4. und 7. Februar 1804. am Schlusse des Etatsjahres 180$\frac{3}{4}$ ein Deficit der Hauptdomainenkasse von mehr als 100,000 fl. habe angegeben werden können:

e) dass in Ansehung der Schulden während der Finanzleitung meines Ministers vom 1. April 1801. bis 1. März 1804. die Schulden um 784944 fl.

$33\frac{1}{4}$ Xr. 575645 fl. $10\frac{3}{4}$ Xr. durch Nachlassverträge, 150,608 fl. $27\frac{1}{2}$ Xr. durch wirkliche Abzahlung aus den laufenden Landesrevenüen vermindert worden seyen:

f) dass demnach in jedem Etatsjahre neben den laufenden Zinsen jährlich 50000 fl. an Hauptstock aus den laufenden Einkünften abgezahlt worden seyen:

g) dass demnach die That dafür spreche, dass die Finanzen sich halten, dass ein Deficit nicht zu besorgen sey, dass am Schlusse des Etatsjahres $180\frac{3}{4}$ eine Zahlungslosigkeit der Kassen nicht eintrete, und dass der Zustand meiner Kassen, so wie die Finanzverwaltung und das Finanzsystem gut sey.

§. 17.

Nach geschlossener Untersuchung werden beyde Präsidenten entlassen.

Die Präsidenten, besonders der von Wangenheim, waren hinreichend gehört, sie haben noch bey Ausarbeitung und Prüfung des Langischen Gutachtens Gehör für ihre Bemerkungen gefunden, und der Vicepräsident von Wangenheim hat sich bey der ganzen Sache in einem Lichte gezeigt, es sind noch Verhältnisse und Handlungen von ihm an Tag ge-

kommen, dass es unmöglich war, ihn länger als Präsidenten meines, Finanzcollegiums in meinem Dienste zu behalten. Er bekam daher, wie er bereits in seinem Mandatsgesuche vorgestellt hat, von mir die Entlassung, und dieser mein Entschluss erfolgte nicht auf einen Vortrag meines Ministers, sondern auf den Vorschlag des Herrn Commissarius, des Erbprinzen von Leiningen Liebden, und des Subdelegatus, geheimen Rathes Lang.

§. 18.

Am Schlusse des Etatsjahres 180¾ haben die Kassen statt des angekündigten grossen Deficit einen bedeutenden baaren Geldüberschuss.

Von allen Vorhersagungen, wodurch Wangenheim mein ganzes fürstliches Haus in die grösste Besorgniss versezte, das ganze Land allarmirte, meinen Credit vernichtete, meine Staatsverwaltung lähmte, das Vertrauen in meinen ersten Staatsdiener zu schwächen trachtete, die Spannung mit meinen Agnaten vermehrte, den Bruch der Vergleichsunterhandlungen mit meinen Coburgischen Landständen bewirkte, von allen Wangenheimischen Vorhersagungen traf keine einzige ein!

Meine Kassen hatten am Ende Februars statt ei-

nes in Amtsberichten vorgespiegelten Deficit — baaren Geldvorrath: Küche und Keller durften nicht geschlossen — Besoldungen und Competenzen nicht sistirt werden: im Monat März zeigte sich keine Stockung in meinen Kassen: am Ende des Monats May als dem Schlusse des Etatsjahres von 180¾ hatte meine Hauptdomainenkasse statt des von Wangenheim in seinem Präsidialberichte angekündigten Deficit von 102108 fl. einen baaren Geldvorrath, und das Etatsjahr 180¾. gewährte vermöge der anliegenden nach dem Abschluss aller Rechnungen gefertigten beglaubten Uebersicht

a) eine wirkliche Einnahme von 424,444 fl. 35⅛ Xr.

b) einen wirklichen Ueberschuss in meiner Domänenkasse von 62303 fl. 2⅜ Xr. *)

c) Wenn man aber nebst dem eine Bilance zwischen der Einnahme im Jahre 179⅝. und der Einnahme im Jahre 180¾. die auf den Grund der abgeschlossenen Rechnungen gefertigt wurde, zieht, so ergiebt sich durch Verbesserung der Finanzverwaltung eine Erhöhung der Einnahme von 158,348 fl. — Xr. **) ohne dass

*) Siehe beurkundete Darstellung der Staats- und Finanzverwaltung der Sachsen Coburg. Saalfeld. Lande unter der Regierung des Herzogs Franz. April 1805.

**) Siehe beurkundete Darstellung etc.

Oldisleben, welches als Seniorat der ganzen gothaischen Linie von Sterbfällen abhängt, und ohne dass Industrieanstalten, Fabriken, Lottoertrag, Bank, Eisenwerke, Schieferbrüche mit ihrem Ertrage dabey in Anschlag gebracht wurden.

§. 19.

Gründe der Wangenheimischen Dienstentlassung.

Diese, durchgehends mit unumstösslichen Urkunden belegte Geschichtserzählung wird Ew. etc. von der Nothwendigkeit und Gerechtigkeit meiner gegen den von Wangenheim gefassten Beschlüsse überzeugt haben. Ich traute auch demselben noch so viel ruhige Ueberleguug und Selbstkenntniss zu, dass ich glaubte, er werde mir nicht durch eine grundlose Beschwerde eine nähere Vorlage seiner Entlassungsgründe abdringen. Da er aber sich zum Gegentheil entschloss, so bleibt mir nichts übrig, als Euer etc. aus den Acten die besondern Gründe seiner Entlassung auszuheben. Allerhöchst dieselben werden hieraus sich überzeugen, dass meine Verfügung gegen ihn nicht nur in aller Rücksicht gerecht, sondern auch von vorwaltender unverdienter Schonung ein sehr unverkennbares Merkmal sey.

§. 20.

Erster Grund. Wangenheims eigene Erklärung.

Wangenheims eigene Erklärungen beweisen den Ungrund seiner Beschwerde.

1) Schon am 12. September 1803. hatte er mir mit anmaassendem Tone den Dienst aufgekündiget, indem er mir durch das Organ meiner Landesregierung in einem Berichte erklärte:

> „Glauben ihn (den Referenten von Wangenheim) Ew. etc. an einem unrechten Platze, so bedarf es für ihn nur eines Winkes, um ihn zu verlassen, glauben ihn Ew. unverhältnissmässig besoldet, so bedarf es für ihn nur eines Winkes, um auf das Verzicht zu leisten, was er selbst als Gnadenbrod zu geniessen nicht strebt.“
>
> oben Beyl. A.

Er hat den Wink erhalten, und es ist schwer abzusehen, wie er mit Rechtsbestand über eine Verfügung sich gerichtlich beschweren kann, welche er selbst in einer amtlichen Erklärung von meinem Winke abhängig machte, oder wie er auf eine Besoldung als Gnadenbrod dringen kann, worauf er schon vor den Augen meiner Landesregierung feyerlich verzichtet hatte.

2) Dem Herrn Erbprinzen von Leiningen und meinem Erbprinzen Liebden machte Wangenheim (§. 9. Beyl. X.) die Erklärung:

> „er verdiene Festungsstrafe, dass er den Finanzverfall nicht eher angezeigt habe“ — „wenn er Unrecht habe, so müsse er seinen Dienst verlassen, und sey er bereit, sich der härtesten Strafe zu unterwerfen.“

Hierdurch hatte er sich selbst auf eine Alternative gestellt, welche mich nach *seinem eigenen Bekenntnisse* berechtiget, ihn aus meinem Dienste zu entlassen.

War nämlich der Verfall meiner Finanzen oder ein so grosses Deficit am Schlusse des Etatsjahres von $180\frac{3}{4}$ vorhanden, als er im Präsidialberichte angab, so hat Wangenheim wegen seines pflichtwidrigen langen Stillschweigens die Entlassung verdient, und es ist Grossmuth, wenn ich ihm die Festungsstrafe nachlasse. — Hatte Wangenheim Unrecht — wie sich dieses aus dem Kassesturz, aus dem Langischen Gutachten und den Rechnungsabschlüssen von $180\frac{3}{4}$. (§. 15. 16. 18.) vollkommen zeigte — so musste er nach seinem eigenen Bekenntnisse den Dienst verlassen. Aus welchem Grunde will er gegen die in jedem dieser Fälle verwirkte Dienstentlassung eine Klage erheben?

§. 21.

Zweyter Grund. Wangenheims respectwidriges Betragen.

Pflicht eines Präsidenten ist, das Ansehen seines Fürsten überall, und besonders bey den Räthen und Subalternen aufrecht zu erhalten, und mit dem schönen Beyspiel des Respects gegen seinen Fürsten voranzugehen. Verletzt er diese, giebt er selbst den Ton zu respectwidrigen Handlungen an, wagt er sogar in Collegialberichten respectwidrige Aeusserungen, so ist auf der einen Seite der Beweis des Dienstvergehens in den Acten so enthalten, dass man eine Untersuchung gar nicht als möglich denken kann, auf der andern Seite ist eine Vertheidigung eines solchen nach öffentlichen Acten liquiden Factums durchaus unmöglich, und der Regent befugt, nach dem Maasse des Vergehens die Entziehung des Dienstes ohne weiters eintreten zu lassen, um so mehr, als eben die Höhe des Präsidialpostens auch seine Pflichten und die Strafen ihrer Verletzung erhöht. Vergleichen Ew. etc. mit diesen unwidersprechlichen Rechtssätzen Wangenheims Handlungen.

1) Man wird von einem gerechten Erstaunen hingerissen, wenn man aus den zu Protocoll gegebenen Aussagen der Regierungsräthe die beleidigenden Aus-

drücke entnimmt, welche der Vicepräsident von Wangenheim sich über meine an die Regierung gekommenen Rescripte theils in den Sessionen, theils gegen einzelne Räthe erlaubte (§. 4. Beyl. B[1]).

2) Man kann von den Gesinnungen, welche er von seinem hohen Posten herab unter meine Räthe zu verbreiten suchte, sich überhaupt eine Vorstellung machen, wenn man seine anmaassende Dienstentsagung vom 12. September 1803. diesen Aeusserungen an die Seite stellt: und wohin das führen muss, wenn der Präsident bey einem landesherrlichen Verweise gegen Nachlässigkeiten gleich zu arroganten Dienstaufkündigungen den Ton angiebt.

3) Aber Wangenheims respectwidriges Betragen überstieg auch diese Gränze, und er zog nun das ganze Collegium mit hinein, indem er auf mein Rescript vom 7. Februar 1804., worin ich der Regierung ihre Nachlässigkeit in Bearbeitung der Etats aus den Acten bewies, im Namen meiner Landesregierung und in einem Berichte die respectwidrige, spöttische, die Regierung herabwürdigende, und gegen seinen Fürsten durchaus indecente Stelle vorkommen liess:

„Wir gleichen einem neuerrichteten Bataillon, seit dem 1. September 1802. errichtet, das aus lauter Individuen bestehet, wo jeder sonst anders exercirte und nun ein neues

Exercitium lernen musste. Wir machen vor der Hand noch Fehler, viel Fehler im kleinen Dienst; aber wir haben Liebe und Muth und Ausdauer in der treuen Brust. Wir haben dennoch einen grossen Fehler begangen. Wir liessen uns durch das Talent blenden, und sahen den Endzweck, die Ruhmsucht, die alles als Mittel behandelt, bis sie stürzt, und in ihren Sturz alles mit hinein zieht, weil sie nicht allein fallen will, diese sahen wir nicht. Strafen Sie Uns gnädigster Herr."

Beyl. Ll. [1]

Konnte ich als Regent diesen spöttischen beleidigenden Ton ertragen, und einen Mann an der Spitze meiner Landesregierung lassen, der seinen erhabenen Posten zur Verkleinerung meines Ansehens und zur Propagirung seiner sträflichen Handlungsweise auf die Räthe so auffallend missbrauchte?

4) In der Conferenz vom 20. Februar 1804. brauste er nicht nur so unanständig auf, dass er mit Indignation in die Schranken der Decenz, die er dieser ansehnlichen Versammlung schuldig wár, zurück gewiesen werden musste, (Confer. Prot. vom 20. Februar 1804.)

Beyl. Ll. [2]

5) Sondern scheute sich sogar nicht, in Anwesenheit der Prinzen meines Hauses, aller meiner Räthe, zweyer landständischen Deputirten und dreyer Coburger Bürger mir den Vorwurf einer Felonie und Wortbrüchigkeit zu machen, einen Vorwurf, welcher zu der Sache, nämlich Prüfung des Finanzzustandes, nichts beytrug, und allemal wegen der Unschicklichkeit des Orts und der Umstände eine höchststräfliche Beleidigung seines Fürstens gewesen wäre, deren Strafbarkeit aber noch durch die Falschheit des Vorwurfs (wie unten bewiesen werden soll) erhöhet wurde.

Wie konnte der Mann noch länger Vicepräsident meiner Landesregierung seyn, der sich unter solchen Umständen und vor solchen Zeugen solche Beleidigungen gegen mich in meiner Gegenwart erlaubte!

§. 22.

Dritter Grund. Wangenheims falsche Angabe eines Kassendeficit.

Wer einem Finanzcollegium als Präsident vorsteht, muss die Uebersicht des Finanzwesens haben, und den Kassenzustand in jedem gegebenen Momente genau kennen. Dieses ist bey mir aus dem doppelten Grunde wirksam, weil eines Theils meine Kassen

und

und die Finanzquellen sehr einfach und schon an sich, noch mehr aber wegen der simplificirten Rechnungsmethode, welche in jedem Augenblick den Abschluss aller Rechnungen möglich macht, leicht zu überschauen sind. Legt der Präsident unrichtige Berechnungen vor, stellt er den Finanzzustand in einem verkehrten Lichte dar, so mangelt es ihm entweder an Einsichten, welche sein wichtiges Amt fordert, oder am Willen, seine Pflicht allenthalben zu erfüllen, und er erscheint zu seinem Posten in dem Grade untüchtiger, wie a) die Umstände, unter welchen er die Vorlage des Finanzzustandes machte, bedenklicher, b) die daraus abgeleiteten Folgen wichtiger und c) der Abstand zwischen der Darstellung des Finanzzustandes und dem Befunde grösser waren. Nach allen diesen Rücksichten stand am Ende der gepflogenen und von ihm selbst veranlassten Untersuchung Wangenheim in einem Lichte vor mir, dass mir ferneres Zutrauen in seine Geschäftsleitung und seine Beybehaltung als Vicepräsident meiner Landesregierung unmöglich war.

§. 23.

a) *In Rücksicht auf die Umstände, unter welchen er das Kassedeficit anzeigte.*

Die Umstände, unter welchen Wangenheim die schiefe Darstellung meines Kassezustands machte, sind für sein Dienstvergehen sehr beschwerend.

1) Wangenheim war bekannt, dass ich mit meinen Landständen über Beylegung aller Irrungen in Tractaten stand, denn die Unterhandlungen wurden öffentlich betrieben, und schon seit dem December 1803. war der hiezu bevollmächtigte geheime Rath von Hendrich aus Meiningen in Coburg, und die Regierung hatte selbst Behufs dieser Tractaten ihr Gutachten abgeben müssen. Dem Vicepräsidenten meiner Landesregierung war bekannt, dass der Zustand meiner Finanzen auf den Ausgang dieser landschaftlichen Angelegenheit einen entscheidenden Einfluss habe. In diesem Momente forderte ein Urtheil über meine Finanzen die grösste Behutsamkeit, jeder Ausspruch zu ihrem Nachtheil durfte nur das Resultat der schärfsten Prüfung und Umsicht seyn, und jedes Versehen steigt bey einer solchen ausserordentlichen Lage zum Dienstvergehen empor.

2) Wangenheim wusste, dass der nämliche Fall bey den appanagirten Prinzen meines Hauses eintre-

te: er wusste, dass sie gegen das Leipziger Anlehen einen öffentlichen Widerspruch erhoben hatten, er wusste dass meine Agnaten die Einwilligung zu dem Anlehen auf die Sicherheit der Finanzen bedingt hatten,

Beyl. Mm [1] [2]

er selbst besorgte, dass dieses von meiner Regierung nach dem Hausgesetze von 1802. durch einen feyerlichen Schluss gebilligte und durch ihre Hand gegangene Anlehen

Beyl. Nn.

durch diesen Widerspruch rückgängig gemacht werden könne: Wangenheim erbot sich selbst, durch eine schriftliche Erklärung an den Herrn Erbprinzen von Leiningen, unaufgefordert die Prinzen von diesem Vorhaben abzubringen, er begehrte sogar zu diesem Ende eine Audienz bey des Prinzen Friedrich Josias Liebden zu der Zeit, als er schon den enormen Kassendefect am Schlusse des Etatsjahres proclamirt hatte, ob ihm gleich die Audienz versagt wurde;

Beyl. Mm. [2]

er musste doch unter diesen Umständen wissen, dass die Prinzen in dem Augenblicke, wo sie selbst vom Regierungspräsidium die Zahlungsunfähigkeit meiner Kassen und ein enormes Deficit von 220,000 fl. in Erfahrung brachten, auf den Wider-

spruch gegen das Leipziger Anlehen beharren würden.

5) Wangenheim sagte selbst in seinem Präsidialberichte vom 4. Februar 1804. (§. 20. Beyl. Y.), dass die reichen Particuliers gegen die Regierung gestimmt seyen. Welchen Eindruck musste es auf das Publicum machen, wie unheilbar mein Credit vernichtet und selbst die Möglichkeit einer Rettung im schlimmsten Falle entfernt werden, wenn selbst die Regierung erklärte, dass in kurzer Zeit die Kassen sich im Zustand einer Zahlungsunfähigkeit befinden würden.

Jeder dieser Umstände, unter welchen Wangenheim von meinem Kassenzustand sein trauriges aber falsches Bild entwarf, musste schon einzeln ihn zur höchsten Genauigkeit und Prüfung auffordern — vereint, wie sie dies im Februar 1804. waren, hatten sie eine Stärke, die jedes Versehen zu einem schweren Dienstvergehen macht, wofür eine blosse Entlassung noch eine sehr schonende Gnade ist.

§. 24.

b) *In Rücksicht auf die Folgen, welche Wangenheim daraus ableiten wollte.*

Auch die wichtige Miene, womit Wangenheim seine Entdeckung eines enormen Deficit von 220000 fl.

ankündigte, legte ihm die Pflicht doppelt auf, hierin mit grösster Gründlichkeit zu Werk zu gehen.

Schon voraus suchte er meinen Hof in eine erschütternde Bangigkeit zu versetzen, er machte von der bevorstehenden Zahlungsunfähigkeit dem Herrn Erbprinzen von Leiningen und meinem Erbprinzen Liebden eine officielle Anzeige, er sagte: Küche und Keller am Hofe müsse geschlossen werden: er müsse den Minister aus Dienstpflicht stürzen: man stehe an der Alternative, der Sturz des Ministers müsse erfolgen, oder der Ruin meines fürstlichen Hauses sey unvermeidlich: er sezte seinen Dienst zum Unterpfand für die Wahrheit seiner Angaben: er machte die officielle Erklärung, wenn er Unrecht habe, so müsse er seinen Dienst verlassen: er genehmigte, dass mir seine ganze Eröffnung officiell hinterbracht werde (§. 9. Beyl. X.)

Einen wichtigern Beweggrund zur genausten Pflichterfüllung und zur schärfsten vorausgehenden Prüfung solcher Behauptungen giebt es für einen Staatsdiener wohl nicht. Schwer ist die Verantwortlichkeit, welche hierbey auf den Staatsdiener übergeht, und Wangenheim selbst hat sich das Urtheil gesprochen; er musste seinen Dienst verlassen, wenn er mit Unrecht einen Kassendefect angab, und dass er es fälschlich gethan habe, ist schon aus der Geschichts-

erzählung (§. 15. 16. 18.) bekannt, und soll im Folgenden noch näher zergliedert werden.

§. 25.

c) *In Rücksicht auf die Grösse des Abstands zwischen der Wangenheimischen Angabe vom Kassenzustand und zwischen dem wirklichen Befunde.*

Um die Grösse des Abstands zu kennen, welcher zwischen den Wangenheimischen Angaben über mein Finanzwesen und zwischen dem wirklichen Befunde herrscht, muss man drey verschiedene Puncte unterscheiden: 1) den Zustand der Hauptdomainenkasse am Ende Februar 1804: 2) den Zustand aller Kassen am Ende May als am Schlusse des Etatsjahrs 18$\frac{0}{4}$. 3) die Haltbarkeit des ganzen Finanzsystems. Ueber die beyden ersten Puncte liegen Präsidialberichte vor, welche, wie unten bewiesen wird, nur Wangenheims Werk sind; der lezte Punct kam nur gelegenheitlich bey den Conferenzen vom 20 — 22. Februar zur Sprache.

1) Am Ende Februar sollten nach Wangenheims Anzeige vom 4. Februar 1804. (§. 10.) zu den auf 29371 fl. 59 Xr. angesezten Ausgaben durch Beyträge der Kammerämter nur 11,693 fl. erhalten wer-

den können, und wollte man auch die Competenzen, Hofhaltung und Besoldungen auf 6 Wochen mit 10581 fl. 17½ Xr. sistiren, so blieb noch ein Deficit von 7097 fl. 41½. Xr. wofür Wangenheim kein Mittel anzugeben wusste. — Die Untersuchung der Kassen am 23. Februar 1804. führte zu dem entgegengesezten Resultate. Es waren nach dem Sturzprotocolle (§. 15. Lit. Gg.) baar vorhanden

24,166 fl.	28½	Xr.	in der Hauptdomänenkasse,
17,445 -	31½	-	in der Lottokasse,
34,052 -	-	-	in der Staatsbank,
75,664 fl. Summa,			

dagegen waren neben den Besoldungen, Competenzen und Hofhaltung an decretirten Conti nur 3390 fl. 14. Xr. aus der Domänenkasse zu bezahlen, und selbst unter diesen befanden sich noch 2200 fl. für den erkauften Utzischen Garten, welche nicht als Currentausgabe, sondern als Melioration zu betrachten und durch den Werth des Grundstücks repräsentirt waren. Alle Ausgaben wurden im Februar, März, April etc. bis auf diesen Augenblick bestritten, ohne dass eine Sistirung der Besoldungen oder Zahlungen anderer Art eingetreten wäre.

2) Am Schlusse des Etatsjahres sollte meine Hauptdomänenkasse ein Deficit von 102,108 fl. haben,

so behauptete Wangenheim im Präsidialberichte vom 7. Februar 1804. (§. 12.) — Und was zeigte die Wirklichkeit? — man erschrickt vor dem Kammer-Vicepräsidenten, wenn man seinem angeblichen Deficit von 102,108 fl. das Langische Gutachten entgegen hält, vermöge dessen (§. 16.) aller Etatsausfälle ungeachtet am Schlusse des Rechnungsjahres 180¾ . . . 46,870 fl. Ueberschuss in der Kasse bleiben: und wenn man vollends den Rechnungsabschluss (§. 18. Beyl. Ii.) damit vergleicht, nach welchem wirklich die Summe von 62,303 fl. baarer Ueberschuss bleibt, so bebt man vor einem Manne, wie Wangenheim seyn wollte, und wie er nun da steht, mit Entsetzen zurück!

5) In Ansehung der Güte und Haltbarkeit des mir von meinem Minister vorgeschlagenen, von mir geprüften und genehmigten Finanzsystems spricht die Untersuchung des Subdelegatus und — die That. Jener erkannte nicht nur die Haltbarkeit des Etats, welche wohl jedem in die Augen springt, der siehet, dass bey einem Etatsausfall von beyläufig 100000 fl. noch 46,000 oder gar 62,303 fl. Ueberschuss verbleiben — beyde vereint zeigten nicht nur einen jährlichen Ueberschuss, sondern auch eine beträchtliche Verminderung der Schulden, indem blos aus den Curreneinnahmen, die ergiebigen Meliorationen

des Staatsvermögens ungerechnet, neben den laufenden Interessen jährlich 50,000 fl. an Kapital abgetragen wurden. Eine solche Verwaltung kann doch Wangenheim nicht einmal schlecht finden! —

Auf diese Art steht denn Wangenheim wirklich entkleidet in seiner Blösse da.

§. 26.

d) *In Rücksicht der pflichtwidrigen Aufstellung seiner Prämissen.*

Man begreift kaum die Möglichkeit, dass ein Mann, der auf Kenntnisse und Ehrlichkeit Anspruch macht, Behauptungen aufstellen konnte, welche durch den Befund so auffallend und so falsch dargestellt werden. — Allein es wird alles erklärbar, sobald man weis, dass alle Prämissen, worauf Wangenheim baute, an Form und Materie falsch, und ein grosses Dienstvergehen sind.

Nach deutlicher Bestimmung meiner Rechnungsinstruction, wie die ausgehobenen Stellen bewähren

Beyl. Oo.

müssen die Etats von der Stelle, welche sie ausfertiget, unterschrieben, alle Rechnungsextracte und Abschlüsse vom Controleur gefertiget und vom Rendanten, dann dem Controleur unterschrieben seyn.

Geruhen Ew. etc. aus dem Protocolle vom 12. Febr. 1804., worin die Officianten meiner Hauptdomainenkasse über die Berechnungen, welche Wangenheim seinem Präsidialberichte vom 7. Febr. 1804. (§. 12. Beyl. Aa.) beygelegt hatte, vernommen wurden, zu entnehmen,

> „dass sie diese Berechnung, als auf den Grund der Bücher angefertiget, nicht anerkennen, auch sey sie von ihnen nicht gefertiget worden. Der Vicepräsident von Wangenheim sey zu ihnen auf die Hauptdomaïnenkasse gekommen, und habe dem Controleur Dietrich diese Berechnung zum Theil in die Feder dictirt. Auf ihre gemachte Erinnerungen habe man nicht gehört. Sie hätten ihre Unterschrift verweigern müssen, weil die Berechnung ihrer Ueberzeugung entgegen gewesen wäre. Wenn man die Berechnung auf den Grund der Bücher mache, so werde sich ein anderes Resultat ergeben. Abgeschrieben habe der Controleur Dietrich die Berechnung um deswillen, weil es nicht zweckmässig geschienen habe, dieselbe in andere Hände kommen zu lassen."

Beyl. Pp.

Wie denn auch die von der Hauptdomänenkasse am 15. Februar 1804. gefertigte legale Nachweisung des Kassestandes statt des von Wangenheim vorgespiegelten Deficit zu 102108 fl. einen Geldüberschuss von 38,212 fl. für den Schluss des Etatsjahres voraussagte,

Beyl. Qq.

der sich aber nach dem Abschlusse aller Rechnungen noch weit höher ergab (§. 18.)

Eben so verhält sichs mit den, die Staatsbank betreffenden Angaben, und dass der von dem Präsidio der Landesregierung dem Berichte vom 7. Februar 1804. über das Bedürfen der Hauptdomainenkasse beygelegt gewesene Abrechnungsbuchs-Extract mit dem Originalabrechnungsbuche nicht übereinstimmend, sondern unrichtig befunden worden sey, bezeugt das nach vorheriger genauer Untersuchung von meiner Regierung ausgestellte Zeugniss sammt dem unterbogenen Protocolle vom 2. April 1805.

Beyl. Rr.

So liegt denn das in Officio nach Form und Materie begangene Falsum deutlich vor Augen, und es ist so gründlich erhoben, dass sogar Wangenheim es nicht zu bezweifeln vermag.

§. 27.

c) *In Rücksicht der Vorschläge und Mittel, das Deficit zu decken.*

Was Wangenheim that, um die Deckung des Deficit möglich oder unmöglich zu machen, vollendet sein Bild als Präsident eines Finanzcollegiums.

1) Jedem Vernünftigen muss einleuchten, dass man durch Sistirung der Zahlungen kein Deficit deckt, sondern vielmehr das Deficit vor der ganzen Welt zur Schau trägt, und dieses vermeintliche Mittel arbeitet seinem Zwecke desto mehr entgegen, wenn man in einem misstrauischen Orte Competenzen und Besoldungen sistirt, weil dieses alle Familien und Gewerbsleute allarmirt, die Staatsdiener missmuthig macht und andere schädliche Folgen hervorbringt. Dennoch machte Wangenheim im Berichte vom 4. Februar diesen einzigen Vorschlag, und wenn man den nachherigen Kassensturz erwägt, wie wenig diese schimpfliche Maasregel nothwendig war, so kann man beyläufig auch die löbliche Absicht beurtheilen, aus welcher dieser Wangenheimische Vorschlag floss: — Mich und meine Finanzverwaltung auf dem schleunigsten Wege zu compromittiren!

2) Aber auch bey Sistirung der Besoldungen mangelten ihm noch am Ende Februars 7097 fl., und hiefür wusste Wangenheim gar keine Vorschläge zu machen. Nun war aber **e r s e l b s t** an meine Staatsbank einige schon vor einem halben Jahre verfallene Posten mit 3485 fl. 57¼ Xr. und an mein Kammeramt Coburg für erhaltene Naturalien den Betrag von [illegible] fl., folglich in Summa 4149 fl. 57¼ Xr. schuldig, womit der grösste Theil des angeblich am Ende Februars *eintretenden* Kassebedürfens gedeckt werden konnte.

B e y l. Ss. und Tt.

Wangenheim schwieg daher ganz von Beytreibung der Ausstände, und zahlte auch nicht eher, als bis er daran durch meine Rechnungsbeamte nach dem 7. Februar erinnert wurde.

3) Ein Deficit von 220000 fl., wofür das Präsidium keinen mit meinem Hausgesetze von 1802. bestehenden Rath wusste, forderte Eintracht unter allen Behörden, eine von allen Leidenschaften freye Behandlung und Berathung, ein vereintes Wirken aller Kräfte: zu keiner Zeit wäre Harmonie zwischen dem Landesministerium und der Landesregierung nöthiger gewesen, als in d e m Augenblick, wo es der Deckung eines so enormen Deficit gegolten hätte. Der Vicepräsident Wangenheim that hier alles, um diesen Zweck zu

vernichten, er brachte durch den Injurienhandel und sein Bestreben, ihn nach einer allenthalben genügenden Erklärung meines Ministers bis zum Processe zu treiben, eine Spannung gegen das Ministerium hervor, welche sich auf alle Mitglieder der Regierung persönlich ausbreiten und meinem Dienste schädlich werden musste — er suchte durch die Injuriensache und durch die erhobene Klage meinem Minister Zeit und Ruhe zu rauben, welche ihm in dieser Lage meines Finanzwesens unentbehrlich war — er suchte die Verlegenheit des Ministers zu erhöhen, indem er nach dem 7. Februar, wo er das im May 1804. mit 220000 fl. eintretende Deficit schon proclamirt hatte, nicht nur am 8. Februar 1804. wegen einer nicht glücklichen Ziehung des Lotto auch für diese Kasse ein Bedürfen angab,

Beyl. Uu.

ob sich gleich bey dem Kassesturz ein baarer Vorrath von 17,445 fl. zeigte, sondern auch am 10. Febr. 1804. ein weiteres Kassebedürfen wegen Uebernahme der Kammergüter Oeslau, Schafhof, Mönchröden, Schönstadt und Tainbach von 26000 fl. anzeigte, und dabey das von mir vorgeschlagene Mittel, hiezu Stiftungscapitalien zu verwenden, in einer auffallen-

den Sprache und mit Einmischung von Persönlichkeiten gegen den Minister verwarf,

Beyl. Ll.

und hierdurch mit sich selbst in einen Widerspruch verfiel, indem unter Wangenheims Vortrag meine Regierung am 21. Jänner 1803. eben dieser Stiftungskapitalien halber einen gerade entgegengesezten Entschluss gefasst hatte.

Beyl. Ww. [1]

§. 28.

f) *In Rücksicht der schädlichen Kundmachung eines Deficit.*

Dass schon vor Erscheinung der beyden Präsidialberichte vom 4. und 7. Februar 1804. in Coburg das Gerücht eines nahen Staatsbanquerouts umherlief, habe ich meiner Regierung schon im Rescripte vom 7. Februar 1804. (§. 11. Beyl. Z.) gesagt, und sie konnte nicht widersprechen. Der zu den Unterhandlungen über die landschaftlichen Irrungen bevollmächtigte Landschaftsdeputirte Policeydirector Ortloff hatte schon meinem Minister erklärt: „wie sich die Landstände mit mir einlassen könnten, wenn die Regierungsräthe selbst von einem Banquerout sprächen“ und der hierüber eidlich vernommene Ortloff wich ei-

nem Geständnisse (denn widersprechen konnte er nicht, auch spricht das Zeugniss des Regierungsraths Schultes oben Beylage B. wider ihn) nur durch die Wendung aus:

> „er könne sich seiner gethanen Aeusserungen nicht mehr erinnern."
>
> oben Beyl. B. [1]

Nur Wangenheim gab sich mit der Entdeckung dieses Finanzverfalles ab, und nur von ihm konnte das Gerücht umherströmen; doch lässt sich seine Thätigkeit für Ausbreitung dieses Gerüchtes noch deutlicher beweisen.

1) Als er noch vor dem 4. Februar 1804. bey dem Herrn Erbprinzen von Leiningen Liebden war, und ihm über den schlimmen Zustand meiner Kassen die traurige Schilderung machte, schrie Wangenheim so stark, dass die Prinzen ihre Besorgnisse, man könne seine Reden im Bedientenzimmer hören, äussern und ihn zur Mässigung seiner Stimme anhalten mussten. Es zeugt wenigstens von Wangenheims Heftigkeit und dem leichten Ueberströmen seiner Entdeckung (§. 9. Beyl. X.)

2) Wangenheim hat sogar mehreren Räthen von einer bevorstehenden Zahlungsunfähigkeit meiner

Kassen

Kassen Notiz gegeben, wie ihre protocollarische Aussagen bewähren;

oben Beyl. B. [1] et [5]

3) Er hat als Referent und Concipient des Präsidialberichtes vom 4. Februar 1804. und als Vicepräsident von allem, was zur Geheimhaltung des Kassezustandes hätte geschehen sollen, das gerade Widerspiel gethan. Er liess den Bericht und seine Beylagen, worauf ohnehin die Erwartungen des Publicums gespannt waren, durch die Hände von nicht weniger als fünf verschiedenen Schreibern, unter welchen sogar ein Unbeeidigter war, gehen, (§. 13. Beyl. Bb.) um auch das lezte Mittel anzuwenden, wodurch das Publicum die Zahlungsunfähigkeit meiner Kassen und Wangenheims wichtige Entdeckung recht sicher erfahren musste.

4) Als sich Wangenheim hierüber im Gedränge sah, wollte er sich durch eine Subtilität retten, indem er zwar zugestand, dass er am Schlusse des Etatsjahres ein Deficit in den Kassen behauptet habe, aber läugnete, von einem Banquerout geredet zu haben. Dass er von einem Banquerout wirklich gesprochen habe, bezeuget nicht nur mein Erbprinz (oben §. 9. Beyl. X.), sondern sogar in der zweyten Conferenz vom 21. Februar wurde dieser wichtige Umstand von den Erbprinzen von Leinin-

gen und Coburg Liebden, „dass Wangenheim bestimmt ihnen den bevorstehenden Banquerout angekündiget, und sie aufgefordert habe, mich davon zu präveniren“, einmüthig zu dem Conferenzprotocolle bezeugt. Doch will ich einmal den Fall unterstellen, er habe nur von einem Deficit in den Kassen zu 220000 fl. und von ihrer Zahlungsunfähigkeit am Schlusse des Etatsjahres 180¾. (Ende May) gesprochen. Sein Vergehen wird dadurch nicht vermindert, denn ein Deficit von 220000 fl. am Schlusse eines Rechnungsjahres, bey den beschränkten Kräften meines Landes, ein Deficit, wofür kein Deckungsmittel aus eigenen Kräften (d. h. vereinbar mit dem Hausgesetze 1802.) existirt, ein solches Deficit, „wo die Kassen zu zahlen aufhören müssen“ — wie der Präsidialbericht vom 7. Februar wörtlich sagt — ist von einem Banquerout nur dem Namen nach verschieden: das Publicum nahm es auch dafür mit Recht an, und die auf falsche Actenstücke gebaute Divulgirung eines unwahren grossen Deficit der Kassen ist für den Präsidenten eines Finanzcollegiums ein Verbrechen, welches durch keine Subtilität gemildert werden kann.

Beyl. Ww.[2]

5) Auch können Euer etc. der Ueberzeugung

nicht widerstehen, dass Wangenheim durch seine sträfliche Handlungsweise mich einer unübersehbaren Gefahr blos gestellt habe. Existirte ein enormes Deficit von 220,000 fl., so musste Aufrechthaltung des Credits die erste Sorge eines treuen Dieners seyn. Man musste den Gegenstand mit grösster Verschwiegenheit behandeln, das ganze Finanzwesen mit Rücksicht auf abgezahlte Schulden, auf Vermehrung des Staatsvermögens, auf ausserordentliche Hülfsmittel in Revision nehmen, um Credit zu begründen. War aber nicht in dem Momente, wo selbst der Präsident ein enormes Deficit verkündiget, mein Credit vor den Augen meiner Unterthanen tödlich verwundet? Mussten nicht alle Gläubiger allarmirt werden, und schaarenweise auf meine Kassen zuströmen, um noch vor dem Sturze ihre Zahlungen zu erhalten? und gab es ohne Credit ein Mittel, das enorme Deficit zu decken, wenn es existirte?

6) Wie sehr die schädlichen Wirkungen des Wangenheimischen Verbrechens noch jezt fortdauern, obgleich keine seiner boshaften Prophezeihungen eintraf, davon werden Ew. etc. aus der Anlage den Beweis allergnädigst entnehmen; denn nicht einmal zum nützlichen Ankauf eines Zehents findet

meine Regierung unter meiner reichen Bürgerschaft Credit für einige tausend Gulden!

Beyl. Xx.

Ich fühle, wie Unrecht ich that, dass ich dem Wangenheim seine Entlassung gab, ohne den Verbrecher in das Gefängniss zu werfen!

§. 29.

g) *In Rücksicht der bösen Absicht, welche bey der ganzen Sache zum Grund lag.*

Dass einer solchen Masse von Pflichtverletzungen nur eine böse Absicht zum Grunde liegen könne, ist vorhinein gewiss. Auch zeigen alle Handlungen, alle Erklärungen des Wangenheim, alle Begebenheiten in ihrem Zusammenhang, alle seine lauten Aeusserungen, welche in gegenwärtigem Berichte und seinen Beylagen bis zum Ueberflusse enthüllt und bewiesen sind, seine inconsequente Handlungen und Behauptungen, dass er alles dieses nur aus bösen Privatabsichten, nur um den Minister zu stürzen, unternommen und eben hierdurch ein neues Vergehen begangen habe, indem er den heiligen Namen von Dienstpflicht zum Werkzeuge seiner Leidenschaften missbrauchte.

§. 30.

h) *Welches alles dem von Wangenheim vorzüglich zur Last fällt.*

Wangenheim suchte zwar bey seinen sträflichen Präsidialberichten vom 4. und 7. Februar 1804. die Schwäche seines damaligen Collegen, des Präsidenten Göbel, zu benutzen; er hatte dem Herrn Erbprinzen von Leiningen und meinem Erbprinzen noch vor dem 4. Februar versichert, dass er, von Wangenheim, alle diesen Gegenstand betreffenden Berichte allein unterschreiben wolle, damit die übrigen Regierungsmitglieder nicht zur Verantwortung gezogen werden möchten. (§. 9.) Gleich nachher schien ihm doch räthlicher, auch den Präsidenten in sein gefährliches Spiel hinein zu ziehen, und es gelang ihm, dass auch Göbel beyde Präsidialberichte (allerdings sträflich) unterschrieb. Allein Wangenheims Lage bessert diese Unterschrift nicht, und er bleibt dessen ungeachtet der sträflichste Urheber des ganzen Vergehens. Nebst der, den beyden Prinzen angeführtermaassen geschehenen, officiellen Erklärung beweisen es folgende Gründe:

1) Wangenheim hat die Belege zum Beweise des fälschlich angegebenen Deficit gesammelt, er hat die Basis des Ganzen, die der Form und dem Inhalte

nach falschen Berechnungen und Rechnungsauszüge, dem Controleur Dietrich in die Feder dictirt (§. 26. Beyl. Oo.), und sich dadurch die Verantwortlichkeit principaliter aufgeladen.

2) Mein vormaliger Präsident Göbel selbst bekennet in der abschriftlich beygeschlossenen Vorstellung

Beyl. Yy.

dass er die Wangenheimischen Berichte nur im Vertrauen auf die Wahrheit der Wangenheimischen Angaben, weil ihm die besondere Aufsicht in Finanz- und Kassensachen anvertraut war, unterschrieben habe.

3) Eben dieses erklären auch die übrigen Regierungsräthe, dass auch sie nur das Vertrauen in dasjenige, was Wangenheim als Referent vorlegte, zur Theilnahme bewogen habe.

4) Auch war Wangenheim der Verfasser der beyden Berichte vom 4. und 7. Febr. 1804.

Beyl. Zz.

§. 51.

Vierter Grund. Wangenheims actenwidrige Behauptungen von Ueberspannung der Etats.

Schon diese Gründe beweisen, dass Wangenheims Entlassung aus meinem Dienste eine eben

so gerechte als schonende Maasregel war. Aber sie waren die einzigen nicht; sein Betragen und seine actenwidrige Behauptungen bilden eine ganze Kette von Entlassungsgründen.

Actenwidrige Behauptungen stellen überhaupt schon den Präsidenten eines Collegiums in ein nachtheiliges Licht, wenn er aber hierauf noch Angriffe gegen eine höhere Staatsbehörde bauen, wenn er hierdurch seine Schuld in einer wichtigen Angelegenheit seines Fürsten auf andere überwälzen will, so erhebt sich die Handlung zu einem vollendeten Dienstvergehen.

In diese Klasse gehört Wangenheims oft vorgebrachte Beschuldigung, die Etats und Finanzen hätten sich deshalb nicht halten können, weil der Minister die Etats überspannt habe.

Die Etats, als eine im voraus entworfene Berechnung über die mögliche Einnahme und Ausgabe eines bevorstehenden Rechnungsjahrs, erscheinen bey der Staatsverwaltung in zweyfacher Ansicht. Sie sind auf der einen Seite das einzige Mittel, die Ausgabe mit der Einnahme so zu bilanciren, dass jedem Bedürfniss eine bestimmte und nur im äussersten Nothfall überschreitbare Summe, und zugleich der Fond, woraus sie zu bestreiten ist, angewiesen wird. Auf der andern Seite benüzt sie der Finanzminister,

um durch einige Erhöhung der Ansätze die subordinirten administrativen Behörden zur progressiven Erhöhung der Finanzen anzuspornen. Dass mein Minister die Etats für 180¾ nicht überspannt hatte, zeigte die Bilance zwischen Einnahme und Ausgabe am Schlusse der Rechnungen, da sich hier ein baarer Ueberschuss von 62,303 fl. ergab (§. 18.); wenn er demnach den Etat pro 180¾ gespannt hätte, so handelte er nach Ansichten, welche freylich ausser dem Gesichtskreise manches Schülers liegen.

Allein dieser Fall trat nicht einmal ein. Nicht der Minister, sondern die Regierung hat die Etats vermöge des beyliegenden Regierungsberichtes, im Jahre 1803. entworfen.

Beyl. Aaa.

Dieselben waren durchaus nicht genug begründet, aber da die Regierung sie so spät eingeschickt hatte, so blieb mir nichts übrig, als sie vor der Hand blos der Kassen- und Rechnungsformen wegen provisorisch zu genehmigen, aber meiner Regierung von Zeit zu Zeit die bessere Begründung und Berichtigung der Specialetats anzubefehlen.

Beyl. Bbb.

Als endlich die Regierung, und insbesondere der hiezu beauftragte Vicepräsident von Wangenheim diese Arbeit gar nicht befriedigend machte, musste

mein Minister die Revision und Begründung der Specialetats der Kammerämter Coburg, Gräfenthal und Saalfeld, und den Hauptdomänenkassen-Etat selbst einleiten; ich lege zur Probe von der Thätigkeit meines Ministers und der hiemit contrastirenden Unthätigkeit Wangenheims seit seiner Beförderung zum Vicepräsidenten sämmtliche über diese Etats von meinem Minister eigenhändig abgefasste Rescripte in beglaubter Abschrift bey.

Beyl. Ccc. [1] — [4]

Wie actenwidrig sind also die Beschuldigungen, welche Wangenheim vorbrachte!

§. 32.

Fünfter Grund. Wangenheims actenwidrige Behauptung der nicht geschehenen Einzahlung des Bankfonds.

Wangenheim hat den Minister in der Conferenz vom 20. Februar beschuldiget:

> „Er habe dadurch, dass der Bankfond von Saalfeld nicht eingezahlt und der Beamte von Saalfeld zur Einzahlung desselben nicht verpflichtet worden, mein vor ganz Deutschland gegebenes Wort compromittirt und den Credit des Landes selbst vernichtet.

Siehe oben Beyl. Ll. [2]

Wie treulos und verbrecherisch diese Beschuldigung war, mag die actenmässige Nachweisung über die Einzahlung des Bankfonds nachweisen.

Nach der Bankordnung vom Jahre 1802. sollten jährlich 50,000 fl. von der Saalfeldischen Landesportion in die Bank zwanzig Jahre hindurch eingezahlt werden, und schon im ersten Jahre 100,000 fl. besonders dahin fliessen. Der Landesregierung wurden die Quellen eröffnet, woraus diese 100,000 fl. genommen werden konnten, und die Regierung, von der Wangenheim Mitglied war, fand diese Quellen ganz hausgesetzmässig, und assignirte auch wirklich die aus diesen Quellen eingezogenen Gelder an die Bank.

Beyl. Ddd. [1] [2]

Das Kammeramt Saalfeld und Gräfenthal wurden in diesem Jahre zur Einzahlung von 50,000 fl. nicht verpflichtet, weil ich, nicht mein Minister disponirt hatte, diese 50,000 fl. aus andern Fonds einzuzahlen, welche auch wirklich eingezahlt worden sind.

Beyl. Eee.

Für das Jahr 180¾. wurde der Landesregierung und besonders in derselben dem von Wangenheim die Aufsicht über die Bank übertragen, und ihm besonders anbefohlen, den Bankfond zu sichern,

Beyl. Fff.

sie hielt aber, da sie alle meine Einkünfte zu verwal-

ten hatte, für überflüssig, den Saalfeldischen Beamten zur Einzahlung des Bankfonds zu verpflichten, weil sie schon selbst verpflichtet war, und weil sie die Summe von 50,000 fl. auf den von Wangenheim eigenhändig unterschriebenen Etat der Hauptdomainenkasse

Beyl. Ggg.

gebracht hatte, welche denn auch nach dem Hauptdomainenkasseabschluss rein übrig geblieben und an die Staatsbank bezahlt worden ist.

Beyl. Hhh.

War es demnach in der Form gefehlt, dass die Beamten in den Jahren 180¾. zur Einzahlung der 50,000 fl. nicht verpflichtet worden sind, so hat nur meine Landesregierung gefehlt, denn ihr hatte ich nach dem oben angezeigten Rescripte die Sicherung des Bankfonds unterm 7. May 1803. übertragen; ihr war nicht nur die Administration meiner Finanzen, sondern auch insbesondere dem von Wangenheim die Aufsicht auf die Bank anvertraut. Und Wangenheim wagte vor den Landständen, dadurch dass er den Minister über Formverletzung verklagte, nicht nur rein actenwidrig zu handeln, sondern auch vor meinen Bürgern Coburgs mich öffentlich einer Verletzung meines Ehrenworts zu bezüchtigen, und den Credit meiner Bank auf eine Art zu verunglimpfen,

welche bey dem Nichtunterrichteten unbedingt den nachtheiligsten Eindruck machen und die grössten Verlegenheiten herbeyführen musste.

Wangenheim war während des Etatsjahres $180\frac{2}{3}$. Regierungsrath: Als Mitglied der Regierung hat er selbst der Bank einen Fond mit 100,000 fl. angewiesen und einzahlen lassen. — (oben Beyl. Ddd.) Er war zugleich im Etatsjahr $180\frac{2}{3}$. geheimer Assistenzrath, und wusste actenmässig, dass ich der Bank in diesem Etatsjahre ausser jenen 100,000 fl. annoch 50,000 fl. angewiesen habe! Er wusste, dass der Minister nach den von mir getroffenen Einrichtungen im Ministerium nichts ohne meine Genehmigung, ohne meine Zeichnung aller Expeditionen thun konnte: er wusste aber auch, dass nur ich die Beamten von Saalfeld im Etatsjahre $180\frac{2}{3}$. nicht verpflichtet haben wollte, weil ich den Fond aus andern Quellen einzahlte. Mit Anfang des Etatsjahres $180\frac{3}{4}$. übertrug ich der Regierung und namentlich dem Vicepräsidenten Wangenheim die Bankdirection, welche, wie schon vorher gemeldet wurde, ohne die Beamten von Saalfeld zu verpflichten oder auf ihre Verpflichtung anzutragen, die ihr anbefohlene Sicherung der Bank durch Eintrag der einzuzahlenden 50,000 fl. in den Etat der Hauptdomainenkasse gedeckt glaubte, jenen Etat, den Wangenheim mit unterschrieben hatte.

Wangenheim wusste als Bankdirector, dass der Bankfond von $180\frac{2}{3}$. eingezahlt und pro $180\frac{3}{4}$. gesichert war: Wangenheim machte als Vicepräsident im November 1803. den Antrag, dass von einem Leipziger Anlehen die von der Bank geleisteten Vorschüsse zum Ankauf von Domänen und Bezahlung der Schulden mit 153,000 fl. der Bank wieder ersezt werden müssten.

oben Beyl. Nn.

Wangenheim liess als Bankdirector selbst den grössten Theil dieser Vorschüsse leisten, und dennoch erklärte Wangenheim in den öffentlichen Conferenzen vor meinen Ständen, mit denen ich in Prozess befangen, und mit denen ich Vereinigungstractaten angeknüpft hatte — vor meinen Agnaten, welche gegen das Leipziger Anlehen wegen Sicherheit der Finanzen Bewegungen machten — vor meinen Bürgern, welche wegen des von hier ausgebreiteten Gerüchts wegen des Verfalls meiner Finanzen in Aengstlichkeit waren:

> „es sey kein Bankfond vorhanden — ich hätte dadurch, dass meine Beamte zu Saalfeld nicht verpflichtet wurden, mein gegebenes Wort vor ganz Deutschland gebrochen, und durch Verletzung dieser Form sey der Credit meiner Bank erschüttert"

Der nämliche Wangenheim erklärt dieses, welcher in

dem II. Theil seiner Schrift Seite 193. in der Anmerkung ausdrücklich versichert:

> „so lange die Aemter Saalfeld, Gräfenthal und Probstzella dem Hause Coburg blieben, sey das Publicum wegen der Sicherheit nicht gefährdet.“

Man darf diesen Aeusserungen des Wangenheim nur eine oberflächliche Aufmerksamkeit widmen, um in denselben die strafbarste Treulosigkeit eines Dieners, die gehässigste Beschimpfung meiner Rechtlichkeit und die gefährlichen Absichten zu entdecken, welche nur dahin giengen, den Verfall meiner Finanzen durch Zertrümmerung meines Credits von allen Seiten herbey zu führen, und dadurch die abscheulichsten Plane zu realisiren.

Dieses grosse, im Angesicht meiner Agnaten, Stände, Diener und Unterthanen gegen mich begangene Verbrechen war weder einer besondern Untersuchung bedürftig, noch einer Vertheidigung fähig, es war so offenkündig begangen, dass jede Untersuchung vergeblich und ich berechtiget war, neben Wangenheims Entlassung noch eine schwere Strafe über ihn zu verhängen; ich habe es jedoch bey der blossen Entlassung bewenden lassen. Ich muss hierbey noch bemerken, dass mein Minister in dem Augenblicke,

wo die Bank wieder unter seine unmittelbare Leitung kam, die Saalfeldischen Beamten verpflichten liess.

Beyl. Iii.

§. 33.

Sechster Grund. Wangenheims injuriöses Betragen gegen meinen Minister. 1) überhaupt.

Nach der Organisation meiner fürstlichen Lande sind alle Behörden und insbesondere meine Landesregierung dem Landesministerium subordinirt. Verletzungen der meinem Minister, als Vorgesezten, schuldigen Achtung sind ein Dienstvergehen, welches nach dem Maasse des zum Grund liegenden bösen Willens, nach dem Grade des gestörten Subordinationsverhältnisses, nach der Grösse der Folgen und nach der Publicität der respectwidrigen Handlungen die Entlassung des Schuldigen als eine Dienstpolizeymaasregel nach sich ziehet. Man subsumire darunter Wangenheims Handlungen!

1) Gegen den Minister erlaubte sich derselbe in Anwesenheit verschiedener Staatsdiener und mehrerer meiner Regierungsräthe in und ausser Sessionen beleidigender Ausdrücke, er sprach von ihm schimpflich, und sagte unter andern: „der Minister lege sich aufs Lügen (oben Beyl. I.) — Erwägen Ew. etc. wo-

hin es führen muss, wenn der Vicepräsident, dessen erste Pflicht ist, für Aufrechthaltung der Ordnung zu wachen, die Fehltritte der Räthe abzuhalten, wenn er als Vorgesezter selbst die Bande der Ordnung zerreisset, und den Räthen mit dem Beyspiel der Indecenz, Insubordination und Despectes vorangehet — und die Nothwendigkeit der Entfernung eines solchen Mannes liegt hell vor Augen.

2) Sogar in Collegialberichten gab er zu solchen Aeusserungen den Ton an, zog alle Regierungsräthe in sein gefährliches Spiel, und missbrauchte mein ganzes Regierungscollegium zu Erklärungen, welche das ganze, in meiner Landesorganisation von mir festgesezte Verhältniss der Landesbehörden geradehin vernichteten. Wenn er meine Regierung zu dem schon ausgezeichneten Berichte vom 11. Februar 1804. (§. 21.) verleitete, so lag darin nicht nur ein respectwidriges Betragen gegen mich, sondern auch im sträflich höhnischen Tone eine Beschuldigung von Pflichtverletzung gegen den Minister, indem durch die in den Worten liegende Anspielung:

„wir liessen uns durch das Talent blenden, und sahen den Endzweck, die Ruhmsucht, die alles als Mittel behandelt, bis sie stürzt, und in ihren Sturz alles mit hinein zieht, weil sie nicht allein fallen will, diese

sahen

sahen wir nicht. Strafen Sie uns, gnädigster Herr:“

meinem Minister geradezu angedichtet wird, dass er nicht aus Pflicht, sondern aus Ruhmsucht, und zwar aus einer Ruhmsucht, die alles in ihren Sturz mit hinein zieht, und bey welcher es schon Strafe verdienet, sie nicht gesehen zu haben, in meinem Dienste handle.

3) Mit noch grösserer Heftigkeit hat Wangenheim in einer officiellen Unterredung mit meines und des Herrn Erbprinzen von Leiningen Liebden eine Menge Schimpfreden gegen meinen Minister ausgestossen (§. 9. Beyl. X.), worüber ihm diese Prinzen ihren Unwillen erklärt haben.

4) Ueberall hat Wangenheim sich als den Mann öffentlich proclamirt, der den Minister stürzen müsse.

Wie war es möglich, einen Mann, welcher die Fackel der Zwietracht unter meinen Staatsbehörden umhertrug, alles in Leidenschaften und Gährung zu bringen trachtete, die bittersten Beleidigungen gegen meinen Minister ausstiess, den Ton der Insubordination als Vorstand bey dem Collegium einführen wollte, einen solchen Mann länger in meinem Dienste zu behalten? Wären nicht offenbar meine Angelegenheiten das Opfer seiner Leidenschaften und seines erklärten Hasses gegen den Minister worden?

Dienstpolicey erfordert, jeden in seinem Amtsansehen zu schützen, und wenn ein Fürst seinen ersten Staatsdiener gegen willkürliche und freventliche Beleidigungen nicht mehr durch schleunige Entfernung des Schuldigen von einem Posten, worauf er sich so ganz vergessen hat, schützen darf, so ist es um die Kraft eines Gouvernements geschehen!

§. 34.

2) *insbesondere wegen Erkersreuth.*

Wangenheims Hass gegen den Minister war gränzenlos, und sein indecentes unaufhaltbares Schimpfen gegen den Mann, von welchem Wangenheim (Beyl. G.) noch im September 1803. sagte:

> „er müsse in ihm den Lehrer, den Freund, den Wohlthäter, den Vater ewig ehren, wenn er ihn auch nicht mehr lieben könnte"

stellt seinen Charakter in ein' sonderbares Licht. Doch war ihm von nun an keine Versammlung zu heilig, in welcher er nicht seine Galle gegen den Minister ausgoss. Dieser Fall trat bey der Conferenz vom 20. Februar 1804. ein; nicht die Wichtigkeit des Gegenstandes, Prüfung der Haltbarkeit meiner Finanzen, nicht die zahlreiche Versammlung, bey wel-

ener die Prinzen meines Hauses, auswärtige, Deputirte der Landschaft, alle meine Regierungsräthe, und sogar Deputirte der Coburger Bürgerschaft waren (§. 14.), konnten Wangenheims Heftigkeit mässigen, er vergass sich so weit, dass er hier den Minister eines Betrugs beschuldigte, und noch in der nämlichen Conferenz das Indecente seines Betragens eingestehen musste. Ich könnte hiebey stehen bleiben, da der Kauf des Ritterguts Erkersreuth nach dem eigenen Anerkenntnisse der Landschaftsdeputirten zu den damaligen Conferenzpuncten gar nicht gehörte, folglich das Beleidigende und Strafwürdige der Wangenheimischen Handlung als unabhängig von der Wahrheit der Schimpfung zu betrachten ist. Weil aber die Feinde meines Ministers diesen Gutskauf anführen, um denselben in Schatten zu stellen, so will ich Ew. etc. die Verhältnisse dieses Gutskaufes actenmässig aufklären.

Als der von Kretschmann aus dem Königl. Preussischen Dienste in mein Ministerium trat, schien es mir nothwendig, ihn aus einem fremden Staatsverhältnisse zu ziehen, und mancher Unannehmlichkeit, welche ihm wegen seines im Königl. Preussischen Fürstenthume Bayreuth gelegenen Ritterguts Erkersreuth bevorstand, zu entheben; der spöttelnde Ton, welcher in dem aus der Feder des Präsidenten von

Völderndorf zu Bayreuth geflossenen und in den Wangenheimischen Beylagen befindlichen Gutachten über den Gutswerth herrscht, kann hiefür als Beleg gelten: mehrere Details kennen meines Herrn Schwiegersohns des Erbprinzen von Leiningen Liebden, welche hier anzuführen überflüssig ist.

Da nun zu einem Rittergut von einigem Belange sich nicht in jedem Augenblicke Käufer finden, so übernahm ich dasselbe mit Einschluss aller Gebäude und Naturalvorräthe, die auf 50,000 fl. angeschlagen waren, um 500,000 fl. Kaufpreis, welcher in gemächlichen Fristen abgezahlt werden sollte. Mein Minister hatte dabey ausdrücklich bedungen, dass er das Gut zurücknehmen wolle, wenn sich innerhalb drey Jahren die Verhältnisse ändern, oder die Einkünfte dem Kaufpreise nicht proportionirt zeigen sollten. Ein Grund dieses Vorbehaltes lag darin, dass zur Zeit des Verkaufes keine andere Taxation dieses Guts, als die Schubertische existirte, welche der Minister selbst nicht unbedingt *pro Basi* annehmen wollte.

Ich dürfte mich hier befugt halten, den rastlosen und aus allen Acten ersichtlichen Diensteifer meines Ministers, seine Uneigennützigkeit in Berichtigung meines Schuldenwesens, womit er schon in der ersten Zeit seiner Ministerialfunction 275,000 fl. an der Schuldenmasse zu meinem Vortheil rabbattirte, und

seine übrigen Verdienste um mich und mein fürstliches Haus, wofür ihn die Besoldung nicht entschädiget, auch ausserordentlich zu belohnen. Zu allen Zeiten haben deutsche Fürsten solche Verdienste oft durch das Geschenk einträglicher Güter erkannt, und ich dürfte wohl von meinem Minister etwas über den Preis kaufen, ohne dass meine übrigen Diener berechtiget wären, mich oder meinen Minister über eine solche fürstliche Privatangelegenheit und dasjenige, was bey derselben *pro Basi* angenommen wurde, zur Verantwortung zu ziehen. So wenig indessen dieser Fall bey dem Erkersreuther Gutskaufe eintritt, so wollte ich doch diese Bemerkung vorausschicken, um Ew. etc. zu zeigen, wie vermessen es überhaupt von Wangenheim war, dass er eine Privatsache seines Fürsten, deren innere Verhältnisse ihm unbekannt waren, vor einer grossen Versammlung öffentlich zur Sprache brachte.

Meiner Regierung theilte ich die Anschläge über dieses Rittergut zur Prüfung und nach derselben zur Legalisirung des Geschäftes nach dem Hausgesetze vom 1. April 1802. mit. Die von Schubert gefertigte Taxation war damals die erste und einzige, welche vorhanden war, und wenn gleich die Regierung von Bayreuth dieselbe zum Behufe einer Hypothekverschreibung verworfen

hatte, wobey nach Preussischen Gesetzen nur auf den Grundwerth gesehen wird, so war sie doch zum Gebrauche bey einem Kaufe nicht verworfen. Da nun nebst diesem, was allein schon die ganze Idee eines Betrugs entfernt, 1) mir die Zurückgabe des Gutes vorbehalten war, wenn der Ertrag dem Kaufpreise nicht entspräche: da 2) ich auf Antrag meines Ministers der Regierung in einem spätern Rescript befohlen hatte, das Gut Erkersreuth einschätzen zu lassen, und auf die Schubertische Taxation nicht zu bauen,

Beyl. Kkk.

so lag ein Betrug von seiner Seite um so mehr ausser den Gränzen der Möglichkeit, als 3) mein Minister, so bald die Zeit Veränderungen herbeygeführt hatte, sich *unaufgefordert* zur Zurücknahme des Gutes erbot, aber die Regierung die Zurückgabe erst nach der Einschätzung zugeben wollte, um zu sehen, ob nicht der Werth dem Kaufpreise entspreche:

Beyl. Lll. 1 2 3 4 5.

Rechnen Ew. etc. zu diesen Gründen noch ferner, dass 4), als mein vielgeliebter Erbprinz sich und mein fürstliches Haus durch die Zurückgabe des Gutes compromittirt hielt, und darauf bestand, dass er selbst es kaufen wolle, mein Minister nur unter dem Vorbehalt einer neuen Taxation in den neuen Kauf

consentirte, dass er 5) zur Bedingung machte, so viel am Kaufpreise von 300,000 fl. abzurechnen, als die neue Schätzung weniger betragen würde, ohne bey einer höher ausfallenden Schätzung mehr fordern zu wollen:

Beyl. Mmm.

dass 6) eine Vergleichung der Schubertischen mit der Schwarzkopfischen Taxation nach der anliegenden Tabelle

Beyl. Nnn.

die angeblich verworfene Schubertische Taxation als geringer darstellt, folglich in hohem Grade bestätiget: dass 7) beyde Schätzungen den Gutswerth ohne Vorräthe auf mehr als 250,000 fl. angeben, folglich die eigentliche Kaufsumme übersteigen: dass 8) eine erst im verflossenen Spätjahr für den Kauf meines Erbprinzen Liebden von Unparteyischen an Ort und Stelle vorgenommene Taxation theils durch beeidigte Sachverständige, theils auf den Grund der Rechnungen und Lagerbücher, nach Abzug aller Ausgaben einen reinen Kapitalwerth von 315,000 fl. herauswarf: dass endlich 9) auch der Ertrag dieses Ritterguts nach dem beglaubten Rechnungsabschluss von 180¾. in 10,305 fl. 3 Xr. bestand, demnach vom eigentlichen Kaufpreise die dem Anschlag entspre-

stehenden zu 4 Procent zu berechnenden Zinsen richtig abgeworfen hat.

Beyl. Ppp. [1]

Erwägen Eure etc. alles dieses, um den Geist zu kennen, welcher aus der im höchsten Grade beleidigenden Beschuldigung eines Betruges, die hierüber Wangenheim meinem Minister mit einer, das Vergehen erschwerenden Publicität machte, sprach, um die Gerechtigkeit einer Maasregel zu fühlen, die mir Wangenheims sträfliches Betragen abgedrungen hat, und um die Rechtfertigung als gerecht anzuerkennen, welche ich dem Minister von Kretschmann gegeben habe.

Beyl. Ppp. [2] [3].

§. 35.

Siebenter Grund. Beschuldigung einer Felonie.

Gleich strafwürdig war der Vorwurf einer Felonie gegen die Krone Böhmen, welche mir Wangenheim nicht nur in der Conferenz vom Februar 1804. sondern sogar vor dem Throne Ew. etc. in seinem Mandatsgesuche machte. Die Wendung, dass er die Schuld auf meinen Minister hinwälzen will, ist darum sehr unglücklich gewählt, weil eben jene Rescripte, worauf sich der Vorwurf beziehet, von mir eigenhändig unterzeichnet sind.

Vordersamst muss ich bemerken, dass es wahre Verrätherey ist, was Wangenheim, auf dessen Dienstverhältniss der ganze Vorwurf sich nicht beziehet, hier thut — und ist vollends der Vorwurf unwahr, so findet man kaum einen Ausdruck für das Vergehen. Denn ich habe in meinem eigenhändig unterzeichneten Rescripte vom 12. November 1802. dem Präsidium und durch dasselbe allen Räthen die grösste Verschwiegenheit anbefohlen,

Beyl. Qqq.

und was ein Staatsdiener verdient, welcher

a) seit dem 12. November 1802. ein Project weiss, in welchem er eine Felonie sieht, und bis zum Februar 1804. seinen Fürsten nicht warnt, ob ihn gleich sein Diensteid verpflichtet,

„den regierenden Fürsten vor Schaden zu warnen"

b) welcher diesen Kauf als Regierungsmitglied bey Legalisirung desselben gerade um deswillen zweckmässig fand, weil das zu erkaufende Gut sehr vortheilhaft in Beziehung auf die Verbindung sey, in welche dasselbe in der Zukunft mit der Staatsbank zu Beförderung deren Operationen gesezt wird,

Beyl. Qqq. b

und dennoch nachher

c) seinem Fürsten vor den Augen seiner Diener und Unterthauen eben wegen dieses Kaufs den beleidigenden Vorwurf einer Felonie macht, ja sogar

d) bey dem höchsten Lehnherrn gleichsam als Denunciant gegen seinen Landesherrn auftritt — was ein solcher Treu- und Eidbrüchiger Staatsdiener verdient, das ist sehr einleuchtend, und ich provocire auf die Gerechtigkeit Ew. etc. ob ich nicht schonend gegen Wangenheim war, dass ich demselben nur seine Entlassung gab, ohne gegen seine Person die gesetzlichen Strafen zu verhängen.

Wenn aber Eure etc. der Sache auf den Grund sehen, so werden sich Allerhöchstdieselben von dem Ungrund dieses Vorwurfs, der wohl nur als invidiöser Seitensprung, und um meine Einschreitungen gegen ihn vor dem Throne der Gerechtigkeit verhasst zu machen, in das Mandatsgesuch kam, vollkommen überzeugen.

Würdigen zu dem Ende Allerhöchstdieselben mein vorher bemerktes Rescript eines Blickes, um dort den Plan zu lesen, in den gesegneten Staaten und unter der glücklichen Regierung Euer etc. in Böhmen mir nach und nach Güter anzukaufen, und Allerhöchstdieselben werden es schon vor der Hand un-

möglich finden, dass ich bey **solchen** Gesinnungen einen eigentlichen Contrebandehandel nach Böhmen unternehmen sollte. Selbst aus dem unter den Wangenheimischen Beylagen subadj. ad N. VI. verstümmelt befindlichen Schreiben des Wagner geht hervor, dass von einem durch meine Bank geschehenden Einschwärzen gar keine Rede war, sondern dass der Vorschlag nur dahin gieng, ein **Depot** zu Erkersreuth zu etabliren; den Käufern blieb dann überlassen, wohin, wie, und unter welchen Bedingnissen sie, die Käufer, ihre erkauften Artikel unterbringen können und wollen. Dass aber auf ein solches Depot der Begriff eines Contrebandehandels nicht passe, ist wohl jedem bekannt. Ohnehin war das Ganze ein blosses Project, das niemals zur entferntesten Ausführung kam, und nicht einmal ein Depot von Fabrikaten ist in Erkersreuth etablirt worden.

§. 56.

Achter Grund. Wangenheims Collusion mit den Landständen.

Das Maas seiner Uebelthaten machte Wangenheim durch eine Collusion mit meinen Coburgischen Landschaftsdeputirten voll.

Schon seit 1803. hatten meine Coburgischen Landstände gegen mich bey Euer etc. eine Klage übergeben, und seit dem December 1803. waren mit ihren Bevollmächtigten Vergleichsunterhandlungen eingeleitet, wegen welcher sich der S. Meiningische geheime Rath von Hendrich eigends in Coburg aufhielt. Die Ruhe meines Landes hieng vom guten Ausgang dieser Unterhandlungen ab, und sie gewannen auch so lange einen guten Fortgang, bis Wangenheim den vermeintlichen Staatsbanquerout verkündigte. Nicht zufrieden damit, dass er den Erfolg dieser Tractaten hierdurch vernichtet hatte, trat er, vermuthlich von meinen streitsüchtigen Gegnern gewonnen, förmlich zur Partey der Landstände über, hielt mit ihnen vertrauliche Unterredungen, theilte ihnen, wie selbst die im Conferenzprotocolle vom 21. Febr. 1804. enthaltenen Erklärungen und das vom Gegentheil beygelegte Gutachten des Landschaftsdeputirten von Hendrich bewähren, die ihm als Regierungspräsident anvertrauten Notizen und Actenstücke mit, und lud

1) die landschaftlichen Bevollmächtigten, den Meiningischen geheimen Rath von Hendrich und den hiesigen Policeydirector Ortloff sogar ohne Wissen des Hausherrn und zu dessen grossem Befremden zu einer Conferenz ein, welche die Mitglieder meiner Regierung

im Hause des damaligen Präsidenten Göbel hielten, wie selbst die Aussage dieses geheimen Raths Göbel beweiset.

Beyl. B. [2]

2) endlich vergieng er sich bis zu dem Grade, dass, nach dem Zeugnisse des bemeldten Landschaftsdeputirten Ortloff,

Beyl. B. [4]

Wangenheim erklärte, die Regierung müsse mit den Landständen gemeine Sache machen.

Es würde überflüssig seyn, wenn ich Euer etc. weitläuftiger beweisen wollte, welche Rechte einem Regenten gegen einen Staatsdiener zukommen, der nicht nur sich zu den Feinden des Fürsten schlägt, sondern der sogar ein ganzes Landescollegium, das zur Berathung des Fürsten eingesezt ist, zum offenen Kriege gegen seinen Fürsten und zur Verrätherey verleiten will!

§. 37.

Neunter Grund. Wangenheims verfallener Vermögenszustand.

Zu allen diesen Gründen trat noch hinzu, dass ich die Zerrüttung des Wangenheimischen Hauswe-

sens in Erfahrung brachte. Der Anlass dazu bestand in Folgendem. Wangenheim hatte dem Herrn Commissarius, des Herrn Erbprinzen von Leiningen Liebden, bey der Gelegenheit, wo er sich in Beyseyn meines vielgeliebten Erbprinzen mit Heftigkeit gegen meinen Minister erklärte, auch geäussert: der Minister habe ihm, Wangenheim, zur Herstellung seiner Finanzen zwar 3000 fl. gegeben, aber damit hätte er ihn nur erkaufen und festhalten wollen, sonst würde er ihn ganz losgemacht und sein Schuldenwesen ganz berichtiget haben. Meine Aufmerksamkeit musste dieses in hohem Grade rege machen, denn Wangenheim war Vicepräsident meiner Kammer, Vicedirector meiner Staatsbank; wie viel war für mich bey dem Verfall seines Hauswesens zu besorgen! Ich forderte daher meinen Minister auf, mir darüber die Acten vorzulegen. Ich fand: mein Minister, welcher von den misslichen ökonomischen Umständen Wangenheims im März 1803. hörte, sah sich durch mein Dienstreglement, nach welchem mit dem Concurs eines Staatsdieners seine Cassation verbunden ist,

Beyl. Rrr.

als Chef bewogen, ihn durch ein Schreiben darauf aufmerksam zu machen; als Freund versprach er ihm auch Unterstützung.

Beyl. Sss.

Wangenheim ward hierdurch veranlasst, den ersten Blick auf sein Hauswesen zu thun, und den Abgrund zu erblicken, an dem er stand.

Beyl. Ttt.

Mit Dank nahm er des Ministers Erbieten an, legte ihm seinen Vermögensstand schriftlich vor,

Beyl. Uuu.

und der Minister gab ihm aus eigenem Vermögen 3000 fl. auf zehn Jahre unverzinslich, mit einer Art, welche den edelmüthigen Darleiher eben so, wie seinen neuen Schuldner charakterisirt.

Beyl. Vvv. und Www.

Zu meinem grossen Erstaunen überzeugte ich mich aus den eigenhändigen Wangenheimischen Briefen, dass Wangenheims jährliche Ausgaben dessen Einnahme, die ansehnliche Besoldung von 3000 fl. mitgerechnet, jährlich um 2524 fl. 54½ Xr. übersteigen, und dass schon die von ihm angegebenen Schulden, wobey aber 4000 fl. (Beyl. XXX.) verschwiegen, und worunter die meiner Staatsbank schuldigen 2000 fl. und die Forderungen meines Kammeramts mit 764 fl. 21 Xr. noch nicht begriffen waren, (da das sämmtliche von ihm angegebene Vermögen seiner Frau gehört) 27,321 fl. 36. Xr. ausmachen, welche er mit seinem Vermögen nicht zu decken wusste, und dass, wenn auch davon abgesehen würde, dass das Vermögen

seiner Frau gehört, noch immer durch diese Schul
den sein Vermögen nach Abzug der durch ein Fi
deicommiss bestrickten und eisernen Ka
pitalien um 10,781 fl. 57¾ Xr. überstiegen werde; un
dass, wenn ich auch jene 3000 fl. abrechne, welch
ihm mein Minister als ein seltenes Beyspiel freund
schaftlicher Aufopferung auf zehn Jahre un-
verzinslich vorgeliehen hatte, noch immer sei
Concurs in kurzer Zeit unvermeidlich war, da e
nicht einmal seine Ausgaben mit seiner nicht unbeträchtlichen Einnahme in eine vortheilhafte Bilance bringen konnte.

Die nachtheiligen Einflüsse seiner Deroute wurden auch schon in meinem Dienste fühlbar. Wangenheim hatte eine Kapitalschuld von 2000 fl. an meine Staatsbank, welche auf Wechsel gestellt und schon am 24. Junius 1803. verfallen war. Wangenheim hatte für seinen Wechsel weder eine Prolongation gesucht noch erhalten, und sein Kapital war noch am 18. Februar 1804. selbst in dem Augenblicke nicht bezahlt, wo er vom Zustand der Kassen durch seinen Präsidialbericht vom 4. Februar 1804. die üble Schilderung machte: Wangenheim hatte ferner von der Staatsbank 1000 fl. verzinsliches Anlehen, und musste erst durch ein Schreiben meiner Staatsbank an Zahlung seines Rückstandes erinnert werden,

den, (oben Beyl. Ss.) welche er auch am 19. Februar 1804. leistete; er zahlte auch bey diesem Anlass die dem Minister schuldigen, als unverzinsliches Anlehen auf zehn Jahre erhaltenen 3000 fl. — alles aus einem neuen, durch sonderbare Interventionen bewirkten Anlehen (Beyl. Xxx.), an die Staatsbank mit einem Schreiben, dessen Ton gegen seine Schreiben bey dem Empfange des Anlehens auffallend absticht (oben Beyl. Tt.). Ich muss dabey bemerken, dass Wangenheim die schon im Jahre 1802. bey meiner Familie geborgten 4000 fl.

Beyl. Xxx.

in den im Jahre 1803. übergebenen Passivzustand nicht aufgenommen hatte;

oben Beyl. Uuu.

§. 38.

Zehnter Grund. Verschweigung seiner Verbindlichkeiten an die Kammerämter.

Noch weiter verbreiteten sich die Folgen seines zerrütteten Hauswesens auf meinen Dienst. Wangenheim war an mein Kammeramt Coburg für Naturalien, welche er von demselben ohne Vorwissen der Regierung und zum Theil ohne meine Genehmhal-

tung bezogen hatte, die Summe von 764 fl. 21. Xr. Jahre lang schuldig,

Beyl. Yyy.

So deutlich auch das Dienstreglement es verbietet,

Beyl. Zzz.

und so bestimmt ich darauf bestehen muss, dass meine Staatsdiener, denen die Besoldungen voraus bezahlt werden, auch dagegen alles baar bezahlen, was sie an Naturalien von meinen Kammerämtern kaufen, so wenig hat Wangenheim diese Verbindlichkeit erfüllt.

Nicht zu gedenken, dass Wangenheim das Dienstreglement sichtbar verlezte, dass er sein Präsidialansehen bey dem Kammeramte, das ihm nichts auf Credit geben durfte, durch die That missbrauchte — vergieng er sich so weit, dass er noch am 4. und 7. Februar, ob er gleich dort den Kassezustand mit den trübsten Farben schilderte, nicht blos diese Schuld an das Kammeramt Coburg nicht zurückbezahlte, sondern davon sogar unter den Geldern, deren baldiger Eingang zu erwarten war, keine Meldung machte.

Deutlicher lässt sich der schädliche Einfluss seiner zerstörten häuslichen Verhältnisse auf meinen Dienst, und die Nothwendigkeit, einen solchen Mann von dem Kammerpräsidium ungesäumt zu entfernen, wohl nicht erproben.

§. 39.

Wangenheim wurde aus hinreichenden Gründen entlassen.

Mit Ueberzeugung bekenne ich die Wahrheit des Satzes, dass ein Staatsdiener nur aus hinreichenden Gründen entlassen werden könne; es ist auch nicht zu bezweifeln, dass diese Gründe ordentlich erhoben und ihre Wahrheit erprobt seyn müsse: aber zwischen Entlassung (Dimissio) und zwischen Entsetzung (Remotio) waltet ein sehr grosser Unterschied ob, welcher besonders auf Diener, welche im Finanzfache angestellt sind, mit einer eigenthümlichen Stärke wirkt. Im Justizfache können eigentliche Entlassungsgründe nur als Verbrechen gedacht werden, welche die Entsetzung zur Folge haben, und ein förmliches peinliches Verfahren voraussetzen; die neuere Wahlcapitulation, welche seit 1790. zum Vortheil der Reichsgerichtlichen Personen dafür, dass sie nur nach gerichtlicher Untersuchung und Cognition ihre Stelle verlieren können, entschieden hat, ergreift sie in der Eigenschaft von Justizmännern, und ruhet auf Gründen, welche ohne Vorsicht auf Finanzbediente nicht übertragen werden können. Die Entlassung eines Finanzdieners wird durch Verhältnisse rechtlich

welche das peinliche Forum zur Cassation eines Justizdieners nicht für hinreichend erkennt, und so verschieden die Gründe sind, so verschieden wird auch die Art, wie die Gründe und die Beweise erhoben werden. Insbesondere kann niemand in Abrede stellen, dass bey solchen Entlassungsgründen, welche *in continenti liquid* sind, eine weitere Untersuchung als eine sehr überflüssige Sache erscheint, weil ihr Zweck, Ausmittelung des Factums, erreicht ist, und alles nur noch auf einer Subsumtion desselben unter die wahren Grundsätze beruhet.

Von jeher haben Ew. etc. bey Klagen entlassener Staatsdiener diesen Unterschied berücksichtiget, und solche Querulanten abgewiesen, wenn der Ungrund einer Beschwerde und die Erheblichkeit der Entlassungsgründe berichtlich aufgeklärt und durch unwidersprechliche Beweise nachgewiesen wurde.

Gegen die Erheblichkeit meiner bisher (§. 20. bis 59.) ausgeführten und beurkundeten Entlassungsgründe lässt sich wohl sogar nach den Forderungen der strengsten Gerechtigkeit nichts einwenden, und ich will nur, um auch die Form zu rechtfertigen, hier noch Ew. etc. aus den Entlassungsgründen selbst beweisen, dass über verschiedene Gründe eine weitere Untersuchung gar nicht möglich, folglich auch nicht nothwendig war: und dass über jene Gründe, denen

eine förmliche Untersuchung voher gehen sollte, diese Untersuchung auch gepflogen wurde.

§. 40.

Entlassungsgründe, bey welchen eine sogenannte förmliche Untersuchung nicht nothwendig war.

Es dringt sich die Bemerkung von selbst auf, dass 1) Wangenheims eigene, theils schriftlich in Regierungsberichten, theils officiell meinem Erbprinzen gemachte Erklärungen, welche mich (§. 20.) zu seiner Entlassung berechtigten, zu einer förmlichen Untersuchung gar nicht qualificirt waren, denn wozu hätte die Untersuchung eines liquiden Factums nützen sollen? 2) Das respectwidrige Betragen Wangenheims (§. 21.), war zum Theil durch gerichtliche Vernehmung der Regierungsräthe legal erhoben (Beyl. B.), zum Theil lag es aus den von Wangenheim concipirten Berichten der Regierung an mich offen vor meinen Augen (§. 21. Beyl. Ll.), zum Theil geschah es in der Conferenz vom 20. Febr. 1804. in meiner Gegenwart, in Anwesenheit der von mir niedergesezten Commission, im Beyseyn meiner Agnaten, der landschaftlichen Deputirten, meiner sämmtlichen Räthe und sogar eines Coburger Bürgerausschusses; — hätte ich Wangenheim als Verbrecher behandeln und mit der wohlverdienten Vestungsstrafe belegen wollen, so

versteht es sich von selbst, dass eine peinliche Untersuchung und Verurtheilung der peinlichen Strafe hätte vorhergehen müssen — aber dazu, dass er durch seine schwere Injurien, durch die Partey, welche er gegen mich genommen hatte, durch die mir öffentlich gemachten Vorwürfe von gebrochenem fürstlichen Worte, von Felonie u. dergl. ein Verhältniss herbeygeführt hatte, womit die Fortdauer seines Dienstnexus gegen mich unvereinbar war, bedurfte es keiner Untersuchung; die injuriösen Handlungen waren vor Gericht vorgegangen, und es kam nur darauf an, ob ein Diener, der so handelt, nicht von selbst sein Dienstverhältniss vernichte. So wenig nun behauptet werden mag, dass zur Entlassung eines Dieners, welcher ohne Consens seines bisherigen Dienstherrn andere Dienste übernimmt, eine peinliche förmliche Untersuchung und Entscheidung erfordert werde, eben so wenig kann man dieses im vorliegenden Falle behaupten, denn es ist ohne richterliche Cognition sehr in die Augen springend, dass ein Diener, der seinem Fürsten öffentlich Wortbrüchigkeit und Treulosigkeit vorwirft, sein Dienstverhältniss durch die That selbst aufgehoben habe.

3) Wangenheims stürmische Leidenschaften gegen den Minister, welche jenen zu vielen Injurien gegen den Minister hinrissen, Wangenheims erklärte, vor

meinem Erbprinzen officiell erklärte Tendenz, meinen Minister stürzen, und zwar durch den Vorwand eines Kassedeficit und der Unhaltbarkeit der Etats stürzen zu wollen, öffneten mir eine Aussicht für die Zukunft, welche die Beybehaltung Wangenheims als Kammerpräsidenten als rein unmöglich darstellt. Wangenheim hatte zu laut und allgemein die Unhaltbarkeit meiner Finanzen und der Etats proclamirt, und konnte, wenn sich Finanzen und Etats halten, mit Ehre wohl nicht den Präsidentenplatz behaupten. Dass er sich bey Fortdauer seines Dienstverhältnisses bestreben würde, den Finanzverfall noch herbey zu führen, dass ich ein Contrecariren gegen das Ministerium zu besorgen hatte, und dass von dieser auf den höchsten Grad gestiegenen und öffentlich gewordenen Spannung die traurigsten Folgen für meine Finanzen bevorstanden, ist augenscheinlich, und hiemit die Nothwendigkeit einer schnellen Entfernung dieser Gefahr, die wohl einer andern Untersuchung nicht bedurfte, erprobt!

4) In eben diese Klasse gehört Wangenheims ökonomische Zerrüttung (§. 57. 58.); ihr Beweis gieng aus eigenhändigen Briefen Wangenheims hervor; ihre schädlichen Folgen waren durch die Rechnungsbücher meiner Kassen documentirt; die Unvereinbarkeit solcher Verhältnisse mit der Stelle eines Kam-

merpräsidenten lag auf platter Hand, und es wäre sonderbar, hier eine weitere Untersuchung oder ein richterliches Erkenntniss zu fordern.

§. 41.

Entlassungsgründe, welchen eine vollendete Untersuchung vorhergieng. 1) *Das in den Präsidialberichten vom* 4. *und* 7. *Februar* 1804. *angekündigte Deficit.*

Ein sehr wichtiger Punkt, von welchem Wangenheim meinem Erbprinzen selbst officiell sagte, dass

> „er, Wangenheim, den Dienst verlassen müsse, wenn er Unrecht habe" — (§. 9.)

war seine Ankündigung eines nicht nur im Februar bevorstehenden Geldmangels in den Kassen, sondern eines im May 1804. als am Schlusse des Etatsjahres 180¾, eintretenden — einem Banquerout ganz gleichen — allgemeinen Kassedeficit von 220,000 fl., welches die Folge habe, dass im May die Kassen zu zahlen aufhören müssen. Beyde Behauptungen, womit Wangenheim meinem Credit einen unübersehbaren Schaden zufügte, wurden genau und ordnungsmässig untersucht. Ich ernannte einen Commissarius, welcher einen sachkundigen und von allen Theilen anerkannten Mann, den Leiningischen ge-

heimen Rath Lang subdelegirte. Das Resultat der Untersuchung ergab

a) die Unwahrheit einer im Februar eintretenden Verlegenheit meiner Kassen, denn bey dem Sturze fand sich viel mehr baarer Geldvorrath, als zur Bestreitung der Ausgaben nothwendig war (§. 15. Beyl. Gg.)

b) die Unwahrheit, dass sich die Etatsausfälle auf 102,000 fl. belaufen,

c) die Unwahrheit eines am Schlusse des Etatsjahres eintretenden Deficit von 102,108 fl. in meiner Hauptdomainencasse, sondern vielmehr ein reiner Ueberschuss, welchen meine Rendanten auf 58,000 fl., und das Langische Gutachten auf 46,870 fl. im Voraus bestimmten, und der sich nach vollendetem Rechnungsschlusse auf die Summe von 62,303 fl. erhöhte (§. 16. und 18.)

d) Die Untersuchung zeigte also, dass Wangenheim als Concipient der Berichte vom 4. und 7. Febr. 1804. und als Verfasser ihrer Beylagen, besonders in den Beylagen zum lezten Berichte in Form und Inhalt mehrere oben (§. 26.) ausgezeichnete Dienstvergehen begangen habe.

Alles war demnach von einer Behörde, die selbst Wangenheim anerkannt hatte, auf dem Wege der grössten Publicität ordnungsmässig untersucht, und da

ich aus Schonung gegen Wangenheim über die peinliche Strafbarkeit hinausgieng, und ihn blos für meinen Dienst unschädlich machen wollte, so war zum Behufe einer Dienstentlassung die Untersuchung vollendet.

§. 42.

2) Wangenheims übrige actenwidrige Behauptungen.

Gleiches Verhältniss tritt bey denjenigen Behauptungen ein, welche Wangenheim wegen angeblicher Ueberspannung der Etats und Nichteinzahlung des Bankfonds öffentlich vorgebracht hatte.

Man würde einen sehr schiefen Begriff von Untersuchung aufstellen, wenn man behaupten wolle, jede Untersuchung bedürfte besonderer Inquisitorialartikel. Wenn von Diensthandlungen die Rede ist, und der Regent mit Nachlass der verwirkten peinlichen Strafe nur auf Entfernung eines unbrauchbaren oder schädlichen Dieners sich beschränkt, so wird auch nach diesem Gesichtspunkt die Untersuchungsform modificirt, das Factum meistens aus Acten erhoben, welche als öffentliche Documente keiner Recognition bedürfen, und das Resultat ziehet sich dann von selbst.

Wangenheim hatte bey den Conferenzen vom 20—22. Februar 1804. (§. 14.) die Beschuldigungen vorgebracht, a) der Minister habe die Etats von 180¾. überspannt: b) der Bankfond sey nicht eingezahlt worden: beyde Beschuldigungen waren gerichtlich vorgebracht worden, das Factum bedurfte keiner Untersuchung. Nun kam es darauf an, auf den Grund der Acten (welche *fidem publicam* haben) die Wahrheit oder Unwahrheit der Wangenheimischen Behauptungen zu prüfen. Die einzig denkbare Form dieser Untersuchung bestand in einer Vergleichung der sämmtlichen einschlägigen Acten mit Wangenheims Behauptungen, und diese Acten, welche im vorausgehenden (§. 31. 32.) Ew. etc. allerunterthänigst vorgelegt wurden, führten zu der Ueberzeugung, dass Wangenheim durchaus actenwidrige Beschuldigungen vorgebracht habe. Das Resultat, dass ein Präsident, welcher actenwidrige Beschuldigungen in einer öffentlichen und höchstansehnlichen Versammlung zu Protocoll giebt, seinen Posten verlassen müsse, ist ohne weitere Untersuchung für sich klar.

Diese actenmässige und durchaus beurkundete Aufklärung wird Ew. etc. von der Schonung und Gerechtigkeit der über den von Wangenheim noth-

wendig verhängten Dienstentlassung überzeugen, und ich kann mit dem ehrfurchtsvollesten Vertrauen in Allerhöchstdero erleuchteste Einsichten mit Zuversicht hoffen, dass der Implorant mit seinem grundlosen Gesuche ab- und zur Ruhe verwiesen werde.

Womit ich etc. etc.

Allerdurchlauchtigster etc.

Carl von Wangenheim hat *sub praes.* 20. Julius v. J. bey Euer etc. einen Nachtrag zu der über seine Dienstentlassung erhobenen Beschwerde übergeben, um sich und seine Erben von einer Verantwortlichkeit zu befreyen, welche er für sein Vermögen wegen einiger Handlungen besorgt, von denen er glaubt, dass sie mit meinem Hausgesetze vom 1. April 1802. nicht vereinbar seyn, daher vermöge eben dieses Hausgesetzes, welches die Regierung im Ganzen und jedes einzelne Mitglied derselben wegen jeder Hausgesetzwidrigen schädlichen Handlung responsabel macht, noch in späteren Zeiten eine Regressklage veranlassen könnten.

Nicht zu gedenken, dass ich mir keiner hausgesetzwidrigen Handlung bewusst bin: dass Wangenheim der einzige aus dem ganzen Regierungspersonale ist, welcher erst nach seiner Entlassung mit einer Verwahrung auftritt, kann sich mein, Allerhöchstdero Beschlüssen zufolge hiemit erstatteter allerunterthänigster Bericht auf eine einzige Bemerkung einschränken.

Wangenheim will sein Vermögen für sich und seine Erben gegen alle Regressklagen sichern. Wangenheim hatte aber nach der eigenen Bilance, welche er im März 1803. entwarf, und welche ich Euer etc. schon im Hauptberichte über die Wangenheimische Klage (§. 37. Lit. Uuu.) allerunterthänigst vorlegte, kein Vermögen, weil das, was er als Vermögen angab, seiner Frau gehört. — Dagegen hatte er, einen verschwiegenen Schuldposten von 4000 fl. ungerechnet, 27,000 fl. Schulden! und diese übersteigen auch dann noch, wenn man das Vermögen seiner Frau in Anschlag bringt, und davon die eisern und fideicommittirten Kapitalien abrechnet, das Vermögen um 10,000 fl. Dass sich Wangenheims Vermögensumstände seit der erhaltenen wohlverdienten Entlassung durch die Minuseinnahme an Besoldung und die Plusausgabe des muthwilligen Processes merklich verschlimmert haben, ist unverkennbar; eben darum ist seine ganze Vorstellung ein heroischer Missgriff, und bey dem Ungrund der Protestation, bey dem erprobten Mangel eines Gegenstandes, wofür gestritten werden soll, nichts übrig, als dessen Gesuch als überflüssig abzuschlagen.

Zu allem Ueberflusse hat mein vielgeliebter Erbprinz, da nach dem Hausgesetze die Regress-

klage

klage gegen dessen Verletzer nur dem Landesnachfolger zusteht, auf alle Ansprüche wider den von Wangenheim und dessen Erben über die während seiner hiesigen Dienstzeit vermeintlich geschehenen hausgesetzwidrigen Handlungen durch eine besondere Urkunde

Buchst. I.

Verzicht geleistet, und zur vollen Beruhigung des von Wangenheim sich verpflichtet, die Einwilligung meiner übrigen vielgeliebten Söhne in diesen Verzicht, so bald sie die Grossjährigkeit erreicht haben, beyzubringen. Womit denn Wangenheims Ruhe ganz hergestellt ist, und sein mit sichtbarem Zwange hervorgesuchter Tadel sowohl meiner Handlungen als der Beschlüsse meiner Regierung in sein verdientes Nichts zurückfällt.

Anbey empfehle ich mich zur allerhöchsten Gnade Ew. etc. und beharre in tiefster Ehrfurcht

Eurer etc.

Allerdurchlauchtigster etc.

Euer etc. geruheten allergnädigst, auf eine Vorstellung des von Wangenheim, den verbotenen Aufenthalt in meiner Residenzstadt betreffend, mir durch ein allerhöchstes Rescript vom 12. Februar d. J. zu befehlen, dass ich den Imploranten an der Rückkehr in die Stadt Coburg und zu seinem Eigenthume auf keine Weise hindern, und wie es geschehen, in Zeit zweyer Monate allerunterthänigst anzeigen solle.

Da ich auf diese specielle Klage des von Wangenheim, der hier als Unterthan gegen seine Obrigkeit erscheint, mit Bericht noch nicht vernommen wurde, so werden Ew. etc. allergnädigst erlauben, dass ich die Vorspiegelung, womit der Implorant dieses höchstverehrliche Rescript zu erschleichen suchte, in einem besonderen Berichte aufdecke.

Implorantischer Wangenheim gab nämlich seiner Beschwerde die Wendung, als ob das Verbot seines Aufenthalts in meiner Residenzstadt Coburg

a) überhaupt wegen der bey Euer etc. über seine Dienstentlassung erhobene Klage, und insbesondere

b) weil er sich bey dieser Klage gegen mich auf eine höchststräfliche Weise benommen habe,

von mir erlassen worden sey.

Nach diesem Gesichtspunct konnten Eure etc. nicht anders urtheilen, als dass die Cognition über diese Klage, und ob Implorant sich dabey sträflich benommen, oder blos sich und sein Recht vertheidiget habe, nicht mir als beklagtem Theile, sondern blos allein Allerhöchstdenselben ausschliesslich zustehe.

Allein eben hierin liegt die schiefe Wendung, womit Wangenheim meine Verfügung als einen Eingriff in die allerhöchste Kaiserl. Jurisdiction darzustellen und die Sache zu einem unclausulirten Rescripte zu qualificiren trachtete.

Wenn Eure etc. das an den Imploranten unterm 23. October 1804. ergangene Rescript meiner Landesregierung, welches zwar in den Wangeheimischen

Beylagen steht, von mir aber der leichtern Uebersicht halber unter Buchstab A. hier beygelegt wird, einiger Aufmerksamkeit würdigen, so kann Allerhöchstdenselben meine Devotion gegen die allerhöchste Kaiserl. Jurisdiction und meine Verwahrung nicht entgehen, dass mein Verbot durchaus nicht wegen seines Recurses an Ew. etc. erlassen wurde, denn dort stehet ausdrücklich:

> „dass ich zwar weit entfernt wäre ihm den Aufenthalt in meinem Lande um deswillen zu versagen, weil er bey dem Kaiserl. Reichshofrathe eine Klage gegen mich angebracht und auf Wiedereinsetzung in seine vorige Dienststelle angetragen habe.“

Der Grund meines Verbotes lag weder darin, dass er bey Ew. etc. klagte, noch darin, wie er sich bey dieser Klage benahm.

Aber ich hielt mich für berechtiget, den Aufenthalt im Lande einem Manne nicht zu gestatten,

> „der sich bey dieser Sache gegen den Landesherrn und höchstdessen dirigirenden Minister auf eine so leidenschaftliche und mit seiner eigenen ehemaligen Dienstpflicht in Widerspruch gestandene,

und daher höchststräfliche Weise benommen habe.“

Nicht wie sich Wangenheim bey der Klage vor dem Throne Euer etc. nach seiner Dienstentlassung, sondern wie er sich bey der Sache vor seiner Dienstentlassung hier betragen hat, war der Grund meines Befehls, und eben darum in demselben irgend ein entfernter Eingriff in die allerhöchste Kaiserliche Jurisdiction weit ausser meinen Absichten.

Dass aber in dem Betragen Wangenheims mehr als hinreichende Gründe zu diesem Befehle lagen, davon werden Eure etc. durch einen Rückblick in meinen allerunterthänigsten Hauptbericht die erforderliche Ueberzeugung erhalten, denn es erforderte wohl die Bewahrung meines fürstlichen Ansehens, dass ein Mann, der mir vor den Augen meiner Agnaten, Stände, Räthe und Unterthanen Wortbrüchigkeit und Felonie vorwarf, aus meiner Residenzstadt entfernt bleibe: es erforderte die Sorgfalt für meine Angelegenheiten, dass ein Mann, der meine Unterthanen durch seine falsche Proclamation eines Banquerouts oder einer Zahlungsunfähigkeit meiner Kassen allarmirt und meinen Credit untergraben hat, und der noch immer durch eine schiefe Censur meiner Staats-

und Finanzverwaltung das emporkeimende Zutrauen meiner Unterthanen in seinem Wachsthume hindert, aus meiner Hauptstadt entfernt bleibe: es forderte die Aufrechthaltung der inneren Ruhe meines Landes, dass ein Mann, der mit meinen Landständen colludirt, der meine Agnaten durch seine schiefe Ansichten meiner Finanzen irre führt, und hierdurch die inneren Streitigkeiten perpetuirt, von dem Orte entfernt bleibe, wo er diesen Missbrauch ins Unendliche vervielfältigen könnte: die Geschäftsführung forderte, dass ein Mann, welcher die Räthe zur Insubordination und zu respectswidrigen Handlungen sogar gegen mich reizte, ein Mann, welcher, wie seine Druckschriften beweisen, noch immer darauf ausgehet, Staatspapiere zu erhaschen und verrätherisch ins Publicum hinauszugeben, vom Centralpunct aller meiner Geschäfte entfernt bleibe.

Nicht, dass Wangenheim bey Euer etc. klagte, nicht wie er sich bey dieser Klage benahm, ist also der Grund, warum ich auf seiner Entfernung von meiner Residenz mit Einschluss der Vorstädte, in welchen das Wangenheimische Haus und Garten ganz nahe am Thore liegt, bestehen muss; das Verbot selbst enthält aber so wenig einen Eingriff in die allerhöchste Kaiserl. Jurisdi-

ction, dass es sich vielmehr durch die hier angeführten, im Berichte beurkundeten, und ganz unumstössliches Gründe als eine sehr nothwendige Policeymaasregel von selbst rechtfertiget; weshalb ich die zuversichtsvolleste Hoffnung hege, Ew. etc. werden nach dieser berichtlichen Aufklärung sich allergnädigst bewogen finden, das im Eingang gemeldete allerhöchste Rescript allergerechtest wieder aufzuheben.

Womit ich in tiefster Ehrfurcht beharre

Ew. etc.

Digitized by Google

Beylagen

zum Berichte

über die von Wangenheimschen
Beschwerden.

Digitized by Google

Verzeichniss der Beylagen.

A.

Regierungsbericht über die Administration des Schlossgartens zu Saalfeld d. d. 5. Sept. 1803.

B. 1.

Extract aus den Vernehmungsprotocollen einiger Regierungsräthe.

B. 2.

Vernehmung des Oekonomiedirectors von Engel.

B. 3.

Vernehmung des Secretärs Forberg.

B. 4.

Zeugenverhör des Policeydirectors Ortloff.

B. 5.

Zeugenverhör des geheimen Raths und Regierungs-Präsidenten Göbel und einiger Landesregierungsräthe.

C.

Privatschreiben des von Wangenheim an den Herrn Minister von Kretschmann, wegen dessen demselben zu gebenden Unterrichts, d. d. 15. April 1802.

D.

Des geheimen Raths und Landesregierungspräsidenten Göbel Gesuch um Versetzung in Pensionsstand, d. d. 29. April 1803.

E.

Extract eines Herzoglichen Rescripts an die Landesregierung, die Errichtung des Saalfelder Schlossgartens betreffend, d. d. 16. Sept. 1803.

F.

Privatschreiben des Herrn Ministers von Kretschmann an den Vicepräsidenten von Wangenheim, wegen dessen im Regierungsberichte (sub A.) geschehenen Aeusserungen d. d. 13. Sept. 1803.

G.

Des etc. von Wangenheim Antwort auf vorstehendes Schreiben. d. d. 14. Sept. 1803.

H.

Verzeichniss der bis Januar 1804 zurückgebliebenen Regierungsberichte.

I.

Auszug des Geschäftsreglements, die Obliegenhei-

ten des Vicepräsidenten betreffend, nebst der Pflicht desselben. d. d. 17. April 1802.

K.

Commissarisches Protocoll über die Dienstentlassung des etc. von Wangenheim d. d. 31. März 1804.

L.

Landesregierungsbericht, die Anfertigung der Etats betreffend. d. d. 12. Jan. 1804.

M.

Ministerialrescript auf vorstehenden Bericht d. d. 18. Jan. 1804.

N.

Privatschreiben der Landesregierung an den Minister von Kretschmann, die von derselben verweigerte Einsendung der Etats betreffend, d. d. 21. Jan. 1804.

O.

Des Ministers von Kretschmann Niederlegung seines Staatsamts d. d. 21. Jenner 1804.

P.

Dessen Antwort auf das von der Landesregierung an ihn (sub N.) erlassene Schreiben d. d. 22. Jenner 1804.

Q.

Anderweites Schreiben der Landesregierung an den Minister von Kretschmann d. d. 22. Jenner 1804.

R.

Antwort auf vorstehendes Schreiben nebst dem Zeugnisse des damaligen Canzleyraths Rose d. d. 25. Jenner 1804.

S.

Herzogliches Rescript an die Landesregierung, die fernere Geschäftsführung des Ministers von Kretschmann betreffend, d. d. 25. Jenner 1804.

T.

Protocoll über die commissarische Prüfung des Dienstbetragens des Ministers von Kretschmann und über die Ursachen seiner gesuchten Dienstentlassung d. d. 25. Jenner 1804.

U.

Herzogliches Immediatrescript an die Landesregierung über das Resultat der vorstehenden Prüfung d. d. 14. Febr. 1804.

V.

Injurienklage der Landesregierung wider den Minister von Kretschmann d. d. 27. Jenner 1804.

W.

Beantwortungschreiben des Ministers auf die gegen ihn eingereichte Injurienklage d. d. 3. Febr. 1804.

X.

Commissarisches Protocoll über die Aussage des Herrn Erbprinzen zu S. Coburg Durchl., die

von Wangenheimischen Aeusserungen betreffend, d. d. 30. April 1804.

Y.

Bericht des Landesregierungspräsidii über das Bedürfniss der Domänencasse d. d. 4. Febr. 1804.

Z.

Herzogl. Rescript auf vorstehenden Bericht d. d. 7. Febr. 1804.

Aa.

Bericht des Präsidii der Landesregierung über die Domanialgefälle und deren Beytreibung d. d. 7. Febr. 1804.

Bb.

Herzogliches Rescript auf vorstehenden Bericht d. d. 11. Febr. 1804.

Cc.

Schreiben der beyden appanagirten Herren Prinzen, deren Beywohnung der Conferenzen betreffend, d. d. 18. Febr. 1804.

Dd.

Vortrag des Ministers von Kretschmann bey Eröffnung der Conferenz vom 20. Febr. 1804.

Ff 1.

Publicandum die Kassensperre betreffend, vom 18 Febr. 1804.

Ff 2.

Rescript an die Hauptdomänenkasse d. eod. dato.

Gg 1.

Protocoll über den Kassensturz vom 23. Febr. 1804.

Gg 2.

Commissarischer Bericht über den Erfolg des Kassensturzes.

Ll 1.

Bericht der Landesregierung das Kassenbedürfen bis z. 1. März betreffend de d. 10 Febr. 1804.

Ll 2.

Extract des Conferenzprotocolls vom 20. Febr. 1804.

Mm 1.

Schreiben der appanagirten Herren Prinzen an den regierenden Herrn Herzog wegen Negociirung eines Anlehens zu Leipzig d. d. 29. Jenner 1804.

Mm 2.

Schreiben des Herrn Feldmarschall Prinz Friedrich Josias zu S. Coburg an den etc. von Wangenheim, wegen dessen in Antrag gebrachten mündlichen Besprechung d. d. 1. Febr. 1804.

Nn 1.

Bericht der Landesregierung die Aufnahme eines Anlehens betreffend d. d. 15. May 1803.

Nn 2.

Dergleichen über die Verwendung der aufzunehmenden 366,666 fl. 4 Xr. d. d. 15. Dec. 1803.

Oo

Auszug aus der S. C. Kassen- und Rechnungsinstruction de 1802.

Pp

Vernehmungsprotocoll der Rendanten de 12 Febr. 1804.

Qq

Nachweisung der Rendanten über die von der Hauptdomänenkasse pro Apr. und May 1804 zu bestreitenden Ausgaben de 15. Febr. 1804.

Rr

Bericht der Herzoglichen Landesregierung, die Prüfung des Abrechnungsbuchsextracts betreffend de 2. Apr. 1805.

Ss 1.

Schreiben der Herzoglichen Staatsbank an den von Wangenheim, die Rückzahlung dessen Kapitals betreffend d. d. 9. Febr. 1804.

Ss 2 — 5.

Ansuchungsschreiben des von Wangenheim zur Aufnahme zweyer Kapitalien bey der Staatsbank nebst den darauf erlassenen Rescripten.

Tt.

Antwortschreiben des von Wangenheim an die Staatsbank.

U u

Präsidialbericht über den Zustand der Kassen de 8. Febr. 1804.

Ww 1.

Bericht der Landesregierung die Aufkündigung der Stiftungskapitalien betreffend de 21. Jan. 1803.

Ww 2.

Extract aus dem Conferenzprotocoll vom 21. Febr. 1804.

Xx

Bericht der Landesregierung wegen Erkaufung des Meschenbacher Zehenden d. d. 21. März 1803.

Yy.

Vorstellung des geh. Raths und Reg. Präs. Göbel wegen seiner Dienstentlassung d. 31. März 1804.

Zz 1 — 3.

Drey Entschuldigungsschreiben einiger Regierungsräthe wegen der ihnen beygemessenen Beleidigungen des Ministers von Kretschmann.

Aaa.

Regierungsbericht die Einsendung der Etatsentwürfe für 180¾ betreffend d. d. 3. May 1803.

Bbb.

Herzogliches Rescript auf vorstehenden Bericht wegen besserer Begründung der Etats d. d. 21. May 1803.

Ccc 1 — 4.

Vier Herzogliche Rescripte an die Landesregierung, die bessere Begründung der Etats der Kammerämter Coburg, Saalfeld und Gräfenthal betreffend, d. d. 25. May, 2. Sept., 10. Sept. und 10. Nov. 1803.

Ddd 1.

Herzogliches Rescript, die Zerschlagung einiger Kammergüter betreffend d. 29. Aug. 1802.

Ddd 2.

Bericht der Landesregierung wegen der Zerschlagung und des Verkaufs der Domänen d. d. 7. Sept. 1802.

Eee.

Bericht der Landesregierung, die Einzahlung des Bankfonds pro $180\frac{2}{3}$ betreffend d. 2. April 1805.

Fff 1.

Rescript an die Landesregierung wegen der Bankdirection d. d. 7. May 1803.

Fff 2.

Dergleichen, die Uebertragung der Bankdirection an den Vicepräsidenten von Wangenheim. betr. d. d. 19. Dec. 1803.

Ggg

Extract aus dem Etat der Hauptdomänenkasse pro $180\frac{3}{4}$.

Hhh.

Extract aus dem Finalrechnungsabschluss der Hauptdomänenkasse pro 180¾.

Iii.

Protocoll über die Verpflichtung des Kammeramts Saalfeld, die Einsendung der Kameralgefälle an die S. Coburg. Staatsbank betreffend, d. d. 1. Jun. 1804.

Kkk.

Auszug eines Rescripts wegen Einschätzung des Guts Erkersreuth d. d. 21. May 1803.

Lll 1.

Schreiben des Ministers von Kretschmann an den regierenden Herrn Herzog, die Zurücknahme des an Höchstdenselben verkauften Ritterguts Erkersreuth betreffend, d. d. 4. Jul. 1803.

Lll 2.

Der Minister von Kretschmann bittet nochmalen um Zurückgabe des Guts Erkersreuth. 30. Sept. 1803.

Lll 3.

Der regierende Herr Herzog fordert der Landesregierung über den Kretschmannischen Antrag Bericht ab d. d. 3. Oct. 1803.

Lll 4.

Gutachtlicher Bericht der Landesregierung über die Zurückgabe des Ritterguts Erkersreuth de 2. Oct. 1803.

LII 5.

Herzogliches Rescript auf vorstehenden Bericht die Einschätzung des Ritterguts Erkersreuth betreffend d. 11. Oct. 1803.

Mmm.

Extract des Kaufcontracts über das Rittergut Erkersreuth, zwischen des Herrn Erbprinzen Ernst zu S. Coburg Saalfeld Durchl. und dem Minister von Kretschmann.

Nnn 1.

Gutachten des fürstlich Leiningischen geheimen Raths Lang über die dem Minister von Kretschmann gemachten Beschuldigungen wegen des Verkaufs des Ritterguts Erkersreuth an den regierenden Herrn Herzog.

Nnn 2.

Tableau über die Taxation des Ritterguts Erkersreuth, vom J. 1801.

Ooo et Ppp 1.

Final-Rechnungsabschluss über die Oekonomieverwaltung des Ritterguts Erkersreuth pro anno 180$\frac{3}{4}$.

Ppp 2.

Herzogliches Immediatrescript an das Directorium der Landesregierung, wegen des dem Minister von Kretschmann beschuldigten Betrugs, vom 24. April 1804.

Ppp. 3.

Rechtfertigungsurkunde des regierenden Herrn Herzogs für den Herrn Minister von Kretschmann, gegen die demselben gemachten Beschuldigungen de 27. März 1804.

Qqq 1.

Herzogliches Rescript an die Landesregierung den Ankauf des Ritterguts Erkersreuth betreffend, d. d. 12. Nov. 1802.

Qqq 2.

Regierungsprotocoll den Ankauf des Ritterguts Erkersreuth betreffend d. d. 26. Nov. 1802.

Rrr.

Extract aus dem S. Coburg. Dienstreglement das Schuldenmachen der Staatsdiener betreffend.

Sss

Privatschreiben des Herrn Ministers von Kretschmann an den etc. von Wangenheim, die Zerrüttung dessen Finanzen betreffend, d. d. 1. März 1803.

Ttt.

Antwort des etc. von Wangenheim auf vorstehendes Schreiben d. eod. d.

Uuu 1 — 5

Dessen Vorlegung seines Finanzzustandes.

Vvv 1.

Schreiben des Herrn Ministers von Kretschmann

an den etc. von Wangenheim, die unverzinsliche Darleihung eines Darlehns von 3000 fl. betreffend, d. d. 14. April 1803.

Vvv 2.

Antwort des von Wangenheim, d. d. 15. April 1803.

Www 1.

Anderweites Schreiben des Herrn Ministers von Kretschmann, die auf 10 Jahre bestimmte Rückzahlung des Anlehens betreffend, de eod. dato.

Www 2.

Danksagungsschreiben des von Wangenheim d. d. 13. April 1803.

Www 3.

Dessen Schreiben an die Staatsbank de 21. Febr. 1804.

Xxx

Extract aus dem Handschreiben des Herrn von Seigneur an den durchlauchtigsten Herzog, wegen eines dem von Wangenheim verschaften Kapitals, d. d. 12. April 1805.

Yyy.

Verzeichniss der Rückstände, welche der von Wangenheim dem Kammeramte schuldig geblieben, d. d. 15. Febr. 1804.

Zzz.

Extract der Kassen-Rechnungs-Instruction von 1802, die verbotene Restenwirkung betreffend.

No. 1.

Revers des Herrn Erbprinzen zu S. Coburg Saalfeld, in Ansehung der Freygebung des etc. von Wangenheim von der nach dem Hausgesetze vom Jahr 1802 jedem Regierungsmitgliede obliegenden Verbindlichkeit, d. 16. April 1805.

A.

Die Landesregierung berichtet über die vorige und künftige Administration des Hofgartens zu Saalfeld.

Ref. v. Wangenheim.

Coburg, d. 5. Sept. 1803.

Aufgefordert durch ein höchstes Rescript vom 15. Nov. 1802 welches neuerlich mittelst hohen Ministerialrescripts vom 30. Aug. auf eine sehr ernstliche Art erinnert wurde, sollen wir über die Administration des Schlossgartens zu Saalfeld berichten, und über dessen künftige Einrichtung Vorschläge machen.

Zuvörderst bemerken wir, dass die Regierung an dem Verzuge dieses Berichts erst seit dem 29. April d. J. die Schuld trägt, an welchem Tage der abgeforderte und wiederholt erinnerte Bericht des Saalfeldischen Kammeramts eingieng. Aber auch seit dieser Zeit lag die Schuld nicht an irgend einem besoldeten Mitgliede Unsers Collegii, denn

obgleich der Bericht des Kammeramts Unserm Collegen, dem Landesregierungsrath Arzberger, zugetheilt, sodann aber nach der darauf befindlichen Registratur dem jetzigen Referenten vorgelegt wurde, so geschah das letztere blos in der Absicht, den Referendar von Röpert über die Gesichtspuncte des abzufassenden Berichts zu instruiren und ihm einige von den gesammelten Subsidien in die Hände zu geben.

Der Referendar von Röpert hat aber die Bearbeitung desselben zur Ungebühr verzögert, ob er gleich vom Präsidio mehrmals erinnert worden ist.

Erst neuerlich hat sich der jetzige Referent die Acten wieder zustellen lassen, um die so lang verzögerte Ausarbeitung des Berichts selbst zu übernehmen.

Dieser hat die Bearbeitung desselben um deswillen nicht sogleich bewirken können, weil ihm bey seiner vorigen Monat notorisch befallenen Kränklichkeit schon die Besorgung der Präsidial- und übrigen neuerlich eingetretnen Arbeiten beynahe unmöglich wurde, weshalb er auch um Urlaub zu seiner Erholung nachzusuchen gezwungen war.

Die Mitglieder des Collegiums sind sich ohne Ausnahme bewusst, seit der Organisation desselben so gearbeitet zu haben, als man es ihnen immer nur mit Billigkeit zumuthen kann, und sind Arbei-

ten liegen geblieben, so kommt es daher, dass die Zeit von andern Arbeiten verschlungen worden ist, und dass der arbeitsamste Mensch das mit dem Thiere, dem man Erholung gönnen muss, gemein hat, dass auch er von diesem Bedürfnisse abhängig ist.

Wir alle sind übrigens von so viel Ehrliebe beseelt, dass Wir noch einen andern Maasstab annehmen, nach welchem Wir Unsere Kräfte dem Dienst widmen, als die Besoldung, die mit Unserm Amte verknüpft ist. Namentlich glaubte der jetzige Referent, der Ewr. etc. etc. als solcher bekannt war, und der also die vorgerückte unverdiente Besoldung zunächst auf sich beziehen muss, seit dem Antritte der Regierung, mit einer Anhänglichkeit, Treue und Eifer und — die Härte des Rescriptausdrucks entschuldige, wenn er die Gränzen der Bescheidenheit zu überschreiten scheint — mit einem Muthe Ewr. etc. etc. in einer Zeit gedient zu haben, wo er allein dem übeln Willen und der Unzufriedenheit sich Preis geben musste, um seinen ernstlichen Willen, seinem Fürsten, der guten Sache und dem Lande nützlich zu seyn, ausser Zweifel gesetzt zu haben. Er hat nie eine Belohnung gefordert, er hat sie in seiner Pflichterfüllung gesucht, und er glaubt daher, jenen Vorwurf nicht verdient zu haben.

Glauben ihn aber Ewr. etc. etc. an einem unrechten Platze, so bedarf es für ihn nur eines Winks, um ihn zu verlassen, glauben ihn Ewr. etc. etc. unverhältnissmässig besoldet, so bedarf es für ihn nur eines Winks, um auf das Verzicht zu leisten, was er selbst als Gnadenbrod nicht zu geniessen strebt. Denn er achtet sich selbst nur, in seinem reinen Willen nützlich zu seyn etc. etc.

Indem Wir die Entscheidung dieser Sache, die ihrer Natur nach mehr Sache des Geschmacks als kameralistische Speculation seyn kann, lediglich überlassen, zugleich aber um die Genehmigung der Zahlung für den Riss, welche aber gar wohl des enormen Ansatzes wegen auf 5 bis 6 Rthlr. moderirt werden könnte, bitten, sind Wir weiterer höchster Resolution gewärtig.

H. S. L. R.

Göbel, Wangenheim, Griesheim, Feder, Arzberger, Gruner, Schmidt.

Fischer.

B 1.

Extracte aus den Vernehmungsprotocollen der Regierungsräthe.

Coburg, den 27. Febr. 1804.

In Gegenwart
Sr. Herzogl. Durchl. des Herrn Erbprinzen Ernst von S. Coburg Saalfeld,
Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herrn Erbprinzen Carl von Leiningen,
des Herrn Geheimen Raths Lang und
des Herrn Landesregierungsraths Gruner I.

Der erhaltenen schriftlichen Vorladung zu Folge erscheinet

der Landesregierungsrath Heinrich Wilhelm Schultes

und sagt, nach vorgängigem Vortrag und Ermahnung zur Wahrheit, auf die einzelnen in dem höchsten Rescript angegebenen Puncte folgendes aus, nachdem er insbesondere an seine Dienstpflicht verwiesen worden, und erklärt hatte, dass er jederzeit dasjenige, was er jetzt aussage, zu beschwören bereit sey.

Auf Befragen:

1) ob der Hr. V. P. von Wangenheim geäussert habe, dass es auf Auf-

ad 1) Diese Aeusserung habe der Herr von Wangenheim allerdings

hebung der Regierung angelegt sey, und dass die Räthe dann nur als geh. Secretairs in ihren Departements arbeiten sollten, wie der Herr Minister gegen den Hn. V. P. selbst erkläret?

gethan in der Conferenz, welche gehalten worden sey, als der Herr G. R. R. Feder die bewussten angeblichen Aeusserungen des Herrn Ministers angezeigt gehabt, es seyen dabey gegenwärtig gewesen, Herr Geheimerath Göbel, die Hrn. R. R. Gruner II., Arzberger, Riemann und, wenn er nicht irre, auch der L. R. R. Feder.

Bey der Wiedervorlesung bemerkt der L. R. R. Schultes, dass die Aeusserung geschehen sey, ehe die Conferenz noch wirklich eröfnet, und als die Hrn. Räthe sich erst versammelt hätten.

2) ob der Hr. V. P. von Wangenheim auf ein wechselseitiges Versprechen, seinen Abschied zu

ad 2) Dieser Antrag sey allerdings von dem Hrn. V. P. von Wangenheim und zwar ebenfalls in Beyseyn der vorbe-

nehmen, bey den Regierungsräthen angetragen habe?

nannten Räthe geschehen mit den Worten: „ehe man noch einen Schritt thäte.“ Erst nachdem die gegenseitige Versicherung gegeben worden, habe der Hr. V. P. von Wangenheim den Entwurf zu dem ersten Anschreiben an den Hrn. Minister aus dem Ueberschlag des Oberrocks herausgezogen.

3) ob der Hr. V. P. von Wangenheim in einer Regierungs-Session die Worte gesagt habe: „*ich verdanke dem Minister meine intellektuelle Bildung, ohne ihn wäre ich ein elendes Ding geblieben, aber er soll vor mir zittern, ecrasiren will ich ihn?*“

ad 3) Auch diese Aeusserung sey wörtlich und buchstäblich von dem Hrn. V. P. von Wangenheim geschehen, und zwar bey der Gelegenheit als das höchste Rescript wegen der Vortragsnummern, worin dem H. V. P. von Wangenheim eine *Belobung* wegen der erledigten 256 Nummern ertheilt gewesen, vorgelesen worden sey, er habe dabey eine Scheere in die

hebung der Regierung angelegt sey, und dass die Räthe dann nur als geh. Secretairs in ihren Departements arbeiten sollten, wie der Herr Minister gegen den Hn. V. P. selbst erkläret?

gethan in der Conferenz, welche gehalten worden sey, als der Herr G. R. R. Feder die bewussten angeblichen Aeusserungen des Herrn Ministers angezeigt gehabt, es seyen dabey gegenwärtig gewesen, Herr Geheimerath Göbel, die Hrn. R. R. Gruner II., Arzberger, Riemann und, wenn er nicht irre, auch der L. R. R. Feder.

Bey der Wiedervorlesung bemerkt der L. R. R. Schultes, dass die Aeusserung geschehen sey, ehe die Conferenz noch wirklich eröfnet, und als die Hrn. Räthe sich erst versammelt hätten.

2) ob der Hr. V. P. von Wangenheim auf ein wechselseitiges Versprechen, seinen Abschied zu

ad 2) Dieser Antrag sey allerdings von dem Hrn. V. P. von Wangenheim und zwar ebenfalls in Beyseyn der vorbe-

nehmen, bey den Regierungsräthen angetragen habe?

nannten Räthe geschehen mit den Worten: „ehe man noch einen Schritt thäte.“ Erst nachdem die gegenseitige Versicherung gegeben worden, habe der Hr. V. P. von Wangenheim den Entwurf zu dem ersten Anschreiben an den Hrn. Minister aus dem Ueberschlag des Oberrocks herausgezogen.

3) ob der Hr. V. P. von Wangenheim in einer Regierungs-Session die Worte gesagt habe: „ich verdanke dem Minister meine intellektuelle Bildung, ohne ihn wäre ich ein elendes Ding geblieben, aber er soll vor mir zittern, ecrasiren will ich ihn?“

ad 3) Auch diese Aeuserung sey wörtlich und buchstäblich von dem Hrn. V. P. von Wangenheim geschehen, und zwar bey der Gelegenheit als das höchste Rescript wegen der Vortragsnummern, worin dem H. V. P. von Wangenheim eine Belobung wegen der erledigten 256 Nummern ertheilt gewesen, vorgelesen worden sey, er habe dabey eine Scheere in die

Hand genommen und geäussert: er mache sich aus dieser Belobung nicht soviel.

Auch hierbey seyen sämmtliche vorbenannte Räthe gegenwärtig gewesen.

4) ob der Hr. V. P. von Wangenheim den in S. Herz. Durchl. Namen erlassenen Rescripten Grobheit und Unsinn beygelegt habe?

ad 4) Hr. V. P. von Wangenheim habe allerdings in dem Collegio den Landesherrlichen Rescripten Unsinn und Grobheit beygemessen; die Veranlassung sey seines Behalts ein Rescript gewesen, worin der Hr. L. R. R. Gruner I. belobt und getadelt worden sey. Die Session, in der diese Aeusserung geschehen, sey früher als die gewesen, worauf sich der vorige Punct sub 3. beziehe.

5) ob der Hr. V. P. von Wangenheim gesagt habe: „Durchlauchtig-

ad 5) Hr. V. P. von Wangenheim habe, als das obengedachte erste

ster Herzog seyen höchst unzufrieden mit dem Betragen des Ministers gegen die Regierung und des Hrn. Erbprinzen von Leiningen Durchl. hätten gegen ihn — Hrn. V. P. von Wangenheim geäussert: wenn Ihnen das Ihr Minister thäte, so sässe er längstens auf der Vestung."

Anschreiben an den Hrn. Minister von den übrigen Räthen signirt gewesen, anfänglich und zwar nach seinem — Deponentens — Antrag, dem Durchlauchtigsten Herzog von dem Vorfall unterthänigste Anzeige schriftlich machen wollen und bereits den Anfang dazu gemacht, dann sey er aber aufgestanden und habe gesagt: er wolle selbst zu dem Durchlauchtigsten Herzog gehen und Höchstdieselben mündlich avertiren. Am andern Tage habe der Hr. V. P. von Wangenheim in einer Session oder Conferenz die sub n. 5. angegebenen Worte gesagt.

Des Hrn. Erbprinzen von Leiningen Durchl. fragen: ob beyde Aeusserungen des Hrn. V. P.

von Wangenheim in einer Session oder Conferenz geschehen seyen? —

Deponent

giebt hierauf zu vernehmen, das könne er doch nicht bestimmt sagen. Geschehen wären beyde Aeusserungen allerdings von dem Hrn. von Wangenheim, ob aber zu gleicher Zeit oder zu verschiedenen Zeiten, wisse er nicht mehr so ganz genau.

Bey der Wiedervorlesung bemerkt

Hr. Deponent

der Hr. V. P. von Wangenheim habe nicht eigentlich den Anfang zu der schriftlichen Anzeige gemacht, sondern nur die Anschrift:

ad Serenissimum

auf das Blatt gesetzt gehabt. Ob die Session

oder Conferenz, worin der Hr. V. P. die Worte Serenissimi referiret, am andern Tage gewesen, wisse er nicht bestimmt, er habe nur gemeint:

in der nächsten Session oder Conferenz.

6) ob Hr. V. P. von Wangenheim gesagt habe: „der Minister lege sich aufs Lügen?

ad 6) Diese Aeusserung sey allerdings von dem Hrn. V. P. von Wangenheim gegen ihn, Deponenten, geschehen, und zwar als Deponent den Hrn. V. P. von Wangenheim auf die, von dem Hrn. Minister ertheilte Versicherung. „auf sein Ehrenwort“ aufmerksam gemacht und gerathen hätte, den R. R. Feder blos in der Absicht eidlich über das punctum quaest. vernehmen zu lassen, um mit ihm qua membro collegii unter

sich selbst aufs reine zu kommen, dass darauf der Hr. V. P. von Wangenheim mit diesem von dem Deponenten gemachten Antrag, welcher an einem Abend nach 8 Uhr geschehen, nicht nur zufrieden, sondern ein oder zwey Tage darauf noch damit einverstanden gewesen wäre, Deponenten auch in dieser Absicht Auftrag ertheilt gehabt, eine Notification in der angegebenen Maase an den Hrn. Minister zu entwerfen, dass aber, als Deponent diesen Entwurf dem Hrn. V. P. von Wangenheim hätte mittheilen wollen, dieser auf Deponentens Anrede:

ob solches noch geschehen solle?

geantwortet habe: daraus wird nun nichts, denn

der Minister legt sich aufs Lügen.

Bey der Vorlesung giebt

Deponent

die Erläuterung, dass er zwar die Notification an den Hrn. Minister in der Tasche gehabt und dem Hrn. V. P. von Wangenheim habe übergeben wollen, dieser aber die Notification nicht gesehen gehabt und solche nunmehr von ihm — Deponenten — cassirt sey.

7) ob der Hr. V. P. von Wangenheim ferner gesagt habe in Beziehung auf das Dimissionsgesuch des Hrn. Ministers: der Minister habe schon 200 mal seine Dimission gefordert, aber es sey das nur eine Gelegenheit, denn die Etats hielten sich nicht?

ad 7) Diese Aeusserung habe Hr. V. P. von Wangenheim — er wisse nicht gewiss obs aufs glimpflichste anzunehmen, zu ihm — Deponenten allein gesagt; — dass die Worte von dem Hrn. V. P. von Wangenheim gesagt worden, sey ganz gewiss.

Nach geschehener Vorlesung genehmigt Hr. Deponent das niedergeschriebene

Heinrich Wilhelm Schultes

und wird nach aufgelegtem Stillschweigen entlassen.

Nachrichtl. w. o.

Wilh. Rose,
geh. Canzleyrath.

Praesentibus iisdem.

Eodem.

Auf gleichmässige schriftliche Ladung erscheint

der geh. Archivrath Johann Adolph von Schultes 58 Jahr alt

und giebt auf geschehenen Vortrag und Erinnerung an seine Dienstpflicht, zu vernehmen:

ad a) Auf die Frage:

ob der Hr. V. P. von Wangenheim zu ihm gesagt habe, dass ein

Banquerout vorhanden sey, dass am Ende des Monats die Kassen nicht mehr zahlen könnten und dass Ende März kein Geld mehr vorhanden sey?

Er sey allerdings verbunden die Wahrheit der Sache anzugeben, und werde es gewissenhaft thun.

Er sey vor 14 Tagen ungefähr bey dem Hrn. von Wangenheim, so wie mehrmals gewesen, Hr. V. P. von Wangenheim habe von dem Deficit der Kasse und der Etats gesprochen, auch eine Angabe der Positionen, die nicht halten würden, ihm, Deponenten, vorgezeigt und gesagt:

dass Ende Februar die Kassen aufhören würden zu zahlen und der

Banquerout wäre vorhanden.

Bey der sofortigen Wiedervorlesung genehmigt der Hr. Deponent das niedergeschriebene.

Auf Befragen:

ad b) ob der Hr. V. P. zu ihm gesagt habe:

mit eben der intellektuellen Bildung, die ich ihm — dem Minister zu danken habe, stürze ich ihn?

erklärt Hr. Deponent: er habe Dienstverbindlichkeiten gegen den Hrn. Minister, aber er stehe auch in Bekanntschaft, wo nicht in Freundschaft mit dem Hrn. V. P. von Wangenheim. Es thue ihm leid, Sachen aussagen zu müssen, wobey er einem von beyden zu nahe treten müsse.

Hr. V. P. von Wangenheim habe mit vieler Achtung über die Verdienste des Hrn. Ministers und mit Schmerz und Wärme über das Etats-Deficit gesprochen und dabey geäussert:

dass er dem Hrn. Minister unendlich viel zu danken habe in Hinsicht auf intellektuelle Bildung, aber mit eben dieser Bildung werde er — Hr. V. P. von Wangenheim, den Hn. Minister stürzen.

Bey der Wiedervorlesung genehmigt Hr. geh. Archivrath von Schultes das Niedergeschriebene und versichert, dass er nichts weiter anzugeben wisse.

J. A. v. Schultes.

worauf derselbe in posito silentio seinen Abtritt nimmt.

Geschehen wie oben.

Wilh. Rose
geh. Canzleyrath.

In Gegenwart
Sr. Hochfürstl. Durchl.
des Herrn Erbprinzen von Leiningen,
des Herrn geh. Raths Lang und
des Herrn Landesregierungsraths Gruner I.

Coburg, den 28. Febr. 1804.

Der vorstehenden Ladung gemäss erscheinet

der Landesregierungsrath Joh. Christ. Heinrich Riemann,

und giebt nach geschehenem Vortrage und Ermahnung zu einer der Wahrheit gemässen Aussage unter Erinnerung an seine Dienstpflicht zu vernehmen:

etc. etc.

Quaest. 5.

Ob der Hr. V. P. von Wangenheim in einer Regierungssession die Worte gesagt habe: ich

ad 5) Das erste sey durchaus wahr, aber des Ausdrucks: ecrasiren, erinnere er sich nicht mehr.

verdanke dem Minister meine intellektuelle Bildung, ohne ihn wäre ich ein elendes Ding geblieben, aber er soll vor mir zittern, ecrasiren will ich ihn?

Quaest. 4.

Ob der Hr. V. P. von Wangenheim den in Sr. Herzoglichen Durchlaucht Namen erlassenen Rescripten Grobheit und Unsinn beygemessen habe?

Hr. V. P. von Wangenheim habe gesagt:

er würde in 10 Jahren das noch nicht geworden seyn, was er jetzt sey, wenn er die Bildung von dem Hrn. Minister nicht erhalten habe.

Vom „Zittern“ erinnere er sich auch bestimmt, gehört zu haben, und zwar, dass Hr. V. P. von Wangenheim gesagt habe:

„er muss zittern.“

ad 4) Dass den höchsten Rescripten Grobheit und Unsinn beygelegt worden sey, erinnere er sich nicht, aber von Widersprüchen könne wohl die Rede gewesen seyn, und vorher, ehe noch die Streitigkeiten angegangen, könne wohl Hr. V. P. von Wangenheim geäussert haben:

da bin ich hart getroffen.

Er — Deponent — achte nicht auf solche Aeusserungen etc. etc.

Darauf erscheint der ebenfalls schriftlich vorgeladene Hr. L. R. Rath

Christoph Arzberger welcher, nach geschehenem Vortrag und Ermahnung zur Wahrheit, unter Erinnerung auf seine Dienstpflicht, deponirt:

Quaest. 1.

Ob der Hr. V. P. von Wangenheim geäussert habe, dass es auf Aufhebung der Regierung angelegt sey, und dass die Räthe dann als geheime Secretärs in ihren Departements arbeiten sollten, wie der Hr. Minister gegen ihn — Hrn. V. P. von Wangenheim, geäussert habe?

ad 1) Als Vermuthung sey allerdings geäussert worden, dass die Räthe aufgefordert werden würden en bureau zu arbeiten und der Ausdruck: „von Aufhebung der Regierung“ wäre dabey gewesen; diese Verfügungen wären als Folge der Vorschritte der Regierung vermuthet worden, bey der Gelegenheit, als die Regierung ein Schreiben an den Hrn. Minister in

ihren Privatinjuriensachen erlassen habe.

Quaest. 2.

Ob der Hr. V. P. von Wangenheim auf ein gegenseitiges Versprechen, seinen Abschied zu nehmen, angetragen habe?

ad 2) Sey nicht wahr. Der Antrag könne in der Art gewesen seyn, dass die Regierungsräthe sich nicht verstehen wollen en bureau zu arbeiten, wofern eine Aufhebung der Regierung Statt hätte. Als er — Deponent — von Gräfenthal zurückgekommen und sich bey dem Hrn. V. P. von Wangenheim befragt habe, wie es in Absicht jener Verabredung zu halten sey, habe Hr. V. P. von Wangenheim geantwortet:

> er möge nur für seinen Theil en bureau arbeiten

und dies sey der bestimmte Rath des Hrn. V. P. von Wangenheim gewesen.

Quaest. 3.

Ob der Hr. V. P. von Wangenheim in einer

ad 3) Das sey nie in einer Session gesagt wor-

Regierungssession die Worte gesagt habe: ich verdanke dem Minister meine intellektuelle Bildung, ohne ihn wäre ich ein elendes Ding geblieben; aber er soll vor mir zittern, ecrasiren werde ich ihn.

Quaest. 4.

Ob der Hr. V. P. von Wangenheim den in Sr. Herzogl. Durchl. Naden, bey der er — Hr. Deponent — zugegen gewesen, er sey zwischen dem 11. und 17. Febr. verreiset gewesen.

Hr. V. P. von Wangenheim habe bey einer andern Gelegenheit, die er — Deponent — sich nicht erinnere, geäussert,

er habe dem Hrn. Minister viel zu verdanken, aber kein Dankgefühl könne ihn von seiner Dienstpflicht abhalten.

Diese Erläuterung giebt Deponent, nachdem er sich nach dem Sinn des Ausdrucks: ecrasiren, erkundigt hatte, und wiederholt, dass er dieses Ausdrucks sich nicht erinnere.

ad 4) Es seyen höchste Rescripte getadelt worden, und wenn er sich

men erlassenen Rescripten Grobheit und Unsinn beygelegt habe?

nicht irre, wegen harter Ausdrücke; aber er könne nicht bestimmt angeben, ob bey diesem Tadel die Worte: „Unsinn und Grobheit" vorgekommen, wobey Deponent bemerkt, dass er selbst des Ausdrucks Tadel in dieser gegenwärtigen Aussage sich bedient habe, seine Meinung sey dabey keine andere gewesen, als eine kritische Beleuchtung der Rescripte, in wie fern eine Rechtfertigung des collegii dagegen nothwendig sey und in der Natur der Deliberationen des collegii, seiner — Deponentens — Meinung nach gelegen hätte.

Quaest. 5.

Ob der Hr. V. P. von Wangenheim gesagt habe:

Durchlauchtigster Her-

ad 5) Von der letzten Relation wegen des Hrn. Erbprinzen von Leiningen Durchl. erinnere er

zog seyen höchst unzufrieden über das Benehmen des Ministers gegen die Regierung und des Hrn. Erbprinzen von Leiningen Durchl. hätten geäussert: wenn Ihnen das Ihr Minister thäte, so sässe er längst auf der Vestung?

sich keiner Sylbe, aber in Rücksicht des ersten Theils dieser Aeusserung könne er mit ziemlichem Grade der Zuverlässigkeit versichern, dass Hr. V. P. von Wangenheim referirt habe: Serenissimus seyen selbst mit dem Tone, in dem die Regierung behandelt werde, nicht zufrieden. Wobey Hr. Deponent aber bemerkt, dass er ipsissima verba nicht mehr wisse und also in wiefern in diesen ein anderer Sinn vielleicht gelegen, nicht angeben könne.

Bey der Vorlesung der einzelnen Aussagen hat Hr. Deponent nichts weiter zu erinnern, als dass alle diese Vorgänge höchst zerstreut, und es unmöglich wäre, mit vollkommener Sicherheit seine Reminiscenzen von solchen

vorübergehenden Vorgängen, nach den zurückgebliebenen Eindrücken anzugeben.

Arzbèrger.

Nach aufgelegtem Stillschweigen nimmt Hr. Deponent seinen Abtritt und es tritt dagegen ein

Hr. Landesregierungsrath Gottfr. Gruner II.

welcher nach geschehenem Vortrag und Ermahnung zur Wahrheit, mit Beziehung auf seine Dienstpflicht, folgendes zu vernehmen giebt:

Quaest. 3.

Ob der Hr. V. P. von Wangenheim in einer Regierungssession die Worte gesagt habe:

ich verdanke dem Minister meine intellektuelle Bildung, ohne ihn wäre ich ein elendes Ding geblie-

etc. etc.

ad 3) Das sey wörtlich wahr.

ben, aber er soll vor mir zittern, ecrasiren will ich ihn?

Quaest. 5.

Ob der Hr. V. P. von Wangenheim gesagt habe: Durchlauchtigster Herzog seyen höchst unzufrieden mit dem Betragen des Ministers gegen die Regierung, und des Hrn. Erbprinzen von Leiningen Durchl. hätten gegen ihn Hrn. V. P. von Wangenheim geäussert: wenn Ihnen das Ihr Minister thäte, so sässe er längst auf der Vestung?

etc. etc.

ad 5) Das sey wörtlich wahr, und habe der Hr. V. P. von Wangenheim diese Aeusserungen in irgend einer Conferenz — wenn er nicht irre — bey dem Hrn. geh. Rath Göbel im Hause gethan.

Die Aussagen zu den einzelnen Punkten werden jedesmal vorgelesen und von dem Hrn. Deponenten genehmigt.

Gruner II.

Darauf aber derselbe, nachdem ihm Stillschwei-

gen über seine Vernehmung zur Pflicht gemacht worden, entlassen.

Geschehen wie oben.

Wilhelm Rose.
geh. Canzleyrath.

B. 2.

Vernehmung des Oekonomie-Directors von Engel.

Pr.
Herrn Geh. Arch. Rath von Schultes.

Geschehen
Coburg d. 19. April 1804.

Erschien erlassener Vorladung zu Folge vor Herzogl. Commission der Hr. Oekonomiedirector v. Engel, welchem auf geschehenen Vortrag, so wie bey den vorherigen Vernehmlassungen und nach geschehener Admonition, seine Aussage pflichtmässig und gewissenhaft anzugeben, folgende Puncte zur Beantwortnng vorgelegt wurden:

1) Ob er mit Wahrheit bezeugen könne, dass Hr. V. P. gegen ihn ohnlängst geäussert habe: Seit dem 14. Sept. v. J. wären ihm, nämlich Hrn. von Wangenheim, in Ansehung der Staatsverwaltung des Herrn Ministers von Kretschmann die Schuppen von den Augen gefallen?

Ja, er könne mit Wahrheit aussagen, dass Hr. von Wangenheim sich gegen ihn geäussert: seit dem 14. Sept. wären ihm die Schuppen von den Augen gefallen, er habe an diesem Tage den Minister nochmals gewarnet, seitdem sehe er, nämlich Hr. v. Wangenheim, ganz klar.

2) Bey welcher Gelegenheit diese Worte vom Hrn. von Wangenheim gesprochen worden, und was sonst dabey für Aeusserungen vorgekommen wären?

Hr. Comparent habe Hrn. von Wangenheim gebeten, eine Vereinigung zwischen der Herzoglichen Regieruug und dem Herzoglichen Ministerium zu bewirken, weil er, Hr. von Wangenheim, der Mann sey, diese Vereinigung am leichtesten stiften zu können, indem er das Zutrauen beyder Parteien habe, und bey dieser Gelegenheit habe

Hr. von Wangenheim jene Worte geredet.

3) Ob nicht Hr. von Engel dabey wahrgenommen, dass Hr. von Wangenheim gegen das Gouvernement sehr aufgebracht gewesen?

Hr. von Wangenheim sey allerdings aufgebracht gewesen, und dass dies wirklich der Fall gewesen seyn müsse, erhelle schon daraus, weil sein, des Hrn. Comparenten, Zureden zu einer gütlichen Vereinigung bey Hrn. von Wangenheim fruchtlos gewesen.

Nach geschehenem Vorlesen beharret Hr. Oekonomiedirector von Engel bey obiger Aussage und bekräftiget solche noch durch seine eigenhändige Unterschrift

von Engel.

Wird sodann entlassen uts.

Prätorius.

B 3.

Vernehmung des geheimen Secretärs Forberg.

Pr.
Herrn Geh. Arch. Rath von Schultes.

Geschehen
Coburg, d. 20. April 1804.

Vor Herzogl. Commission erschien auf vorgängige commissarische Vorladung der Hr. geh. Secretär Forberg.

Nachdem demselben der nämliche Vortrag geschehen, wie den früher Vernommenen, wurde ihm folgende Frage vorgelegt:

Ob Hr. Comparent mit Wahrheit bezeugen könne, dass Hr. V. P. von Wangenheim sich gegen ihn geäussert, die Finanzen würden sich halten, wenn auch gleich der Hr. Minister von Kretschmann fortkommen sollte; man brauche deswegen die guten Ideen

Es sey wahr, dass Hr. von Wangenheim sich gegen ihn, Hrn. Comparenten, in der angegebenen Maase und so weit geäussert: dass die Meliorationsplane in Rücksicht der Schulden nicht brauchten aufgegeben zu werden. Hr. von Wangenheim habe dies auf

von den Schulanstalten nicht fallen zu lassen?

seinem Zimmer gegen Comparenten geäussert.

Vorgelesen und genehmigt

Friedrich Carl Forberg.

G. w. o.

Prätorius.

B 4.

Zeugenverhör des Policeydirectors Ortloff.

In Gegenwart des Herrn Geh. Archiv-Rath von Schultes.

Geschehen Coburg, d. 12. May 1804.

Vor Herzogl. Commission erschien auf vorgängige Ladung der Herr Policeydirector Ortloff.

Nachdem Comparenten das höchste Rescript vom 8. d. M. bekannt gemacht worden und ihm in dessen Gemässheit sachgemässer Vortrag geschehen, wurde ihm sodann zu erkennen gegeben, dass er nun mit nachstehendem Zeugeneide belegt werden solle:

Ich Johann Andreas Ortloff schwöre hiermit zu Gott dem Allwissensenden, dass ich in Ansehung derjenigen Fragstücke, welche mir jetzt werden vorgelesen werden, die reine und lautere Wahrheit ohne persönliche Rücksichten sagen und solches nicht unterlassen will, weder aus Freundschaft, Feindschaft, Gunst, Gabe noch anderer Ursach willen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Herr Comparent erklärte, er wolle zwar diesen Eid wirklich leisten, jedoch hege er zu Herzogl. Commission ihrer Legalität, dass sie keine Frage, zu der sie nicht berechtigt sey, thun werde.

Nachdem nun hierauf Herr Comparent obigen

Eid actu corporali abgelegt, so deponirte derselbe folgendergestalt:

1) Wie Zeuge heisse, woher und wes Standes er sey?

Heisse Johann Andreas Ortloff, sey erster Burgemeister mit dem Charakter als Policeydirector.

2) Ob er den Geheimen Rath Göbel kenne?

Ja.

3) Ob er den Vicepräsidenten von Wangenheim kenne?

Ja.

4) Ob er den Geheimen Rath von Hendrich kenne?

Ja.

5) Ob der Vicepräsident von Wangenheim während der Conferenzen, die zwischen den landschaftlichen Deputirten und dem Minister gehalten worden sind, nicht häufige Zusammenkünfte über den Zustand der hiesigen Finanzen mit ihm, Zeugen, gehalten und ihm

Während der Conferenzen mit dem Herzogl. Landesministerio über die landschaftlichen Angelegenheiten habe ich mit dem Hrn. von Wangenheim über die Finanzen kein Wort gesprochen; es ist mir vorgekommen, als ob mich Hr. von Wangenheim damals in Rücksicht meiner Gesinnun-

eröfnet habe, dass sich die Finanzen nicht hielten, dass am Ende Febr. und am Ende des Etats-Jahrs die Kassen nicht mehr zahlen und die vom Minister gemachten Etats nicht bestehen könnten?

gen für verdächtig gehalten, welchen Verdacht er aber eigentlich gegen mich gehegt, getraue ich mir selbst nicht zu entscheiden; erinnerlich ist mir, dass ich nach jenen landschaftlichen Conferenzen zweymal mit Hrn. von Wangenheim gesprochen, nie aber einer Zusammenkunft bey ihm beygewohnt habe; bey jenen Gesprächen sey nun freylich das vorgekommen, was die Frage als Aeusserungen des Hrn. von Wangenheim in sich enthalte, ob ich mich gleich der besondern Ausdrücke, welche Hr. von Wangenheim gebraucht haben mag, nicht eben genau mehr entsinne, doch gab mir Hr. von Wangenheim jene Aeusserungen zu einer Zeit zu erkennen, wo

ohnehin den Landständen die officielle Darlegung der Finanzangelegenheiten versprochen war, ein Umstand, der Hrn. von Wangenheim mit bestimmt haben kann, jene Aeusserungen gegen mich zu thun, die er vielleicht sonst von sich zu geben Bedenken getragen haben würde.

6) Ob der Vicepräsident von Wangenheim ihm, Zeugen, nicht eröfnet habe, der Minister suche seinen Abschied um deswillen, weil sich die Etats nicht hielten?

Ich erinnere mich, dass Hr. von Wangenheim davon gesprochen, dass er es aber gerade gegen mich geäussert, entsinne ich mich nicht.

7) Ob Zeuge nicht zugegen gewesen, als der Hr. von Wangenheim dem von Hendrich eröfnet habe, der Minister sey ein Lügner, man müsse die

Ja das erstere, nämlich der Minister sey ein Lügner, hat Hr. von Wangenheim sehr oft gesagt und immer zu erweisen gestrebt, auch das Letztere, dass nämlich die

Landschaft auffordern, um gemeine Sache mit der Regierung zu machen?

Landschaft und die Regierung gemeinschaftliche Sache machen müssten, geäussert.

8) Ob der etc. von Wangenheim zu der Zeit, als derselbe von den Geschäften dispensirt war, gegen ihn, Deponenten, nicht die Acusserung gethan habe:

Die Landschaft müsse sich der Regierung, die Garant des Hausgesetzes sey, annehmen, und müsse ihre Massregeln wegen der Dispensation des Regierungs-Präsidii ergreifen?

Dies ist wahr; nur soviel die Maasregeln wegen Dispensation des Regierungspräsidii betrift, dünkt mir, ist davon nach der dritten Conferenz im Schlosse in Gegenwart des Herrn Erbprinzen von Leiningen Hochfürstl. Durchl. der Geheimen Räthe von Hendrich und Lang und mehrerer Personen gesprochen worden.

9) Ob nicht der etc. von Wangenheim in Zeugens Gegenwart ähnliche Anträge dem Geh. Rath von Hendrich gemacht habe?

Ist schon bey 8. beantwortet.

10) Ob der etc. von Wangenheim, ihm, Zeugen, nicht gesagt habe, ich muss den Minister mit den nämlichen Kenntnissen stürzen, die er mir gelernt hat?

Es sind mir wenigstens Aeusserungen dieser Art erinnerlich.

11) Ob nicht Zeugen bekannt sey, dass am 19. Febr. d. J. als am Tage vor der ersten Hausconferenz, die Landesregierung, einige Mitglieder ausgenommen, in der Behausung des Geh. Raths Göbel eine Zusammenkunft gehalten habe?

Ja die Landesregierung mit dem Justiz-Collegio und dem landschaftlichen Deputirten von Hendrich und ich, doch fehlte der Regierungsrath Schultes, welcher nicht zugegen war.

12) Ob nicht der Geh. Rath von Hendrich und er, Deponent, vom Vicepräsident von Wangenheim zu dieser Zusammenkunft eingeladen worden?

Hierüber erkläre ich mich, wie schon letzthin geschehen, nämlich eine förmliche Einladung hat nicht Statt gefunden, sondern als ich eben bey dem Hrn. Geh. Rath von Hendrich, wo von Wangenheim auch zugegen

war, mich befand, hat letzterer dem etc. von Hendrich gesagt, dass diesen Abend die Regierungsräthe beym Geh. Rath Göbel zusammen kommen würden, wobey etc. von Wangenheim so zufälliger Weise — wie mich dünkt, gesagt:

ich könnte auch hinkommen.

13) Was für Staats- und Finanzangelegenheiten in dieser Zusammenkunft abgehandelt und verabredet worden?

Sind die schon eingereichten Berichte vorgelesen worden.

14) Ob nicht der Geh. Rath Göbel bey dieser Gelegenheit, in seiner, Deponentens, Gegenwart, gegen den Geh. Rath von Hendrich geäussert habe:

Wangenheim habe zu früh losgeschlagen, um den Minister zu

Ich habe das hier angegebene gehört und wurde eben gesprochen, als ich mit dem etc. von Hendrich zur Thür hinausgegangen, doch erinnere ich mich nicht deutlich der Worte:

er habe seinen, Göbels, Rath nicht befolgt.

stürzen; Er habe seinen, Göbels, Rath nicht befolgt; wenn er noch einige Monate gewartet hätte, so wäre der Sturz gewiss gewesen?

15) Ob der etc. von Wangenheim vor der Conferenz am 20. Febr. ihn, Deponenten, nicht vollständig von seinen Ansichten der Finanzen unterrichtet, und ihm die Berichte vom 4. und 7. Febr. d. J. nebst den dazu gehörigen Beylagen nicht gezeiget und habe lesen lassen?

Ich habe diese Berichte gesehen und gelesen, bis auf die Beylagen, welche ich wegen ihrer Weitläuftigkeit nicht alle gelesen habe; ob er mich vollständig über seine Ansichten von den Finanzen unterrichtet hat, weiss ich nicht; auch bin ich gegenwärtig noch nicht vollständig unterrichtet.

16) Ob der von Wangenheim ihm, Deponenten, nicht auch den Bericht von dem angeblichen Betrug über Erkersreuth mitgetheilet

Diesen Bericht hat mir etc. von Wangenheim weder mitgetheilt, noch zur Durchsicht vorgelegt, doch däucht mich, als ob ich von ihm einige Fragmen-

oder zur Durchsicht vorgelegt habe?

17) Ob der etc. von Wangenheim nach den Conferenzen vom 20. Febr. d. J. nicht öfters zu ihm, Deponenten, gekommen sey, um ihn von seinen Ansichten der Finanzen zu überzeugen?

18) Ob nicht derselbe ihm, Deponenten, die gegenwärtige Staatsrechnungs-Bilance (welche ihm hiermit zur Ansicht vorgelegt werde) mitgetheilet und sein Urtheil darüber verlangt habe?

te über diesen Gegenstand lesen hören.

Nein; zweymal oder gar nur einmal — ich weiss es nicht mehr genau — ist der etc. von Wangenheim auf meine und des etc. von Hendrichs und des Commissionsraths Alt Bitte, zu mir gekommen, um einige Erläuterungen über das Langische Gutachten zu geben.

Bey der in vorhergehender Beantwortung bemerkten Gelegenheit hat etc. von Wangenheim mir, dem etc. von Hendrich und Alt eine Staatsrechnung vorgelegt, ob es aber die mir gegenwärtig vorgelegte ist, oder die verbesserte, welche etc. von Wangenheim dem etc. von Hendrich gegeben und die Letzterer seinem

Gutachten beygefügt hat, darüber kann ich keine Auskunft geben.

19) Ob nicht der etc. von Wangenheim der Privatunterredung mit beygewohnt habe, die in seiner, Deponentens, Wohnung zwischen ihm, Deponenten, und dem Geh. Rath von Hendrich, über das Gutachten des Hrn. Geh. Raths Lang gehalten worden?

Beantwortet sich aus den Vernehmlassungen ad 17. und 18. doch sey von Wangenheim erst spät gekommen.

20) Ob nicht Deponent bald nachher bey dem Hrn. Minister von Kretschmann gewesen und demselben eröfnet habe:

dass er, Deponent, über das Benehmen des Hrn. von Wangenheim erschrocken sey, welches derselbe in seinem Hause, in Gegenwart des Hrn. von

Ich habe dem Hrn. Minister gesagt:

Dass Hr. von Wangenheim bey der im Vorhergehenden gedachten Gelegenheit sehr laut gesprochen, dass ich aber wegen seiner Aeusserungen geklagt oder darüber erschrocken gewesen seyn soll, davon ist mir nichts erinnerlich.

Hendrichs, an dem Tage, wo Hr. Geh. Rath Lang sein Gutachten abgegeben habe, geäussert hätte.

Der Herr Minister scheint hier seine eigne Ansicht untergelegt zu haben.

Ueberhaupt muss ich gestehen, dass mir die ganze Affaire sehr verdriesslich gewesen, indem ich leicht voraussehen konnte, in welche Verdrüsslichkeiten man noch verwickelt werden würde.

21) Worin die Wangenheimischen Aeusserungen, welche bey ihm, Deponenten, ein Schrekken verursachet, bestanden haben?

Ich beziehe mich aufs Vorhergehende; v. Wangenheim war laut über die Staatsbilance und das von Völderdorfische Votum, Erkersreuth betreffend.

22) Ob nicht Deponent bey dem Regierungsrath Schultes gewesen und mit demselben über die Landständischen Verhältnisse gesprochen habe?

Ja und zwar bey Gelegenheit eines Stadtrathsberichts an die Herzogliche Regierung, welchen Hr. Landes Regierungsrath Schultes umgeschrieben haben wollen, und hierbey wäre denn auch

von den landschaftlichen Verhältnissen gesprochen worden.

23) Ob nicht der Regierungsrath Schultes gegen ihn, Deponenten, geäussert:

Die Stände thun zu wenig für ihren Herrn?

Es kann möglich seyn.

24) Ob nicht Deponent hierauf erwiedert:

Wie können sich die Landstände mit dem Herrn einlassen, wenn die Regierungsräthe selbst von Banquerout sprechen?

Ich kann mich meiner gethanen Aeusserungen nicht mehr erinnern.

25) Ob der Regierungsrath Schultes ihm, Deponenten, nicht hierauf geantwortet:

Er wisse davon nichts?

Wie zu dem vorhergehenden Artikel.

26) Ob nicht Deponent darauf erwiedert habe:

Er sey ja Stadtkundig?

Desgleichen; es sey ja leicht begreiflich, dass man sich Aeusserungen, welche vor 14 oder 15 Wochen geschehen sind,

nicht mehr entsinnen kann.

27) Ob nicht Deponent während der Conferenzen, die zwischen den landschaftlichen Deputirten und dem Herzogl. Landesministerio über die landschaftlichen Gravamina gehalten worden, bey dem Minister von Kretschmann gewesen und gegen denselben geäussert habe:

Die Landschaft habe einen harten Stand, sich mit dem Herzog zu vergleichen, wenn selbst die Regierungsräthe von einem Banquerout sprächen?

Ich kann mich der hier angegebenen Aeusserungen, welche ich gegen den Herrn Minister gethan haben soll, nicht erinnern; wenn ich sie auch gethan haben sollte, so kann ich den Sinn darin nicht finden, der darin liegen soll; das Ganze muss aus dem Zusammenhang genommen seyn.

28) Wer diese Räthe gewesen wären, die von einem Banquerout gesprochen hätten?

Von Regierungsräthen kann die Rede nicht seyn, denn ich habe mit Niemanden über dergleichen Gegenstände gesprochen,

als mit dem etc. von Wangenheim und in den Conferenzen im Schlosse und bey Hrn. Geh. Rath Göbel.

29) Ob nicht der etc. von Wangenheim selbst gegen ihn, Deponenten, von einem Banquerout des Fürstl. Hauses gesprochen habe?

Ja, aber immer in Bezug aufs Hausgesetz und die Bankordnung.

30) Ob der etc. von Wangenheim, nachdem er seine Dimission erhalten habe, sich nicht gegen ihn, Deponenten, habe vernehmen lassen:

Die im Dimissionsrescripte angegebenen Ursachen wären nicht die eigentlichen Ursachen seiner Entlassung, sondern der Minister müsse seine, des von Wangenheims, Privatbriefe dem Fürstl. Hofe

Dem Hrn. von Wangenheim hätten die in seinem Entlassungsrescript angegebenen Motive seiner Dimission nicht die alleinigen Beweggründe geschienen, indem er Verdacht gehegt zu haben scheint, als ob von seinen Privatbriefen Gebrauch gemacht worden; es wäre einem Manne, der sich so tief gekränkt zu seyn geglaubt hätte, zu verzeihen, wenn er auch noch andere Moti-

mitgetheilt haben, die er, nämlich Hr. von Wangenheim, fürchte?

ve dabey im Spiel geglaubt hätte.

51) Ob nicht Hr. Minister von Kretschmann ihm, Deponenten, dagegen bemerklich gemacht habe:

dass er vertrauliche Briefe nie zu Gegenständen gerichtlicher Verhandlungen machen würde, und dass ihn ein solcher Verdacht von einem Manne schmerzen müsse, der ihn ehedem seinen Vater, seinen Lehrer und Wohlthäter genannt habe?

Ja, der Hr. Minister habe sich hierbey als der Mann von dem redlichsten Charakter gezeigt, doch kann ich nicht bergen, dass ich wünsche, der Hr. Minister hätte diese Reden gar nicht zum Gegenstand der Commissarischen Verhandlung gemacht.

51) Was ihm weiter von dem Benehmen des V. P. von Wangenheim bekannt sey, in wie ferne es Bezug auf die Finanzen und die Entfernung des Ministers hat?

Ich kann darauf weiter nichts antworten; so viel weiss ich, dass Hr. von Wangenheim seine Dienstentlassung vors Publicum bringen will.

Vorgelesen und unterschrieben und will sich Abschrift erbitten, die aber Commissionswegen verweigert wird.

Ortloff.

Nachdem Deponent bey vorstehender Aussage zu jedem Fragstück facta praelectione beharret und demselben desfallsiges Stillschweigen auferlegt worden; als ist sothane Deposition in gegenwärtigen Rotul gebracht und unter vorgedrucktem Herzogl. Landesregierungs - Siegel und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertiget worden. Coburg, den 12. May 1804.

(L. S.)

v. Schultes
qua Commissarius.

Heinr. Carl Prätorius
Canzleydirector bey Herzogl. Landesregierung.

B 5.

Zeugenverhör der innenbenannten Personen.

Praes.
Herrn geh. Archivrath von Schultes.

Geschehen
Coburg, d. 30. May 1804.

Erschienen auf vorgängige Einladung vor Herzogl. Commission der Hr. Geh. Rath Georg Friedemann Göbel, der Hr. L. Reg. Rath Riemann, der Hr. L. R. R. Arzberger und der Hr. L. Reg. Rath Gruner.

Nach geschehenem sachgemässen Vortrag und Vorlegung des Herzögl. Höchsten Commissorialrescripts und erfolgter Erinnerung, die Aussagen dergestalt zu Protocoll zu geben, dass solche erforderlichen Falls eidlich bestärkt werden könnten, wurden Comparenten über nachfolgende Fragstücke, und

zwar jeder besonders vernommen, wie folget:

Art. 1.

Ob Zeugen wissend, dass im Mon. Jan. d. J. zwischen dem Hrn. Minister von Kretschmann und der Herz. L. Regierung, über die von letzterer unterlassene Fertigung der Etats einige Missverhältnisse entstanden.

Hr. Geh. Rath Göbel deponirt folgendergestalt:

ad 1) Dies würde sich aus den Acten ergeben, des Details könne sich Hr. Deponent nicht so genau mehr erinnern, weil Hrn. von Wangenheim die Etats- und Oekonomiesachen übertragen gewesen.

Hr. L. R. R. Riemann deponirt:

ad 1) von eigentlichen Missverhältnissen über Fertigung der Etats sey Deponenten nichts bekannt, nur so viel wisse er, dass verschiedene Verweis-Rescripte über diesen Gegenstand an die Herz. L. Reg. gekommen, welche auch bey den Sessionen zum Theil publicirt worden: da jedoch

Hr. L. R. Rath Feder und Hr. von Wangenheim die Etats- und Finanzsachen hauptsächlich bearbeitet, so könnte seyn, dass es vielleicht zwischen diesen und dem Herzogl. Ministerium hie und da zu Missverständnissen gekommen seyn könnte, wovon er, Hr. Deponent, jedoch eben nichts näheres angeben könne, da er keine weitere Wissenschaft davon habe.

Hr. L. R. R. Arzberger deponirt:

ad 1) Ueber die Etats, und besonders über den Einsendungstermin sey allerdings beym Collegio gesprochen worden; welche Missverhältnisse hier gemeint wären, darüber erbitte er sich erst Erklärung.

Hr. L. R. R. Gruner deponirt:

ad 1) Als Departementsrath sey ihm von dergleichen Missverständnissen, da er mit Etatssachen nichts zu thun gebabt, ausser seinem Departement, nicht eher etwas bekannt geworden, als bis Hr. geh. R. R. Feder davon eine Anzeige bey dem Präsidio gemacht und er dann zu einer desfallsigen Conferenz eingeladen worden.

Art. 2.

Ob nicht Hr. von Wangenheim oder der R. R. Feder einige von dem Hrn. Minister angebl. geschehene Aeusserungen beym Collegio zur Anzeige gebracht, und man deshalb ei-

Hr. G. R. Göbel deponirt:

ad 2) Wenn hier von der Injuriensache die Rede seyn sollte, so müsse er allerdings angeben, dass deshalb eine Conferenz und zwar in dem Commissionszimmer verhandelt worden.

ne besondere Conferenz veranstaltet habe?

Hr. L. R. R. Riemann deponirt:

ad 2) Ja, es sey deshalb eine besondere Conferenz gehalten worden, und zwar in dem Commissionszimmer, weil Hr. R. R. Feder Befehl gehabt habe, die Aeusserungen des Hrn. Ministers dem Praesidio zu eröfnen und dieser für nöthig gefunden gehabt, mit dem Collegio deshalb und zwar um so mehr Rücksprache zu nehmen, als die Hauptsache die Fertigung der Etats betroffen, welche schlechterdings fertig werden sollten.

Hr. L. R. R. Arzberger deponirt:

ad 2) Wenn die Absicht, um derentwillen der Hr. Minister den Hrn. geh. R. R. Feder zu sich

kommen lassen, die Etats zum Gegenstand gehabt, so sey es auch kein Zweifel, dass die Misshelligkeiten über die Etats entstanden wären.

Eine Conferenz sey veranstaltet worden, von wem aber, wisse er nicht, und habe auch vorher keine Kenntniss bey der Ansage erhalten, welchen Gegenstand sie betreffe.

Hr. L. R. R. Gruner deponirt:

ad 2) sey kein Zweifel, und liege in der vorhergehenden Beantwortung ad 1.

Art. 3.

Ob Hr. von Wangenheim bey dieser Conferenz geäussert habe: dass der Hr. Minister eine Aufhebung der Regierung beabsichtigte

Hr. G. R. Göbel deponirt:

ad 3) Es sey überhaupt davon gesprochen worden, dass der Herr Minister geäussert hätten, die Räthe sollten en bureau arbeiten, ob aber

und dass die Räthe dann nur als geh. Secretärs in ihren Departements arbeiten sollten?

bey der angegebenen Gelegenheit, oder wenn sonst davon die Rede gewesen, wisse er nicht, überhaupt könne er sich nicht entsinnen, dass, in der hier angeführten Maase gerade, die Aeusserungen geschehen.

Hr. L. R. R. Riemann deponirt:

ad 3) Dessen könne sich Hr. Deponent nicht mehr bestimmt erinnern.

Hr. L. R. R. Arzberger deponirt:

ad 3) Soviel Hr. Deponent sich erinnere, habe Hr. von Wangenheim gesagt, er glaube es, dass eine Folge der von der Regierung damals eingeleiteten Maasregeln seyn würde, dass durchgängig der Hr. Minister wolle en bureau

arbeiten lassen und woraus nach Hrn. Deponentens Ansicht eine Aufhebung des Collegii hätte folgen müssen, da nun alle Collegialische Deliberationen hätten wegfallen müssen. Ueberhaupt sey er schon über diese Frage bey einer andern Gelegenheit vernommen worden, und wolle sich auf seine damalige Aussage, insoferne solche umständlicher als die gegenwärtige wäre, hiermit beziehen.

Hr. L. R. R. Gruner deponirt:

ad 3) Er habe zwar öfters vom Hrn. von Wangenheim solches gehört, erinnere sich aber nicht bestimmt, ob es gerade bey dieser Conferenz gewesen sey.

Art. 4.

Ob Hr. von Wangenheim den gesammten Reg. Räthen den Antrag gemacht habe, dass sie sich zuvörderst wechselseitig mit ihm verbinden müssten, alsbald den Abschied zu nehmen, wenn der Hr. Minister die Regierung aufheben wollte.

Hr. geh. Rath Göbel deponirt:

ad 4) Von dem erinnere sich Hr. Deponent nichts, nur davon sey ungefähr geredet worden: dass es keine persönliche Sache, sondern die des ganzen Collegii sey, und daher von dem Collegio geführt werden müsse, dass also jeder, der beytrete, dann nicht wieder abtreten könne, sondern sich lieber jetzt gleich kategorisch erklären müsse. Wer alles zugegen gewesen, wisse Hr. Deponent auch nicht ganz bestimmt mehr.

Hr. L. R. R. Riemann deponirt:

ad 4) Könne Hr. Deponent nicht sagen, dass er von dem Hrn. von Wangenheim dergleichen Reden gehört habe, es

könne inzwischen vielleicht seyn, dass etc. von Wangenheim dergleichen Aeusserungen gethan, Hr. Deponent aber solches um deswillen nicht gehört habe, weil nicht eine eigentliche Sitzung gehalten, sondern die versammelten Mitglieder des Collegii grösstentheils unter einander gestanden und im Zimmer auf und abgegangen wären.

Hr. L. R. R. Arzberger deponirt:

ad 4) Davon sey die Rede nicht gewesen, sondern dahin der Antrag geschehen, dass die Räthe bis zum Ausgang der Sache nichts en bureau bearbeiten sollten; auch über diese Frage sey er schon einmal vernommen worden und müsse hier das nämliche be-

merken, wie bey der vorigen, Art. 3.

Hr. L. R. R. Gruner deponirt:

ad 4) Davon sey ihm durchaus nichts bekannt.

Art. 5.

Ob sämmtliche Hrn. Räthe diese verlangte Verbindung wirklich eingegangen und eine Versicherung gegeben haben.

Hr. G. R. Göbel deponirt:

ad 5) Acusserungen der einzelnen Räthe hierauf erinnerç er sich nicht.

Hr. L. R. R. Riemann deponirt:

ad 5) Beziehe er sich auf seine Aussage auf den vorhergehenden Artikel und wisse davon nichts.

Hr. L. R. R. Arzberger deponirt:

ad 5) Von einer solchen Verbindung wäre ihm nichts bekannt, er wäre damalen auf einige Tage in Gräfenthal gewesen und nach seiner Zurückkunft wäre er zum Hrn. von Wangenheim gegan-

gen, um sich über die Lage der Dinge bey ihm zu erkundigen, weil er am besten davon unterrichtet gewesen; derselbe habe ihm den Rath bey dieser Gelegenheit gegeben, alles zu bearbeiten, was ihm zugetheilt würde.

Hr. L. R. R. Gruner deponirt:

ad 5) Erledige sich aus dem vorhergehenden ad 4.

Art. 6.

Ob Hr. von Wangenheim in einer von den damaligen Sessionen geäussert habe:

Ich verdanke dem Minister meine intellektrielle Bildung, ohne ihn wäre ich ein elendes Ding geblieben, aber er soll vor mir zittern, ecrasiren will ich ihn.

Hr. G. R. Göbel deponirt:

ad 6) Hr. Deponent erinnere sich noch ganz wohl, dass Hr. von Wangenheim bey einer Session sich geäussert:

Ich verdanke dem Minister meine intellektuelle Bildung, und wenn ich Gelegenheit hätte, ihm meine Dankbarkeit auf eine reelle Art zu beweisen, so würde ich es

nicht versäumen, wo mir aber meine Dienstpflicht gebietet mit ihm anderer Meinung zu seyn, da kann diese Dankbarkeit keinen Einfluss darauf haben. Was aber Hr. von Wangenheim weiter gesprochen haben sollte, er wolle den Minister zittern machen und ihn ecrasiren, darauf könne er sich nicht genau entsinnen.

Hr. L. R. R. Riemann deponirt:

ad 6) Dass Hr. von Wangenheim gesagt habe, er hätte dem Hrn. Minister seine Bildung zu verdanken und er würde vielleicht in 10 Jahren das nicht gelernt haben, was er in dieser kurzen Zeit profitirt habe, sey richtig, dass derselbe aber geäussert hätte, der Hr.

Minister solle noch vor ihm zittern, er wolle ihn noch ecrasiren, davon könne er sich nichts entsinnen. Ueberhaupt müsse er sagen, dass Hr. von Wangenheim, soviel Hr. Deponent sich erinnern könne, nichts unanständiges bey den Sessionen gegen den Hrn. Minister geäussert habe; ob er nicht vielleicht sonst bey andern Gelegenheiten sich herausgelassen habe, wisse er nicht.

Hr. L. R. R. Arzberger deponirt:

ad 6) Des ersten Theils dieser Frage erinnere sich Hr. Deponent sehr wohl, in Rücksicht des zweyten aber, nämlich der Hr. Minister solle vor ihm, von Wangenheim, zittern, er wolle ihn ecrasiren, könne er sich nichts be-

stimmtes mehr entsinnen, es komme hier alles auf den Ausdruck an, er beziehe sich auf seine Erklärung über eine gleiche Vernehmlassung, und bemerke, er habe sich erst in der Folge über die eigentliche Bedeutung dieses Worts, die ihm nicht bekannt gewesen, orientirt.

Hr. L. R. R. Gruner deponirt:

ad 6) Ja, Hr. Deponent erinnere sich wohl, dass Hr. von Wangenheim dies gesagt habe.

Art 7.

Ob nicht diese Aeusserung bey der Gelegenheit geschehen, als das Herz. Rescript wegen der Vortragsnummern verlesen worden, worin Hr. von Wangenheim

Hr. G. R. Göbel deponirt:

ad 7) Hr. Deponent sey zweifelhaft, ob dies bey Gelegenheit des Rescripts über die Vortragsnummern oder bey dem Rescript auf den Bericht vom 4. Januar gewesen.

wegen seiner erledigten 256 Nummern eine Belobung erhalten habe.

Hr. L. R. R. Riemann deponirt:

ad 7) Könne solches nicht mit Gewissheit angeben.

Hr. L. R. R. Arzberger deponirt:

ad 7) Die Aeusserung des Hrn. von Wangenheim, dass er dem Hrn. Minister viel zu danken habe, hätte derselbe in seinem Zimmer und nicht in der Session, und zwar wenn sich Hr. Deponent nicht irre, bey Gelegenheit gethan, als das Anschreiben an den Hrn. Minister verlesen worden, wobey Hr. von Wangenheim noch ungefähr sich dahin ausgedrückt, dass aber dessenungeachtet diese Dankbarkeit ihn in seinem Pflichtgefühl nicht irre machen könne.

Uebrigens sey Hrn. De-

ponent wohl bekannt, dass in der Session das Rescript wegen der Vortragsnummern, worin dem Hrn. von Wangenheim wegen der beträchtlichen Zahl der von ihm erledigten Nummern eine Belobung ertheilt worden, vorgelesen worden sey.

Hr. L. R. R. Gruner deponirt:

ad 7) Wenn sich Hr. Deponent recht erinnere, so habe Hr. von Wangenheim solches nicht bey dieser Gelegenheit, sondern bey der ersten Conferenz geäussert.

Art. 8.

Ob nicht Hr. von Wangenheim sich dabey habe vernehmen lassen: Er mache sich aus dieser Belobung nicht viel?

Hr. G. R. Göbel deponirt:

ad 8) Geäussert habe sich Hr. von Wangenheim über das Belobungsrescript, wie aber und in welchem Maase es geschehen, wisse er nicht mehr.

Hr. L. R. R. Riemann deponirt:

ad 8) Könne solches nicht sagen:

Hr. L. R. R. Arzberger deponirt:

ad 8) Den eigentlichen Ausdruck des von Wangenheim wisse er nicht mehr, aber es hätte sich derselbe ungefähr dahin geäussert:

Das ihm ertheilte Lob entspreche dem Gegenstande nicht, denn die von ihm erledigten Nummern beträfen nur grösstentheils Concessionsgesuche und mithin Gegenstände, wo die Prinzipien einmal fest stünden und wo eine Menge Nummern nicht die Mühe mache, als wenige über andere Gegenstände.

Hr. L. R. R. Gruner deponirt:

ad 8) Allerdings habe

Hr. von Wangenheim dies geäussert und bemerkt, es sey unter den von ihm vorgetragenen Nummern keine einzige von Wichtigkeit, sondern blos solche, die Concessionsgesuche beträfen, gewesen, wo die Prinzipien schon fest stünden und womit keine grosse Arbeit verbunden sey.

Art. 9.

Ob nicht Hr. von Wangenheim bey einer andern Gelegenheit ein Herz. Rescript für grob und unsinnig erklärt habe.

Hr. G. R. Göbel deponirt:

ad 9) Es wären bisweilen Aeusserungen über harte Ausdrücke, die man geglaubt habe nicht zu verdienen, gefallen, allein dass der von Wangenheim ein H. Rescript für grob und unsinnig erklärt habe, davon könne er sich nichts entsinnen.

Hr. L. R. R. Riemann deponirt:

ad 9) Wie zu dem vorhergehenden Artikel ad 8.

Hr. L. R. R. Arzberger deponirt:

ad 9) Kritische Beleuchtungen der Rescripte wären zwar vorgekommen, aber dieser Ausdrücke erinnere sich Hr. Deponent nicht.

Hr. L. R. R. Gruner deponirt:

ad 9) Könne sich dergleichen Ausdrücke nicht erinnern von dem Hrn. von Wangenheim gehört zu haben, ob er gleich öfters seine Unzufriedenheit über die in den höchsten Rescripten vorgekommenen Ausdrücke geäussert.

Art. 10.

Ob Hr. von Wangenheim zu der Zeit, als von der Landesregierung das erste Anschreiben an den Hrn. Mini-

Hr. G. R. Göbel deponirt:

ad 10) Hr. Deponent beziehe sich auf die Acten, welche er dem Geh. Canzleyrath Rose abgeben müssen, worin sich die Aeus-

ster wegen der vermeintlichen Injurien erlassen werden sollen, in der Session gesagt habe:

Der Durchl. Hr. Herzog wäre höchst unzufrieden mit dem Betragen des Ministers gegen die Regierung; auch habe des Hrn. Erbprinzen von Leiningen Durchl. ihm, Hrn. von Wangenheim, geäussert: wenn Ihnen das Ihr Minister thäte, so sässe er längst auf der Vestung.

serung, die Durchl. Herzog über das Benehmen des Hrn. Ministers gethan haben sollte und die ausserordentlichen Eindruck bey ihm gemacht habe, registrirt finden würde.

In Rücksicht der Aeusserung des Hrn. Erbprinzen von Leiningen Durchl. müsse er bemerken, dass solche von dem Hrn. von Wangenheim im Collegio erzählt worden sey.

Hr. L. R. R. Riemann deponirt:

ad 10) Hr. Deponent erinnere sich auch, dass Hr. von Wangenheim gesagt: Durchl. Herzog habe geäussert, es könne der Regierung nicht auffallen, wenn sie Verweise erhielte, da Er selbst erst vor einigen Tagen ein auffallendes Billet von

dem Minister bekommen. Auf diese Art möchte ungefähr Hr. von Wangenheim die Sache erzählt haben, die Ausdrükke wisse Hr. Deponent so bestimmt wegen Länge der Zeit nicht mehr.

Von den Aeusserungen, die Durchl. Hr. Erbprinz von Leiningen gethan haben sollte, könne er sich ebenfalls aus der schon angegebenen Ursache nichts mit der Bestimmtheit erinnern, die zu einer pflichtmässigen Aussage erforderlich sey.

Hr. L. R. R. Arzberger deponirt:

ad 10) So viel könne sich Hr. Deponent noch erinnern, dass Hr. von Wangenheim überhaupt davon gesprochen, dass Se. Durchl. der Hr. Herzog mit dem Betragen

oder mit den Ausdrük-
ken des Hrn. Ministers —
Deponent wisse es nicht
mehr recht — doch glaube
er, dass mehr von Aus-
drücken die Rede gewe-
sen — unzufrieden wä-
ren. Von den weitern
Aeusserungen in Betreff
des Hrn. Erbprinzen von
Leiningen sey ihm nichts
erinnerlich.

Hr. L. R. R. Gruner
deponirt;

ad 10) Beydes sey wahr
und die erstere Aeusse-
rung, die des Hrn. Her-
zogs Durchl. gethan ha-
ben sollten, sey auch in
einem Protocoll in den
Acten über die Injurien-
sache befindlich.

Art. 11.

Ob nicht der von Wangenheim sowohl in den Sessionen als auch

Hr. G. R. Göbel deponirt:

ad 11) Hr. von Wan-
genheim habe sich nie ver-
traulich gegen Hrn. De-

gegen Ihn, Hrn. Deponenten, geäussert habe:

Der Minister lege sich aufs Lügen.

ponenten geäussert, weder vor, noch während, noch nach den vorgegangenen Veränderungen. Uebrigens, was die hier in Frage gekommene Aeusserung des von Wangenheim betreffe, so könne sich Hr. Deponent auf den eigentlichen Ausdruck nicht mehr entsinnen, und berufe sich auf den Regierungsbericht vom 10. Febr., wo Aeusserungen dieser Art vorkommen würden.

Hr. L. R. R. Riemann deponirt:

ad 11) Beziehe sich auf seine schon oben gemachte Bemerkung und erinnere sich dieses Ausdrucks nicht.

Hr. L. R. R. Arzberger deponirt:

ad 11) Es sey Deponenten nicht bekannt, dass

von Wangenheim weder bey den Sessionen noch sonst irgend sich dieser Ausdrücke bedient habe; doch sey einmal von einer Unwahrheit die Rede gewesen und zwar, wenn er sich nicht irre, in der Angelegenheit über die Gemeinde- und Stiftungs-Kapitalien, inzwischen ob gerade der Ausdruck: Unwahrheit oder nur Widerspruch gebraucht worden, könne er jetzt nicht mehr bestimmt angeben.

Hr. L. R. R. Gruner deponirt.

ad 11) Dass Hr. von Wangenheim gegen Hrn. Deponenten dergleichen persönlich geäussert habe, könne er nicht sagen, wohl aber könne er sich erinnern, dergleichen Aeusserungen des

von Wangenheim in den Sessionen gehört zu haben.

Art. 12.

Ob der von Wangenheim gegen Hrn. Deponenten gesagt habe: der Minister habe schon 200 mal seine Dimission gefordert, dies geschehe aber blos deswegen, weil sich seine Etats nicht hielten?

Hr. G. R. Göbel deponirt:

ad 12) Habe Hr. von Wangenheim zu Hrn. Deponenten nichts davon gesagt.

Hr. L. R. R. Riemann deponirt:

ad 12) Hr. von Wangenheim könne dies geäussert haben, Hr. Deponent erinnere aber sich dessen nicht.

Hr. L. R. R. Arzberger deponirt:

ad 12) Er glaube, dass Hr. von Wangenheim geäussert: der Hr. Minister hätte schon mehrere Male seine Dimission gefordert, von dem weitern Zusatz aber: weil sich die Etats nicht hielten, habe er nichts gehört.

Hr. L. R. R. Gruner deponirt:

ad 12) Möglich könne es seyn, dass Hr. von Wangenheim dergleichen gesagt, doch könne er sich dessen nicht mit Zuverlässigkeit entsinnen.

Art. 13.

Ob nicht zu jener Zeit, als die Missverhältnisse zwischen dem Hrn. Minister und der L. Regierung obwalteten, zum öftern Sessionen bey verschlossenen Thüren gehalten worden?

Hr. G. R. Göbel deponirt:

ad 13) Es wären einmal bey einer Deliberation über die Injuriensache und bey einer andern über die Finanzangelegenheiten die Thüren verschlossen worden, aber blos in der Absicht, um nicht durch den beständigen Anlauf des Canzleydieners gestört zu werden, sowohl beym Vortrag als dem Vorlesen der Berichte.

Hr. L. R. R. Riemann deponirt:

ad 13) Es sey ein einzigesmal die Hauptthüre,

die heraus auf den Saal geht, verschlossen gewesen, die andere in die Secretarie aber wäre nicht verschlossen gewesen.

Hr. L. R. R. Arzberger deponirt:

ad 13) Allerdings sey einmal eine Session bey verschlossenen Thüren gehalten worden, als ein höchstes Rescript über Kassensachen publicirt worden, und zwar um deswillen, weil der Canzleydiener öfters in das Zimmer gekommen; wobey geäussert worden, dass Sachen dieser Art vor den Subalternen geheim gehalten werden müssten.

Hr. L. R. R. Gruner deponirt:

ad 13) Sey ihm nicht erinnerlich, dass das Sessionszimmer verschlossen worden, ausgenommen

bey einer Session, wo Hr. von Wangenheim einen Bericht über den Finanzzustand vorgelesen, wäre die Thüre verschlossen worden, um nicht durch den Anlauf des Canzleydieners gestört zu werden, und zwar sey dies auf Geheiss des von Wangenheim geschehen.

Art. 14.

Wie oft dieses geschehen und von wem der Verschluss der Thüren veranstaltet worden?

Hr. G. R. Göbel deponirt:

ad 14) Ergäbe sich aus dem vorhergehenden, auf wessen Geheiss aber die Thüren verschlossen worden, sey Hrn. Deponenten nicht genau mehr erinnerlich.

Hr. L. R. R. Riemann deponirt:

ad 14) Wie schon bemerkt, sey solches ein einzigesmal und zwar deswegen geschehen, weil der Canzleydiener Schir-

mer alle Augenblicke, des ihm öfters geschehenen Verbots ungeachtet, in das Sessionszimmer gekommen und dadurch das Collegium gestört habe, er könne sich aber nicht erinnern, wer eigentlich den Befehl dazu gegeben.

Hr. L. R. R. Arzberger deponirt:

ad 14) Liege schon zum Theil in der Beantwortung der vorigen Frage, wer aber die Thüre zugemacht habe oder auf wessen Geheiss es geschehen, könne er nicht bestimmen.

Hr. L. R. R. Gruner deponirt:

ad 14) Ergiebt sich aus dem vorhergehenden ad 13.

Art. 15.

Aus welcher Absicht dergleichen Sessionen bey verschlossenen Thüren gehalten worden.

Hr. G. R. Göbel deponirt.

ad 15. Liege in dem vorhergehenden ad 13. und 14.

Hr. L. R. R. Riemann deponirt:

ad 15) Sey nur ein einzigesmal — wie Hr. Deponent schon mehrmalen bemerkt — eine Conferenz unten im Sessionszimmer gehalten worden, er wisse sich nicht mehr zu erinnern, ob es über die Etats oder über einen Brief vom Durchl. Hrn. Erbprinzen von Leiningen gewesen.

Hr. L. R. R. Arzberger deponirt:

ad 15) bezieht sich auf das vorhergehende ad 14.

Hr. L. R. R. Gruner deponirt:

ad 15) Ergiebt sich aus dem vorhergehenden ad 14.

Art. 16.

Ob bey dieser Art von Sessionen das ganze Collegium versammelt gewesen.

Hr. G. R. Göbel deponirt:

ad 16) Wisse sich nicht anders zu erinnern, als dass sämmtliche Mitglieder zugegen gewesen.

Hr. L. R. R. Riemann deponirt:

ad 16) Gewöhnlich nur die ältern Mitglieder.

Hr. L. R. R. Arzberger deponirt.

ad 16) Wisse es nicht genau.

Hr. L. R. R. Gruner deponirt:

ad 16) Allerdings, ausgenommen den Hrn. Reg. Rath Schultes, welcher schon vorher sich von dergleichen Deliberationen losgesagt haben sollte.

Art. 17.

Ob nicht der Reg. Rath Schultes von dergleichen bey geschlossenen Thüren gehalte-

Hr. G. R. Göbel deponirt.

ad 17) Nein, wenigstens mit Hrn. Deponentens Vorwissen sey dies nicht geschehen, Hr. R.

nen Sessionen ausgeschlossen worden?

Rath Schultes sey aber immer spät und erst um 10 Uhr gewöhnlich gekommen, ungeachtet Hr. Deponent immer die Sessionen schon um 8 Uhr angehen lassen und er auch den Hrn. R. R. Schultes öfters erinnert, sich früher einzufinden. Möglich nun wäre es, dass Hr. L. R. R. Schultes gerade bey einer von den obgedachten Sessionen zu spät gekommen und die Thüren noch verschlossen gefunden habe.

Hr. L. R. R. Riemann deponirt:

ad 17) Nein; soweit sich Hr. Deponent erinnere, habe Hr. L. R. R. Schultes sich entschuldigen lassen, dass er nicht zur gewöhnlichen Zeit um 9 Uhr, wo die Sessionen angehen, kommen könne,

sondern erst um 10 Uhr kommen würde, und dass er bey seiner Ankunft die Thüre noch verschlossen gefunden hätte.

Hr. L. R. R. Arzberger deponirt:

ad 17) Es sey nur bey einer einzigen Session die Thüre verschlossen worden, Hr. L. R. R. Schultes sey öfters und mit Vorwissen des Praesidii erst um 10 Uhr gekommen; eben jetzt falle nun Deponenten ein, dass Hr. R. R. Schultes damals bey der Deliberation bey verschlossenen Thüren nicht zugegen gewesen.

Hr. L. R. R. Gruner deponirt:

ad 17) Sey nur eine einzige Deliberation bey verschlossenen Thüren gehalten worden, woran nach der Aeusserung des

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Praesidii Hr. L. R. R. Schultes keinen Antheil nehmen wollen.

Art. 18.

Aus welchen Ursachen man denselben nicht mit zu den Sessionen gezogen habe?

Hr. G. R. Göbel deponirt:

ad 18) Erledige sich aus dem Vorigen.

Hr. L. R. R. Riemann deponirt:

ad 18) Soviel Hr. Deponent wisse, weil Hr. R. R. Schultes sich selbst davon losgesagt hätte.

Hr L. R. R. Arzberger deponirt:

ad 18) Erledige sich aus dem Vorhergehenden ad 17., nur soviel wisse Deponent, dass Hr. L. R. R. Schultes öfters später gekommen, ob dies nun zufälligerweise bey der fragl. Session der Fall gewesen, wisse er nicht.

Hr. L. R. R. Gruner deponirt:

ad 18) Erledige sich

aus der vorhergehenden Beantwortung ad 17.

Art. 19.

Welche geheime Angelegenheiten in solchen Sessionen verabhandelt worden?

Hr. G. R. Göbel deponirt:

ad 19) Beziehe sich auf seine Antwort ad 13.

Hr. L. R. R. Riemann deponirt:

ad 19) Von geh. Angelegenheiten wisse Hr. Deponent nichts, es hätte immer die Etats betroffen.

Hr. L. R. R. Arzberger deponirt:

ad 19) Es sey jenes höchste Rescript, dessen sub no. 13. gedacht worden, vorgetragen worden, er glaube, es habe die Dekkung des Kassebedürfens für jenes Vierteljahr betroffen.

Hr. L. R. R. Gruner deponirt:

ad 19) Sey nichts weiter vorgenommen worden,

als die Vorlesung des Berichts über die Etats.

Art. 20.

Ob nicht Hr. von Wangenheim in diesen Sessionen den Verfall der Finanzen und den Sturz des Hrn. Ministers in Vortrag gebracht habe?

Hr. G. R. Göbel deponirt:

ad 20) Hr. von Wangenheim habe den Zustand der Finanzen bey jenem vorgekommenen Vortrag sehr traurig geschildert, was derselbe allenfalls in Betreff des Hrn. Ministers geäussert haben könnte, müsse er dahin gestellt seyn lassen, da er sich dessen nicht genau mehr erinnere.

Hr. L. R. R. Riemann deponirt:

ad 20) Der Verfall der Finanzen in so weit nämlich, dass die Etats sich nicht halten würden, sey allerdings zur Sprache gekommen, der desfallsigen Aeusserungen aber könne er sich nicht mehr erinnern.

Hr. L. R. R. Arzberger deponirt:

ad 20) Von dem Sturz des Hrn. Ministers wisse er nicht, dass die ede gewesen sey, wohl aber erinnere er sich im Allgemeinen, dass von den Finanzen die Rede gewesen, so wie von der Dekkung des Kassendefekts.

Hr. L. R. R. Gruner deponirt:

ad 20) Hr. von Wangenheim habe durch Vorlesung des von ihm selbst concipirten Berichts mit Zuziehung des Rechnungs-Depart. Raths allerdings den Verfall der Finanzen und die Unhaltbarkeit der Etats erklärt und den Räthen versichert, dass seine Angabe die richtige sey.

Dass von dem Sturz des Hrn. Ministers ge-

sprochen worden, sey Deponenten nichts bestimmtes mehr erinnerlich.

Art 21.

Ob Hr. Deponent mit Gewissheit behaupten könne, dass bey der Session vom 10. Febr. d. J. der an dem nämlichen Tag erstattete Bericht, welcher Hrn. Deponenten hiermit vorgeleget werde, seinem ganzen Inhalte nach vom Collegio genehmiget worden und für einen einmüthigen Collegialschluss zu halten sey?

Hr. G. R. Göbel deponirt:

ad 21) Der Bericht vom 10. Febr. sey an diesem Tag in pleno Collegii auf Vortrag des Referenten in der Session besprochen und der Verlass genommen worden, dass solcher alsdann erst gefertigt werden sollte, wenn der nach Meiningen an Hrn. von Hendrich geschickte Bote wieder zurückkommen würde. Der Bote sey am 12. Febr. retour gekommen und nun sey der Bericht erst vom Referenten ganz vollendet und signirt worden. Welche Mitglieder des Collegii ihn gezeichnet hätten, müsste sich aus den Acten ergeben.

Art. 22.

Ob nicht vielmehr Hrn. Deponenten selbst bekannt sey, dass in einer Session blos von der Uebernahme der Kammergüter und von der Aufkündigung der Stiftungskapitalien die Rede gewesen.

Hr. G. R. Göbel deponirt:

ad 22) Er berufe sich auf seine der Wahrheit gemässe Aussage ad Art. praec.

Art. 23.

Ob Hr. von Wangenheim den dem Berichte vom 10. Febr. beygefügten Extract eines Briefes des Hrn. von Hendrichs dem Collegio vorher zur Kenntniss gebracht habe.

Hr. G. R. Göbel deponirt.

ad 23) Der Extract sey den am 12. anwesend gewesenen Mitgliedern des Collegii zur Kenntniss gekommen.

Art. 24.

Ob nicht am 29. Febr. d. J. in Hrn. Deponentens Wohnung von der gesammten Landesregierung und dem Justiz-

Hr. G. R. Göbel deponirt:

ad 24) Ja, am Sonntage vor der Conferenz im Schlosse sey das Collegium mit Einschluss der Justiz-Deputation in sei-

Collegio und den landschaftlichen Deputirten eine Conferenz gehalten und über die Finanzangelegenheiten eine Unterredung gepflogen worden?

ner Behausung zusammen gekommen, um sich über die Art und Weise, wie man sich bey den bevorstehenden Conferenzen benehmen wolle, zu besprechen, da aber sich auch die landschaftlichen Deputirten mit eingefunden, so sey vom Hrn. Deponenten gar kein Vortrag geschehen und man von der eigentlichen Absicht der Zusammenkunft wieder abgekommen, und Hr. von Wangenheim habe den noch nicht ganz vollendet gewesenen Bericht vom 11. Febr. vorgelesen.

Art. 25.

Ob nicht Hr. Deponent bey dieser Gelegenheit gegen Hrn. von Hendrich, als derselbe im Weggehen begrif-

Hr. G. R. Göbel deponirt:

ad 25) Die Aeusserungen, welche Hrn. Deponenten hier beygelegt würden, als ob er gesagt hätte, dass Hr. von Wan-

fen gewesen, geäussert habe: Hr. von Wangenheim habe zu früh losgeschlagen um den Minister zu stürzen; Er habe seinem, Hrn. Deponentens, Rath nicht gefolget, wenn er noch einige Monate gewartet hätte, so wäre der Sturz gewiss gewesen.

genheim zu früh losgeschlagen hätte, er habe seinem Rath nicht gefolgt, er hätte noch ein paar Monate warten sollen, müsse er für eine Kalumnie erklären, soviel hätte er sich aber öfters gegen Hrn. von Wangenheim im Beyseyn seiner Collegen geäussert und könne es auch gegen Hrn. von Hendrich geäussert haben, dass er den von Wangenheim öfters ermahnt, nicht so hizzig zu seyn und mit Vorsicht und Behutsamkeit zu Werke zu gehen, und trägt übrigens darauf an, ihm den Denuncianten namhaft zu machen.

Art. 26.

Aus welchen Ursachen Hr. Deponent geglaubt, dass Hr. von

Hr. G. R. Göbel deponirt:

ad 26. 27 et 28) Er beziehe sich auf das vorhergehende mit dem Be-

Wangenheim zu früh losgeschlagen habe?

Art. 27.

Was für einen Rath Hr. Deponent dem von Wangenheim gegeben, den letzterer nicht befolgt habe.

Art. 28.

Aus welchen Gründen Hr. Deponent geglaubet habe, dass wenn Hr. von Wangenheim noch einige Monate gewartet haben würde, der Sturz des Hrn. Ministers gewiss gewesen wäre?

Art 29.

Ob nicht Hr. von Wangenheim gleich Anfangs als die Missverständnisse zwischen ihm und dem Hrn. Minister entstanden, gegen Hrn. Deponenten mehrmalen geäussert habe, dass er merken, wenn er sich über die damaligen Angelegenheiten in Bezug auf den Bericht vom 11. Febr. gegen Hrn. von Hendrich geäussert haben sollte, so könnte es blos auf die Art geschehen seyn:

Hr. von Wangenheim hätte behutsamer und nicht so schnell seyn sollen, in ein paar Monaten, wo die Etats sich schliessen, müsste sich ja auf jeden Fall zeigen, ob sich die Etats halten würden.

Hr. G. R. Göbel deponirt:

ad 29) Gegen ihn habe Hr. von Wangenheim solches nicht geäussert und beziehe er sich auf seine obige Angabe, dass Hr. von Wangenheim nie vertraut gegen ihn gewesen.

den Hrn. Minister mit eben den Kenntnissen stürzen wolle, die Er, von Wangenheim, von demselben erlangt habe?

Hr. L. R. R. Riemann deponirt:

ad 29) Entsinne sich nicht, so vertraulich sey Hr. von Wangenheim gegen Hrn. Deponenten nicht gewesen.

Hr. L. R. R. Arzberger deponirt:

ad 29) Nein.

Hr. L. R. R. Gruner deponirt:

ad 29) Hr. Deponent habe sich überhaupt vor allen Privatunterredungen gehütet, und sey ihm von dergleichen Aeusserungen des Hrn. von Wangenheim gegen ihn persönlich gar nichts erinnerlich.

Art. 30.

Ob der von Wangenheim, nachdem er seine Dimission erhalten ha-

Hr. G. R. Göbel deponirt:

ad 30) Davon habe ihm Hr. von Wangenheim nichts gesagt.

be, sich nicht gegen Hrn. Deponenten habe vernehmen lassen:

Die im Dimissions-Rescripte angegebenen Ursachen wären nicht die eigentlichen Ursachen seiner Entlassung, sondern der Minister müsse seine, des von Wangenheims, Privatbriefe dem Fürstl. Hofe mitgetheilt haben, die Er, Hr. von Wangenheim, fürchte.

Hr. L. R. R. Riemann deponirt:

ad 30) Davon habe Hr. von Wangenheim, wenigstens gegen Hrn. Deponenten, nichts geäussert.

Hr. L. R. R. Arzberger deponirt:

ad 30) Hr. von Wangenheim habe von seinem Entlassungsrescript und Privatbriefen Hrn. Deponenten nie etwas gesagt.

Hr. L. R. R. Gruner deponirt:

ad 30) Er habe Hrn. von Wangenheim nach seiner Entlassung gar nicht wieder gesehen und wisse daher von dergleichen gar nichts.

Jedem Comparenten ist bey jedem Fragstück seine gethane Aussage einzeln wieder vorgele-

sen worden, und sind sämmtlich bey ihren Depositionen beharret und letztere in gegenwärtigen Rotul gebracht worden.

Geschehen wie oben.

(L. S.)

v. Schultes
qua Commissarius.

Heinr. Carl Prätorius
Canzleydirector.

C.

Privatschreiben des Herrn Vicepräsidenten von Wangenheim an den Herrn Minister von Kretschmann.

Coburg, den 15. April 1802.

Kein Mensch, er mag es sich selbst verbergen, so sehr er immer will und kann, ist gegen den Beyfall Anderer gleichgültig. Nur wirkt er auf den Einen anders als auf den Andern. Der Eine, hat er einmal diesen Beyfall erhalten, glaubt sein Ziel erreicht zu haben, und kümmert sich weiter nicht darum, wieviel er davon verdient haben mag. Der Andere wird durch den Beyfall Anderer erst aufgefordert, recht genau zu untersuchen, wieviel ihm noch abgehe, um ihn zu verdienen. Dort macht er dem Streben ein Ende, und hier wird es erhöht. Sie, mein verehrungswürdiger Freund! müssen mich in die Klasse der letztern setzen, sonst hätte ich ihre gestrige Zuschrift nicht erhalten können. Ich fühle es sehr tief, dass mir viel fehlt, ich erröthe bey mancher entscheidenden Ausfertigung, dass an der Stelle, wohin ich berufen bin, ich das schon gelernt haben sollte, was ich in ihr und durch sie selbst lernen will und ich würde bey Gott! ohne Rücksicht auf meine äussern Verhältnisse, die leider nur zu leicht die

innersten werden können, zurücktreten, wenn mir mein Selbstbewusstseyn nicht sagte, dass eben meine Ehrlichkeit und Geradheit, auf die ich stolz bin, weil ich sie, von Jugend auf mir selbst überlassen, mir erworben habe, den Fürsten und den Staat, dem ich diene, einstweilen für das schadlos hält, was ich ihm jetzt noch nicht leisten kann, ihm einst zu leisten aber den festen Willen habe.

Urtheilen Sie darnach, mit welchen Empfindungen ich Ihr wahrhaft väterliches Anerbieten, auch direct mein Lehrer seyn zu wollen, wie Sie es indirect schon waren, annehme. Ich erwarte mit Ungeduld von Ihnen die Bestimmung der Stunde, in welcher ich Ihnen mündlich meinen Dank bringen und den Anfang eines Unterrichts empfangen kann. Ich füge nur noch die Bemerkung hinzu, dass auf mich ein gerechter Tadel die nämliche Wirkung hervorbringt, als ein Lob, vor dem ich nicht zu erröthen brauche, d. h. es feuert mich an und mein bester Wille macht bey meinem Temperamente ein solches Hülfsmittel nicht überflüssig.

Wangenheim.

An
des dirigirenden Herrn Ministers
von Kretschmann Hochwohlgeb.

D.

Extract des Supplicats, worin der geheime Rath und Landesregierungspräsident Göbel Serenissimum bittet, ihn wegen ausserordentlicher Abnahme seiner Kräfte in Pensionsstand zu versetzen.

Coburg, d. 29. April 1803.

Bey dem innern Gefühl, dass meine Kräfte alle und jede Obliegenheiten, die einem Landesregierungspräsidenten in dem Geschäftsreglement vorgeschrieben sind, in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen, nicht vermögen, und bey dem Bewusstseyn, dass es mir bey meinem Alter nicht möglich werden kann, den zu Leitung so wichtiger Geschäfte im Geiste des neuen Systems erforderlichen Scharfblick zu erlangen, zumal ich seit dem zu Ende des vorigen Jahrs mich betroffenen Zufall, eine ausserordentliche Abnahme des Gedächtnisses und eine Nervenschwäche wahrzunehmen habe; fordert meine Pflicht mich auf, Ew. Herzogl. Durchl. solches unterthänigst anzuzeigen und Höchstdero Milde um Versetzung in Pensionsstand anzuflehen.

Huldreichste Verzeihung und die Erhörung meiner nothgedrungenen Bitte darf ich hoffen, wenn

mein gnädigster Fürst und Herr! mit huldvoller Rückerinnerung zu beherzigen geruhen wollen, dass ich bereits über 32 Jahre dem Herzogl. Hause treu und rechtschaffen gedient habe — dass mein thätiges Geschäftsleben schon seit dem Jahr 1773, als vom Eintritt der ehemaligen Kaiserl. Debit- und Administrations-Commission an, bis zum Ableben des Höchstsel. Herrn Herzogs Durchl. mit steter Unruhe, manchem Ungemach und vielen Leiden verknüpft gewesen — dass ich meine Leibes- und Seelenkräfte im wirklichen Dienste des Staats aufgeopfert habe, dass es mir unmöglich fallen muss, mich in das Detail eines neuen Staatsverwaltungssystems sowohl im Wesentlichen, als auch der Form nach, erforderlich einzustudiren, nachdem ich eine so lange Reihe von Jahren hindurch ein ganz verschiedenes befolgt und mir eigen gemacht hatte, und dass ich von eigenem Vermögen entblösst, während meiner vieljährigen Dienstzeit, bey einer zahlreichen Familie, den beträchtlichsten Theil des Vermögens meiner Frau zugesetzt, obgleich meine Lebensart, wie hier jedermann bekannt, sehr frugal und von allem unnöthigen Aufwand stets weit entfernt gewesen ist.

Alle diese wahrhaften Thatsachen werden Ew. etc. etc. zur gnädigsten Gewährung meiner

Bitte für auslänglich geeigenschaftet finden, weshalb ich denn auch zuversichtsvoll höchster Resolution in tiefster Ehrfurcht entgegen sehe.

Göbel.

An
das Herzogl. S. Cob. hohe Landesministerium.

E.

Extract Rescr. ad L. Reg. die Einrichtung des Schlossgartens in Saalfeld betreffend.

d. d. Coburg d. 16. Sept. 1803.

etc. etc.

Was Ihr übrigens und der gegenwärtige Referent in der Sache weiter vorgestellt habt, ist Uns sehr auffallend gewesen.

Eure eignen Acten weisen nach, dass der Bericht über die künftige Administration des Saalfelder Schlossgartens unter dem 15. Nov. 1802. abgefordert, unter dem 24. Nov. 1802, 4. Dec. 1802 erinnert und die Beschleunigung desselben empfohlen wurde, dass das Kammeramt Saalfeld unter dem 26. April 1803. sein Gutachten abgab und dass dieses Gutachten bis 17. Jun. d. J. unvorgetragen und unerörtert liegen blieb, dass an die-

sem Tage ein neuer Befehl auch zur Erstattung des schon so lange erwarteten Berichts aufforderte, dass aber auch dieser Befehl, welcher dem von Röpert zugeschrieben wurde, gar keiner Rücksicht gewürdigt, sondern abermals bis zum 28. August unerledigt gelassen wurde. Eine solche unverantwortliche Verzögerung musste Uns nach Unsern Acten verpflichten, nun ernstliche Maasregeln zu brauchen, und Wir erliessen das Rescript vom 30. August, finden aber auch, dass dieses Rescript nun auf einmal sehr sonderbar wieder dem etc. von Wangenheim zugetheilt wurde, wozu wenigstens kein Grund in Euren Acten vorliegt. Wir wussten sehr wohl, dass Kränklichkeit den etc. von Wangenheim veranlasste, Urlaub zu nehmen, und Wir haben demselben auch diesen Urlaub aus der Ursache gestattet, aber einsehen können Wir nicht, wie dessen Kränklichkeit und dieser Urlaub auf Nichtbeförderung der Sache Einfluss haben konnte, zumal da der etc. von Wangenheim von dem Rescripte vom 14. Jun. nicht Referent war, uud erst sehr sonderbarer Weise in seiner Abwesenheit am 30. August zum Referenten aufgestellt wurde. Die Sache war durch den Bericht des Kammeramts vom 29. April vollständig vorbereitet, und konnte in der Abwesenheit des etc. von Wangenheim ohne Anstand erledigt werden. Wenn das

Präsidium die Instruction, welche ihm gegeben ist, allenthalben befolgt hätte: so konnte diese Verzögerung gar nicht vorkommen, denn es würde von selbst wahrgenommen haben, dass eine so lange unerledigte Sache nach dem Rescripte vom 14. Jun. nunmehr doch erledigt werden müsse. Aus den Acten geht auch nirgend hervor, aus welchem Grunde der Vicepräsident von Wangenheim sich der Rüge wegen des so sehr verspäteten Berichts als Referent annehmen musste, da nach dem Geschäftsreglement die Präsidenten Specialsachen nicht bearbeiten sollen. Als Präsident hatte er aber allerdings die Pflicht, vor seinem Abgang die Sache zu befördern und den Bericht bey dem Referenten zu betreiben.

Noch weniger vermögen wir einzusehen, aus welcher Veranlassnng der etc. von Wangenheim die Bemerkung, welche Wir Euch wegen des Nichtverhältnisses der für das Regierungs-Ressort ausgesetzten Besoldungen und der dafür gelieferten Arbeiten machen mussten, ausschliesslich auf sich ziehen und uns so bitter seine Uns geleisteten Dienste anrechnen konnte, und was, diese blos persönlichen Empfindungen in einen Kollegialbericht aufzunehmen, die Veranlassung geben mochte.

Wir lassen gewiss Eurer unbestechlichen Red-

lichkeit, Euern in mehrerem Betracht gründlichen Kenntnissen und Eurer Anhänglichkeit an Unser Haus volle Gerechtigkeit wiederfahren und Wir würden nicht das Wohl und Wehe Unsers Landes und Unsers Hauses in Eure Hände gelegt haben, wenn Wir nicht vollkommenes Zutrauen auf Euch setzten, und nicht die Ueberzeugung gehabt hätten, dass Eure Ehrliebe eine viel mächtigere Triebfeder im Dienste, als die Besoldung seyn würde. Aber dessen ungeachtet müssen wir die Bemerkung wiederholt machen, dass nach der Maasse der Besoldungen, welche Euer Ressort verlangt, die Arbeiten nicht so gefördert werden, als sie gefördert werden könnten. Dieses liegt aber weniger in dem übeln Willen und in dem Mangel der Geschicklichkeit auf Seiten der Räthe, als darin, dass der Mechanismus der Organisation der Instruction entgegen in den einzelnen Ressorts nicht gehörig gehandbabt wird. Und auf diesen Mangel an Industrie haben Wir Euch aufmerksam gemacht, diese müssen wir durchaus fordern, und wenn Ihr diesen Mechanismus nicht in steter Bewegung Instructionsmässig erhalten könnt, so müssen Wir eine andere Einrichtung treffen, um das Geschäfts-Reglement nicht zu einem blossen erfolglosen Actenstück werden zu lassen. Die Dienste, welche der von Wangenheim Uns geleistet hat,

haben Wir gewiss nie verkannt, und eben deswegen haben Wir denselben nach seinen Verdiensten ausgezeichnet. Wir haben Unsere wichtigsten Angelegenheiten der Redlichkeit seiner Handlungsweise anvertraut.

Aber mit der Handlungsweise, welche er ohne alle Veranlassung in dem Berichte angenommen hat, können Wir nicht zufrieden seyn. Wir würden nach den Maximen Unserer Regierung, welche nur nach dem Maasstabe der Gerechtigkeit und der Geradheit berechnet sind, dem von Wangenheim gewiss ganz gerade und offen gesagt haben, wenn wir mit seinem Dienste besonders nicht zufrieden wären, Wir würden dieses nach der Unparteilichkeit, welche eine gute Regierung nie verlassen muss, haben thun müssen, wenn der Fall wirklich eingetreten wäre, Wir werden da, wo das Gouvernement bestimmt sprechen muss, nie in versteckten und zweydeutigen Ausdrücken sprechen. Deshalb war es aber auch ganz unrecht, dass der von Wangenheim die Bemerkung, welche Wir wegen der Besoldung im Allgemeinen machen mussten, blos auf sich zog und vom Vorrücken einer unverdienten Besoldung sprach, wovon in Unserm Rescripte die Rede nicht war. Wir hoffen, dass ähnliche Aeusserungen nicht wieder vorkommen mögen, und dass der von

Wangenheim einsehen möge, dass, indem Wir demselben wegen seiner Rechtlichkeit und wegen seiner gründlichen Kenntnisse ein so grosses Zutrauen schenken, Wir auch das Anerkenntniss dieses Zutrauens fordern dürfen etc. etc.

Coburg z. E. d. 16. Sept. 1803.

A. S. B.

F.

Privatschreiben des Herrn Ministers von Kretschmann an den Vicepräsidenten von Wangenheim.

Coburg, den 13. Sept. 1803.

Ew. Hochwohlgebohrn haben mir ehedem die Erlaubniss gegeben, in allen Sachen, welche Ihre Persönlichkeit betreffen, Ihnen meine Bemerkungen mitzutheilen. Ich liebte und achtete Sie vom Anfang unserer Bekanntschaft so sehr und so innig, dass ich in dieser Erlaubniss eine Entschädigung für meine hiesigen unangenehmen Verhältnisse fand. Sie haben diese Erlaubniss nicht widerrufen. Ich bediene mich also derselben, um Sie auf eine Sache aufmerksam zu machen, in welcher Sie vielleicht missverstanden werden könnten. Finden meine Bemerkungen in Ihrem Herzen keinen Anklang mehr, so setzen Sie wegen Ihrer Erlaubtheit

den Datum zurück und vernichten die Ansprüche derselben.

Das Ministerium sagte der Regierung bey Gelegenheit, als es den Bericht über den Saalfelder Garten erinnerte:

> Man müsse bey dieser Gelegenheit wiederholt zu erkennen geben, dass es sehr wehe thue, die Geschäfte nicht mit der Emsigkeit betrieben zu sehen, wie man nach den Besoldungen, welche ausgesetzt sind, erwarten könne.

Wären Ew. Hochwohlgeb. in dem in dieser Sache erstatteten Berichte blos bey der Vertheidigung des Collegiums stehen geblieben, und hätten Dieselben blos dessen Schuldlosigkeit dargethan, so war jede Privatbemerkung überflüssig. Aber in dem officiellen Regierungsbericht ziehen Sie diese Stelle blos auf Sich und sagen:

> dass man Ihnen eine unverdiente Besoldung vorgeworfen habe, dass Sie dem Herzoge muthvoll in einer Zeit gedient hätten, wo Sie sich durch den Dienst dem übeln Willen und der Unzufriedenheit Preis geben mussten. Es bedürfe aber nur eines Winks, um Ihre Stelle zu verlassen — es bedürfe nur eines Winks, um auf die Besoldung Verzicht zu leisten.

Wie berechtigte gerade Sie dieses Rescript nur von weitem zu dieser Handlungsweise. Tren-

nen Sie persönliche Gefühle von der Diktatur des Rechts und sagen mir: ob das Ministerium, als Ministerium, welches von dem Hofgärtner wöchentlich bestürmt wurde, welches den Bericht über den Saalfelder Schlossgarten seit dem 19. Jun. 1802 achtmal ohne Erfolg erinnert hat, nicht endlich blos die Vorlegung der Acten verlangen musste. Sagen Sie mir, ob die Arbeiten und der Ertrag, welchen das Regierungscollegium bis jetzt liefert, mit dem Aufwande, welchen dasselbe verursacht, es sind

40,000 fl. Rhl.

jährlich, im Verhältniss steht?

Untersuchen Sie vor Ihrem zarten Gewissen, ob die Arbeiten bey dem Regierungscollegio allenthalben so gefördert werden, als sie wirklich gefördert werden könnten.

Widersprechen Sie mir, wenn ich darauf bestehe, dass ohne den schnellsten Umtrieb der Geschäfte, ohne die angespannteste Industrie der entworfene Finanzplan bey dem Mangel aller Resourcen und bey dem besten Willen auf allen Seiten nicht realisirt werden könne?

Widerlegen Sie mich, wenn ich behaupte, dass viele hundert Sachen beym Collegio ohne allen Aufschub und auf der Stelle expedirt werden könnten, wenn man ihnen nur augenblickliche Auf-

merksamkeit schenken wollte, und dass eben dadurch sehr viele Zeit für grössere Geschäfte gespart werden könnte? Bedenken Sie, dass von den 6000 Nummern, welche zum höchsten in einem viertel Jahre expedirt werden, für den Tag nur 10 Angaben auf den Referenten gerechnet werden können, dass unter diesen Angaben eine Menge ad acta, zur Revision, zum Bericht etc. sich befinden, dass eine Menge sogleich von der Hand erledigt werden können, und hegen Sie dann noch die Ueberzeugung, dass die Arbeiten übermässig sind? Sie sind blos übermässig für manche Mitglieder, manche fühlen davon sehr wenig, und wenn sie ihnen fühlbar werden, so liegt die Ursache gewiss nicht in der Sache, sondern in ihnen selbst. Diese unaustilgbare Ueberzeugung berechtigte die obere Behörde zu der Behauptung, dass die Arbeiten mit den Besoldungen nicht im Verhältniss ständen. Aber für Sie persönlich war diese Behauptung kein Vorwurf. Im Dienste hatte ich als Minister keinen Anstand, denselben officiell dem Vicepräsidenten zu machen, oder in einem Rescripte in dem Geiste der Organisation an den Vicepräsidenten besonders, eben des Präsidenten wegen, nicht an die Regierung. Ein Mann, der, so wie ich, die Regierung und selbst den Herzog aufgefordert hat, nirgends Scho-

nung gegen ihn eintreten zu lassen, der sich allenthalben blos stellt, der sich mit allem seinen Lebensgenuss dem Zweck opfert, den er sich bey seinen hiesigen Dienstverhältnissen gesteckt hat, braucht dieser die Wahrheit zu bemänteln? Wenn ich aber verpflichtet gewesen wäre, einen solchen Vorwurf dem Herrn von Wangenheim zu machen; so würde ich gewiss, um des Interesse des Dienstes wegen, wenn mich auch nicht Liebe und Achtung dazu aufgefordert hätten, dem Herrn von Wangenheim privatim freundschaftliche Winke gegeben haben.

Es ist wahr, Sie haben dem Herzog wichtige Dienste geleistet, aber an ihrer Stelle hätte ich dieses nicht vor den *Augen* der *Regierung* dem *Herzog* gesagt.

Auch ich habe Ihnen Verbindlichkeiten. Ich habe Ihnen meine Gefühle darüber nie verborgen, und ich habe diese Verbindlichkeiten gewiss nie verkannt.

Persönlich schätze ich die ganze Regierung unendlich. Wäre es mir doch möglich, das ganze Collegium einmal auf den Standpunkt zu bringen, wo man sich überzeugen könnte, dass Dienstzwang der persönlichen Achtung keinen Abbruch thut.

Die Ausdrücke Ihrer persönlichen Empfindungen in einem Regierungsberichte haben mich für Sie geschmerzt. Sie würden diesen Schmerz nothwendig finden, wenn Sie meine Lage in Ihrer Abwesenheit hätten beobachten können. Sie würden diesen Bericht nicht gemacht haben, wenn Sie diese Lage gekannt hätten. Es thut mir sehr leid, dass Sie mich missverstehen, dass Sie wegen Ihres gerechten Ehrgefühls und Ihres Argwohns den immer gleichgebliebenen, für Sie immer sorgsamen Freund vernachlässiget haben. Der Minister darf sich nur officiell erklären, der Freund würde zu Ihrem Herzen gesprochen haben. Ich habe mit dem stärksten Kampfe meine Persönlichkeit meinem Amte aufgeopfert und wenn ich nur blos nach der Competenz dieses Amtes handle, so sieht man wieder lauter Persönlichkeit.

Von Ew. Hochwohlgeb. hätte ich dieses Missverständnis am wenigsten erwartet. Aber ich tröste mich damit, dass der Ausdruck Ihrer Empfindungen auch nicht ganz Ihren Stempel hat. Glauben Sie mir, ich habe immer Ihren Stolz geehrt, und er war es gerade, welcher mich zu Ihrem Freund machte und mich für Sie einnahm. Aber wenn er nicht mit trübem Wasser begossen wurde, so stand Ihr Stolz sonst anders, als er im Berichte da steht.

Erlauben Sie mir aber noch die Bemerkung: wenn der Mann, den ich mit der unbedeutendsten Maxime meiner Administration bekannt machte, mich so missverstehen konnte, dem diese Maximen so werth waren: so werde ich wohl schwerlich jemals hier verstanden werden, und dieses thut der guten Sache Schaden, die ich nur allein im Auge haben kann.

etc. etc.

v. Kretschmann.

G.

Antwort des Vicepräsidenten von Wangenheim an den Minister von Kretschmann.

Coburg d. 14. Sept. 1805.

Mit herzlichem Danke erkenne ich die Zuschrift vom gestrigen Tage, mit der mir Ew. Excellenz die Sprache wieder gegeben, mich beruhigt, mich beglückt haben, wenn ich gleich das, was ich nicht als Mitglied des Präsidiums, sondern als Referent in dem Berichte über das Saalfeldische Gartenwesen, für mich gesprochen habe, nicht bereuen kann, wenn ich gleich noch glaube, dass ich nichts gethan habe, als was die Ehre von mir forderte. Stellen sich Ew. Excellenz auf

den Standpunct meiner Empfindungen und vielleicht — ich möchte sagen gewiss — werden Sie finden, dass ich nur dem Gebote der Nothwendigkeit gehorcht habe.

Ich war so krank, so durchaus herunter (um mich eines gemeinen Ausdrucks zu bedienen, der aber gerade der rechte für meinen damaligen Zustand ist), dass ich nie mehr arbeiten zu können befürchten musste, wenn ich nicht in der Erholung die Kraft zur neuen Arbeit fand. Ich bekam die Erlaubniss, sie zu suchen, und ich hatte sie wirklich gefunden. Ich komme mit ihr und mit ihrer Gefährtin, der Lust zur Arbeit, zurück, voll Sehnsucht nach meiner Häuslichkeit, nach meinen Arbeiten und nach Ihnen vor Allem. Wer sind die Freunde und die Freuden, die den Zurückkommenden begrüssen? — Sechs oder sieben Strafrescripte, welche die rückständigen Berichte solcher Gegenstände erinnern, von denen Ihnen bekannt war, dass ich sie zu erstatten hatte, von denen ich Ihnen die Verzögerungsursachen zum Theil selbst angegeben hatte, oder bey denen zum Theil gar keine Gefahr im Verzuge war, Rescripte in einer Zeit erlassen, wo ich gar nicht im Collegio war, und mich also auch nicht sofort rechtfertigen konnte — Rescripte in dem schneidendsten Tone abgefasst und mit Verweisen angefüllt,

die nicht blos gegen Nachlässigkeit, sondern gegen Fehler des Herzens, gegen Mangel an Ehrgefühl etc. gerichtet sind — Rescripte, in denen es ausdrücklich hiess, dass sie dem Referenten seine Schuld fühlbar machen sollten.

Wen konnten, wen sollten, wen mussten jene schneidenden Vorwürfe treffen als mich, den Referenten? Vierzehn Tage früher hatten Sie mir ja selbst Ihre vollkommene Zufriedenheit mit dem Collegio, mir so wie andern Ihre Ueberzeugung zu erkennen gegeben, dass man mit Billigkeit jetzt nicht mehr von diesem Collegio erwarten könne, und dass man zurückhalten müsse. Wen musste also die vorgerückte unverhältnissmässige Besoldung, der Vorwurf eines Mangels an Menschlichkeit und alle jene Verweise treffen, als mich? Wen kann überhaupt ein Rescript strafen, das in einer einzelnen Sache ausgeht, als den Referenten der einzelnen Sache und das Präsidium? und in welche Lage wurde ich durch jene Rescripte augenblicklich mit meinen Collegen und mit den Subalternen der Regierung gebracht? Mit welcher Stirne sollte ich vor meinem Secretär, meinem Registrator, ja selbst vor meinen Copisten mit meinem Vorwurfe erscheinen, ich, der ich selbst ein Gebrandmarkter vor ihnen stand?

Mein Ansehen, meine Wirksamkeit war mit

meiner Ehre verloren, wenn irgend Jemand jene Rescripte für verdient gehalten hat. Es gieng Schlag auf Schlag. Wenn — wie es doch nicht ist — jene Rescripte noch eine andere Deutung zugelassen hätten — sie wäre doch nun bestimmt. In dem Rescripte über den hiesigen Kammeramts-Etat bin ich namentlich als ein Wortbrüchiger aufgeführt. Ungerechterweise — denn ich habe das nicht versprochen, was ich nicht gehalten haben soll, wenn ein Zeitraum vom 1. Jun. bis zum 10. Aug. und der Zeitraum, den ein ganzes Etatsjahr in sich begreift, nicht identisch sind — aber wer weiss das, wer ahnet es, bis ich es sagen werde? Dies war der Standpunct meiner Empfindungen bis heute; ich war mit Schnettern, Habermann und Consorten in eine Klasse geworfen, ich war übler dran, ich erschien schlechter als jene, wenn ich mich nicht rechtfertigen konnte, wenn ich schwieg.

Ich musste als ein Mann reden, der lieber den Tod leidet, als Schande trägt, wenn ich nicht als ein erkaufter feiger Sclave, und Sie selbst als ein Mann da stehen sollten, der sich, weil er eines Sclaven bedurfte, einen anschafte.

Sehen Sie von diesem Standpunct meiner Empfindungen auf die Geschichte meines Dienstes, meines Präsidentwerdens und (ich wiederhole es)

Sie müssen finden, dass ich in dem, was ich that, nur dem Gebote der Nothwendigkeit folgte, weil mir nur die Wahl von zweyen blieb, entweder mich schweigend als eine feile Kreatur auszusprechen, oder zu kämpfen und dahin zu gehen, wohin mich das Schicksal und die Pflicht führt, meinen Kindern nur Brod zwar vielleicht, aber ein mit Ehre verdientes zu erarbeiten. Ich habe das letzte gewählt, weil es nicht allein für mich, sondern selbst für Ew. Excellenz das Ehrenvolle war.

Ich war sehr unglücklich, und nur der Zorn und die Nothwendigkeit, meine öffentlich angegriffene Ehre öffentlich zu vertheidigen, hat mich aufrecht erhalten. Ich war sehr unglücklich; meinem innersten Herzen hatten Sie — der Mann, den ich mit voller Seele liebte, in dem ich den Lehrer, den Freund, den Wohlthäter, den Vater ewig ehren musste, wenn ich ihn auch nicht mehr lieben konnte, und wenn er mich auch zertrat — Sie hatten meinem Herzen eine Wunde geschlagen, die nicht einmal bluten konnte, weil der Schrecken, meinen Freund verloren zu haben, noch mächtiger war, als die Wunde sogar selbst. Sie — der Mensch, der Freund — hatten diese Wunde geschlagen, nicht der Minister, denn der darf die Verweise, die er einem Collegio giebt, nicht so geben, dass sein Ansehen aneantirt wird. Nicht das Collegium war gemeint — denn mit

dem war der Minister zufrieden, es sind kaum 14 Tage oder 3 Wochen — ich, ich war gemeint, und ich musste hier vernichtet werden — das wusste der Minister, dem ich es schon vor einem Jahre gesagt hatte — weil ich keinen solchen Ton ertrage, und spräche ihn mein leiblicher Vater, der Herzog, ein Weltherrscher aus. Sie wollen mir diese Wunde nicht geschlagen haben? Sie glauben es nicht, dass Sie mir wehe thaten? Gut, schön! Was brauche ich weiter, um als Mensch völlig beruhigt zu seyn? Ich glaube Ihnen und dadurch bin ich glücklich. Sie ist eine eben so elende als für Liebe und für Freundschaft gefährliche Sache, die Rechthaberey im Momente der Verständigung, der Versicherung der wiederfahrenden Liebe. Sie verjagt leicht den Moment, der nie zurückkehrt. Ich bin völlig zufrieden, denn es hat der Freund dem Freunde, der Wohlthäter dem Verpflichteten nicht wehe gethan, weil er es nicht gewollt zu haben versichert. Ich reiche Ihnen die Hand, weil ich vertraue. Was Sie als Minister thun werden, geht mich, in dem Verhältnisse, in welches Sie mich durch die alte Sprache des Freundes wieder gesetzt haben, nichts an und kümmert mich nicht. Ich vergesse über den Menschen den Minister, so wie ich über den Minister den Menschen nicht mehr lieben zu können mich gezwungen glaubte.

Wangenheim.

H.

Verzeichniss der bis Jan. 1804 zurückgebliebenen Regierungsberichte.

1. Bericht über das Diätenreglement.
2. — — die Recherche der Besitzungen der Gemeinden und die Theilung der Gemeindegüter.
3. — — die zweckmässigere Einrichtung des Schlossgartens in Saalfeld.
4. — — die Ansprüche an den Flossverwalter Strasser in Saalfeld, wegen des durch das Durchbrechen des Flossrechens veranlassten Schadens, ingleichen dessen Rechnungswesen.
5. — — die Strassersche Pension.
6. — — die Einquartierung des hiesigen Militärs und das Billetirwesen.
7. — — die Forderung der von Helbigschen Erben.
8. — — den Final-Cassen-Abschluss der Haupt-Domänencasse.
9. — — die Vorlegung der Quartal-Cassen-Abschlüsse und die Beytreibung der Revenuen.
10. — — das Malzhaus der Gemeinde Schmiedefeld, das Gesuch des Wirths Mül-

ler in Christiansgrün, sein Malz selbst bereiten zu dürfen und das Malzwesen im Amte Gräfenthal überhaupt.

11. Bericht über das Tranksteuerwesen im Coburgischen.

12. — — das Tranksteuerwesen im Saalfeldischen.

13. — — die Brauanstalten im Saalfeldischen und die allgemeine Brauordnung.

14. — — die Geysersche Forderung.

15. — — die Frohnrecherche überhaupt.

16. — — die Untersuchung der Frohnen bey dem Kammergute Oeslau.

17. — — das Gesuch des Legationssecretärs Häubler zu Pössneck um Beybehaltung einiger Emolumente.

18. — — die Errichtung einer Badeanstalt.

19. — — das Verzeichniss des Bestands der Schäfereyen.

20. — — die von den Rittergutsbesitzern zu Liebau anmasslich vorgegebene Reichsunmittelbarkeit.

21. — — die Abstellung der Missbräuche des Todengräbers und der Leichenweiber.

22. — — die Marktordnung.

23. — — die Selbstadministration von Obergölitz.

24. Bericht über die Holzabgabe an die Hammerwerke zu Friedrichsthal.

25. — — das Gesuch der Gemeinde Reichmannsdorf um Herstellung ihrer alten Freyheiten.

26. — — das Theer-Schwelen oder Schmierbrennen in den Domänen-Forsten.

27. — — die Auffindung neuer Steinbrüche.

28. — — die zweckmässige Feyer des Gregorienfestes.

29. — — die Capitalien der Armenschulcasse in Saalfeld.

30. — — das Präceptorat in Wachenbrun.

31. — — die Anlegung eines Holzmagazins.

32. — — die Aufhebung des Römhildischen Landregiments.

33. — — die von dem Legationsrath Strobl zu Nürnberg zurückbehaltenen Kreispraestanda.

34. — — die Entlassung der Festungsgarnison.

35. — — die Beschaffenheit des hiesigen Zuchthauses und des Zustands der Züchtlinge.

36. — — das Hausierwesen.

37. — — die Lohgerbereyen im Saalfeldischen.

38. Bericht über die Peräquationssache mit S. Meiningen und die deshalbige Conferenz 1803.

39. — — die Irrungen mit Bamberg und Würzburg und insbesondere die Heraussezzung der diesseitigen Ansprüche.

40. — — die hiesige Brauverfassung.

41. — — das Sanitätswesen und die Medicinal-Anstalten.

42. — — die Strassenbeleuchtung.

43. — — desgl. General-Bericht.

44. — — die Dorfordnung.

45. — — die Recherche der Feuerlöschungsanstalt.

46. — — die Conferenz zu Römhild, wegen der Churbayerschen Vorschritte.

47. — — die Bau-Reparatur-Anschläge wegen der Herrschaftlichen Gebäude.

48. — — das Gesuch der Stadt-Commun in Saalfeld um Herstellung der Schlosswache.

49. — — die Innungs-Entwürfe.

50. — — die Holztaxen.

51. — — die Landesbeschreibung.

52. — — das Chausseegelder-Reglement.

53. — — die Sporteltaxe für die Unterbehörden.

54. Bericht über die bessere Einrichtung des Hypothekenwesens.

55. — — die nicht eingesendeten Ein- und Ausfuhrtabellen wegen des Getraidehandels und über die Preise der Victualien.

56. — — die Anlegung einer Glashütte im Lebestner Forst.

I. 1.

Extract aus dem Geschäfts-Reglement der Herzoglichen Landesregierung.

Titul II. §. 1 et 2.

Von dem Amte des Präsidenten.

§. 1.

Der Präsident der Landesregierung wird von Uns unmittelbar bestellt. Seine Einführung geschieht durch den dirigirenden Minister.

§. 2.

Seine Hauptpflicht besteht darin, dass er die im Collegio eingeführte gute Ordnung beständig unterhalte, allen sich einschleichenden Missbräuchen mit Eifer und Nachdruck steuere, und überhaupt auf eine gründliche, schleunige und rechtschaffene Geschäftsführung sein ununterbrochenes Augenmerk habe.

Ihm kommt es zu, die vorfallenden Geschäfte und Arbeiten unter die Mitglieder des Collegii, nach einer in dem Collegio einzuführenden Departements-Vertheilung, welche in systematischer Ordnung entworfen werden muss, zu vertheilen, und einem jeden diejenigen anzuweisen, zu deren zweckmässigen Ausrichtung er nach seinen Kräften, Fähigkeiten und übrigen Verhältnissen am geschicktesten ist etc. etc.

Coburg zur Ehrenburg, d. 17. April 1802.

(L. S.) Franz H. zu S.

I. 2.

Eid des Regierungspräsidenten.

Ich . . . schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen lei lichen Eid, dass, nachdem ich zum Präsidenten bey der hiesigen Landesregierung bestellt worden bin, ich zuförderst Sr. Herzogl. Durchlaucht dem Durchlauchtigsten Herrn Herzog Franz etc. etc. und allen dessen rechtmässigen Nachfolgern in der Regierung treu, hold und gewärtig seyn, Höchstdero Bestes nach allen Kräften befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem äussersten Vermögen abwenden und verhüten, und den Befehlen des der Landesregie-

rung vorgesetzten Landesministeriums allenthalben die gebührende Folge leisten wolle.

Ich gelobe und schwöre ferner, dass ich bey den Bestimmungen der vorhandenen Hausgesetze insbesondere der Verordnung vom 1. April 1802, worin die Landesregierung angewiesen ist, in keine Schulden zu willigen, welche nicht zum allgemeinen Landesbesten, zu Vermehrung der Staatseinnahme und zu Abwendung allgemeinen Unglücks gewirkt worden sind, treulich nachkommen, mit meinem Vermögen dafür haften, in dem Collegio auf die Ordnung in den Geschäften halten, einen jeden zu seinen Pflichten und Obliegenheiten anweisen, die Policey im Lande gehörig handhaben, auf die Verwaltung der Herzoglichen und andern öffentlichen Cassen gehörig wachen, die Militär- Kirchen- Vormundschafts- und Hypothekensachen und alle Geschäfte, welche zum Ressort der Landesregierung angewiesen sind, nach den bestehenden Verordnungen leiten, allen einreissenden Missbräuchen vorbeugen, die Unterbehörden in beständiger Aufsicht halten, die einzusendenden Conduitenlisten gewissenhaft führen und mich von Beobachtung meiner Pflichten durch kein Ansehen der Person, durch kein Interesse, durch keine Leidenschaft und durch keine Nebenabsicht abhalten lassen wolle.

So wahr etc. etc.

K.

Commissarisches Protocoll über die Dienstentlassung des Vicepräsidenten von Wangenheim.

Coburg, den 31. März 1804.

Sogleich nach Empfang des höchsten Befehls begaben sich der Herr geheime Archivrath von Schultes mit unterschriebenem nach der Wohnung des ehemaligen Vicepräsidenten von Wangenheim. Dieser, auf einen Ausgang begriffen, kam unfern seiner Behausung dem Herrn Commissario entgegen, gieng aber nach erhaltener kürzlichen Eröffnung mit demselben dahin zurück und führte uns in sein Geschäftszimmer. Hier machte der Herr Commissarius dem Hrn. von Wangenheim den erhaltenen höchsten Auftrag bekannt, zeigte das erhaltene, von Serenissimo höchst eigenhändig vollzogene höchste Rescript zu ihrer Legitimation vor, und übergab demselben hierauf das an ihn gerichtete versiegelte höchste Rescript. Nach dessen Durchlesung gab der Herr von Wangenheim zu erkennen: er sey sehr bereit, dem erhaltenen höchsten Befehl schuldigste Folge zu leisten, und die noch bey ihm befindlichen, auf den herrschaftlichen Dienst Bezug habenden Papiere auszuantworten, es würden aber deren nur wenige seyn, weil er bey der ohnlängst erhaltenen Dispensation das meiste

von den gehabten Regierungsacten schon abgegeben habe. Es wurde nun das Vorhandene zusammen gebracht, und es fanden sich die in dem nachstehenden Verzeichniss enthaltenen Acten der Landesregierung, der Medicinal-Deputation, der zur Beseitigung der Caulsdorfischen Differenzien angeordneten Commission, deren Mitglied der Herr von Wangenheim war, und andere, theils zur Regierungs-Registratur, theils zum geheimen Archiv gehörige Schriften. Endlich fanden sich auch vom Herrn von Wangenheim ausgearbeitete Bemerkungen über die Conferenzial-Verhandlungen vom 20. 21. und 22. des vorigen Monats, den Finanzzustand betreffend, die jedoch unvollendet waren. Der Herr von Wangenheim bemerkt, dass diese wohl als sein Eigenthum anzusehen, und daher nicht zu den herauszugebenden Papieren zu zählen seyn möchten, er sey jedoch erbötig, solche auf erhaltenen besondern Befehl zur höchsten Einsicht vorzulegen, wozu sie nach deren Vollendung ohnehin bestimmt seyen. Man werde sich übrigens Commissionswegen durch eigne Ansicht selbst überzeugen, dass in seinem Zimmer nichts weiter von solchen Scripturen, zu deren Abgabe er angewiesen worden, vorhanden sey; er bedürfe auch dergleichen weiter nicht, weil er bereits von allem demjenigen, was zu seiner Recht-

fertigung diene, Abschriften habe fertigen lassen, und selbige ins Ausland versendet habe. In Ansehung der erhaltenen Dimission bemerke er noch, dass die hierzu in dem höchsten Entlassungsrescripte, welches er an sich mit der schuldigsten Devotion verehre, angegebenen Gründe auf lauter irrigen, unrichtigen und wahrheitswidrigen Angaben beruhten, die er als solche darstellen und erweisen, und zugleich gegen seine ohne Grund erhaltene Dimission höchsten Orts Vorstellung thun, aber auch nöthigen Falls den rechtlichen Weg einschlagen werde, weshalb er sich alle und jede Rechtszuständigkeiten ausdrücklich in dieser Angelegenheit vorbehalte. Er erbitte sich übrigens die Durchsicht des über die gegenwärtige Handlung aufgenommenen Protocolls, die ihm zugesichert wird.

Nachdem die aufgefundenen Acten etc. dem Canzleyboten Hofmann übergeben worden, begaben sich der Herr Commissarius zurück.

Nachrichtl. wie oben

Theodor Opitz
Geh. Archivar.

Coburg, d. 1. Apr. 1804.

Da heute vorstehendes Protocoll dem Herrn von Wangenheim vorgelegt werden sollte, erfuhr

man, dass derselbe verreiset sey, und der Tag seiner Rückkunft nicht mit Gewissheit angegeben werden könne.

Nachrichtl.

Opitz.

L.

Die Landesregierung berichtet wegen der Anfertigung der Etats pro 180$\frac{4}{5}$.

Coburg, d. 12. Jan. 1804.

Ew. Herzogl. Durchlaucht haben zwar gnädigst befohlen, dass bis Ende dieses Monats die Entwürfe der Specialetats eingesendet werden sollen.

Da aber, dieses vollständig zu bewirken, aus folgenden Ursachen nicht möglich ist, so bitten Wir unterthänigst, wenn einige nicht fertig werden sollten, es Uns nicht als Schuld anzurechnen. Die Hindernisse sind folgende:

1) ist überhaupt der Termin für Uns sehr kurz, weil wir den Rechnungsstellen bis Ende Decembr. Zeit lassen mussten, welches auch vom Herzogl. höchstlöblichen Landesministerio mündlich genehmigt wurde.

2) war es Ew. etc. nicht gefällig, Uns die Ausstellungen über die 180$\frac{3}{4}$ Etats in Notatenform

zuzufertigen, sondern sie wurden mit in die Rescripte aufgenommen, woraus dann erst die Notaten zur Beantwortung für

a) Unser Collegium

b) die einzelnen Räthe und

c) die Rendanten

gezogen werden mussten. Die Secretäre verstunden diese Arbeit nicht, die meisten der dermaligen Revisoren ebenfalls nicht, und so mussten bey den angestellten Versuchen die Extracte einigemal geändert werden. Der Departementsrath konnte nicht die gehörige Zeit darauf verwenden, weil er doch auch die currenten Rechnungsgeschäfte mit dabey besorgen musste.

3) die meisten Etats sind zwar eingekommen, allein viele, besonders die Oekonomie-Etats, müssen umgearbeitet werden.

4) die Erkersreuther Rechnungssachen kamen in einem solchen confusen Zustand ein, dass das Manual ganz neu angelegt werden muss, womit der Revisor Sebaldt nun schon über acht Tage beschäftiget, und deshalb zu Etatsarbeiten nicht zu gebrauchen ist. Ausser ihm haben Wir nun blos Memmert und Roth, denn Gruber ist hierzu nicht zu gebrauchen, weil er die Currentsachen und die ältern Rechnungen bearbeiten muss.

Memmert revidirt gegenwärtig den Saalfelder Etat pro 180¾ nebst den Notatenbeantwor-

tungen, Roth aber den des hiesigen Kammeramts. Von diesem Amte kamen die Notatenbeantwortungen in untauglicher Form ein, und mussten mit vielem Zeitverlust umgeschrieben werden.

Der Rechnungsdepartementsrath bearbeitet die Gräfenthaler $180\frac{3}{4}$ Etats, denn die pro $180\frac{4}{5}$ sind noch nicht eingekommen, werden aber in den ersten paar Tagen erwartet. Unter diesen Umständen getrösten Wir Uns daher gnädigste Gewährung Unserer Eingangs angeführten unterthänigsten Bitte, und dies um so mehr, weil Wir kein Mittel wissen, wodurch die Etatsarbeiten noch mehr beschleunigt werden könnten, als es wirklich geschieht. Den Rechnungsdepartementsrath, nach seinem zu verschiedenen Malen bey Unserm Praesidio angebrachten Gesuch, von allen übrigen Arbeiten zu dispensiren, wäre zwar ein solches Mittel, allein dies kann der übrigen Rechnungsgeschäfte wegen nicht geschehen. Uebrigens wäre die schleunige Anstellung mehrerer Personen bey der Revision für die gegenwärtigen Etatsarbeiten von keinem Nutzen, weil hierzu Uebung, Gewandtheit und Localkenntniss gehört.

H. S. Landesregierung daselbst.

Göbel, Wangenheim, Feder, Riemann,
Arzberger, Gruner II., Schultes.

M.

Herzogliches Rescript auf vorstehenden Bericht d. d. 18. Jan. 1804.

Wir Franz von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen etc. etc.

Wir sind durch den Bericht, welchen die Landesregierung unterm 12. dieses Monats über die Nichteinhaltung des für die Etaten-Einsendung bestimmten Termins erstattet hat, sehr unangenehm und sehr angreifend überrascht worden, und Wir müssen Euch Unsere Empfindlichkeit darüber recht nachdrücklich zu erkennen geben. Ihr habt ein ganzes halbes Jahr zur Vorbereitung gehabt, Unser Ministerium hat eine Menge Vorbereitungen selbst gemacht, es hieng blos von Euch ab, auf Beschleunigung und Beförderung der Sache zu dringen, und dennoch haben Wir nicht einmal die Erfüllung dieser Pflicht von Euch erlangen können, da Wir Euch doch schlechterdings kein Mittel vorenthalten, welches zur Erreichung des Endzwecks führen kann, und da nach dem eingesendeten Vortragsjournal die Geschäfte auch keinesweges von dem Druck, von dem Umfange und von der Beschwerde gewesen sind, dass sie nicht sehr leicht gefördert werden, und die Etatsarbeiten zurücksetzen konnten, wie Wir Euch in

einem besondern Rescripte nachweisen werden. Es kann und darf Euch nicht entgehen, dass von der pünktlichen Einhaltung der Termine der Etatseinsendung die gründliche Instruction der Administration für das nächste Jahr nur allein abhängt, dass auf diese Instruction die Sicherheit der Cassen der Einnahmen und eine höhere Cultur der Finanzen gebauet werden müsse, dass aber die Fertigung einer gründlichen Instruction vor dem Etatsjahre ganz ausser der Möglichkeit menschlicher Kräfte liegt, wenn die Etats nicht frühzeitig vor Ablauf des Etatsjahres vorliegen. Wir würden nicht so fest auf die Einhaltung des Etatstermins gebauet, Wir würden andere Einleitungen getroffen haben, wenn Ihr diese nicht ganz bestimmt im vorigen Jahre mit der vollständigsten Begründung der Etats versprochen hättet, und wenn wir nach diesem Versprechen nicht die sämmtlichen Geschäfte Unsers Ministeriums hätten eintheilen lassen, welche nunmehr in die unangenehmste Verwirrung gerathen müssen. Wir haben es sehr tief gefühlt, dass auch Strafverordnungen nicht helfen können, und Wir machen Euch bemerklich, dass Unser Ministerium, welches wegen des grossen Andrangs der Geschäfte die raffinirteste Oekonomie der Zeit anwenden muss,

durch die Nichteinhaltung des Etatstermins in eine äusserst unangenehme Lage kommt, einmal weil die auf die folgenden Monate vertheilten Geschäfte eine durchaus andere Eintheilung erhalten müssen, und dann, weil es ihm späterhin durchaus an Zeit mangelt, die Etatsangelegenheiten vor Ende des Etatsjahres gründlich behandeln zu können, worauf doch in der Administration alles ankommt; die Hoffnung, welche Ihr Uns in Eurem Berichte dadurch gabt, dass doch einige Etats am Ende dieses Monats eingehen würden, kann Unsere Besorgnisse nicht vermindern. Einzelne Etats gewähren keine Uebersicht des Ganzen, und diese Uebersicht ist schlechterdings nothwendig, wenn Wir die Etats materiell prüfen, und eingreifende Maasregeln zur Emporhebung Unserer Finanzen ergreifen wollen. Diese materielle Prüfung ist aber gegenwärtig um so dringender, weil von den letzten Etatsrechnungen noch keine Revision vorgenommen werden konnte, weil Ihr Uns den Finalcassenabschluss des vorigen Jahres höchst unerwartet so allgemein vorgelegt habt, dass Ihr auch nicht eine einzige Ursache des Plus und Minus der vorjährigen Einnahme und Ausgabe angegeben, nicht eine einzige Aussicht zur Emporhebung der Finanzen eröfnet; weil Ihr endlich den

Euch schon längst abgeforderten Bericht wegen des Zustandes der Cassen zu Unserer grössten Verlegenheit noch nicht erstattet habt.

Wir überlassen es Euerm eigenen Ehrgefühl, ob es Unser Ministerium verschuldet hat, dass Ihr dasselbe in die gegenwärtige so äusserst unangenehme Lage setzt, und behalten Euch die Verantwortlichkeit über den Schaden bevor, welcher aus der Verspätung der Etats entstehen wird.

Coburg zur Ehrenburg d. 18. Jan. 1804.

Auf Sr. Herzogl. Durchl. höchsten Special-Befehl.

v. Kretschmann.

An
das Präsidium der H.
Landesregierung.

N.

Privatschreiben der Landesregierung an den Geheimen-Rath und dirigirenden Minister von Kretschmann.

Präs. d. 21. Jänner 1804.

P. P.

Es ist Ew. etc. gefällig gewesen, nachdem Wir bereits über die Unmöglichkeit, die Etats für 180$\frac{4}{5}$ Ende dieses Monats einzusenden, berichtet hatten, und darauf mit höchster Resolution versehen worden waren, Uns durch den geheimen Rechnungsrath Feder heute sagen zu lassen:

> die Etats müssten bis Ende dieses Monats eingesendet werden, und wenn dieses nicht geschähe, so würde entweder der Herr Minister gehen, oder es müsste mit der Regierung eine Veränderung geschehen, und würden sehr nachdrückliche Maasregeln ergriffen werden müssen; hiernach könnte man seine Maasregeln ergreifen.

Wir antworten hierauf folgendes:

Die Casseninstruction fordert die Einlieferung der Etats-Entwürfe von den Unterbehörden nicht früher als am Schlusse des Monats Februar. Wir hatten denselben jedoch gegen die Instruction

und gegen die Natur eines Etatsentwurfs überhaupt auf das höchste Rescript vom 25. May 1803 aufgegeben, die Etatsentwürfe am Schlusse des Monats Januar, wo sich noch gar nicht übersehen lässt, wie sich die wichtigsten Positionen der jetzigen Etats halten würden, einzusenden. Auf eine an das Präsidium ergangene Erinnerung aber mussten Wir den Unterbehörden den Termin zur Einsendung der Etatsentwürfe für 180$\frac{4}{5}$ noch kürzer bestimmen, und ihnen befehlen, diese Einsendung bis Ende December zu bewirken, ein Zeitpunct, wo weder die Aemter noch die Regierung ein competentes Urtheil über den Etat von 180$\frac{3}{4}$ fällen konnten. Auf diesen Befehl, der für die Beytreibung der Gefälle den nachtheiligsten Einfluss haben musste, kamen nun die Etats ein, wie Wir sie in der Anlage mit dem Praesentato verzeichnet haben.

Vergleichen Ew. etc. den Tag der Einhändigung mit dem Termin, in welchem wir diese Etats revidirt einsenden sollen, und Sie selbst werden die Unmöglichkeit, ihn einzuhalten, einsehen müssen.

Wollten Wir den Termin einhalten, so müssten die Etatsentwürfe unrevidirt oder oberflächlich behandelt, eingesendet werden, und dann wären Wir den härtesten Vorwürfen, die Uns ohnehin,

und warlich oft unverdient trafen, blosgestellt. Das wollen und können wir Pflichten halber nicht.

Wir dürfen Uns mit aller Zuversicht und mit Rechtsbestand

auf die Disposition des neuerlich und später als das oben angezogene höchste Rescript, gedruckten und zur Nachachtung hinausgegebenen Extracts der Rechnungs- und Cassen-Instruction

berufen. Wir dürfen mit Recht fordern, dass man, Uns die in den Cassengesetzen festgesetzte Zeit gönne, Wir dürfen mit Recht erwarten, dass man Uns zum Nachtheil des höchsten Interesse nicht zu oberflächlicher Arbeit durch Uebertreibung zwinge, und Wir dürfen uns endlich überzeugt halten, dass Uns nur dann eine Verantwortlichkeit treffen könne, wenn Wir die Bearbeitung der Etatsentwürfe nicht zu der Zeit einliefern, welche die Gesetze und Instructionen vorschreiben.

Es scheint nicht überflüssig zu seyn, zu bemerken, dass die Unterbehörden die Etatsentwürfe erst am Ende Februars an die Regierung einsenden müssen, und dass dieser, von dort an gerechnet, noch die nöthige Zeit zur Revision gelassen werden muss.

Bey diesen Umständen **können** Wir Ew. etc. **mit ruhigem Gewissen und ohne Furcht**

erklären, dass Wir die sämmtlichen Etatsentwürfe am Ende dieses Monats nicht einsenden werden. Diese Erklärung schliesst die allmählige Einsendung derselben, so wie sie bey der höchstmöglichsten Anstrengung aller Kräfte revidirt werden können, nicht aus.

Die Ehre des ganzen Collegiums fordert, dass nicht allein diese Arbeit mit Bedacht gemacht werde, sondern, dass Wir auch bey den übrigen wichtigen Arbeiten darauf dringen müssen, Uns die nöthige Zeit zu überlassen.

Wir sind zwar zu documentiren bereit, dass Unsere Arbeiten des vorigen Monats weder der Quantität noch der Qualität nach die Herabsezzung verdienen, die ihnen von Ew. etc. in Ausdrücken wiederfahren ist, welche Wir hier zu wiederholen Uns schämen, weswegen Wir Uns jedoch, falls Uns Ew. etc. die gebührende Genugthuung nicht geben, jede Rechtszuständigkeit zu Erhaltung Unserer Ehre ausdrücklich vorbehalten; aber dennoch würden Wir nützlicher wirken können, wenn die wichtigen Angelegenheiten nicht übereilt und Uns durch die ganze Behandlungsart, die Wir seither haben erfahren müssen, nicht Muth und Kopf geraubt würde.

Wir erwarten ruhig, welche Maasregeln Ew. etc. auf diese Erklärung gegen die Landesregierung zu ergreifen für gut halten werden, und verbergen, mit Beybehaltung des Ew. etc. gebührenden Respects, dabey nicht, dass Wir über die Maasregeln, welche Wir zu ergreifen haben werden, und wozu Ew. etc. Uns selbst auffordern liessen, nicht einen Augenblick zweifelhaft seyn können.

Wir kennen die Gesetze, die Verfassung und haben ein reines Gewissen.

Wir versichern übrigens Unsere tiefe Verehrung.

Zur Herz. S. Landesregierung verordnete Präsident, Vicepräsident und Räthe

Göbel, Wangenheim,
Feder, Riemann, Arzberger
Gruner II. Schultes.

O.

Dienstentlassungsgesuch des Herrn Ministers von Kretschmann d. d. 21. Jänner 1804.

P. P.

Meine hiesigen Verhältnisse sind gegenwärtig auf denjenigen Punct von Unannehmlichkeit, Kränkung und Ohnmacht gekommen, auf dem es mir ganz unmöglich wird, die Pflichten, welche mir vermöge meines Amtes obliegen, nach den Forderungen meines Gewissens zu vollziehen.

Meine Gesundheit ist auf eine Art ruinirt, dass ich die Herstellung derselben meiner Familie schuldig bin, und hier kann ich sie nicht herstellen, ich werde hier auf eine Art behandelt, welche den Anstrengungen nicht entspricht, welche ich geopfert habe, und welche mich unglücklich macht. Die Verhältnisse sind so, dass ich Höchstdenenselben nicht mehr nützen kann. Erlauben mir Ew. etc. etc. deshalb gnädigst, dass ich mein Amt hiermit niederlege, und bestimmen Höchstdieselben mir huldreichst den Mann, dem ich meine Geschäfte als ehrlicher Mann überliefern kann, damit ich als ehrlicher Mann Ihr

Land verlasse. Verkennen mich Ew. etc. nicht, wenn ich die Ursachen meines Schrittes nicht speciell angebe. Die Angabe widerspricht meiner Art zu fühlen und zu handeln. Nehmen aber Höchstdieselben die innigste Dankbarkeit über das mir zeither geschenkte Zutrauen.

Ehrfurchtsvoll ersterbe ich

Eurer etc.

Coburg d. 21. Jänner
1804.

etc. etc.
v. Kretschmann.

An des Herrn Herzogs
von Coburg Durchlaucht.

P.

Hochwohl- und Wohlgebohrne Herren,
Hochzuehrende Herrn!

Auf Ew. etc. gestern Abend erhaltenes Schreiben konnte ich während der Dauer meines Amtes als Privatmann um deswillen nicht antworten, ich konnte Denenselben als Privatmann nicht Genugthuung leisten, weil die Beschwerde, weswegen das Schreiben an mich abgieng, mich nicht als Privatmann trift und die an Dieselben ergangenen Rescripte von Sr. Herzogl. Durchl. unmittelbar gezeichnet und genehmigt waren, auch in Sr. Herzogl. Durchl. Namen und auf Befehl ergangen sind. Ich muss daher Denenselben lediglich die weitern Maasregeln überlassen, wenn Dieselben nunmehr, da ich Privatmann bin, wegen meiner Amtsführung Ansprüche an mir zu machen haben.

Mit vollkommenster Hochachtung

Ew. etc.

Coburg
den 22. Jan. 1804.

gehorsamster Diener
v. Kretschmann.

An die Landesregierung.

Q.

Anderweites Schreiben der Landesregierung an den Minister von Kretschmann d. d. 23. Jänner 1804.

P. P.

Der Gegenstand unsers gestrigen Anschreibens an Ew. etc. war ein doppelter, nämlich einmal die Anzeige, dass und warum die Etatsentwürfe für 180$\frac{4}{5}$ nicht am Ende dieses Monats eingeliefert werden könnten, und zweytens die Bitte, der Regierung über die Ausdrücke, in welchen Ew. etc. gestern die Arbeiten derselben heruntergesetzt hatten, und welche wir aus angeführten Gründen nicht wörtlich wiederholen wollten, Genugthuung zu geben. Jene Anzeige machten Wir deshalb bey Ew. etc., weil Wir auf Unsern, den nämlichen Gegenstand betreffenden, Bericht, schon mit höchster Resolution an Unser Präsidium versehen waren, und eine anderweite Erklärung nur durch die mündliche Ausrichtung des geh. Rechnungsraths Feder nothwendig wurde, welche daher schicklich nur an Ew. etc. gerichtet werden konnte.

Diese aber, nämlich die Bitte um Genugthuung, musste lediglich an Ew. etc. gerichtet wer-

den, weil die Beleidigung nnr von Ew. etc. ausgeflossen war.

Von Ew. etc. über harte Ausdrücke in Rescripten Genugthuung zu fordern, konnte der Regierung gar nicht einfallen, da sie wohl weiss, dass ihr dagegen nur der Weg der unterthänigsten Vorstellung ad Serenissimum einzuschlagen zusteht. Davon, und von Rescripten und von Ew. etc. Amtsführung war die Rede nicht, sondern von der Beleidigung, welche Ew. etc. dem Regierungscollegio zufügten, indem Sie in Gegenwart des geh. Canzleyraths Rose (eines zu Unserm Collegio nicht gehörigen Mannes)

die Arbeit des Collegiums s. v. Arschwische nannten.

Wegen dieser, einer Regierung, welcher der Repräsentativ - Charakter doch wohl nicht vergebens ertheilt worden ist, zugefügten und unerhörten Beschimpfung ist Uns nicht das Ministerium, sondern deshalb sind Uns nur Ew. etc. persönlich Genugthuung zu geben schuldig, und diese haben Wir von Ihnen verlangt und verlangen sie noch.

Wir wissen sehr wohl, dass Wir über diese unerträgliche Misshandlung sofort den Schutz Sr. Herzogl. Durchl. hätten reclamiren können, aber Wir wollten den gelindesten Weg einschlagen

und Ew etc. die Mittel in die Hände geben, Uns ohne eclat zufrieden zu stellen.

Die Möglichkeit dazu scheint noch nicht abgeschnitten zu seyn, die Art aber, um sie zu realisiren, müssen Wir freylich lediglich Ew. etc. Ermessen anheim stellen. Wir versichern übrigens Ew. etc. die Ihren Verdiensten schuldige Ehrerbietung.

Coburg den 22. Jan. 1804.

Zur H. S. L. Regierung verordnete
Präsident, Vicepräsident und Räthe.

Göbel, Wangenheim.
Feder, Riemann, Arzberger,
Gruner II. Schultes.

R.

Antwort auf vorstehendes Schreiben d. d. 23. Jan. 1804.

P. P.

Ich kenne meine Verhältnisse und den Dienst zu genau, um mir eine solche Handlungsweise gegen eine hochlöbl. Landesregierung zu erlauben, wie diejenige ist, welche mir Ew. etc. in dem heute erhaltenen Schreiben anschuldigen, und welche Dieselben auf die einseitige Aussage eines wegen verspäteter Arbeiten ängstlichen Mannes, geradezu als wahr annehmen, ohne die Wahrheit auf dem Wege ausgemittelt zu haben, welchen eine L. Regierung als den einzig wahren befolgen darf.

So hart es für mich bleiben muss, mich jetzt, nachdem ich Privatmann bin, so entschuldigen zu müssen, so muss ich doch sagen, dass ich nicht einmal den Gedanken an die mir angeschuldigten Worte gehabt, geschweige sie gesagt habe.

Kann die Anlage Ew. etc. nicht von der Wahrheit dieser Behauptung überzeugen, und verlangen Dieselben Genugthuung über eine Handlung, deren ich mir auf die Versicherung meiner Ehre nicht bewusst bin; so muss ich Dieselben bitten, die weitern rechtlichen Einleitungen zu nehmen.

Ich bemerke nur noch, dass Herr etc. Feder am Sonnabend keinesweges als Deputirter der Regierung, sondern von mir gerufen und aus Angst getrieben erschien, und dass nicht von ferne die Rede von einem Auftrag der Regierung war, auch wohl nach den hiesigen Dienstverhältnissen, welche gewöhnlich durch schriftliche Verfügungen abgemacht werden, nicht seyn konnte.

Verehrungsvoll verharre ich

Ew. etc.

Coburg
d. 23. Jan. 1804. v. Kretschmann.

An H. L. Regierung.

Dass ich bey der Unterredung, die zwischen Sr. Excellenz dem Herrn Minister von Kretschmann und dem Herrn L. Regierungsrath Feder am 21. d. M. Statt fand, wegen der Führung des Protocolls bey der Conferenz, wozu die landschaftlichen Herren Deputirten erwartet wurden, im Zimmer gegenwärtig war, mich aber nicht erinnere, die Worte:

die Arbeiten des Collegiums seyen s. v. Arschwische

aus dem Munde des Herrn Ministers gehört zu haben, bezeuge ich hiermit und bin erbötig dieses Zeugniss eidlich zu erhärten. Coburg d. 23. Jan. 1804.

Wilhelm Rose.

Geschehen Coburg den 23. Jan. 1804.

In Gegenwart

des Hrn. Geh. R. u. K. Hofmann,

Herrn Geh. Reg. Rath v. Griesheim.

erschien vor H. S. Justizdeputation allhier,

der Herr Geh. Canzleyrath Wilhelm Rose hieselbst.

Nach Vortrag wurde demselben das ausgestellte Original-Zeugniss in Betreff der am 21. dieses Monats zwischen Sr. Exc. dem Herrn Minister von Kretschmann, und dem Herrn Geh. Rechnungsrath Feder vorgewesenen Unterredung vorgelegt, und bekannte derselbe sich nicht nur zu dessen Inhalt, sondern es hat auch derselbe nachstehenden Eid

Ich Wilhelm Rose schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen theuern Eid, dass, als ich am 21. d. Monats bey einer Unterredung, die zwischen Sr. Exc. dem Hrn. Minister v. Kretschmann und dem Hrn. Geh. R. R. Feder vorgefallen, gegenwärtig gewesen, ich mich nicht erinnern kann, die Worte:

die Arbeiten des Collegiums seyen s. v. Arschwische,

aus dem Munde des Hrn. Ministers gehört zu haben. So wahr mir Gott helfe und sein heil. Wort, Amen!

mit aufgehobenen Fingern abgeleget, nachdem derselbe der Wichtigkeit des Eides vorher wohl erinnert worden ist.

Wurde hierauf nach Vorlesung entlassen.

Nachrichtlich.

Johann Friedrich Gruner
L. R. R. u. Lehn-Sec.

(L. S.) Vorstehende Abschrift ist mit dem Original Protocolle gleichlautend, welches hiermit bezeuget wird. Coburg d. 23. Jan. 1804.

Johann Friedrich Gruner
Canzley-Rath Landesregierungs- und Lehn-Sec.

S.

Herzogl. Rescript an die Landes-Regierung d. 25. Januar 1804.

Franz von G. G. etc.

Die Anlage sagt Euch, was Wir wegen Niederlegung des Amts Unsers Ministers v. Kretschmann vorläufig verfügt haben. Ob er sich schon nicht entschliessen wollte, die Direction der Geschäfte bis zum Ausgang der von ihm selbst verlangten Einsicht seiner Geschäftsführung beyzu-

behalten; so hat er doch von Uns den aufgestellten Gründen nachgegeben, und er will diese Direction unter der Bedingung der höchstmöglichen Beschleunigung der Untersuchung bis zur Beendigung derselben fortführen. Wir machen Euch dieses mit dem Befehle bemerklich, dass vor der Hand alles in Statu quo bleibt. Coburg z. E. d. 25. Jan. 1804.

Franz Herz. z. S.

An
die H. L. Regierung allhier.

Nach dem dem Herrn Fürsten von Leiningen Lbd. gegebenen und Ihnen bereits bekannt gemachten Auftrag, kann Ich nur dann eine entscheidende Entschliessung über die Niederlegung Ihres Amts fassen, wenn die von Ihnen selbst verlangte nähere Einsicht Ihrer Dienstverhältnisse beendigt seyn wird. Ich muss deshalb darauf bestehen, dass Sie bis dorthin die Leitung der Geschäfte in statu quo fortsetzen.

Franz H. z. S.

An
den dirigirenden Minister
von Kretschmann allhier.

T.

Protocoll über die Prüfung des Dienstbetragens des Ministers v. Kretschmann.

In Gegenwart

Sr. Herzogl. Durchl. des Herrn Erbprinzen Ernst zu S. Coburg Saalfeld.

Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herrn Erbprinzen Emich Carl zu Leiningen.

Coburg
den 25. Januar 1804.

Nachdem des Herrn Erbprinzen Emich Carl von Leiningen Hochfürstl. Durchl. auf das an Höchstdieselben von des regierenden Herrn Herzogs zu Sachsen Coburg und Saalfeld Herzogl. Durchlaucht erlassene Ersuchungsschreiben, Sich bereitwillig erkläret hatten, der Prüfung der von Sr. Excellenz dem wirklichen Geheimenrath und dirigirenden Minister Herrn von Kretschmann anzugebenden Gründe seines Entlassungsgesuchs, so wie der von dem Herrn Minister selbst gebetenen Untersuchung seines Dienstbetragens sich zu unterziehen, jedoch mit dem von Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Erbprinzen von Leiningen geäusserten Wunsche, dass solches in Gegenwart des Herrn Erbprinzen Ernst zu Sachsen Coburg Saalfeld Her-

zogl. Durchl. geschehen möge, so wurde der heutige Nachmittag zu der deshalbigen Conferenz bestimmt, wobey

Se. Herzogl. Durchl. der Herr Erbprinz Ernst zu Sachsen Coburg Saalfeld,

Se. Hochfürstl. Durchl. der Herr Erbprinz Emich Carl von Leiningen

und

der wirkliche Geheimerath und dirigirende Minister Herr von Kretschmann

sich einfanden.

Se. Hochfürstl. Durchl. der Herr Erbprinz von Leiningen

eröfnen die Conferenz mit Erwähnung der dazu erhaltenen Veranlassung und des Zwecks der gegenwärtigen Verhandlung und fordern sodann Se. Excellenz den Herrn Minister auf, die Gründe seines Entlassungsgesuchs anzugeben und alles dasjenige vorzulegen, was eine wahre Darstellung seines Dienstbenehmens gewähren könne.

Der Herr Minister giebt hierauf zu erkennen: Die nächste Veranlassung zu seinem Entlassungsgesuch habe er in einem Schreiben der Herzogl. Landesregierung gefunden, welches ohne Datum, aber von sämmtlichen Regierungsräthen, mit Ausschluss der Räthe bey der Justizdeputation, unter-

schrieben, am 21sten dieses Monats ihm zugestellt worden sey und worin er wegen angeblich der Herzogl. Landesregierung zugefügter Beleidigungen zur Rede gesetzt, der widerrechtlich verlangten zu frühen Einsendung der Etats für 1804 bis 1805, und hierbey sowohl als überhaupt des Drucks und einer der Herzogl. Landesregierung zugemutheten Uebereilung ihrer Arbeiten, zum Nachtheil der Geschäfte, beschuldigt, Verfügungen, welche von Seiner des regierenden Herrn Herzogs Durchl. gezeichnet und auf Höchstdero Befehl und in Höchstdero Namen erlassen, zur Privatsache seiner — des Herrn Ministers — gemacht und von ihm unter bedrohlichen Aeusserungen Genugthuung verlangt werde.

Dieses Schreiben habe ihm die Ueberzeugung gegeben, dass er unter solchen Verhältnissen und bey einer solchen Behandlung in seinem Wirkungskreise als erster Staatsdiener gelähmt, die ihm als solchem obliegenden Pflichten nicht werde erfüllen und die ihm übertragene Leitung der Administration nicht zum Wohl des Ganzen und weder der Absicht und der Erwartung seines Durchlauchtigsten Herzogs und Herrn, noch seiner übernommenen Verbindlichkeit gemäss und auf eine ehrenvolle Art für sich selbst, werde fortsetzen können.

Er habe sich durch diese Ueberzeugung zu der Bitte um seine Entlassung gedrungen gesehen und habe solches und dass er, nach seinem Zurücktritt in die Verhältnisse eines Privatmannes, der Herzogl. Landesregierung die von ihm als Privatmann verlangte Satisfaction zu geben bereit sey, der Herzogl. Landesregierung eröfnet.

Es wurde hierauf das Schreiben der Herz. Landesregierung und die darauf von dem Herrn Minister ertheilte Antwort vorgelesen und von den

beyden Herrn Prinzen Hochfürstl. Durchl.

bemerkt

dass diese Antwort auf Ruhe und den Verhältnissen angemessen ertheilt sey.

Der Herr Minister

giebt darauf zu erkennen,

dass es

A) in Beziehung auf das Benehmen der Herz. Landesregierung gegen ihn darauf ankommen werde.

1) Die vorgegebene Beleidigung,

2) den Umstand, ob die Einsendung der Etats widerrechtlich früher als zu dem von Sr. Herzogl. Durchl. bestimmten Termin gefordert und übereilt worden sey.

3) Die Beschwerde, dass zu den Arbeiten überhaupt nicht die gehörige Zeit gegeben werde, zu erwägen.

Es werde dann

B) zur Untersuchung des Dienstbetragens seiner — des Herrn Ministers darzulegen seyn, in welchem Zustand er

1) die Staatsverwaltung überhaupt
2) die Finanzen insbesondere und
3) die öffentlichen Verhältnisse bey seinem Dienstantritt im Jahr 1801, vorgefunden habe, und wie er sie jetzt, bey seinem Abgang von dem Dienst, zurück lasse.

Die Durchlauchtigsten Prinzen waren über diese Gegenstände der Verhandlung einverstanden und es wurde von

dem Herrn Minister

bemerkt, was

ad A) das Benehmen der Herz. Landesregierung und zwar

ad 1) die von derselben angegebene Beleidigung betreffe, so sey dieselbe in einem heute eingegangenen Schreiben bestimmt angeführt und solle in allerdings beleidigenden Worten bestehen, die er der Herr Minister gegen den geheimen Rechnungs- und

Landesregierungsrath Feder, in Gegenwart des unter diesem Protocoll unterzeichneten geheimen Canzleyraths Rose über die Arbeiten der Herz. Landesregierung gesagt haben solle. Er — der Herr Minister habe nämlich den Landesregierungsrath Feder, der insbesondere bey der Fertigung der Etats als Departements - Rath beschäftigt sey, auch privatim an die Beschleunigung der Einsendung der Etats erinnert, worauf derselbe sich wegen der ihm zugetheilt werdenden überhäuften andern Arbeiten gegen die Präsidenten des Collegii beschweret und damit sich zu entschuldigen gesucht habe, weshalb ihm aber von dem Herrn Minister zu erkennen gegeben worden sey, dass auf ein solches Anführen keine Rücksicht genommen werden könne, indem, wenn solche Beschwerden gegründet seyen, sie schriftlich und gehörig anzubringen wären. Er — der Herr Minister — in der sichern Voraussetzung, dass nach den vorliegenden wiederholten Befehlen durch Herzogl. Rescripte, die Bearbeitung der Etats schon weit vorgerückt wäre und die Einsendung zu dem bestimmten Termin Ende Januars

geschehen könne, habe den Landschaftl. Herren Deputirten, um ihnen eine richtige Uebersicht des Finanzzustandes zu geben, die Vorlegung der Etats zugesichert, und weil es ihm nicht gleichgültig seyn könne, sein gegebenes Wort zu halten und überhaupt die Etats zeitig zu erhalten, damit wegen der nöthigen Prüfung und Berichtigung derselben und der dazu erforderlichen Zeit kein Derangement in den übrigen Geschäften geschehe und die Etats, um keine Störung in der Administration zu veranlassen, zur rechten Zeit hinaus gegeben werden können, so habe er am vergangenen Sonnabend am 21. dieses Monats die mit den Etats beschäftigten Departementsräthe an die Einsendung erinnert, worauf der geheime Rechnungs- und Landesregierungsrath Feder zu ihm in ziemlicher Verlegenheit gekommen sey und mit der vorigen Beschwerde gegen das Präsidium, wegen zugetheilt überhäufter anderer Arbeit, sich zu entschuldigen gesucht habe. Er — der Herr Minister habe dem etc. Feder allerdings seine Misbilligung der Verzögerung sehr nachdrücklich zu erkennen

gegeben, dass er aber die ihm beygemessenen Worte nicht gebraucht habe, könne er auf seine Ehre versichern und das von dem geheim. Canzleyrath Rose, welcher bey der Unterredung gegenwärtig gewesen, ausgestellte und vor Justizdeputation der Herzogl. Landesregierung heute eidlich bestärkte Zeugniss ergebe, dass auch dieser sich nicht erinnere, jene Worte gehört zu haben. Es wäre daher zu wünschen gewesen, dass die Herzogl. Landesregierung sich zuförderst über die Wahrheit jenes Angebens bey ihm dem Herrn Minister selbst erkundigt hätte, ehe sie Satisfaction in solchen Ausdrücken gefordert habe.

Der Durchlauchtigste Herr Erbprinz von Leiningen

äussert:

dass er unter solchen Umständen für die Herzogliche Landesregierung selbst die Vernichtung dieser Schreiben und des Andenkens daran wünschen müsse.

Der Herr Minister

geht hierauf zur Erörterung des Umstandes

ad 2) über, ob die Einsendung der Etats früher als zu dem durch Herzogl. Rescripte bestimmten Termine, — also widerrechtlich gefordert worden sey? und bemerkt, dass zwar nach der allgemeinen Cassen- und Rechnungsinstruction §. 24 die Etats 3 Monate vor dem Anfang des Rechnungsjahrs, also im Februar von den Rendanten an die Herz. Landesregierung und von dieser nach vorgängiger Prüfung, an das Herz. Landesministerium eingesendet werden sollen. Weil aber die Etats für das Etats-Jahr 180⅔ wegen des Mangels an nöthigen Subsidien und Vorarbeiten nicht gründlich genug hätten gefertigt werden können, so wäre bereits mittelst Rescripts vom 18. October 1802, der Herz. Landesregierung die dringende Nothwendigkeit zu erkennen gegeben worden, auf die baldige Vorbereitung der Etats für 180¾ den sorgfältigsten Bedacht zu nehmen, und die Entwürfe dazu längstens bis den 1sten Januar 1803, vorzulegen, zu dem Ende die Beamten auf das strengste und bey Vermeidung der Cassation verbindlich zu machen, dass sie nicht nur die nach dem Rescript vom 1sten Sept. 1802, schon anbefohlnen Etatsprüfungen schleunigst bey der

Herz. Landesregierung einreichen, sondern dass auch jeder den Etatsentwurf für $180\frac{3}{4}$ zugleich mit beyfügen müsse. Es sey der Herz. Landesregierung in diesem Rescript zugleich mit bemerklich gemacht worden, dass um deswillen der 1ste Januar 1803 zum Termin der Etatseinsendung habe festgesetzt werden müssen, um Zeit zu gewinnen, die bey den Etatsentwürfen sich ergebenden Mängel zu entfernen und die höchstmögliche Vollständigkeit herzustellen. In einem Bericht vom 17. Decemb. 1802 geschah hierauf von der Herz. Landesregierung die Anzeige, dass die Unterrechnungsstellen mit den Etatsarbeiten nicht hätten fertig werden können und die Herz. Landesregierung trug auf Verlängerung des Termins bis Ende März 1803 an.

Mittelst Rescripts vom 23. Dec. 1802 wurde in sofern nachgegeben, dass darnach, jedoch bey Vermeidung unausbleiblicher Ahndung, sowohl die Entwürfe der Special Cassen-Etats, als des Hauptdomainen Casse-Etats bis Ende Febr. eingesendet werden sollten. Die Einsendung erfolgte nicht zu der bestimmten Zeit und um die Sache in den gehörigen Gang zu bringen und die Etatsprüfungen selbst zu beschleunigen, so wurde der Herr Minister selbst

beauftragt, Conferenzen mit der Herz. Landesregierung über die Etats zu halten und der Herz. Landesregierung wurde solches und die Zeit des Anfangs dieser Conferenzen mittelst Rescripts vom 1. April 1803 eröfnet.

Die Conferenzen wurden abgehalten, aber am 14. May waren die Etats noch immer nicht eingesendet und es wurde mittelst Rescripts vom 14. May die schleunigste Vorlegung befohlen. Am 20sten May erfolgte endlich die Vorlegung der Etats-Entwürfe, aber die Herz. Landesregierung gesteht selbst in ihrem Bericht, dass die Begründung unvollständig sey, dass die Rechnungsstellen jedoch die Etats dringend nöthig brauchten, weil der Anfang des neuen Etatsjahrs so sehr nahe sey und dass sie die Prüfung nicht habe vornehmen können. Da diese materielle Prüfung nun, nach Maasgabe der Acten über jeden einzelnen Etat, bey dem Landesministerium selbst vorgenommen und die zu berichtigenden Gegenstände der Herz. Landesregierung bemerklich gemacht werden mussten und die Etats zum grossen Nachtheil der Administration immer noch unvollständig erst im Juny v. J. an die Cassen gegeben werden konnten, so sey

a) bey dem Hauptdomainen Casse-Etat, mittelst Rescripts vom 28. März v. J. folgende Bestimmung enthalten.

etc. Wir haben den von Euch eingesendeten Entwurf des Hauptdomainen Casse-Etats ganz genau geprüft und geben Euch denselben nunmehr, weil die Zeit zu mehrern Recherchen zu kurz ist, bestätigt zur Instruction der Casse zurück. Für die Zukunft aber erwarten Wir, dass die Special-Etats längstens bis Ende Jänner und dann der Haupt-Etat Ende März eingesendet werde. Versäumt Ihr bey dem nächsten Etatsjahre diese Euch zeitig genug bekannt gemachte Frist, so dürft Ihr ganz bestimmt erwarten, dass Wir dem Departements-Rath ohne weiteres 50 Rthl. Strafe an seiner Besoldung abziehen lassen und dass das Präsidium zur Ersetzung alles des Schadens angehalten werde, welcher Uns durch die Verzögerung der Etatseinsendung und der zeitigen Prüfung der Etatssätze zuwächst. etc.

In eben diesem Rescript wurden mehr Erläuterungen und die Einsendung des Militair- und Bergamtsetats binnen 14 Tagen verlangt.

Die Frist verstrich und unterm 19. Jul. wurde erinnert; die Erläuterungen blieben alle ganz aus.

b) Aeusserst mangelhaft sey nach dem Rescript vom 25. May die Begründung des Saalfeld. Cammer-amts-Etats gewesen, er wurde von dem Landes-ministerium geprüft unterm 25. May hinausgegeben mit der Bedeutung, die abverlangten Erläuterungen binnen 4 Wochen zu berichten.

Dieser Termin verstrich und die Erläuterungen wurden am 19. July durch ein Rescript erinnert; sie erfolgten nun am 5. August, aber so wenig gründlich, dass wieder ein sehr weitläuftiges Rescript vom 10. September mit den erforderlichen Zurechtweisungen nöthig wurde, worin es zuletzt heisst

> etc. dann habt Ihr unfehlbar Ende Jänner 1804 den berichtigten Special-Etat des Amts Saalfeld mit allen Nachweisungen im Entwurf Uns vorzulegen.

c) Ganz unvollständig sey nach dem Rescript vom 25. May 1803 die Begründung des Etats für das Kammeramt Coburg und deshalb eine gehörige Begründung binnen 4 Wochen abgefordert worden. Unterm 19. July wurde sie erinnert und gieng am 17. August, aber nur in der Art ein, dass noch einige Belege aufgesucht und dass die

aufgefundenen Belege geheftet waren. Es erfolgte eine umständliche Zurechtweisung und am Ende des Rescripts die Bedeutung:

dass der Special-Kammeramts-Etat für Coburg nach diesen Bemerkungen berichtigt und unfehlbar Ende Jänner 1804 mit den berichtigten Belegen und mit den Resultaten der aufgegebenen Recherchen vorgelegt werden solle.

d) Eben so wenig begründet sey nach dem Rescript vom 26. May 1803 der Etat des Kammeramts Gräfenthal gewesen, die Begründung wurde mittelst Rescripts binnen 4 Wochen gefordert, und da diese Frist nicht eingehalten worden, unterm 19. Jul. eine anderweite Frist bis zum 10. August bestimmt, am 21. Sept. gieng eine Entschuldigung ein, weil das Kammeramt sub spe rati weitere Fristen erhalten habe, am 31. Octbr. folgte die Begründung, worüber ein weitläuftiges Rescript unterm 10. Novbr. ergieng, die Beantwortung der Notaten forderte und die Berichtigung sämmtlicher Special-Etats binnen der schon bekannten Frist empfahl. Unterm 23. Decbr. suchte die H. Landesregierung die noch nicht erfolgte Beantwortung der Notaten zu entschuldigen, die H. Landesregierung erhielt unterm 31. Decbr. ein zu-

rechtweisendes Rescript, wodurch ihr die schon ertheilte Bedeutung wegen Einsendung der Special-Etats Ende Januar 1804 und des Hauptcasse-Etats Ende März 1804 eindringlich gemacht worden. Unterm 12. d. M. zeigte die Herz. Landesregierung an, dass sie nciht im Stande sey, bis Ende des Monats die Etats einzusenden, worauf ihr mittelst Rescripts vom 18. mehr in einem traurigen als unwilligen Tone die Verlegenheit, worin sich das Landesministerium durch solche Verzögerungen befinde, zu erkennen gegeben wurde.

Was endlich das Vorgeben betreffe, dass durch einen gedruckten Auszug der Cassen- und Rechnungs-Instruction der vorher bestimmte Termin für die Etats-Einsendung aufgehoben und Ende März bestimmt sey, so ergebe sich aus dem eigenen Bericht der Herzogl. Landesregierung vom 15. October. v. J., dass dieser Auszug nur eine Anweisung für die Kämmereyen- Gemeinde- Kirchen- und Stiftungs-Cassen seyn sollte, welche Bestimmung dieses Auszugs auch in den deshalb ergangenen Rescripten nicht abgeändert worden, daher nicht als verbindende Norm für die Herrschaftl. Rechnungsstellen, wodurch frühere Rescripte aufgehoben würden, angesehen werden könne. Die Forst-Natural-Etats pro 180$\frac{4}{5}$

seyen bereits am 22. Aug. 1803 binnen 4 Wochen abgefordert, am 25. Decbr. mit Bestimmung der Frist von 3 Tagen erinnert, unterm 2. d. M. aber mit überhäuften Arbeiten des Referenten entschuldigt und darauf der H. Landesregierung unterm 9. d. M. zu erkennen gegeben worden, dass man nach einem Zeitraum von einem Vierteljahr und ohne eine Störung der ganzen Etatsformirung zu verursachen, die Etats bis Ende dieses Monats erwarten müsse, der General-Etat sey unterm 24. Oct. 1802 verlangt, und nach fünf Vierteljahren noch nicht vorgelegt.

Der Durchl. Herr Erbprinz von Leiningen überzeugte sich so wie der Durchlauchtigste Herr Erbprinz v. S. Coburg Saalfeld von jeder einzelnen Angabe durch die Einsicht der Acten, und es fiel Höchstdero Urtheil dahin aus:

dass die Etats-Einsendung nicht widerrechtlich, sondern zu dem gehörigen und durch wiederholte Rescripte bestimmten Termin gefordert, auch kein deshalbiger Druck vorhanden, sondern überall die gehörige Zeit, vielleicht mit zu grosser Nachsicht gegeben worden sey.

Es wurde nunmehr

ad 3) zu der Beschwerde übergegangen, dass die Arbeiten zu sehr gedrängt, und die gehörige Zeit nicht gegeben werde.

Zur Widerlegung dieser Beschwerde und für die Nothwendigkeit der zur Beschleunigung der Geschäfte zu machenden Erinnerungen wurden von dem

Herrn Minister

nachfolgende Fälle, mit jedesmaliger Vorlegung der Acten angeführt:

1) Am 23. October 1802 wurde ein Diätenreglement zu fertigen dem Präsidium der H. Landesregierung aufgegeben, mit Bestimmung einer Frist von 8 Tagen. Die Frist verstrich, es geschah aber keine Erinnerung, weil man hoffte, das Reglement werde nun desto gründlicher und vollständiger erfolgen. Am 7. April 1803, also nach fast einem halben Jahre erschien ein Verzeichniss einzelner Diener mit Bestimmung des etwanigen Diätenquanti. Unterm 21. April würde daher mit einer Zurechtweisung und mit Bemerkung der Erfordernisse eines solchen Diätenreglements die Fertigung desselben in der gehörigen Form und Vollständigkeit aufgegeben und dazu eine Frist von 3 Wochen bestimmt. Die Frist verstrich, es wurde aber, weil man täglich die Einsendung erwartete, und nicht dringen wollte, nicht erinnert. Da endlich am 19. v. M. also nach einem halben Jahre von der letzten Erinnerung und nach Verfluss eines vollen Jahres und

eines Monats darüber von der ersten Abforderung, das Reglement noch immer nicht vorgelegt war, so wurde dasselbe nochmals am 19. v. M. erinnert, dabey aber zugleich noch eine dreywöchentliche Frist gestellt. Unterm 7. d. M. zeigte die Herzogl. Landesregierung an, dass, weil es dem Referenten wegen anderer unaufschieblichen Geschäfte nicht möglich gewesen, in der zuletzt bestimmten dreywöchentlichen Frist die vorliegende Sache zu bearbeiten, derselbe noch um eine 4 wöchentliche Frist bitte; ungeachtet der Referent 14 Monate zur Bearbeitung dieser Sache Zeit gehabt hatte, so wurden ihm doch unterm 10. d. M. noch 4 Wochen, nach dem Antrag der Landesregierung, jedoch als letzte Frist und bey Vermeidung der Normalstrafe gestattet.

2. Weil die ehemalige Regierung die Recherche über die Besitzungen der Gemeinden und über die Theilung dieser Gemeinde-Grundstücke sehr oberflächlich behandelt hatte, so wurde dem Rath und ersten Justizbeamten Gruner I. dieses Geschäft unterm 7. August 1801 übertragen. Da derselbe in das Landesregierungs-Collegium eingetreten war, und man vermuthete, dass seine übrigen wichtigen Geschäfte ihn an der Vollziehung jenes Auftrags hindern möchten, so wurde nach anderthalb Jahren mittelst Rescripts vom 1. April 1803

ihm aufgegeben; das Resultat seiner bisherigen Untersuchungen und Bemühungen zu berichten, und die verhandelten Acten einzusenden, damit die Herz. Landesregierung wegen Fortsetzung dieser Arbeiten instruirt werden könne. Am 8. April erstattete der Landesregierungsrath Gruner diesen Bericht, und es wurde nun der Herzogl. Landesregierung mittelst Rescripts vom 16. April aufgegeben, vor allen Dingen ein Gemeinheitstheilungs-Reglement, und zwar binnen 3 Wochen zu entwerfen, wozu ihr zugleich zwey Schriften als Hülfsmittel mitgetheilt wurden. Es verflossen nicht nur 3 W o c h e n, sondern 3 Monate, und das Reglement blieb uneingesendet. Es wurde unterm 14. Jul. v. J. mit Bestimmung einer Frist von 14 Tagen erinnert. Unterm 19. Jul. entschuldigte sich die Herzogl. Landesregierung wegen Nichteinhaltung der letzten Frist damit, dass der Referent mit andern wichtigen Angelegenheiten beschäftigt, und die Sache auch jetzt bey der Ernte für den Landmann ohnehin nicht ausführbar sey.

In dem Rescript hierauf vom 4. Aug. wurde gesagt:

dass wegen der angeführten Entschuldigungsursachen recht gern noch einige Nachsicht und unbestimmte Frist zur Fertigung des Regle-

ments vergönnt, und bey der bekannten Thätigkeit des Referenten möglichste Beschleunigung erwartet werde.

Nach 4 Monaten war das Reglement noch immer nicht eingesendet und es wurde nun unterm 20. v. M. die Einsendung der Acten, prout jacent, anbefohlen. Unterm 31. v. M. wurden nun die Acten von dem Praesidium eingesendet, aber kein Entwurf des Theilungsreglements. In einem Rescript vom 7. d. M. wurde nun der H. Landesregierung zu erkennen gegeben, dass man die Schwierigkeit des ganzen Geschäfts nicht verkenne, es wurde ihr aber auch weitläuftig gezeigt, wie wenig im Verhältniss zu dem sehr langen Zeitraum geschehen war. Es wurde dem Praesidium zu erkennen gegeben, dass es diese wichtige Sache nicht hätte in Vergessenheit fallen lassen sollen, und es wurden nun 4 Wochen zur Vorlegung eines Plans zur sichern Einleitung der Gemeinde-Theilungssache und 8 Wochen zur Entwerfung des Gemeinheits-Theilungsreglements bestimmt.

3. Da sich ergeben hatte, dass bey der bisherigen Behandlung des Schlossgartens in Saalfeld manche Unrichtigkeiten vorgekommen waren, dass es ganz an einer Controle mangelte, und dass die Kosten, die er erforderte, mit dem Nutzen, den er den Herrschaftl. Cassen, und mit dem Vergnü-

gen, das er dem Publikum gewähren könnte, in keinem Verhältniss stehen, so wurde unterm 15. Nov. 1802. der Herzogl. Landesregierung aufgegeben, über die jetzige Administration des Schlossgartens zu berichten und Vorschläge für die Zukunft zu thun.

Die Landesregierung zeigte unterm 18. Nov. und 28. Nov. nöthige Reparaturen und andere Bedürfnisse für den Schlossgarten an, der über die Administration erforderte Bericht aber blieb unerstattet, und wurde daher unterm 4. December 1802 erinnert. Unterm 13. März 1803 bat der jetzige Hofgärtner Richter, dem an Beybehaltung der alten Verfassung lag, dass es dabey belassen werden möge.

Es wurde darüber unterm 18. März der Landesregierung Bericht abgefordert. Am 24. März zeiget die Regierung das Gesuch des Hofgärtners Gesellen Ulm an, dass auf ihn bey der vorseyenden Veränderung des Schlossgartens Rücksicht genommen werden möge.

Ueber die vorzunehmende Veränderung in der Administration selbst aber blieb der Bericht noch immer aus. Es wurde daher unterm 11, May die Herzogl. Landesregierung angewiesen, nunmehr ungesäumt ihre Vorschläge wegen der

bessern Administration des Saalfelder Schlossgartens einzusenden. Unterm 6. Jun. berichtete sie über das Biergeld des Hofgärtners, und es wurde der H. Landesregierung mittelst Rescripts vom 14. Jun. die Resolution ertheilt, dass, ehe diese Abgabe für die Zukunft fixirt werden könne, vor allen Dingen der bereits unterm 15. Nov. 1802 über die zweckmässige Benutzung des Schlossgartens wiederholt erinnerte Bericht nunmehr unfehlbar binnen 8 Tagen erstattet werden müsse. Am 19. Jun. gieng wieder ein Gesuch des Hofgärtners um Beybehaltung der bisherigen Verfassung und seiner Besoldung ein, wurde aber zu den Acten genommen, um durch Zufertigung desselben an die H. Landesregierung keine Veranlassung zur Verzögerung des zu erstattenden Berichts zu geben. Der Bericht blieb aber unerstattet, und am 27. Aug. beschwerte sich der Hofgärtner über die immer noch rückständige Resolution auf seine wiederholten Gesuche. Am 30. Aug. ergieng nun ein sehr ernsthaftes Rescript an die H. Landesregierung, wodurch jedoch noch eine Frist von 8 Tagen ertheilt wurde, mit der Bemerkung, dass es Sr. Herzogl. Durchl. leid thue, die Geschäfte nicht mit der Emsigkeit betrieben zu sehen, wie nach den ausgesetzten Besoldungen mit Recht erwartet werden könne, dass auf diese Art die Admini-

stration nicht empor kommen könne, und dass die Geschäfts-Industrie einen höhern Schwung erhalten müsse, weil bey der hiesigen Administration alles auf Industrie berechnet werden müsse.

Nach einer nochmaligen Erinnerung, welche am 8. Septbr. abgieng, wodurch die Acten-Einsendung sofort gefordert wurde, gieng die Anzeige von demselben Tage am 9. Sept. ein, dass der Bericht abgefasst sey, und mit den Acten vorgelegt werden solle. Am 13. Sept. erfolgte der Bericht, worin der Referent seine Empfindlichkeit über den Inhalt des vorlezten Erinnerungsrescripts übertragen hatte. — In dem Rescript vom 16. Sept. wurden die Resolutionen wegen des Schlossgartens gegeben und wegen des Verkaufs verschiedener Gebäude und Plätze gutachtlicher Bericht erfordert, übrigens aber bemerkt, dass der Kammeramtsbericht, dessen später Eingang als Entschuldigung angeführt war, schon am 26. April nach Maasgabe der Acten eingegangen sey, dass nach dessen Eingang die Sache bis zum 17. Jun. unvorgetragen blieb, dass eine an diesem Tag einzehende Erinnerung einem andern Referenten zugeschrieben wurde, und wieder bis zum Eingang einer anderweiten Erinnerung am 30. Aug. unerledigt blieb, diese Erinnerung aber nun wieder dem

ersten Referenten, der abwesend war, zugeschrieben wurde, und die Abwesenheit desselben um so weniger als Grund der Verspätung anzuführen war, da die durch den Bericht des Kammeramts vom 29. April vollständig vorbereitete Sache unter der nachherigen Abwesenheit des ersten Referenten hätte erledigt werden können.

Dem Referenten wurde zu erkennen gegeben, dass man seine Verdienste anerkenne, und durch das vollste Vertrauen erwiedert habe, eben deshalb aber seine gegenwärtige Handlungsweise nicht billigen könne, dass man nicht das Wohl und Weh des Landes und des Fürstl. Hauses in die Hände der Landesregierung gelegt haben würde, wenn Se. Herzogl. Durchl. nicht das vollste Vertrauen in dieselbe setzten und wenn Höchstdieselben nicht die Ueberzeugung gehabt hätten, dass ihr Ehrliebe eine mächtigere Triebfeder als die Besoldung sey. Die Bemerkung aber müsse wiederholt werden, dass nach dem Maase der Besoldungen, welche das Ressort der Landesregierung verlange, die Arbeiten nicht so sehr gefördert würden, als sie gefördert werden könnten, dieses aber weniger in dem Mangel an gutem Willen und Geschicklichkeit der Räthe, als vielmehr darin liege, dass der Mechanismus der Organisation, der Instruction entgegen,

in den einzelnen Ressorts nicht gehörig gehandhabt werde; auf diesen Mangel an Industrie müsse aufmerksam gemacht und diese Industrie müsse gefordert werden, wenn das Geschäftsreglement nicht zu einem erfolglosen Actenstück gemacht werden solle.

Das am 16. Sept. v. J. erforderte Gutachten wegen des Verkaufs einiger Gebäude und abgesonderter Plätze vom Schlossgarten sey noch nicht eingegangen.

4. Die ehemalige Kammer machte Ansprüche an den Flossverwalter Strasser in Saalfeld, wegen des durch das Durchbrechen des Flossrechens veranlassten Schadens und wegen Flossholzübermaas.

Auf eine Vorstellung des Strassers wurde am 10. May 1803 Bericht der Landesregierung erfordert. Am 9. Nov. zeigte die Regierung auf eine Erinnerung an, dass die Sache bey der Justizdeputation liege, am 15. v. M. wurde die Sache bey dieser erinnert. Am 25. v. M. der Umstand, dass die Sache für die Justizdeputation gehöre, von dieser verneinend beantwortet, und es musste nun wieder am 30. v. M. der Landesregierung aufgegeben werden, den von ihr im April v. J. zu erstattenden Bericht nun nach 10 Monaten binnen 4 Wochen zu erstatten.

5. Unterm 15. Dec. v. J. war die Regierung angewiesen worden, die wegen noch immer nicht erörterten Rechnungssache des Strassers sistirte Pension desselben, wegen seiner Dürftigkeit und wahrscheinlichen Deckung seiner Reste durch eine gemachte Caution, ungehindert auszahlen zu lassen. Am 14. d. M. bat Strasser wehmüthig um Auszahlung der ihm noch immer vorenthaltenen Pension.

6. Unterm 9. April v. J. wurde der H. Landesregierung aufgegeben, über das Einquartierungswesen des hies. Militärs gründlich zu berichten. Am 15. May kam ein bloser Vorschlag wegen Einquartierung eines Theils des Militärs auf der Festung. Unterm 12. Nov. berichtete derselbe Referent und von Seiten der Kriegscommission, dass jener Vorschlag unthunlich sey. Es wurde auf die wirkliche Erstattung des über das Einquartierungs- und Billettirwesen erforderten Berichts unterm 8. v. Monats mit Bestimmung einer Frist von 8 Tagen gedrungen, auch unterm 30. v. M. der nicht eingegangene Bericht erinnert. Der Referent, welcher immer ein und derselbe geblieben war, versicherte nun unterm 30. v. M. dass er sich erst über die Sache orientiren müsse. Es wurde ihm in einem Rescript vom 5. d. M. das äusserste Befremden darüber zu erkennen gegeben, dass

seit 8 Monaten so gar nichts in der Sache geschehen war, und nun die Erstattung des so lang verzögerten Berichts, mit Bestimmung einer Frist von 14 Tagen, aufgegeben.

7. Unterm 16. Sept. 1803 wurde der Landesregierung die Anweisung ertheilt, wegen der alten Forderung der v. Helbigschen Erben, weshalb mit einer Klage bey dem Reichshofrath gedrohet war, Unterhandlungen zu pflegen und dann zu berichten.

Der Bericht wurde mittelst Rescripts vom 20. des vorigen und 11. d. M. erinnert. Am 15. d. M. zeigte die Landesregierung an, dass die Unterhandlungen nicht gepflogen und in der Sache nichts geschehen, weil sie in Vergessenheit gekommen sey.

Se. Hochfürstl. Durchl. der Herr Erbprinz von Leiningen bemerkten

dass bey diesen Angelegenheiten eher zu schonend als mit Druck verfahren worden sey, und über Uebereilung der Arbeiten nicht geklagt werden könne;

worauf

der Herr Minister

erwiederte:

dass wegen billiger Rücksicht auf die übrigen Arbeiten der H. Landesregierung, mehr Fristen

gestattet worden seyen, als anscheinend hätten gestattet werden sollen.

Es wurden sodann noch als weitere Fälle der Verzögerung und deshalb nöthigen Erinnerungen angeführt:

8. Es war anbefohlen worden, dass bis zum 4. Jun. 1803 der Final-Cassenabschluss der Haupt-Domänencasse eingesendet werden solle. Unterm 28. May 1803 entschuldigte sich die H. Landesregierung deshalb und bat für diesmal um Nachsicht. Diese wurde in dem Rescript vom 11. Jun. gestattet, und nur möglichste Beschleunigung empfohlen.

Da der Cassenabschluss am 19. Jul. noch nicht eingegangen war, so wurde er mittelst Rescripts von diesem Tag erinnert, und zugleich die monatlichen Cassenabschlüsse vom Jun. und Jul. 180¾ verlangt; in dem Rescript heisst es:

> ohne diese Abschlüsse ist es Uns unbedingt unmöglich, die Administration zweckmässig und übersichtlich zu leiten. Wir bauen zu sehr auf Euern Diensteifer, um Uns nicht im voraus zu überzeugen, dass Ihr alle Kräfte aufbieten werdet, Unsere Absicht zu erreichen.

Nach fast zwey Monaten entschuldigte sich die H. Landesregierung wegen des noch nicht eingesendeten Final-Abschlusses mit einer noch rück-

ständigen Berechnung mit der Ministerial-Salariencasse. Der Anstand wurde gehoben und da noch am 24. Dec. der Final-Casseabschluss zurück war, an diesem Tage dringend erinnert; der Abschluss kam nun, aber ohne Bericht ein, und es ergab sich eine sehr beträchtliche Summe von Resten an Revenuen.

9. Unterm 3. Nov. 1802 wurde die Vorlegung der Quartal-Cassen-Extracte der Kammerämter binnen 8 Tagen verlangt. Am 6. Nov. erfolgte die Anzeige der H. Landesregierung, dass noch gar keine Quartal-Extracte von den Kammerämtern eingegangen, nunmehr aber mit Bestimmung einer Frist von 8 Tagen für den ersten Quartal-Abschluss, und bis zum 6. Dec. für den 2ten, die Einsendung den Kammerämtern anbefohlen sey. Diese Verfügung wurde mittelst Rescripts vom 8. Nov. genehmigt. Da am 11. Dec. noch kein Quartal-Abschluss der Kammerämter vorgelegt war, so wurde die Einsendung binnen 3 Tagen verlangt. Diese erfolgte nun am 15. Dec. 1802, es ergab sich eine bedeutende Menge von Resten. In dem Rescript hierauf vom 23. Dec. wurde die möglichst schleunige Beytreibung der etatsmässigen Revenuen anbefohlen und bis Ende April 1803 die Einsendung eventueller Cassen-Abschlüsse, dann ein General-Cassenabschluss und

der Meliorationsplan für 180^3 als Vorläufer des General-Berichts des Praesidii verlangt.

Mittelst Rescripts vom 26. März 1803, wurde die Landesregierung sehr ernstlich an die Beytreibung der Reste erinnert und insbesondere dem Praesidium die Sorge für die Beytreibung der Revenüen empfohlen.

Den 19. April wurde wiederholt die Einsendung eventueller Cassen-Abschlüsse der Kämmerämter zur Beurtheilung der Revenüen, die eingehen können, und der davon zu bestreitenden Ausgaben unter Bestimmung der Frist bis zum 1sten May verlangt.

Mittelst Berichts vom 15. April, der den 17ten eingieng, entschuldigte sich die Landesregierung, dass wegen der jetzigen Theuerung die Revenüen nicht schleunig eingiengen, nicht alle Etats-Ansätze der Etats pro $180\frac{2}{3}$ erreicht werden könnten und die Landesregierung zu sehr beschäftigt sey.

In dem hierauf ergangenen Rescript vom 22. April wurde gesagt, dass man sich von den aufgestellten Sätzen nicht überzeugen könne und dass die Resolution bis zum Eingang der eventuellen Cassenabschlüsse ausgesetzt bleiben müsse. Nach dem Antrag der Herz. Landesregierung vom 27. April wurde der Termin für die eventuellen Cas-

sen-Abschlüsse bis zum 6. May verlängert und mittelst Rescripts vom 11. May bey Gelegenheit der Nachweisung des Kammeramts Saafeld, wegen der eingehenden Revenüen die Herz. Landesregierung belehrt, wie sie sie selbst und die Kammerämter die Uebersicht der monatl. eingehenden Revenüen und die Beytreibung befördern und sich und den Kammerämtern das Geschäft sehr erleichtern könne.

Demohnerachtet unterblieb das Anschwellen der Reste nicht und es musste bey Gelegenheit des Hauptdom. Kasse Abschlusses vom Monat Sept. mittelst Rescripts vom 5. Novemb. 1803. die Beytreibung der Revenüen überhaupt und der Sporteln insbesondere nachdrücklich empfohlen werden. Eben dieses geschah wieder in dem Rescript vom 11. Decemb. und es wurde gedroht, dass die laufenden Besoldungen des Regierungscollegii auf die exigiblen, aber nicht beygetrieben werdenden Sportelreste verwiesen werden würden. Bey Gelegenheit des Hauptdomainen Casse Abschlusses für den Monat Dec. v. Jahres wurde wieder mittelst Rescripts vom 11. dieses Monats die langsame Beytreibung der Revenüen gerügt und insbesondere, dass von den etatsmässigen Ueberschüssen des Kammeramts Gräfenthal von 64,289 Fl. 52½ Xr. rhein. nach Ver-

lauf von 7 Monaten nur 19,601 Fl. 40¾ Xr. eingegangen, von andern Etatspositionen aber gar nichts eingekommen war und weit über 2000 Fl. Sporteln restirten. Es wurde die Beytreibung ernstlich und mit der Bedeutung, dass solche ausser dem durch eine Commission auf Kosten des säumigen Referenten geschehen müsse, empfohlen und das Collegium mit seinen Besoldungen für die exigiblen Reste verantwortlich gemacht.

Mittelst nochmaligen Berichts vom 9. d. Monats, sendete die Landesregierung am 13. den schon eingesendeten Hauptdomainen Casse Abschluss noch einmal ein und wurde dieses Duplicat, da sie schon deshalb mit Resolution versehen war, am 14. zurück gegeben. Mittelst Berichts vom 7. Jänner, der am 17. eingieng, entschuldigte sie sich wegen der nicht gehörigen Beytreibung der Spordeln besonders damit, dass die Unterbehörden nicht ihre Schuldigkeit thäten. Im Rescript vom 20. d. Mon. wurde ihr zu erkennen gegeben, wie man hoffe, dass sie nun alles thun werde, was die schnelle Beytreibung befördern könne.

Wegen der so langsam eingehenden Revenüen hatte die Landesregierung zur Bestreitung der fortgehenden Ausgaben einen Vorschuss von der Staatsbank erhalten. Sie wurde aufgefor-

dert, diesen Vorschuss zu ersetzen und anzuzeigen, wie sie solches zu bewirken gedenke. Die deshalbigen Vorschläge sind aber noch nicht eingegangen.

Des Herrn Erbprinzen von Leiningen Hochfürstl. Durchl.

äusserten einstimmig mit Sr. Herzogl. Durchl. dem Erbprinzen von Coburg Saalfeld „dass unter solchen Umständen, nach Vorliegenheit der Acten, die geschehenen Erinnerungen allerdings dringend nöthig gewesen seyen und kein Druck genannt werden könnten"

Womit für heut die Conferenzen beschlossen und für die Fortsetzung der morgende Nachmittag bestimmt wurde (a).

Nachrichtl. wie oben

Ernst Erbprinz zu S. C. S.
Carl Erbprinz zu Leiningen.
v. Kretschmann.

Rose
geh. Canzleyrath.

(a) Die nun folgenden Conferenz - Sessionen von 24 — 27 Jänner beschäftigen sich mit der fortgesetzten Bemerkung vieler, seit Jahr und Tag rückständig gebliebener Regierungsberichte; wobey von

Coburg den 30. Jänner 1804.

Als der Herr Minister von Kretschmann heute mit Vorlegung seiner zeitherigen Administration und des Zustands, wie er die Staatsverwaltung der hiesigen Lande bey dem Antritt seines Amts gefunden habe und wie er ihn verlasse, den Anfang machen wollte, äusserten des

Herrn Erbprinzen von Leiningen Durchl.

Sie müssten voraus Sich bedingen, dass man Ihnen bey der Prüfung der Administration alle diejenigen rechtl. Mittel erlaube, welche nothwendig wären, Ihre etwannigen Zweifel zu heben. Bey dieser sehr wichtigen Sache gelte es nicht blos der Ehre des Herrn Ministers, sondern auch Ihrer eigenen. Sie könnten und würden Sich nicht compromittiren lassen und Sie müssten deswegen von

---

Herrn Minister v. Kretschmann den beyden Durchl. Herren Commissarien die darauf Bezug habenden Original-Acten vorgeleget und daraus jeder einzelner Fall der Vernachlässigung, mit Anführung der Erinnerungs-Rescripte, nachgewiesen wurde. Es möchte überflüssig seyn die darüber geführten Protocolle mit abdrucken zu lassen, zumal bereits die Beylagen H u. U ein vollständiges Verzeichniss der zurück gebliebenen Berichte liefern.

dem Herrn Minister fordern, dass er zur Herbeyschaffung aller derjenigen Subsidien wirke und sich dazu verstehe, welche zur Aufklärung seiner Administration nothwendig seyen. Ihnen wären nicht so tiefe Finanz-Kenntnisse eigen, um alle Ressorts eines künstlich aufgebauten Gebäudes durchschauen zu können; wo daher Sachen vorkämen, die Ihnen nicht klar wären, müsste es Ihnen frey stehen, erforderlichen Falls auch die Unterbehörden um Aufklärung zu fragen.

Der Herr Minister erwiederte hierauf:
er sey nur dann zur Rechenschaft über sein Dienstbetragen verbunden, wenn man ihm speciell eine Dienstvernachlässigung nachweissen könne, und dies sey bis jetzt nicht der Fall gewesen, er habe sich aber dennoch bey Niederlegung seines Amtes um deswillen zu Ablegung eines vollendeten Compte rendu anheischig gemacht, um des Hrn. Erbprinzen zu Sachsen Coburg Saalfeld Durchl. für die Zukunft nicht noch unglücklicher zu machen als Dieselben schon seyen, weil Dieselben an den gegenwärtigen unglücklichen Constellationen ganz unschuldig seyen und weil er — der Minister, eine so grosse Anhänglichkeit für Se. Herzogl. Durchl. den Herrn Erbprinzen habe, dass er es wenigstens für Pflicht halte, bey seinem Abgang ein solches

politisches Testament zu hinterlassen, wodurch das Herzogl. Haus wenigstens einigermassen vor dem Verfall gesichert werde. Schon aus dieser Hinsicht müsse er von selbst darauf antragen, dass kein Mittel unversucht gelassen werde, welches zur Wahrheit führen könne, eben weil er nur diese und des Hrn. Erbprinzen Durchl. aufklären wolle, aber auch seine Ehre fordere die grösste Strenge bey Prüfung seiner Angaben, er willige in jedes Mittel, welches man für zweckmässig halte und seiner Ehre nicht nachtheilig sey, denn er wolle als ehrlicher Mann sein Amt verlassen. Aber wenn er sich überall als ehrlicher, treuer und aufopfernder Diener ausgewiesen habe, so dürfe er auch mit Recht erwarten, dass man ihm eine hinreichende Sicherheit über die Erfüllung derjenigen Bedingungen leisten werde, welche man ihm bey dem Antritt seines Amts auf den Fall gemacht habe, wenn er sein Amt aus rechtlichen Gründen niederlege.

Seine Hochfürstl. Durchl. der Herr Erbprinz von Leiningen

erklären

dass die Erfüllung dieser Bedingungen, allerdings Pflicht des Herrn Herzogs Durchl. sey,

womit auch des Herrn Erbprinzen von S. Coburg Saalfeld Durchl. einverstanden waren und die Versicherung ertheilten, dass Höchstdieselben gemeinschaftlich aus allen Kräften Sich bey des regierenden Herrn Herzogs Durchl. dahin bemühen würden, dem Herrn Minister die Erfullung jener Bedingungen zu sichern.

Der Herr Minister

gab darauf weiter zu vernehmen

dass er aber um die möglichste Beschleunigung seiner Dienstabnahme um so dringender bitten müsse, da es für ihn ganz unmöglich sey, die Geschäfte länger zu dirigiren bey einem Verhältniss mit der Herzogl. Landesregierung, nach welchem er, wie der ihm vorgelegte Bericht zeige, in einen Injurienprocess verwickelt zu seyn scheine, ohnerachtet er durch ein eidliches Zeugniss nachgewiesen und auf seine Ehre versichert habe, dass er die ihm angeschuldigte Beleidigung nicht gemacht habe. Es zerreisse seine Gefühle, mit dieser Landesregierung in solche Verhältnisse gerathen zu seyn, weil er eine so grosse Hochachtung für sie als Collegium habe, es sey ihm kein Opfer zu gross, um diese Hochachtung beweisen zu können, aber man möge ihn verschonen, in einer solchen Lage die Geschäfte zu leiten.

Se. Hochfürstl. Durchl. der Hr. Erbprinz von Leiningen

gaben hierauf zu erkennen,

dass Höchstdieselben Sr. Herzogl. Durchl. dem regierenden Herrn Herzog darüber Vortrag machen, und Ihre Meinung darüber eröfnen würden, worauf der Herr Minister noch heute, wo möglich, Resolution zu gewärtigen habe.

Nachrichtl. wie oben

Ernst Erbprinz z. S. C. S.

Carl Erbprinz z. Leiningen.

v. Kretschmann.

Rose

Geh. Canzleyrath.

U.

Herzogl. Rescript an die Landesregierung über die vollendete Prüfung des Dienstbetragens des Ministers von Kretschmann, d. 14. Febr. 1804.

Wir Franz von G. G. Herzog zu Sachsen etc.

Da Unser Minister v. Kretschmann um seine Dienstentlassung nach vorgängiger Untersuchung seines Dienstbetragens gebeten, einen speciellen Grund dieses Gesuchs aber nicht angeführt hatte: so er-

suchten Wir des Herrn Erbprinzen Carl von Leiningen Lbd. sich der Prüfung der von dem Minister v. Kretschmann anzugebenden Gründe seines Entlassungsgesuchs und der von demselben gebetenen Untersuchung seines Dienstbetragens zu unterziehen. Des Herrn Erbprinzen von Leiningen liessen auch, wie Wir dankbar anerkennen, sich geneigt finden, Unsern Wunsch zu erfüllen und jene Prüfung gemeinschaftlich mit Unsers Herrn Erbprinzen Lbd. vorzunehmen. — Unser Minister von Kretschmann gab an, dass er die nächste Veranlassung zu seinem Dimissionsgesuch in einem Schreiben gefunden habe, welches von Euch an ihn erlassen und von sämmtlichen Mitgliedern Eures Collegii unterschrieben am 21sten v. Monats ihm zugekommen sey.

Dies Schreiben wurde den beyden Prinzen vorgelegt und enthielt

1) Die Anschuldigung, dass von dem Minister von Kretschmann die Einsendung der Etats für 1804 — 5, früher als zu dem eigentlich dafür bestimmten Termin verlangt worden, mit der Erklärung, dass Ihr sämmtliche Etats binnen der verlangten Frist nicht einsenden würdet.

2) Die Anschuldigung, dass Ihr in Euren Arbeiten übereilt und Euch die nöthige Zeit zu

denselben nicht gelassen würde. — Bey der von Unserm Minister von Kretschmann, mit Vorlegung der Acten, und nach mehrerm Inhalt der in Abschrift anliegenden Conferenz-Protocolle, gegebenen Erläuterung ergab sich in Hinsicht auf die Beschuldigung

sub 1) dass zwar nach der allgemeinen Cassen- und Rechnungs-Instruction, die Etats 3 Monate vor dem Anfang des Rechnungsjahrs, also im Februar, von den Rendanten an Euch und von Euch nach vorgängiger Prüfung an das Landesministerium eingesendet werden sollen. Da aber die Etats für 180$\frac{2}{3}$ wegen des Mangels an nöthigen Subsidien und Vorarbeiten nicht gründlich genug gefertigt waren, so gaben Wir Euch schon in dem Rescript vom 18. Oct. 1802 die Nothwendigkeit zu erkennen, auf die baldige Vorbereitung der Etats für 180$\frac{3}{4}$ den sorgfältigsten Bedacht zu nehmen und Wir befahlen Euch, die Entwürfe zu diesen Etats längstens bis zum 1. Jänner 1803. vorzulegen und zu dem Ende die Beamten auf das Strengste anzuweisen und bey Vermeidung der Cassation verbindlich zu machen, dass sie nicht nur die nach dem Rescript vom 1. Sept. 1802. schon anbefohlnen Etatsprüfungen schleu-

nigst bey Euch einreichen, sondern dass auch jeder den Etats-Entwurf für $180\frac{3}{4}$ zugleich mit beyfügen müsse.

Wir machten Euch in diesem Rescript den Grund der Bestimmung des Einsendungs-Termins für die Etats auf den 1sten Jänner 1803. bemerklich, welcher kein anderer war, als damit Zeit gewonnen werde, die bey den Etats-Entwürfen sich vorfindenden Mängel zu entfernen und die höchstmögliche Vollständigkeit herzustellen.

Wir gaben auf Eure Vorstellung vom 17ten Dec. 1802. wegen der von den noch nicht hinlänglich geübten Unterrechnungsbeamten nicht zu erlangen gewesenen Beendigung ihrer Vorarbeiten in sofern nach, dass Wir in dem Rescript vom 23. Dec. 1802. den vorher bestimmt gewesenen Termin um 2 Monate verlängerten und nun die Einsendung der Etats-Entwürfe bis Ende Febr. 1803. verlangten. Es verflossen aber 3 Monate und die Etats-Entwürfe waren noch nicht eingesendet. Wir beauftragten Unsern Minister, in Conferenzen mit Euch die Etats vorzubereiten. Nach abermaligem Verlauf eines Monats waren demohnerachtet die Etats-Entwürfe noch nicht eingesendet. Sie giengen erst nach einer nochmaligen Erinnerung am 20 May 1803. aber

nach Eurem eigenen Geständniss nicht gehörig begründet und mit der Bemerkung von Euch ein, dass die Rechnungsstellen die Etats wegen des nunmehr schon in einigen Wochen angehenden Rechnungsjahrs dringend nothwendig brauchten. Die materielle Prüfung musste nun bey Unserm Landesministerium vorgenommen werden. Dieses geschah unverzüglich, denn nach resp. 5 und 8 Tagen wurden Euch die Etats mit sehr weitläuftigen Rescripten zurückgegeben, worin Euch die verschiedenen annoch zu erörternden Puncte bemerklich gemacht und die Nachzahlung der vermissten Begründung aufgegeben wurde. In dem Rescript vom 28. May v. J. bey Rückgabe des Hauptdomainen-Casse-Etats bestimmten Wir ausdrücklich, dass für die Zukunft die S p e c i a l - E t a t s l ä n g s t e n s bis E n d e J ä n n e r s und d e r H a u p t d o m a i n e n - C a s s e - E t a t b i s E n d e M ä r z v o n E u c h eingesendet werden müsse, mit der ernstlichen Bedeutung:

> Versäumt Ihr bey dem nächsten Etatsjahre diese Euch zeitig genug bekannt gemachte Frist, so dürft Ihr ganz bestimmt erwarten, dass Wir dem Departementsrath ohne weiteres 50 thl. an seiner Besoldung abziehen lassen und dass das Praesidium zur Ersetzung alles des Schadens angehalten werden werde, welcher Uns durch Ver-

zögerung der Etats-Einsendung und der zeitigen Prüfung der Etatssätze erwächst.

In eben diesem Rescript forderten Wir mehrere Erläuterungen binnen 14 Tagen. Als nach 6. Wochen diese Erläuterungen noch nicht eingekommen waren, so erinnerten Wir dieselben, sie sind aber nach 9 Monaten noch nicht eingegangen. Wir begnügten Uns nicht dabey, Euch nur einmal in dem zuletzt angeführten Rescript als den Termin für die Einsendung der Special-Etats das Ende des Monats Jänner zu bestimmen, sondern Wir wiederholten diese Bestimmung auch in dem wegen besserer Begründung des Coburg. Kammeramts-Etats erlassenen Rescript, worin es heisst

dass der Special-Kammeramts-Etat für Coburg nach diesen Bemerkungen berichtigt und unfehlbar Ende Jänner 1804. mit den berichtl. Belegen und mit den Resultaten der aufgegebenen Recherchen vorgelegt werden solle.

Wir wiederholten dieselbe Bestimmung bey dem Saalfeld. Kammeramts-Etat in dem Rescript vom 10. Sept. v. J. worin es heisst,

dann habt Ihr ohnfehlbar Ende Jan. 1804. den berichtigten Special-Etat des Amts Saal-

feld mit allen Nachweisungen im Entwurf Uns vorzulegen.

Wir erinnerten Euch aber auch nochmals an die zeitige Einsendung der Etats, bey Gelegenheit der in Ansehung der Begründung des Gräfenthaler Kammeramts-Etats bis zum 31. Oct. v. Jahres verzögerten Berichtserstattung auf Unser Rescript vom 26. May, indem Wir in dem weitläuftigen Recsript vom 10. Nov. Euch aufforderten

die Berichtigung sämmtl. Special-Etats binnen der schon bekannten Frist

zu bewirken, welche bekannte Frist nach dem, was vorher gegangen war, keine andere, als das Ende des Jänners 1804. seyn konnte. Als Ihr hierauf in dem Bericht vom 23. Dec. v. Jahres die Nichtbeantwortung der Notaten in Ansehung des Gräfenthaler Kammeramts-Etats zu entschuldigen suchtet, so empfahlen Wir Euch nochmals dringend in dem Rescript vom 31. Dec. vorigen Jahres

die Einsendung der Special-Etats Ende Jänner 1804. und des Hauptdomainen-Cassen-Etats Ende März 1804.

Die Bemerkung, dass anderthalb Jahre nach der ersten Hinausgabe der Etats dieselben noch immer nicht vollständig begründet und berichtigt sind, und die Besorgniss, dass wegen der auch dies-

mal verspateten Einsendung die Berichtigung und vollständige Begründung vor dem Anfang des Rechnungsjahrs wieder nicht erfolgen könnte, musste Uns die traurige Stimmung geben, welche in dem Rescript vom 18. v. Monats ausgedruckt ist, wozu Eure niederschlagende Anzeige vom 12ten, dass ... nicht im Stande wäret, die vorgeschriebenen Termine für die Etats-Einsendung einzuhalten, die ... Veranlassung gab.

Das Anführen in Eurem Schreiben an Unsern Minister

als sey der vorher für die Etats-Einsendung bestimmte Termin durch den gedruckten Auszug der Cassen- und Rechnungs-Instruction um deswillen aufgehoben, weil dieser Auszug später gedruckt als jene Bestimmungs-Rescripte gegeben seyen,

wird durch den Umstand widerlegt, dass nach Eurem eigenen Bericht vom 13. October v. Jahres dieser gedruckte Auszug nichts weiter, als eine Anweisung für die Rechnungsführer bey den Kämmereyen, Gemeinde-Kirchen- und Stiftungscassen seyn sollte, welche Bestimmung auch von Uns angenommen und durch die wegen dieses Auszugs erlassenen Rescripte nirgends aufgehoben oder verändert worden ist. Dieser Auszug kann daher nicht

als eine solche verbindende Norm für die Herrschaftlichen Rechnungsstellen gelten, wodurch frühere Rescripte aufgehoben würden.

Nach diesen actenmässigen Prämissen konnte das Urtheil der Prinzen und Unser eigenes kein anderes seyn, als dass

1. der Minister mit Recht die Einsendung der Etats zu Ende des vorigen Monats und zwar von Euch, nicht von den Unterbehörden fordern konnte, denn Unsere Rescripte schrieben diesen Termin für Euch vor.
2. Dass Ihr dabey nicht übereilt worden waret, denn schon am 26. May v. J. befahlen Wir Euch, die Special-Etatsentwürfe für 180$\frac{4}{5}$ zu Ende v. M. vorzulegen.
3. Dass Euer Tadel des veränderten Einsendungstermins nicht Unsern Minister, sondern Uns Selbst treffen muss, denn von Uns sind die Bestimmungsrescripte genehmigt und gegeben. Was hiernächst

ad 2. Eure Anschuldigung betrift „dass die Arbeiten zu sehr übereilt und die nöthige Zeit dazu nicht gegeben werde" so war diese in einem Privatschreiben an Unsern Minister keinesweg an ihrem Ort, da sie Verfügungen tadelte, die unter Unserm Namen erlassen und von Uns genehmigt waren.

Zur Widerlegung dieser Beschwerde gegen Unsere Anordnungen aber und für die Nothwendigkeit der zur Beschleunigung der Geschäfte zu machenden Erinnerungen hat der Minister von Kretschmann eine beträchtliche Anzahl von Fällen mit Vorlegung der Acten angeführt, wo Ihr Euch sehr bedeutende Verzögerungen zu Schulden kommen liesset und wo oft sogar mit zu grosser Nachsicht gegen Euch verfahren wurde, namentlich

1. das Diätenreglement.
2. Die Recherche über die Besitzungen der Gemeinden und die Theilung der Gemeindegüter.
3. Die zweckmässigere Einrichtung des Schlossgartens in Saalfeld.
4. Die Ansprüche an den Flossverwalter Strasser in Saalfeld, wegen des durch das Durchbrechen des Flossrechens veranlassten Schadens, ingleichen dessen Rechnungswesens.
5. Die Strassersche Pension.
6. Die Einquartierung des hiesigen Militärs und das Billetirwesen.
7. Die Forderung der von Helbigschen Erben.
8. Der Final-Cassenabschluss der Hauptdomänen-Casse.
9. Die Vorlegung der Quartal-Cassenabschlüsse und die Bextreibung der Revenuen.

10. Das Malzhaus der Gemeinde Schmiedefeld, das Gesuch des Wirths Müller in Christiansgrün, sein Malz selbst bereiten zu dürfen, und das Malzwesen im Amt Gräfenthal überhaupt.
11. Das Tranksteuerwesen im Coburgischen.
12. Desgleichen im Saalfeldischen.
13. Die Brauanstalten im Saalfeldischen und die allgemeine Brauordnung.
14. Die Geysersche Forderung.
15. Die Frohnrecherche überhaupt.
16. Die Untersuchung der Frohnen bey dem Kammergute Oeslau.
17. Das Gesuch des Legationssecretärs Häubler zu Pössneck um Beybehaltung einiger Emolumente.
18. Die Errichtung einer Badeanstalt.
19. Das Verzeichniss über den Bestand der Schäfereyen.
20. Die von den Rittergutsbesitzern zu Liebau anmasslich vorgegebene Reichsunmittelbarkeit.
21. Die Abstellung der Missbräuche des Todengräbers und der Leichenweiber.
22. Die Markt-Ordnung.
23. Die Selbstadministration von Obergölitz.
24. Die Holzabgabe an die Hammergewerke zu Friedrichsthal.
25. Das Gesuch der Gemeinde Reichmannsdorf um Herstellung ihrer alten Freyheiten.

26. Das Theer-Schwelen oder Schmierbrennen in den Domänen-Forsten.
27. Die Auffindung neuer Steinbrüche.
28. Die zweckmässige Feyer des Gregorienfestes.
29. Die Kapitalien der Armenschulcasse in Saalfeld.
30. Das Präceptorat zu Wochenbrunn.
31. Die Anlegung eines Holzmagazins.
32. Die Aufhebung des Römhildischen Landregiments.
33. Die von dem Legationsrath Strobel zu Nürnberg zurückbehaltenen Kreispraestanda.
34. Die Entlassung der Festungsgarnison.
35. Die Beschaffenheit des hiesigen Zuchthauses und der Zustand der Züchtlinge.
36. Das Hausirerwesen.
37. Die Lohgerbereyen im Saalfeldischen.
38. Die Peräquations-Sache mit S. Meiningen und die deshalbige Conferenz 1803.
39. Die Irrungen mit Bamberg und Würzburg und insbesondere die Heraussetzung der diesseitigen Ansprüche.
40. Die hiesige Brauverfassung.
41. Das Sanitätswesen und die Medicinalanstalten.
42. Die Strassenbeleuchtung.

Diese in den Protocollen weiter nach Maasgabe der Acten herausgesetzten Fälle bezeugen, dass Euch

a) sehr geräumige,

b) bey wiederholten Erinnerungen immer neue Fristen gegeben,

c) diese Fristen aber von Euch nicht eingehalten, sondern Verzögerungen von halben, ja ganzen Jahren und länger oft in den wichtigsten Angelegenheiten und wo Gefahr auf dem Verzug haftete, zum Theil zu bedeutendem Nachtheile Unserer Cassen

von Euch verschuldet wurden,

d) sehr selten von Euch längere Fristen mit Anführung der Gründe gebeten, gebetene Fristen aber nie verweigert wurden.

e) die lange verzögerten Arbeiten endlich zum Theil sehr unvollständig und so eingiengen, dass erst noch eine Umarbeitung nöthig war, oder gefordert werden musste.

Wir müssen Euch aber ausser diesen Fällen an den

43. seit 5 Monaten noch rückständigen Generalbericht,

44. an die sehr lange verzögerte Dorfordnung,

45. an die so lange verzögerte Recherche über die Feuerlöschungsanstalten,

46. an das Uns noch nicht bekannt gewordene Resultat der Conferenz zu Römhild wegen der Churbayerschen Vorschritte,

47. an die nach einem Verzug von 6 Monaten so unzulänglich eingesendeten Baureparatur-Anschläge wegen der Herrschaftlichen Gebäude,

48. an den noch immer nicht erstatteten, seit dem May v. J. rückständigen Bericht über das Gesuch der Stadtcommun in Saalfeld um Herstellung der Schlosswache.

49. an die so langsam eingehenden Innungs-Entwürfe,

50. an den langen Verzug, den Ihr Euch in Ansehung der Holztaxen habt zu Schulden kommen lassen,

51. an den dritthalbjährigen Verzug bey der Landesbeschreibung,

52. an den Verzug bey dem Chaussee-Gelderreglement,

53. an die so lang verzögerte Sporteltaxe für die Unterbehörden,

54. an den seit dem 1. Aug. 1801 abgeforderten innerhalb 2¼ Jahr von Euch nicht erstatteten, und nunmehr von der Justizdeputation zu erstattenden Bericht über die bessere Einrichtung des Hypothekenwesens,

55. an die seit dem Jan. v. J. nicht eingesendeten Ein- und Ausfuhr-Tabellen wegen des Getreidehandels und über die Preise der Victualien,

56. an den bereits am 6. Sept. v. J. erforderten

Bericht über die Anlegung einer Glashütte im Lehestener Forst erinnern.

Es würde diese Zahl von Fällen, wo nach langem Verzug, nach wiederholten Erinnerungen und nach häufig gestatteten Fristen endlich die Sache spät genug erledigt wurde, oder noch jetzt nicht einmal erledigt ist, noch vermehrt werden können, wenn nicht das schon angeführte hinreichend wäre, um den Beweis zu geben, dass Ihr nicht übereilt worden seyd, dass Euch sehr geräumige und häufige Fristen zu Euern Arbeiten oft mit zu grosser Nachsicht verwilligt worden sind.

Wir müssen unter solchen Umständen die in einem Privatschreiben Unserm Minister gemachten, aber gegen die von Uns genehmigten, in Unserm Namen und mit Unserm Vorwissen erlassenen Verfügungen gerichteten Anschuldigungen für nichtig und weder mit Grund noch in der gehörigen Form angebracht erklären.

Wir müssen Euch Unsere Misbilligung über die Art zu erkennen geben, in welcher Ihr Eure Beschwerden angebracht, Dienstsachen zum Gegenstand einer Privat-Correspondenz gemacht und wegen der von Uns genehmigten und in Unserm Namen erlassenen Verfügungen Unsern Minister persönlich constituiret, diese Verfügungen als die sei-

nigen getadelt und gegen dieselben Euch erkläret habt.

Wir wünschen, dass dergleichen nicht wieder vorkommen möge.

Wir fordern unbedingte Befolgung Unserer Befehle da, wo nicht triftige Gründe, die Wir immer zu hören bereit sind, Euch zu Gegenvorstellungen, in der ordnungsmässigen Art und mit geziemender Bescheidenheit, veranlassen; aber Wir können nicht zugeben, dass Dienstsachen zu einem Gegenstand von Privatverhandlungen gemacht und dass ein Diener, der auf Unsern Befehl und mit Unserer Genehmigung oder in Gemässheit Unserer vorhandenen Vorschriften handelt, als Privatmann darüber angegriffen werde.

Wir sind immer bereit, Euch die gehörige Zeit zu Euren Arbeiten zu geben, aber Wir verlangen, dass da, wo Fristen nach der bestehenden Observanz angenommen oder ausdrücklich bestimmt sind, diese eingehalten oder die Gründe des längern Verzugs Uns zeitig angezeigt werden, indem Wir es durchaus unvereinbar mit der Uns schuldigen Achtung finden, dass die von Uns bestimmten Fristen ohne weiteres versäumt, und Wir in völliger Ungewissheit über die Ursachen der Nichtbefolgung Unserer Befehle gelassen werden. Wir müssen die zeitige Anzeige der Verhinderungen

um deswillen verlangen, weil es Uns durchaus nicht gleichgültig seyn kann, in dem Augenblick, wo Wir die Erledigung einer Sache erwarten, die Anzeige von Hindernissen zu erhalten, die Wir früher hätten beseitigen können.

Wir verlangen Thätigkeit und Ordnung, weil diese die Bedingungen sind, unter denen allein der Zweck der Organisation erreicht werden kann. Wir wollen, dass jede Behörde sich innerhalb der Gränzen ihrer Befugnisse halte, und dass alle bey strenger Erfüllung ihrer Pflichten und ihres Verhältnisses sich immer bewusst zum Wohl des Ganzen wirken.

Wir sind sehr bereit, jede Beschwerde, wenn sie gehörig angebracht ist, zu hören, zu untersuchen und abzustellen, aber Wir sind auch fest entschlossen, jede Einmischung der Privatleidenschaften zu entfernen.

Coburg zur Ehrenburg d. 14. Febr. 1804.

Serenissimus.

V.

Injurienklage der Landesregierung entgegen den Minister von Kretschmann d. d. 27. Januar 1804.

Durchlauchtigster etc.

Es war am abgewichenen Sonnabend den 21. dieses Monats früh gegen 8 Uhr, als der Herr Geheimerath und dirigirende Minister von Kretschmann den Rechnungs-Revisor Albus unter Vermeldung eines Compliments an den Geh. Rechnungsrath Feder abgeschickt hat, und ihm sagen liess, dass er schleunigst zu wissen wünsche, welche Resultate die Etats pro $180\frac{4}{5}$ gewährten, um sie in der an jenem Morgen vorseyenden Conferenz den landschaftlichen Deputirten vorlegen zu können. Der Geh. Rechnungsrath Feder hat hierauf dem Rechnungsrevisor Albus die Versicherung ertheilt, dass er sich alle Mühe geben wolle, wenigstens die Hauptresultate dem Herrn Minister vorzulegen.

Sogleich nach dem Weggang des etc. Albus begab sich der Geh. Rechnungsrath Feder mit seinen gefertigten Arbeiten zu dem Herrn Geheimenrath und dirigirenden Minister von Kretschmann, und erklärte, dass er demselben eine Ueber-

sicht wegen des nächsten Etats vorzulegen gekommen sey. Diese Uebersicht sey aber noch nicht vollständig und könne es auch nicht seyn.

Hierüber ist nun der Herr Geheimerath und dirigirende Minister von Kretschmann in sehr harte Ausdrücke ausgebrochen, und hat unter andern, als beyläufig der Geh. Rechnungsrath Feder das Benehmen des Herzogl. Landes-Regierungs-Collegiums rechtfertigen und dem Herrn Geheimenrath und dirigirenden Minister von Kretschmann zu Gemüthe führen wollte, dass die Herzogl. Landesregierung gethan habe, was den Umständen nach habe geschehen können, in Beyseyn einer zum Landesregierungs-Collegium nicht gehörigen Person die Ausdrücke gebraucht:

„die paar Nummern wische ich s. v. an meinen Arsch.“

Dadurch liess offenbar der Herr Minister von Kretschmann ein äusserst beschimpfendes Urtheil auf die Arbeiten des gewiss nicht vergebens mit dem Repräsentativ-Charakter versehenen höchsten Landes-Collegiums in quali et quanto fallen. Das Herzogl. Landesregierungs-Collegium ist nun um so weniger gesonnen, diese ihm nicht von dem Herzogl. Landesministerio, sondern von dem Herrn Minister von Kretschmann persönlich angethane, äusserst ehrenrührige, und das

ganze höchste Collegium schändende Kränkung auf sich beruhen zu lassen, jemehr dasselbe überzeugt ist, dass dergleichen beleidigende Urtheile schon öfters von dem Herrn Geheimenrath und dirigirenden Minister von Kretschmann in Gegenwart subalterner Personen, Domestiken und Handwerksleute etc. gefällt worden sind. Um nun die erforderliche Genugthuung — welche ohne weitern Eclat zu bewirken schon Gelegenheit, aber fruchtlos gegeben worden ist — nunmehr auf dem rechtlichen Weg zu erlangen, hat mir das hohe Landesregierungs-Collegium in der mit Sign. ☉ bezeichneten Anlage den weitern rechtlichen Betrieb der Sache aufgetragen.

Da ich nun als verpflichteter Anwalt diesen Auftrag nicht von mir ablehnen konnte, so sehe ich mich hierin genöthigt, Namens meiner hohen Principalschaft und mit Beybehaltung aller schuldigen Verehrung gegen oft gerühmten Herrn Geheimenrath und dirigirenden Minister von Kretschmann gerichtliche Klage zu erheben und unterthänigst zu bitten, com. com. einen nahen Termin zwischen klagendem Anwalt und Beklagten anzuberaumen, und nach erfolgter summarischen Einlassung gerechtest dahin zu erkennen:

dass Beklagter Anwalts Principalschaft, wegen der ihr angethanen äusserst ehrenrühri-

gen Beschimpfung hinreichende Genugthuung zu leisten, eine dem richterlichen Ermessen überlassene Bestrafung zu erleiden, und die verursachten Kosten zu erstatten schuldig.

Indem ich hierüber die höchstmildrichterliche Beyhülfe geziemender Maasen anrufe, und mir die Eidesdelation ausdrücklich vorbehalte, verharre ich mit der tiefsten Devotion

Euer etc.

Coburg

d. 27. Jänner 1804. etc.

Carl Christian Christoph
Sartorius
Anwalt d. H. S. Landes-
Regierung.

An
die Justizdeputation der H. S. hochpreisl.
Landesregierung
Coburg.

W.

Exceptionsschrift des Ministers von Kretschmann gegen die Injurienklage der Landesregierung d. d. 3. Febr. 1804.

P. P.

Bey Ew. etc. haben die gegenwärtigen Räthe der H. Landesregierung in der Form einer Injurienklage darüber Beschwerde geführt, weil ich gegen den geh. Rechnungs- und L. Regierungsrath Feder, von dem ich als Minister eine Uebersicht der aus den Etats für 180$\frac{4}{5}$ hervorgehenden Resultate verlangte, aber wegen der ungewöhnlich verzögerten Bearbeitung der Etats *nicht* erhalten konnte, meine Misbilligung dieser zunächst an ihm selbst liegenden Verzögerung, und als er mit andern bey dem Regierungscollegio ihm aufgelegten Arbeiten sich zu entschuldigen suchte, meine Misbilligung des im Verhältniss der Zahl der Räthe und der Zahl der Arbeiten äusserst langsamen Geschäftsgangs bey dem Regierungscollegio überhaupt in Gegenwart des geh. Canzleyraths Rose zu erkennen gegeben habe, nach etc. Feders Angabe aber bey dieser Misbilligung einige sehr unanständige Aeusserungen gebraucht haben soll.

Dass ich als dirigirender Minister der H. Landesregierung selbst und einzelnen Mitgliedern derselben bey vorkommenden Verzögerungen meine Misbilligung zu erkennen geben darf, dass ich solches in Gegenwart eines zu meinem Departement gehörigen Raths thun darf, ist wohl keinem Zweifel unterworfen, und es kann, wenn ich von der H. L. Regierung zu viel verlangte, wenn mein Urtheil ungerecht, in zu harten oder unanständigen Worten ausgedrückt war, oder wenn ich überhaupt in der Art meines Verfahrens fehlte, nicht von Injurien, sondern von meinem Misbrauch meines Amts die Rede seyn.

Nach der Anschuldigung der H. L. Regierung, so wie sie in der von Ew. etc. mir mitgetheilten Klage vorliegt, und wie ich sie nun beurtheilen kann, soll ich den Tadel, den ich nicht als Privatmann, sondern als Minister über die H. L. Regierung äusserte, in unanständigen Worten geäussert und mich somit eines Excesses in meinem Dienst schuldig gemacht haben. Nachdem ich ein eidlich bestärktes Zeugniss des bey der Unterredung gegenwärtig gewesenen geh. Canzleyraths Rose darüber, dass er sich nicht einmal die angegebenen beleidigenden Worte gehört zu haben erinnere, beygebracht, nachdem ich ferner

der H. L. Regierung, deren achtungswerthen Mitgliedern ich die vollkommenste Gerechtigkeit wiederfahren lasse, erklärt habe, dass ich mir nie ein solches Benehmen gegen die H. L. Regierung erlauben würde, mithin auf meiner Seite auch nicht die geringste Absicht zu beleidigen vorhanden ist, so würde, selbst wenn nach den übrigen Verhältnissen von Injurien die Rede seyn könnte, eine Injurienklage sehr zwecklos seyn, die nur durch Delation eines Eides, den ich nach vorher von den Gegnern geschwornem Eid für Gefährde, mit vollkommner Ueberzeugung ablegen würde, ohne irgend eine weitere Satisfaction für die Kläger sich endigen müsste, und mich dann in die Nothwendigkeit setzen würde, selbst von der H. L. Regierung Genugthuung zu fordern. Da nach der vor mir liegenden Beschwerde der H. L. Regierung ich eines Excesses in dem angeführten Fall beschuldiget bin, und da dergleichen Beschuldigungen eines Misbrauchs meines Amts sich nicht zu eigentlichen Rechtssachen, sondern zu Dienstpolizey-Sachen qualificiren, so kann ich auf die in der Form meiner Injurienklage angebrachte Beschwerde mich nicht einlassen, sondern muss, da ich wegen meines Amts nur Sr. Herzogl. Durchl. unmittelbar Rechenschaft zu geben schuldig bin, und mithin wegen angeschuldigter

Dienst-Vergehen nur von Höchstdenenselben zur Verantwortung gezogen werden kann, Ew. etc. unterthänigst ersuchen

der H. L. Regierung solches, und dass sie sich mit ihrer Beschwerde an Sr. Herzogl. Durchl. Höchste Person unmittelbar zu wenden habe, zu erkennen zu geben.

Ich habe mich für verpflichtet gehalten, die mir zugekommene Ladung und deren Beylagen bereits Ew. etc. höchsten Person mittelst unterthänigsten Berichts vom heutigen Tag vorzulegen, und verharre in tiefster Verehrung

Ew. etc.

An H. Justiz-Deputation.

X.

Commissarisches Protocoll über die Aussage des Herrn Erbprinzen Ernst von S. Coburg Saalfeld Durchlaucht.

Geschehen, Coburg d. 30. April 1804.

Vermöge höchsten Auftrags verfügte sich Endesunterzeichneter zu des Herrn Erbprinzen Ernst zu S. Coburg Durchl. und eröfnete Höchstdenenselben, nach gnädigst gestatteter Audienz, wie Dero Durchlauchtigster Herr Vater, der regierende Herr Herzog zu S. Coburg, zur Vervollständigung der Acten auch diejenigen Aeusserungen actenmässig zu machen wünschten, welche der ehemalige Hr. Vicepräsident von Wangenheim vor einiger Zeit über die vermeintliche Gefahr des hiesigen Fürstl. Finanzzustandes in einer Unterredung mit dem Durchl. Herrn Erbprinzen habe vorkommen lassen.

Endesunterzeichneter wolle sich daher dieses höchsten Auftrags entledigen und den Durchl. Herrn Erbprinzen ehrerbietigst ersuchen, ihm hierüber einige Auskunft in Gnaden mitzutheilen.

Ihro des Herrn Erbprinzen Durchl.
gaben hierauf folgende Umstände ad protocollum:

Dero Herr Schwager, des Herrn Fürsten von Leiningen Durchl. hätten damalen, als die Lan-

desregierung gegen den Herrn Minister von Kretschmann eine Injurienklage eingereichet hätte, in Auftrag des Hrn. Herzogs Durchl. für nöthig gefunden, den Hrn. V. Präsident von Wangenheim in der Absicht zu sich rufen zu lassen, um jene unangenehme Sache beyzulegen.

Hr. von Wangenheim habe sich auch mit dem Beding hierzu bereitwillig finden lassen, wenn der geh. Canzleyrath Rose das Herz haben würde, ihm zuvor unter die Augen zu sagen, dass er, Rose, die vom Herrn Minister gesprochenen Worte nicht gehört habe. Hr. von Wangenheim habe aber dabey bemerklich gemacht, dass bey Herzogl. Landesregierung noch eine weit wichtigere Arbeit, nämlich eine Darstellung des gänzlichen Verfalls der Finanzen unter der Feder sey, die in wenig Tagen zum Vorschein kommen werde. Hr. von Wangenheim habe darauf sowohl ihm, dem Durchl. Herrn Erbprinzen, als Dero Herrn Schwager, dem Herrn Fürsten von Leiningen Durchl. die entworfenen Plane und Bilancen vorgezeigt, um Denenselben die Wahrheit seiner Angabe und die gänzliche Zahlungsunfähigkeit der Cassen anschaulich zu machen.

So weit Sie, des Herrn Erbprinzen Durchl. sich noch erinnern konnten, hätte der etc. von

Wangenheim bey dieser Gelegenheit sich mit folgenden Aeusserungen herausgelassen:

Es würden bis Ende May kaum 17000 fl. mehr einzubringen seyn, wovon aber kaum 6000 fl. nur mit der strengsten Härte heraus getrieben werden könnten, wozu die Regierung bereits an die Subalternen die schärfssten Befehle hätte ergehen lassen.

Die Cassen wären ganz zahlungsunfähig, indem zu Ende Febr. kaum noch 1000 fl. vorräthig seyn würden, und der Banquerout des Fürstl. Hauses sey unvermeidlich. Küche und Keller müssten zugeschlossen werden. Auch sey es nicht möglich, dass die ganzen Besoldungs- und Competenzgelder bezahlt werden könnten. Es thue ihm leid, dass er dem Hrn. Minister, der sein Wohlthäter und sein Lehrer gewesen, auf das Genick treten, und ihn mit eben den Kenntnissen stürzen müsse, die er von ihm erlernt habe. Allein dies erfordere seine Dienstpflicht, und er, Hr. von Wangenheim, verdiene selbst Festungsstrafe, dass er den Finanzverfall nicht eher angezeigt habe, und dass er sich so lange von dem Minister bey der Nase habe herum führen lassen. Aber erst vor kurzem, und zwar seit dem Sept. v. J. wären ihm die Schuppen von den Augen gefallen. Er traute sich nicht, hierüber mit dem Hrn. Minister

persönlich zu sprechen und sich über die Haltbarkeit der Finanzen oder deren Verfall seine Auskunft zu erbitten, weil er, Hr. v. Wangenheim, sich vor der Swade und Beredsamkeit desselben fürchten müsse. Indessen sey er seiner Sache ganz gewiss, und wenn er, Hr. von Wangenheim, unrecht habe, so müsse er seinen Dienst verlassen und sey er bereit, sich der härtesten Strafe zu unterwerfen; denn es gäbe kein anderes Alternativ, als entweder der Sturz des Hrn. Ministers, oder der Sturz und der gänzliche Banquerout des Fürstl. Hauses.

Ihro Durchl. der Herr Erbprinz versicherten, dass dieses alles, die Worte und der wahre Sinn der Wangenheimischen Aeusserungen gewesen wären, wobey sich derselbe noch mancher auffallenden und ehrenrührigen Ausdrücke gegen den Charakter des Hrn. Ministers bedienet habe, welche aber Höchstsie zur Schonung des von Wangenheims anzugeben, billiges Bedenken tragen müssten. Der mildeste derselben sey dieser gewesen: „der Kopf des Ministers sey zwar vortreflich, er habe aber ein böses Herz.“

Des Hrn. Erbprinzen von Leiningen Durchl. habe hierauf dem etc. von Wangenheim über dessen geäusserte harte Ausdrücke zu erkennen gegeben, dass gegenwärtig blos von der Injuriensache

die Rede sey, und dass Sie, Hr. Erbprinz von Leiningen, als Commissarius in jener Sache manche jetzt geschehene harte Ausfälle des Hrn. von Wangenheim nicht gehört haben wollten; hätte aber derselbe, oder die Landesregierung über den Verfall der Finanzen gegründete Bemerkungen zu machen, so möchte er zuvörderst mit dem Hrn. Minister von Kretschmann darüber Rücksprache nehmen, weil dieser ohnehin die Verbindlichkeit auf sich habe, dafür verantwortlich zu seyn.

Als Sie beyde, nämlich der Durchl. Hr. Erbprinz zu S. Coburg und der Durchl. Hr. Erbprinz von Leiningen, Ihre äusserste Bestürzung über den Wangenheimschen Vortrag nicht hätten unterdrükken können, Letzterer auch den Hrn. von Wangenheim gebeten habe, nicht so laut zu sprechen, weil man das ganze Gespräch im Bedientenzimmer hören werde; so habe derselbe Sie beyde dadurch wieder zu beruhigen gesucht, dass er die Versicherung hinzugefügt habe:

Das hiesige Fürstliche Haus werde bey dem gegenwärtigen traurigen Finanzzustand doch nicht zu Grunde gehen, indem es noch eine Menge Ressourcen habe, um sich aus diesem Verderben wieder heraus zu reissen, und wenn auch gleich der Minister seinen Abschied bekäme, den derselbe doch nicht nehmen würde, wenn er ihn schon 100 mal

gefordert hätte; so würde die Sache deswegen nicht schlimmer stehen, sondern die Finanzen würden sich dennoch erhalten, weil das Kretschmannische System an und für sich selbst vortreflich sey. Der Hr. Minister verdiene eine lebenslängliche Belohnung, dass er das Rechnungswesen und den Geschäftsgang in ein System gebracht habe. Alle und jede Plane desselben wären vollkommen zweckmässig und rein ausführbar, nur hätten solche weit langsamer und in einem weit entferntern Zeitraum ausgeführt werden müssen. Allein wegen der vorigen heillosen Verfassung und grossen Verschwendung, sey der Hr. Minister gezwungen worden, seine Finanzoperationen zu beschleunigen. Er habe aber die Etats überall sehr hoch gespannt, um dem Herzog und dem Publikum einen blauen Dunst zu machen, indem er die Absicht habe, in einem halben Jahre in andere Dienste zu gehen. Man solle aber nicht glauben, dass er, Hr. von Wangenheim, nach der Stelle des Hrn. Ministers trachtete, vielmehr müsse er, um diesen Verdacht zu entfernen, hiermit erklären, dass er alsbald um seine Dimission bitten wolle. Auch wolle er alle Berichte, die über das Finanzwesen in kurzem eingereichet werden würden, allein unterschreiben, damit die übrigen Regierungs-Mitglieder nicht zur Verantwortung gezogen werden möchten.

Des Hrn. Erbprinzen von Leiningen Durchl. hätten hierauf die freundschaftliche Bemerkung gemacht, dass im Rechnungswesen sich sehr oft Irrthumer einschleichen könnten, und da Hr. von Wangenheim sich selbst für unbewandert im Rechnungswesen ausgäbe, so glaubten Sie, dass es zweckmässiger wäre, sich darüber mit dem Hrn. Minister zu besprechen und sich alles genau vorlegen zu lassen. Da Ihm, dem Hrn. Erbprinzen von Leiningen Durchl. die Recherchen des Finanzwesens aufgetragen worden wären, so könne alsdann der Hr. von Wangenheim Sie beyde auf manches aufmerksam machen, was Ihnen allenfalls dabey entgehen dürfte. Allein diesen Vorschlag habe der Hr. von Wangenheim schlechterdings refusirt, und zwar mit solchen harten Aeusserungen, welche des Hrn. Erbprinzen z. S. Coburg Durchl. dermalen mit Stillschweigen übergehen wollten, und auf welche Dero Herr Schwager Durchl. dem von Wangenheim zu erkennen gegeben habe, dass er nicht nur Ihn, den Herrn Erbprinzen von Leiningen, sondern auch den Sohn seines Fürsten vor sich habe, und daher dergleichen harte Aeusserungen vermeiden möchte. Bey dieser Unterredung hätten Sie beyderseits dem Hrn. von Wangenheim zwar vorgestellt, wie es doch möglich wäre, dass er sich geirrt haben könne, es habe aber derselbe

hierauf erwiedert, dass, wenn er sich geirrt haben würde, er den Hrn. Minister auf den Knien um Verzeihung bitten wolle.

Dero Hr. Schwager, Herr Erbprinz von Leiningen Durchl. habe zuletzt dem etc. von Wangenheim eröffnet, dass es allerdings nöthig sey, den Durchl. Herrn Herzog zu S. Coburg von diesem traurigen Ereigniss zu präveniren, damit Höchstdero Gesundheitsumstände durch eine so unvermuthete höchstempfindliche Nachricht nicht zu sehr alterirt würden. Hr. von Wangenheim habe dies genehmiget mit der Versicherung, dass in 24 Stunden in dieser Angelegenheit ein Vorbericht und alsdann in 3 bis 4 Tagen der Hauptbericht erscheinen werde, worin der missliche Zustand der Finanzen gründlich auseinander gesetzt werden solle. Noch an demselbigen Abend habe auch Dero Herr Schwager des Herrn Erbprinzen von Leiningen Durchl. in Dero Gegenwart nach aufgehobener Tafel seinem Herrn Vater, dem Herrn Herzog, die Nachricht von der Wangenheimschen Angabe überbracht und Höchstdieselben zu der officiellen Nachricht mit möglicher Schonung vorbereitet.

Ernst Erbpr. z. S. C. S.

So nachrichtl. geschehen wie oben

v. Schultes Geh. Arch. Rath.

Y.

Praes. d. 6. Febr. 1804.

Das Praesidium der Landesregierung berichtet über das Cassebedürfen der Haupt-Domänencasse im Laufe dieses Monats bis in die ersten Tage des März.

Coburg, d. 4. Febr. 1804.

Unter dem 25. Jan. d. J. zeigte die Haupt-Domänencasse auf Erfordern an, dass sie, wenn nicht noch pressante Zahlungen decretirt würden, am 1. Febr. die bestimmten Zahlungen werde leisten können, dass sie aber nicht beurtheilen könne, ob sie die in der Anlage mit

29,371 fl. 59 Xr. rhnl.

specificirten Zahlungen, welche am 1. März gefällig wären, werde leisten können, da mit Sicherheit von ihr nicht vorauszusehen wäre, welche Lieferungen bis dahin von den Kammerämtern gemacht werden würden.

Die Casse bemerkt übrigens, dass auf das Lotto nicht recurrirt werden könne, da die bisherigen Ziehungen nicht das beste Resultat gewährt. Ob Wir nun freylich das letztere nicht ganz zugeben können, da sich die Etatsposition vom Lotto so ziemlich gehalten hat, so ist doch soviel ge-

wiss, dass die Lottocassen hier und in Pössneck zusammen nicht mehr als

17,067 fl. 30½ Xr. rhnl.

nach dem anliegenden Extracte baaren Fond haben, und dass man also auf keinen Fall von ihr einige Aushülfe erwarten könne, da der baare Lottofond niemals unter

40,000 fl. rhnl.

sinken darf, und da Wir diesem ohnedies bereits

20,000 fl. rhnl.

schuldig sind.

Die Casse bemerkt endlich noch, dass die erhaltenen und zur Deckung der seitherigen Ausgaben verwendeten Vorschüsse von

30,000 von Frege et Comp.
55,000 von Löhr et Sohn

85,000 in Summa

um deswillen sobald als möglich der Staatsbank verschafft werden müssten, da diese vom 22. Febr. bis 1. März die hiesigen creditirenden Gemeinden bezahlen müsse.

Wenn nun gleich dazu nicht die ganze Summe von 85,000 nöthig ist; so ist es doch dringend nothwendig, dafür zu sorgen, dass die Coburger Gemeinden mit 37,592 fl. und die Saalfeldischen mit 19,327 fl. auf den Tag bezahlt werden, wenn nicht die Gemeinden, die die Rückzahlung der

Gelder ebenfalls versprochen haben werden, in die grösste Verlegenheit, und die Bank in den höchsten Miscredit kommen soll.

Da aber die Bank materiell von der Landesregierung getrennt worden, und die Direction derselben dem hohen Landesministerio wieder übertragen ist, so zweifeln wir nicht an der Möglichkeit, dass diesem Uebel vorgebeugt werden könne.

Anführen müssen Wir jedoch noch devotest, dass sich die Landesregierung von der Hofstaatsbank ebenfalls im Laufe des Februars eines nicht ganz unbeträchtlichen Vorlehens von

26,000 fl. rhl.

versieht, da die Kammergüter und Höfe Oeslau, Schönstädt, Taimbach etc. mit Petri von den Pachtern übernommen werden sollen. Von diesen 26,000 fl. rhl. gehen jedoch in dem Fall, dass von Leipzig Gelder eingezahlt werden sollten, 2100 fl. rhl. ab, da die Pachtcautionen soviel betragen, und diese mit auf den Verwendungsplan der Leipziger Anleihe gebracht sind. Wir haben jedoch den Oekonomiedirector von Engel mündlich instruirt, schleunigst mit den abgehenden Pachtern in Unterhandlungen zu treten, und zu versuchen. ob sie nicht disponirt werden könnten, ihre Pachtcaution sowohl, als die Kaufgelder für Inventarien, Vieh, Samengetraide u. s. w. zu stunden. Einige Hoff-

nung hat Uns zwar der etc. von Engel gemacht; allein mit Sicherheit ist nicht darauf zu rechnen, und die Ausgaben für Futter und Brödung sind auf keine Weise zurückzuschieben.

Zur Deckung der oben angeführten Ausgaben der Haupt-Domänencasse können Wir keine andern Hülfsmittel vorschlagen, als

a) die Gelder, welche die Kammerämter einzusenden versprochen haben, und

b) entweder gänzliche oder wenigstens theilweise Sistirung der Besoldungen und Competenzen.

ad a) Nach den nunmehr eingegangenen Berichten der Kammerämter zu Gräfenthal und Saalfeld verspricht

ersteres bis Ende Februar	3450 fl.
excl. für Pech	550 fl.
und für Haber an den Posthalter Specht	568 fl.
das zweyte aber nur	1125 fl.
Das Kammeramt Coburg nach mündlicher Versicherung	6000 fl.
Summa	11693 fl.

ad b) Folgende Zahlungen könnten vielleicht um 6 Wochen verzögert werden

1522 fl. 55 Xr.		an 6wöchentlichen Competenzen. Wir zweifeln, dass an Appanagen etwas verzögert werden soll; der nämliche Zweifel tritt bey der Obermarschallamts-Besoldung ein, desgleichen bey den Hofdames, desgleichen bey den Lehrern, desgleichen bey der persönlichen Bedienung, Küche, Keller u. s. w.
1125 fl.		an 6wöchentl. Geldern für die Hofhaltung
1838 fl. 52½ Xr.	— —	Landesministerium
237 fl. 30 Xr.		Besoldungen auf Sanität
3721 fl. 15 Xr.	—	Landesregierung
556 fl. 15 Xr.	—	Kameralverwaltung
1579 fl. 30 Xr.	—	der neuen Diener.
10581 fl. 17½ Xr.		

Recapitulatio.

Durch Beyträge aus den Kammerämtern	11693 fl.
Durch theilweise Sistirung der Besoldungen	10581 fl. 17½ Xr.
Summa	22274 fl. 17½ Xr.
ab von	29371 fl. 59 Xr.
Bleibt Deficit	7097 fl. 41½ Xr.

Wenn wir nun auch hoffen dürfen, dass aus den Aemtern Römhild und Themar und den Sporteln und Strafen noch einiges eingehen könne, so kann dieses doch so wenig als der jezzige Geldvorrath der Hauptdomänencasse, welcher nach dem Sturzprotocolle vom 3ten dies. M. in 2102 fl. 16¾ Xr. besteht, zur Deckung dieses Defects verwendet werden, weil, wie Ew. Herzogl. Durchl. ohne Unser. Anführen hinlänglich bekannt ist, die übrigen Etatsausgaben nicht zurückgehalten, und die unbestimmten nicht vorausgesehen werden können.

Ueber die vom Kammeramte Gräfenthal angedeutete Möglichkeit, dass es dann, wenn der Kornpreis auf 1 Rthlr. 6 ggr. Mandatgeld herabgesetzt würde, noch mehr Geld liefern könnte, wird die Regierung einen Separatbericht unterthänigst erstatten.

Wie nun dieser Defect sowohl, als die nöthigen Summen zur Bezahlung der Gemeinden und zur Uebernahme der Güter beygeschafft werden sollen, dieses müssen Wir, da Uns keine Quelle weiter bekannt ist, und da Wir dem Hausgesetz zu Folge und bey den diesjährigen unvermeidlichen über 100000 fl. ansteigenden Ausfällen in der

Etats-Einnahme auf keine Anleihe antragen dürfen, wozu auch bey dem Geldmangel und der üblen Stimmung der reichen Particuliers gegen die Regierung wenig Hoffnung zu geben seyn würde, lediglich dem höchsten Ermessen Ew. etc. und den tiefsten Einsichten des hohen Landesministerii devotest überlassen.

Praesidium der H. S. Landesregierung

Göbel. Wangenheim.

Z.

Herzogl. Rescript an die Herz. Landesregierung, das Casse-Bedürfen der Hauptdomainen Casse im Lauf des Monats März betreffend, d. 7. Febr. 1804.

Franz etc.

Weil die Etats für $180\frac{2}{3}$ wegen Mangel an nöthigen Subsidien und Vorarbeiten nicht gründlich genug gefertigt werden konnten, so gaben Wir Eurem Collegio unterm 18. Oct. 1802 auf, die Etats-Entwürfe pro $180\frac{3}{4}$ längstens bis zum 1sten Januar 1803 einzusenden und die Beamten auf das strengste und bey Vermeidung der Cassation wegen Einhaltung des Termins verántwortlich zu machen. Ihr truget dann erst unterm 17. Dec. 1802 darauf an, dass die Etats-Entwürfe erst Ende März eingesendet werden dürften. Wir gaben Euch aber unterm 23. Dec. 1802. den Befehl, dass bey unausbleiblicher Ahndung, sämmtliche Special- und der Hauptdomainen Casse-Etat Uns unfehlbar Ende Febr. 1803 vorgelegt werden müssten. Es verstrich der ganze Monat März und die Etats wurden nicht vorgelegt. Am 1sten April 1803 eröfneten Wir Euch, dass in der Voraussetzung, die Etats wären sämmtlich präparirt, Unser Minister in besondern

Conferenzen die Etats-Angelegenheiten berichtigen werde. Die Conferenzen nahmen ihren Anfang und ergaben das Resultat, dass die Vorarbeiten zu den Etats im höchsten Grade verzögert und oberflächlich gemacht wären. Indessen wurde soviel berichtigt, als bey Mangel an Subsidien berichtigt werden konnte. Am 14. May waren aber die Etats noch nicht eingesendet und Wir wurden veranlasst, von dem namlichen Dato die schleunige Einsendung wiederholt anzubefehlen. Unter dem 24. May 1803 legtet Ihr Uns endlich die verschiedenen Special-Etats und den Hauptdomainen-Casse-Etat vor, mit der sehr traurigen und unangenehmen Bemerkung, dass Ihr sie weder hättet prüfen, noch revidiren können, dass Ihr aber diese Prüfung so schleunig als möglich vornehmen wolltet. Unter dem 25. May gaben Wir Euch den Coburg. Special-Kammeramts-Etat mit den Bemerkungen zurück,

a) es sey schlechterdings unmöglich gewesen, die Etatspositionen nach den vorliegenden Belegen zu prüfen und feste Grundsätze zur künftigen Behandlung einzelner Finanzzweige anzugeben, weil die unbedingt nothwendigen Nachweisungen fehlten.

b) Der Etat müsse aber mit Zuziehung der treffenden Departementsräthe schleunigst begründet,

und diese Begründung müsse Uns unfehlbar bis zum 6. Jul. bey unausbleiblicher Ahndung vorgelegt werden.

c) Der Schaden, welcher aus einer unvollständigen oder gar unterlassenen Instruction des Kammeramts zur richtigen Behandlung der Etatspositionen, für Unsere Casse in der Zukunft entstehen müsse, könne nur auf Euer Präsidium zurückfallen. Ohngeachtet Ihr in Eurem Bericht vom 20. May 1803 ausdrücklich bestimmt hattet, dass sich mehrere Etatspositionen dieses Special-Etats nicht halten würden, ohnerachtet mehrere ausserordentliche Ausgaben in diesem Etatsjahre auf die Etats-Einnahme fundiret werden mussten, um neue Schulden zu vermeiden, und ohnerachtet es in den ersten Pflichten eines Finanz-Collegiums lag, für die ausserordentlichen Ausgaben, zur Sicherheit der Casse frühzeitig andere Fonds auszumitteln, wenn die angenommenen Einnahmen nicht mit Sicherheit eingehen, so hattet Ihr doch unter dem 19. July 1803 die Euch anbefohlne Begründung des Special-Etats von Coburg noch nicht vorgelegt, und Wir mussten Euch unter eben diesem Dato wiederholt aufgeben, diese Begründung ohnfehlbar den 10. August einzureichen. Erst am 17. August erschien eine von Euch gefertigte soge-

nannte Begründung: sie war aber so äusserst oberflächlich, so äusserst unvollständig, so unrichtig und so wenig nachgewiesen, dass Wir Euch in einem sehr weitläuftigen Rescript vom 2. Sept. 1803 Unsere sehr traurigen Gefühle über diese Behandlungsart zu erkennen geben und Euch nochmals die Grundsätze vorzeigen mussten, nach welchen die Arbeit zu unternehmen und zu beendigen sey. Wir haben Euch aber dabey ausdrücklich bemerklich gemacht, dass der von Euch Uns vorgelegte Etat schlechterdings nicht als sicher angenommen werden könne, Wir haben Euch anbefohlen, mit Zuziehung der einzelnen Departementsräthe jeden einzelnen Finanzzweig besonders zu recherchiren und Uns die Resultate der Recherche und die berichtigten Belege bey schwerer Verantwortung bestimmt Ende Januar 1804 einzureichen und erst unter dem 12. Januar zeigtet Ihr an, dass der Etats-Termin nicht eingehalten werden könne. Ihr habt aber auch vom 6. July 1803, als dem ersten Begründungs-Termin, bis zum 12. Jan. 1804 Uns nicht einen einzigen Bericht erstattet darüber, dass die einzelnen Etatspositionen sich nicht hielten und dass für die ausserordentlichen Ausgaben ausserordentliche Mittel gewählt werden müssten. Unter dem 25. May 1803 gaben Wir Euch

den Special-Kammeramts-Etat von Saalfeld mit dem Bemerken zurück, dass er nicht begründet, also nicht mit Sicherheit anzunehmen sey. Wir machten Euch die Gesichtspunkte bemerklich, nach welchen die Begründung vorgenommen werden müsse und Wir befohlen Euch, binnen 4 Wochen die Resultate der Euch aufgetragenen Recherche unfehlbar vorzulegen. Am 19. Jul. hatten Wir noch keine Kenntniss, ob und wie Unser Befehl befolgt worden sey, und unter dem nämlichen Dato befohlen Wir Euch, die Begründung ganz bestimmt am 10. Aug. vorzulegen. Am 5ten Aug. erschien eine sogenannte Begründung, sie war aber noch so wenig zureichend, dass Wir nach einer sehr mühevollen Arbeit Unsers Ministerial-Departements Euch die Mängel dieser Begründung unterm 10. Sept. 1803. in einem umfassenden Rescripte nachweisen mussten. In diesem Rescripte befohlen Wir Euch zugleich noch einmal, die verschiedenen Einnahme- und Ausgabe-Positionen des Saalfeld. Kammeramts-Etats genau zu prüfen und mit Benutzung der bey Euch vorhandenen Subsidien zu untersuchen, wo die Einnahme rechtlich bestehend erhöhet und die Ausgaben vermindert werden können. Dann solltet Ihr Uns unfehlbar Ende Jänner 1804. den berichtigten Special-Etat vom

Amte Saalfeld mit allen Nachweisungen im Entwurf vorlegen. Der Termin verfloss und Wir haben noch nicht einmal die Begründung, geschweige den Etats-Entwurf für 1804 — 5. gesehen.

Ihr habt aber auch im Laufe der Euch gegebenen Begründungs-Frist nicht ein einzigesmal angezeigt, dass sich der Kammeramts-Etat von Saalfeld nicht halten werde, und dass zur Deckung ausserordentlicher Ausgaben ausserordentliche Mittel gewählt werden müssten.

Unterm 26 May 1803 gaben Wir Euch den Kammeramts-Etat von Gräfenthal zurück und befohlen Euch eine bessere Begründung. Wir sagten Euch:

> noch jetzt wissen Wir, alles Nachfragens ohnerachtet, nicht, ob das für dieses Jahr zum Schlag bestimmte Holz geschlagen, ob es abgesetzt sey, und ob Wir auf den richtigen Eingang der Gelder rechnen dürfen. Bey diesem Zweige des Finanzwesens herrscht noch eine ausserordentliche Unordnung und Willkür. Um Uns indessen nicht ähnlichen Verlegenheiten auszusetzen, wie diejenigen waren, welche durch die Nachlässigkeit der Natural- und Geld-Rendanten am Ende dieses Etatsjahrs eingetreten sind, so befehlen Wir Euch, Uns binnen

14 Tagen ohne alle Nachsicht anzuzeigen und mit einer gründlichen übersichtlichen Tabelle nachzuweisen, auf welche Forsteinkünfte bey dem Kammeramte Gräfenthal in diesem Jahre zu rechnen seyn dürfte. Ueber die Behandlung der übrigen Etatspositionen können Wir Euch nur dann vollständig instruiren, wenn die Etatsbegründungen Uns von Euch werden vergelegt seyn. Diese erwarten Wir aber nunmehr unbedingt in 4 Wochen.

Ohngeachtet Wir aber auch schon unterm 11ten May aufgegeben hatten, ein Tableau über sämmtliche Forsteinkünfte von 180¾ binnen 4 Wochen einzureichen, so ist weder dieses General-Tableau, noch aber das abverlangte Special-Tableau von Gräfenthal bis jetzt erschienen. Die Begründung des Gräfenthaler Kammeramts-Etats ist erst unterm 20. Jan. 1804 eingegangen und in dem Begründungs-Protocoll war blos die einfache Bemerkung des Departementsraths beygefügt, dass die Forst-Revenüen nicht alle eingehen würden. Im Laufe der Euch gegebenen Begründungsfrist habt Ihr nicht ein einziges Mal berichtet, dass und warum die Etatspositionen sich nicht halten würden. Ihr habt keine Mittel vorgeschlagen, wodurch Fonds für die ausserordentlichen Staatsausgaben verschaft

werden können und Ihr habt Uns sonach hülflos gelassen, Ihr werdet Euch aber aus den Acten überzeugen, dass Wir am 19. Jul. Euch eine anderweite Frist zur Begründung auf den 10. August gesetzt hatten, aber auch dieser Termin verstrich und unter dem 12. Sept. habt Ihr berichtet, dass zwar die Erläuterungen von dem Amte Gräfenthal eingegangen wären, dass aber die Sache gar nicht so dringe und dass sich der Referent zur Revision Zeit nehmen wolle. Unterm 29. October habt Ihr Uns die Revision dieser Begründung vorgelegt, Wir haben Euch darauf am 10. Nov. 1803. ausfuhrlich beschieden und Euch in diesem Rescripte wiederholt befohlen, die Etats pro 1804 — 5. bestimmt Ende Januar 1804 einzureichen. Die Frist ist verstrichen und die Etats sind nicht eingegangen.

Den Hauptdomainen - Casse - Etat gaben Wir Euch unterm 25. May 1803 zurück und eröfneten Euch dabey, dass er keinesweges begründet und sicher anzunehmen sey. Wir gaben euch aber auch die Gesichtspunkte an, nach welchen er begründet werden müsse. Wir haben die Begründung unterm 19. Jul. erinnert und Euch den letzten Termin auf den 10. Aug. gesetzt, aber diese Begründung ist bis jetzt noch nicht eingegangen und

Wir sind auch in der Hinsicht ohne alle Unterstützung für den Fall geblieben, wenn die angenommenen Etatspositionen nicht eingehen und für die ausserordentlichen Ausgaben nicht zureichen würden. Wir machten Euch in dem Rescript vom 25. May bemerklich, dass Wir bey den Ueberschüssen von Steuern und Domainen-Einkünften von Römhild und Themar wahrgenommen hätten, dass Ihr zwar eigene Etats darüber anfertigen lassen, dass wir aber solche nicht als zuverlässig anerkennen könnten, ob Wir gleich glauben müssten, dass bey einer bessern Einrichtung der Verwaltung in jenen Aemtern der Ertrag sich sehr erhöhen werde. Um ganz vollständig deshalb ins Klare zu kommen, befohlen Wir Euch, sobald als es nur immer die Geschäfte zulassen würden, einen Rath nach Römhild und Themar zu senden und ihm aufzugeben, dass er an Ort und Stelle, nach Anleitung der Steuer- und Kammeramts-Etats sämmtliche Einkünfte und Ausgaben genau recherchire, darüber vollständige Protocolle, Nachweisungen und Bilancen anfertige und mit Hülfe der über Römhild und Themar gemachten Ertrags-Prüfungen, welche Behufs des Römhildischen Austausches gefertigt wurden, das Ganze übersichtlich und gründlich zusammen stelle, den Befund solltet Ihr aber

Uns anzeigen. Diese Anzeige ist bis jetzt noch zurückgeblieben, und so sind noch bis jetzt die Etats von Römhild und Themar durchaus unbegründet. Es leuchtet ein, dass Unser Ministerium nur dann gründliche Bilancen über Einnahme und Ausgabe machen kann, wenn ihm von dem Finanz-Collegio zur rechten Zeit die Subsidien, welche nun in seinem Gewahrsam sind, dazu gegeben werden. Dass sie Euch häufig abgefordert worden sind, erhellt aus den Acten zur Gnüge, aber eben so erhellt auch, dass Ihr die Euch gegebenen Befehle schlechterdings nicht befolgt habt. Ihr seyd an die Befolgung derselben durch einen sehr auffallenden Umstand erinnert worden, denn in den Monaten Sept. und Oct. v. J. waren nach einer Präsidialanzeige vom 22 Oct. die Cassen in der nämlichen Verlegenheit wie jetzt. Ihr hättet also, weil Ihr gleich damals zu erkennen gabt, dass sich die Einnahme und Ausgabe von den Etats pro 180¾ im Ganzen so ziemlich bilanciren würden, diese Bilance auf der Stelle mit der höchstmöglichen Gründlichkeit herstellen, mit Euren Bemerkungen und Gutachten an das Ministerium einsenden und von demselben die weitern Instructionen erwarten sollen. Ihr waret um so mehr dazu vollkommen verpflichtet, weil Ihr nach der allgemeinen Rechnungs-

Instruction von 1802 §. 37 angewiesen und verpflichtet waret:

> Die General-Final-Rechnungsabschlüsse vom vergangenen Etats-Jahre immer den 10. Jun. des folgenden Jahres mit einer gründlichen Nachweisung des Plus und Minus und mit einem vollständigen Resten-Verzeichniss und mit einem umfassenden Bericht über die Ursachen des Plus und Minus einzusenden.

So aber mussten Wir Euch noch unterm 24. Dec. v. J. an die Einsendung dieses Final-Abschlusses erinnern und Ihr habt Uns denselben, gegen die Cassen- und Rechnungs-Instruction, ohne alle Bemerkungen, ohne alle Nachweisung, ohne alle Vorschläge und ohne irgend ein Gutachten eingereicht. Nach Eurem Bericht war es Uns nicht einmal möglich, die Sicherheit der Etats pro $180\frac{2}{3}$, geschweige die Sicherheit der Etats pro $180\frac{3}{4}$ zu beurtheilen. Ihr müsst Eure Verantwortung selbst fühlen, wenn Ihr Euch aus den Acten von der Richtigkeit dieser Thatsachen überzeugen wollet. Es war unmöglich, dass die gegenwärtige Verlegenheit der Cassen eintrat, wenn Ihr die allgem. Cassen- und Rechnungs-Instruction und die Euch gegebenen Special-Befehle pünktlich befolgt hättet, denn dann würde man in Zeiten solche Maasregeln haben treffen kön-

nen, wodurch dem Nachtheil einer allenfalls möglichen Minus-Einnahme der Etats vorgebeugt werden konnte. Nachdem Ihr aber, wie Wir Uns aus Euren eigenen Acten überzeugt haben, seit dem 1sten Nov. von dem langsamen Eingang der Etats-Revenüen bey der Hauptcasse vollständig unterrichtet waret, zeigtet Ihr am 4. Febr. erst an, dass am letzten Februar die Hauptdomainen-Casse kein Geld haben würde und nahmet dadurch der Staatsbank und dem Ministerio alle Mittel, binnen einem so kurzen Zeitraum die nothwendigen Erfordernisse zur Aushülfe beyzuschaffen. Eure mit eingesendeten Acten, die Beytreibung der Domainen-Gefälle betreffend, besagen zwar, dass Ihr am 28. Decemb. aufgefordert durch Unser Ministerium, die Kameral-Behörden zur schleunigen Beytreibung der Gefälle und zur Nachweisung der noch eingehenden Gelder aufgefordert, dass Ihr am 23 und 26. Jan. diese Aufforderung wiederholt habt, allein es geht nicht hervor, dass Ihr auf die unterm 31. Jan. und 1. Febr. eingegangenen äusserst unvollständigen Berichte der Kameral-Beamten irgend eine zweckmässige Verfügung erlassen habt, es geht nicht hervor, dass Ihr Eure Verfügungen wegen Beytreibung der Gefälle, auf die Aemter Römhild und Themar ausgedehnt habt, es geht nicht hervor, dass

Ihr die unterm 11. Jan. 1802 anbefohlene Commission nach Gräfenthal abgesendet habt, und in Eurem Bericht vom 4. Febr. begnügt Ihr Euch sogar mit einer mündlichen Angabe des hiesigen Kammeramts, dass nicht mehr, als 6000 fl. bis Ende Februar eingehen würden, ohne dessen Kräfte an Ort und Stelle, welches doch so leicht war, zu untersuchen. Es war bestimmt Eure Pflicht, den so äusserst oberflächlichen berichtlichen Angaben der Kammerämter keinen Glauben beyzumessen. Ihr musstet durch einen Commissarium an Ort und Stelle untersuchen lassen, welche Einnahmen beyzutreiben, oder nicht beyzutreiben waren, denn Ihr habt schon mehrmals die Erfahrung gemacht, dass den Angaben der Kammerämter nicht so geradehin zu trauen ist. Den auffallendsten Beweis davon giebt das Kammeramt Saalfeld in seinem Bericht vom 1. Febr. Es führet in demselben zum Beweis, dass es keine Mühe in Beytreibung der Gefälle spare, an, dass es bereits einem Advokaten zur Beytreibung der Holzgelder von Auswärtigen Auftrag gegeben habe, da doch das Princip fest stehet, dass das Holz nicht eher aus dem Walde verabfolgt werden darf, als bis sich der Käufer durch ein Zahlungsattest von dem Kammeramte legitimiret hat. Wie sind Holzgelder-Reste möglich, wenn dieses Princip, wor-

auf Wir Euch noch unterm 11. May 1803 aufmerksam gemacht haben, befolgt wird? Wie sollen Unsere Cassen dazu kommen, die Gebühren für den Anwald und die Gerichte zu bezahlen, wenn die Schuldener nicht zahlungsfähig sind? Auf welchem Etat habt Ihr für dergleichen Ausgaben eine Etatsposition? und wie konntet Ihr eine solche Angabe des Kammeramts Saalfeld ungerügt hingehen lassen.

Ihr habt in Eurem Bericht vom 4. Febr. den unglücklichen Zustand der Cassen mit sehr lebhaften Farben geschildert. Wir sind aber auch schon 14 Tage früher, als Euer Bericht eingieng, nicht durch Euch, sondern durch die Stimme des Publikums auf eine sehr seltsame Art von diesem unglücklichen Zustand unterrichtet worden. Ohne alle Rechnungsacten bey der Hand zu haben, vermögen Wir zwar nicht, Euch sehr ergiebige Hülfsquellen an die Hand zu geben, denn Ihr habt Uns im Laufe des Jahrs, aller Erinnerungen ohnerachtet, so ziemlich ausser Kenntniss Eurer Administration gelassen, indessen können Wir denn doch, bey einer blos oberflächlichen Ansicht der Etats-Gefälle Euch nachweisen, dass die Gefahr so gross nicht ist, wenn Ihr Eure Schuldigkeit thun wollet. Wir machen Euch also bemerklich.

a) nach den Rescripten vom 21 und 30. Dec. 1802 und 11. Jan. 1803 ist festgesetzt worden, dass der Lotto-Fond nicht höher als 20,000 fl. seyn soll und es ist keineswegs die Summe von 40000 fl. bestimmt. Wenn also, nach bereits 3 unglücklichen Ziehungen das Lotto in diesem Monat nicht das unwahrscheinlichste Unglück hat, so kann es zu den Bedürfnissen für den Monat März, wenigstens für den Augenblick einen erklecklichen Zuschuss liefern und Ihr habt Euch ja auch sonst auf diese Art geholfen.

b) Wenn Ihr annehmet, dass die Hauptdomainen-Casse der Staatsbank diejenigen Summen schuldig sey, welche Frege et Comp. und Löhr et Sohn eingezahlt haben, so müsst Ihr bey dieser Behauptung das Abrechnungsbuch der Hauptdomainen-Casse nicht bey der Hand gehabt haben.

Nachdem der Hauptdomainen-Casse, nach einem Euch zugegangenen Rescripte, die Altenburg. Donativ-Gelder von 1802 — 3. und 1803 — 4. und die Ausstattungsgelder der Erbprinzessin von Leiningen Lbd. durch die Staatsbank ersetzt worden sind, so bleibt sie derselben mit Ausschluss der Passiv-Zinsen von

53,538 Fl.

nicht mehr als

20,506 Fl. 4½ Xr.

schuldig, welche sehr füglich erst am Ende des Etatsjahrs nach Ablieferung aller Etats-Revenüen bezahlt werden können. Uebernimmt aber vollends die Staatsbank alle Vorschüsse für die Kammergüter, so wird sich die Zahlung sehr mindern, wenn nicht ganz aufheben, denn der Abtrag derjenigen

28000 Fl. rhnl.

welche für Abzahlung vorhandener Passiv-Capitalien auf die Ueberschüsse ausgeworfen sind, lässt sich nur dann denken, wenn die Ueberschüsse wirklich Statt haben, d. h. wenn die für die Ueberschüsse angenommenen ausserordentlichen Einnahmen eingehen.

Die sub 1. anliegende Berechnung der Staatsbank belehrt Euch, wie die von Leipzig eingezahlten Gelder verwendet worden sind; sie wird Euch aber auch belehren, dass diese Gelder zum Abtrag der Gemeinde-Capitalien nicht zureichend waren und die von Euch unter dem 15. Dec. 1803 gegebene Zusicherung, dass

97,838 Fl. rhn.

ausser den Etatsausgaben, aus der Hauptdomainen-Casse erfolgen können, haben Wir schon damals nicht für zuverlässig angenommen und Euch in dem Rescripte vom 18. Dec. 1803. darauf aufmerksam gemacht, Ihr seyd uns aber die Erläuterung hier-

auf noch schuldig. Unsere Staatsbank hat allerdings alle Kräfte aufgeboten, um die Capitalien der Gemeinden zur Verfallzeit zurückzuzahlen, allein Unmöglichkeiten kann sie nicht möglich machen, denn

a) ist ihr der ihr durch ein Rescript vom 15. Dec. 1803 zugesicherte Bankfond von

153000 fl. rhl.

noch nicht zurückgezahlt, weil das Leipziger Anlehn noch nicht vollendet ist,

b) hat sie die vorhandenen Depositen und Anleihen zu Vorschüssen und Schuldenabtrag verwendet,

c) ist das Leipziger Anlehn durch die allergefährlichsten Demarchen vor der Hand ins Stokken gerathen,

d) endlich habt Ihr selbst alle diejenigen Quellen noch verstopft, woraus Wir die Mittel zur Befriedigung der Gemeinden schöpfen konnten, denn unter dem 1. Dec. haben Wir Euch befohlen, alle für das Gymnasium ausgeliehene Capitalien um deswillen aufzukündigen, weil Wir sie bey Unsern Cassen sicher anlegen und die Ausgaben der Gymnasiums-Verwaltung durch pünktliche Zahlung der Zinsen decken wollten. Um dieser Demarche den höchstmöglichen Grad von Legalität zu geben, haben Wir die Anlegung die-

ser Gelder selbst zu einem Gegenstand der landschaftlichen Berathung gemacht und alle deshalbigen Schwierigkeiten zu beseitigen gesucht. Ihr habt aber erst unterm 19. Dec. der Gymnasien-Verwaltung die Aufkündigung der ausgeliehenen Capitalien und die Anlegung derselben bey der Staatsbank aufgegeben. Unterm 21. Jan. habt Ihr, nach Anzeige Eurer Acten, dem Börner nachgelassen 600 fl. auf einen Sonnenbergschen Consens auszuleihen, und dadurch musste dieser Plan vereitelt werden. Es ist zwar eine Note in Euren Acten, welche vom heutigen Tage signirt ist, nach welcher diese 600 fl. wieder aufgekündigt werden sollten, aber es geht aus diesen Acten gar nicht hervor, in wiefern deshalb eine Verfügung getroffen worden ist. Wenn Ihr die Veranstaltung treffet, dass die Gymnasien- Zuchthaus- und Waisenhaus-Capitalien, deren Einhebung Euch schon längst aufgegeben ist, ordentlich eingezahlt werden, so kann gewiss die Bank wegen Befriedigung der Gemeinden und wegen der von Euch verlangten Vorschüsse zur Uebernahme der Kammergüter und Höfe von Oeslau, Schönstädt, Tainsbach und Mönchröden nicht in Verlegenheit kommen, auch wenn das Darlehn von Leipzig langsamer eingehen sollte. Um indessen keine Kraft unbenutzt zu lassen, welche benutzt werden kann, hzben Wir Unserer

Staatsbank aufgegeben, alle Capitalien, welche sie verliehen hat, nach Ablauf der Verfallzeit nicht weiter zu stunden, sondern solche unnachsichtlich beyzutreiben und zur Bezahlung der Gemeinden zu verwenden. Gehen aber die mit Gewissheit erwarteten Gelder nicht ein, und können die zur Uebernahme von Oeslau etc. nothwendigen 26000 fl. von der Bank nich vorgeschossen werden, so bleibt natürlich nichts übrig, als dass die Kammergüter Oeslau etc. nicht in Administration zu nehmen, sondern anderweit zu verpachten. Wir müssen aber Euch und das Collegium für den Schaden, der durch die Nichtübernahme der Kammergüter für die Cassen entstehen wird, unbedingt verantwortlich machen, denn es lag lediglich an Euch, Uns die Mittel dazu zu verschaffen. Die Vorschläge, welche Ihr Uns wegen Beyschaffung der Bedürfnisse gemacht habt, die für den Monat März erforderlich sind, müssen Wir für im höchsten Grade unzureichend erklären, denn es gehen

9728 fl. rhl. in diesem Monate von dem Kammeramte Coburg ein, Beylage 2. Hierzu

1069 fl. welche gestern eingegangen sind

1828 fl. von der Regierungs-Sportelcasse Beyl. sub 3. mit dem Bemerken, dass allen den restirenden Dienern die schuldigen Sporteln an der Besoldung abgezogen werden müssen.

800 fl. von der Oekonomiecasse, Beylage sub 4.

105 fl. 55½ Xr. Beylage sub 5. mit dem Bemerken, dass die Reste den treffenden Dienern auf der Stelle an ihren Besoldungen abgezogen werden müssen, und Ihr deshalb die augenblicklichen Maasregeln zu treffen habt.

764 fl. 21 Xr. Beylage sub 6. mit dem Bemerken, dass diese Post durch Abrechnung getilgt werden kann.

1500 fl. Beyl. sub 7. et 8. mit dem Bemerken, dass Ihr auf der Stelle einen Commissär nach Themar und Römhild absendet, und die dort angefallenen Revenuen, sie mögen Naturalien oder Geld betreffen, ohne alle Rücksicht beytreiben lasst.

5693 fl. nach Eurer eignen Angabe von den Aemtern Saalfeld und Gräfenthal, jedoch mit dem Bemerken, dass Ihr auf der Stelle einen Commissär an diese Aemter absendet, und die angefallenen Revenuen, sie mögen in Naturalien oder Geld bestehen, verkaufen und beytreiben lasst.

1165 fl. 30 Xr. für Korn aus dem Amte Gräfenthal.

1956 fl. Pachtgeld vom Amte Oldisleben, welche mit nächstem Posttage eingehen müssen.

1275 fl. Pachtgeld und Lottodirectorsbesoldung, welche unbedingt eingehen.

1500 fl. von der Staatsbank für verkauften Brandwein.

2500 fl. Besoldung für die Regierungsmitglieder und des Ministerii, welche unbedingt noch warten müssen, und zwar erstere um so mehr, da sie die Revenuen nicht mit gehöriger Strenge beygetrieben haben.

29865 fl. 33½ Xr. Summa. Hierzu

2102 fl. jetziger Cassenbestand, welcher zu einzelnen unbestimmten Ausgaben zu verwenden ist.

Ihr sehet, dass bey einer blos allgemeinen Ansicht der Sache keine Gefahr eintreten kann, wenn Ihr nur thätig seyn wollet. Es würde sich aber nicht einmal ein Schein von Gefahr gezeigt haben, wenn Ihr bey der Einführung der Gebühren nach der allgemeinen Handwerksordnung, mit Einsendung der Special-Innungs-Entwürfe, mit Einführung der neuen Zollrolle in der Landesportion Saalfeld, wo das Zollwesen in einer unglaublichen Unordnung sich befindet, und bey Einführung der Tranksteuer in der Landesportion Saalfeld, dann in der Vertheilung der Gemeinde-Grundstücke und Aufhebung lästiger Frohnen und

der deshalb angestellten Frohn-Recherche thätiger gewesen wäret. So wie die Acten vor Uns liegen, hätten diese Finanz-Branchen Euch eine reine plus Einnahme von 30000 fl. gewähren müssen, indessen sie nunmehr ein reines Deficit gewähren. An Unsern Erinnerungen haben Wir es nicht fehlen lassen. Ihr habt aber diese Gegenstände im höchsten Grade gleichgültig behandelt. Dazu kommt noch, dass Ihr die Aemter Themar und Römhild, nach ihrer eigenen Angabe, zur Einsendung der Gefälle gar nicht angewiesen habt, sondern immer nur durch die Hauptdomänencasse zu ihnen gesprochen habt, und dass Ihr die Schotenfrüchte bey dem hiesigen Kammeramt, zu der Zeit, da sie im höchsten Preise standen, nicht verkauft habt. War eine so grosse Noth vorhanden, wie Ihr vorgebt, welche aber noch nicht bewiesen ist, so könnte die Rede nicht davon seyn, sämmtliche Naturalienbestände auf Speculation aufzubewahren, sondern sie mussten für das gegenwärtige Bedürfniss verkauft werden, denn man speculirt nur dann, wenn man dazu den Fond in Bereitschaft hat. Wurden aber die Naturalien von allen Kammerämtern losgeschlagen, so war auch, ohne alle übrige Einnahme zu rechnen, das Bedürfniss vom letzten Etatsvierteljahre vollkommen gedeckt. Dass es besser sey, die Früchte roh und

in der Fabrication, mithin doppelt zu nutzen, wollen Wir dadurch keinesweges bestreiten, und Wir sind auch eben deswegen ganz unbedenklich auf Eure unter dem 15. Dec. einberichtete Vorschläge, die Getreidevorräthe für die Brauerey und Brennerey zunächst zu bestimmen, eingegangen und haben deswegen den von Euch eingesendeten Brauerey-, und Essigsiederey-Etat, welcher vom 1. Oct. bis ult. May 180¾

14959 fl. 20 Xr.

tragen sollte, genehmigt, allein, wenn die Kräfte der Cassen, nach Eurem eigenen Anführen für den Augenblick nicht von der Beträchtlichkeit waren, um grosse Unternehmungen zu machen, so mussten diese aufgeschoben werden, oder Ihr musstet Uns durch eine genaue Bilance der möglichen Einnahme und Ausgabe in den Stand setzen, zweckmässige Finanzoperationen einzuleiten. Ihr habt Recht, dass von den auf

407000 fl.

angenommenen Etatseinkünften ein Deficit von nahe an

100000 fl.

sich ereignen muss, denn

a) der ausserordentliche Holz-Einschlag hat zum Theil keine Abnahme gefunden.

b) Ihr habt keine ausserordentlichen Mittel angewandt, um das etatsmässige Holz abzusetzen, und habt uns im Laufe des Etatsjahrs auch nicht unterrichtet, dass es nicht abgesetzt werden könne.

c) Die Bank musste ihren Fond zu Schuldenzahlen und Vorschüssen verwenden, und konnte keine Einnahme machen.

d) Die Münze ist erst seit 14 Tagen in Gang gesetzt worden, und daran war das Ministerium nicht Schuld.

e) Die Gemeinde - Etats mussten sämmtlich bey der General - Controle umgearbeitet werden, weil sie Eure Revision ungründlich und oberflächlich angefertigt hatte, sie sind noch nicht im Gange, und also kann die Etatsposition von

2000 fl.

auch nicht eingehen.

f) Eine provisorische Steuer-Recherche und Revision, und die Gangbarmachung der schlafenden Steuern erwarten Wir seit anderthalb Jahren, und Wir haben noch keine Nachricht davon.

g) Die Frage: ob das Rittergut Erkersreuth zurückgegeben werden soll oder nicht, ist seit einem halben Jahre noch unentschieden.

h) Ein Diätenreglement, wodurch die Ausgaben vermindert werden sollen, erwarten Wir seit beynahe anderthalb Jahr.

i) Die Darstellung der Frohnverhältnisse, wodurch bey dem neuen Bau eine sehr beträchtliche Summe erspart und beträchtliche Frohngelder bezogen werden konnten, ist seit zwey Jahren rückständig.

k) Die Tranksteuer wird jetzt noch nicht in Saalfeld nach der Altenburgischen Tranksteuerordnung vollständig erhoben, und es ist noch keine vollkommene Controle daselbst eingeführt.

l) Die Zollordnung ist im Saalfeldischen noch nicht in der gesetzlichen Ausübung.

m) Seit Monaten erwarten Wir Eure Vorschläge wegen Anlegung einer Glashütte im Lehestener Forst, dadurch der Holzabsatz befördert werden könnte.

n) Seit Monaten warten Wir auf Euren Bericht über den Ertrag der neuen Handwerksgefälle.

o) Seit Monaten mussten Wir die von Euch eingesendeten einzelnen Innungen zurücklegen, weil sie ohne Einsicht aller vorhandenen Innungen nicht revidirt werden können, und es wurde bey den Etatsentwürfen, vorzüglich bey den Positionen von Handwerksgefällen, auf den Eingang aller Innungsentwürfe gerechnet, die Ihr Uns nicht eingesendet habt.

Wir übergehen eine Menge Gegenstände, z. B. das Salpeterwesen, die neue Holztaxe, welche

allein gegen 7000 fl. plus gewähren musste etc. mit Stillschweigen, und machen Euch blos bemerklich, dass es unter solchen Umständen gar nicht auffallen darf, wenn beträchtliche Etatsausfälle eintreten. Wir haben es Euch gleich bey dem Anfang Eurer Organisation zu erkennen gegeben, dass die ganze hiesige Finanz-Administration auf Industrie gebauet sey, und dass die einzige Bedingung der Erfüllung der Etatspositionen auf Industrie beruhe. Ohne höchstmögliche Anstrengung von allen Ressorts lassen sich weder so grosse ausserordentliche Ausgaben, noch so grosse Besoldungen bestreiten. Ueberhaupt lässt sich nicht der gegenwärtige Aufwand machen. Ihr habt aber ganz recht, dass unter den vorliegenden Umständen, ausser dem bereits negocirten Anlehn für die currenten Ausgaben, kein neues zu machen sey, denn es ist nicht nöthig. Ihr habt Recht, dass man hier auf Credit nicht Anspruch machen dürfe, denn selbst Unsere Diener haben vom Banquerout gesprochen, und so kann die hiesige Verwaltung nie gedeihen, wenn alle Verhältnisse zusammen wirken, das Zutrauen in seinem Entstehen zu ersticken. Wir geben Euch Eure Acten zurück und verlangen unnachsichtlich und bey unvermeidlicher Ahndung, dass Ihr Uns binnen 4 Wochen eine richtige Bilance über sichere Etats-

Einnahme und Ausgabe vorlegt und Uns die Ursachen des plus und minus in den Etatsjahren von $180\frac{2}{3}$ und $180\frac{3}{4}$ mit Belegen begründet nachweiset. Wir erwarten, dass Ihr ähnliche Berichte, wie der vom 4. Febr. war, Uns nicht wieder vorlegen werdet. Ihr habt Uns aber binnen

vierzehn Tagen

anzuzeigen, wie Ihr nach Unserer Instruction dem Geldmangel bey der Hauptdomänencasse abgeholfen habt. Euch, den Präsidenten Göbel als Chef des Collegii, machen wir vorerst mit eurer Person, eurem Dienst und eurem Eigenthum für jeden Nachtheil verantwortlich, welcher durch Unterlassung hinreichender Vorsicht in dieser Sache entstehen könnte.

Serenissimus.

Coburger Kammeramtsrevenuen pro M. Febr. 1804.

Nro.		fl.	Xr.
1	An verschiedenen bestimmten Etats-revenuen. - - -	3677	—
2	An Lehngeldern pptr. - -	100	—
3	An Steuern - - -	1000	—
4	An Tranksteuern und Accis von Bier - - - -	666	—
5	An verkauſtem Flössholz -	600	—
6	An Tranksteuer und Accis von Wein - - - s	1000	—
7	An Zoll - - - -	1000	—
8	An Chausseegeld - - -	200	—
9	An Justitzsporteln - -	200	—
10	An 200 Sr. Dünkel a 3 fl. -	600	—
11	An 50 Sr. Erbsen a 5 fl. - -	250	—
12	An 28 Sr. Linsen a 5 fl. - -	140	—
13	An 10 Sr. Wicken a 5 fl. - -	50	—
14	An Wildpret - - -	30	—
15	An Rindszungen - - -	15	—
16	An ord. Steuern von Vasallen -	200	—
	Summa	9728	—

Ministerialreste von Dienern pro 180$\frac{2}{3}$.

fl.	Xr.	
27	56	Gerbig
22	34	Hess
82	34	Bär
155	34	v. Schultes
32	34	Volkmar
206	44	v. Steinrück
63	49	v. Wangenheim pro 180$\frac{3}{4}$
32	34	Göbel Forstsec.
10	40	Schubert
42	25	Eck Förster
32	25	Friedrich Förster
42	25	Liebmann Förster
42	25	Friedrich Förster
67	22	Henschel Forstverwalter
94	4	v. Stern
32	49	Opitz
118	44	Heider
207	4	Schultes Reg. Rath
45	10	Frank Revisor
30	21	Memmert
30	21	Seebald
828	49	

Extrahirt Coburg d. 7. Febr. 1804.
H. S. L. Regierungs-Sportelcasse
Grahner.

Ausser diesen können noch 1000 fl. rhl. abgeliefert werden.

Bis Ende dieses Monats können bestimmt von der Herz. Oekonomiecasse Achthundert Gulden rhl. zur Hauptdomänencasse abgeliefert werden.

Coburg d. 7. Febr. 1804.

Bürner.

An Fürstliche Diener restiren.

	fl.	Xr.
Magistrat allh. - - - -	1	25½
Hein Canzlist - - - -	1	6
Schmidt Canzlist - - -	9	53
Sartorius Justitz-Director - -	4	—
v. Stern Medicinalrath - - -	1	36
Schultes Reg. Rath - - -	1	36
Strebel Registrator - - - -	1	21
v. Heel Lieutenant - - -	3	21
Memmert Revisor - - -	—	47
Sebald Revisor - - - -	5	47
Kühn Assistent - - - -	1	44
Frank Revisor - - - -	3	21
Lang Kammeramts-Assistent - -	12	9
Opiz Erster Kammeramtmann - -	5	43
Schmidt Kammeramts-Assistent - -	1	6
Göbel Forst-Assistent - - -	12	12
Jahn Kammeramtsbote zu Gräfenthal	1	9
Breithaupt Rath und Kammeramtmann	2	36
Dieser - - - - -	1	9
Gruner Reg. Rath I. - - -	1	30
v. Schultes Geh. Archivrath - -	1	36
Henschel Forstverwalter - -	12	9
v. Steinau Forstmeister - -	5	45
Löwel Bergmeister - - - -	5	11
v. Wangenheim Vicepräsident - -	7	41
	105	53½

Extrahirt Coburg d. 7. Febr. 1804.

H. S. L. Regierungs-Sportelcasse

Grahner

Herr etc. von Wangenheim Hochwohlgeb. haben zum H. Kammeramte allhier folgendes zu bezahlen:

fl.	Xr.	
12	12	Fr. für 5 Maas Nutzholz } pro 180$\frac{2}{3}$
—	35	— an Tranksteuer und } pro 180$\frac{2}{3}$
—	2	— Accis dann } pro 180$\frac{2}{3}$
40	48	— für 6 Sr. Korn a 6 fl. 12 Bzn. } pro 180$\frac{2}{3}$
188	45	— für Holz nach dem Frühlingsregister 1803.
75	22$\frac{1}{2}$	— an Brennholz aus dem Mönchrödner und
242	45	— an Bauholz aus dem Oberfüllbacher Forst im Herbst 1803.
12	—	— für 1 Cntr. Karpfen im Herbst 1803.
5	44	— für 1 Maas Tannen-Flossholz
4	17	— für Tranksteuer.
31	—	— Dergl.
611	28$\frac{1}{2}$	Summa

oder

764 fl. 21 Xr. rhl.

Extrahirt Coburg d. 10. Febr. 1804.

H. S. Kammeramt.

A a.

Das Praesidium der Landesregierung berichtet auf das höchste Rescript vom 27. December, welches demselben ungesäumte Vorschläge abforderte, wie die Domänengefälle auf eine solche Art beygetrieben werden könnten, dass keine Verlegenheit bey den Cassen eintrete.

Coburg d. 7. Febr. 1804.

Sofort nach Empfang dieses höchsten Rescripts haben Wir, wie die, mit Unserm über das Cassenbedürfen vom 1. May erstatteten unterthänigsten Bericht vom 4. Febr. d. J. unterthänigst eingesendeten Praesidialacten das Nähere ergeben werden, nicht verfehlt auf den Grund der Cassenabschlüsse, welche die Kammergüter Coburg, Saalfeld und Gräfenthal auf das erste halbe Jahr pro 180¾ eingesendet hatten, eine Nachweisung über diejenigen Etatspositionen fertigen zu lassen, welche mit Wahrscheinlichkeit mehr, als geschehen war, erfüllt seyn oder werden könnten. Diese Nachweisung fertigten Wir unter dem 28. December den Kammerämtern mit dem Befehle zu

a) die fälligen Revenuen dergestalt pflichtmässig beyzutreiben, damit diese Intraden längstens binnen

Vier Wochen

eingeliefert werden könnten.

b) unfehlbar binnen

vierzehn Tagen

über die Maasregeln, welche sie ergriffen hätten, um dieses Rescript zu befolgen, erläuternd zu berichten.

Endlich machten Wir auch die Kammerämter für den Nachtheil verantwortlich, der durch die säumige Eintreibung der Gefälle entstehen könnte. Diesem Rescripte waren die Kammerämter bis zum Ende des Januars noch nicht nachgekommen und Wir haben deshalb ein geschärftes Rescript an dieselben erlassen, ob wir gleich überzeugt seyn mussten, dass die Kammerämter schwerlich oder vielmehr unmöglich Unserm Befehle vollständig hätten nachkommen können. Die Ursache davon lag darin, dass sie zu dieser Zeit mit den wichtigen Arbeiten

a) der Etatsprüfung pro 180$\frac{3}{4}$.

b) der Etatsprüfung pro 180$\frac{4}{5}$

unausgesetzt beschäftigt seyn mussten, da die Einsendung derselben am Ende des Monats Dec. von Uns anbefohlen worden war.

Streng genommen hätten Wir freylich auf das höchste Rescript vom 27. Dec. blos zu berichten gebraucht, welche Maasregeln ergriffen werden müssten, um die Gefälle in der möglichsten Schnelle beyzutreiben. Da sich aber dieser Bericht blos auf

den Vorschlag, der schon in der Natur der Sache liegt, hätte beschränken müssen,

dass alle angefallene Gefälle unnachsichtlich beygetrieben werden müssten,

und da Wir diesen Vorschlag, eben weil er in der Natur der Sache lag, bereits realisirt hatten, und da Ew. Herzogl. Durchl. durch einen solchen Bericht doch nicht in den Stand gesetzt worden seyn würden, zu beurtheilen, ob es überhaupt möglich sey, die Cassen vor Verlegenheit zu schützen; so glaubten wir zweckmässiger zu handeln, wenn Wir die erforderten Berichte abwarteten, um den Unsrigen umfassend erstatten zu können.

Da aber Eure Herzogl. Durchl. in einem andern, an Uns über den nicht eingehaltenen Einsendungstermin der Etats-Entwürfe der Specialcassen erlassenen höchsten Rescripte vom 18. Jan. die verzögerte Erstattung dieses Berichts beyläufig misbilligten und darin erst jenes höchste Rescript dahin auszudehnen geruhten, dass Wir

über den Zustand der Cassen

berichten sollten; so haben Wir keinen Augenblick gesäumt, diese weitläuftige Arbeit auf den Grund der vorjährigen Abschlüsse, der purificirten Etats pro $180\frac{3}{4}$ und der Etatsentwürfe für $180\frac{4}{5}$ vorzunehmen, und haben nunmehr die Gnade Ew. etc.

die Resultate dieser Arbeit in der sub No. I. unterthänigst angebogenen Plus und Minus Nachweisung, die freylich nur eine wahrscheinliche seyn kann, devotest zu überreichen. Das Resultat ist, wie Ew. etc. sich sofort überzeugen werden, auf der einen Seite freylich sehr traurig, auf der andern Seite aber kann es keinesweges überraschend seyn, da Wir, wie aus den einzelnen Erläuterungen, die Wir Ew. etc. höchsten Aufmerksamkeit und genauen Prüfung angelegentlichst empfehlen, hervorgehen wird, die auffallendste Minus Einnahme theils durch erstattete Separat-Berichte zu Ew. etc. höchsten Kenntniss gebracht, theils aber auch bey den Etats-Conferenzen und späterhin, aber immer noch früh genug, Unsere Bsdenklichkeiten gegen mehrere überspannte Positionen bey Ew. etc. hohem Landesministerio bemerklich gemacht, und auf Minderung der Ausgaben eventualiter angetragen haben.

Wir müssen daher Uns und die Landesregierung eben so feyerlich als devotest gegen alle Verantwortlichkeit um so mehr verwahren, da Wir in Unserm unterthänigsten Berichte vom 20. May, mittelst dessen Wir diesen unter der Direction des Herzogl. Landesministerii gemachten

E t a t s - E n t w u r f einsendeten, ausdrücklich bemerkten, dass Wir ihn wegen der schleunigst zu bewirken anbefohlenen Einsendung u n r e v i d i r t einsenden müssten; da Wir mit allem Vorbedacht diesem Berichte einige Bemerkungen und Erläuterungen beyfügten, die leider nicht vollständig im Mundo aufgenommen werden durften, und da endlich Ew. etc. in dem darauf ergangenen höchsten Rescripte vom 25. May 1803. Höchstselbst zu äussern geruhten, dass Höchstdieselben den Entwurf des Hauptdomainen - Cassen - Etats g a n z g e n a u geprüft hätten.

Wir haben eine solche Uebersicht herzustellen für zweckmässig gehalten, welche nicht allein den Defect des diesjährigen Hauptdomainen Cassen-Etats, wohin für diesmal noch die Hofstaatsbank gehört, nachweiset, sondern auch das C a s s e - B e d ü r f e n bis zum letzten May 1804. überhaupt bemerklich macht. Das höchstwahrscheinliche Resultat der eventuellen Etats - Bilance besteht, wenn Wir blos auf die Etats - Ausfälle, durch Vergleichung der Plus und Minus Einnahmen und Ausgaben, Rücksicht nehmen und Uns daher an die Vorschüsse auf Verbesserungen der Domainen, Erkaufung von Grundstücken, Schuldenzahlung und Schuldenmachen gar nicht kehren, in folgendem:

83,711 Fl. — Xr.	Minus Einnahme nach der Etats-Rechnung,
2149 Fl. — Xr.	Plus Ausgabe.
85,860 Fl. — Xr.	Summa des Etatsausfalls.
16,248 Fl. — Xr.	Plus Ausgabe nach der Extraord. Rechnung.
102,108 —	Werden gedeckt durch
	2755 Fl. — Deckung des Etatsausfalls.
	19100 Fl. — Vorräthe.
21,855 Fl. — Xr.	
80,253 Fl. — Xr.	Reiner Cassendefect bis zum letzten May 1804.

in der Voraussetzung eines eisernen, durch die Bestände zu constituirenden Fonds, um die Vorräthe fluid zu machen. Ein Cassendefect, von dem Wir nicht einsehen, wie er mit Beyfall des Hausgesetzes überhaupt gedeckt werden soll, und der, wenn er nicht in sehr kurzer Zeit gedeckt werden kann, die nothwendige Folge nach sich zieht, dass

die Cassen noch vor Ablauf des Etatsjahrs nicht mehr zahlen können.

Der erläuternde Anhang sub No. II. weiset das Nähere nach.

Wenn aber, wie hier allerdings geschehen musste, da es nicht die Frage blos gilt,

wie hat sich der Hauptdomainen Cassen-Etat pro 180¾ gehalten?

sondern vielmehr

welche Bedürfnisse müssen noch bis Ende May 1804. befriedigt werden und wie viel haben Wir dazu Mittel in den Cassen?

wenn, sagen Wir, dem höchsten Befehle ganz nachgekommen und der Zustand der Cassen im Allgemeinen entwickelt werden sollte, so war es nöthig, auch diese Uebersicht weiter und so auszudehnen, wie Wir sie Ew. etc. in der bereits angezogenen Beylage sub No. I. unterthänigst vorzulegen die Gnade haben.

Die dazu gehörigen Erläuterungen in No. II. müssen Wir um so mehr der höchsten Aufmerksamkeit dringend empfehlen, da sie die Schuldlosigkeit der Landesregierung bey den Etatsausfällen vollkommen darthun. Das Resultat derselben ist die Forderung, dass von hier bis Ende May, hauptsächlich aber von hier bis Ostern

220,792 Fl. rhn. — Xr.

vorhanden seyn müssen, wenn der Credit des Landes nicht fürchterlich erschüttert werden oder gar ganz zu Grunde gehen soll.

Um dieses ungeheure Cassenbedürfen so vollständig, als es möglich und mit dem Hausgesetze verträglich ist, zu befriedigen, bleibt keine andere Hoffnung übrig, als die, dass das in Leipzig von dem hohen Landesministerio unmittelbar eingeleitete Geldanlehen wirklich werde realisirt werden können.

Ausser diesem Hülfsmittel müssen natürlich auch

a) der Ansatz zu Deckung der Etatsausfälle,

b) die Vorräthe und

c) unter gewissen Modificationen das Residuum der ehemaligen Kammerbestände, welches sich, nach Abzug von 11000 Fl. vom Militairfond vorigen Jahres, der in diesem absorbirt wird, circa auf 40000 Fl. beläuft, aber zum grössten Theil bereits verwendet ist,

zu Hülfe genommen werden.

Wir müssen jedoch Pflichten halber folgende unterthänigste Bemerkungen zur höchsten Landesväterlichen Beherzigung in aller Unterthänigkeit hinzufügen.

Es wird bey Ergreifung der in dieser grossen Verlegenheit so dringend nothwendigen eingreifenden Maasregeln dennoch vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen seyn:

1) dass es unmöglich seyn wird, die Etatsmässigen Revenüen, soviel davon nach Abzug der beträchtlichen und über 83,700 Fl. rhn. ansteigenden Etatsausfälle in den Einnahme-Positionen übrig bleiben kann, ohne Reste beyzutreiben.

2) Dass auf die ziemlich hoch angenommene extraordinaire Einnahme nicht mit zu viel Zuversicht gerechnet werde.

3) Dass die noch übrigen Bestände der ehemaligen Kammer, welche bereits von mehr als 100,000 Fl. seit der jetzigen Finanzorganisation auf 40,000 Fl. herabgeschmolzen sind, als eiserner Fond der Hauptdomainencasse anerkannt und zur Deckung der diesjährigen Reste und der unverkauften Vorräthe angesehen und Hausgesetzmässig erhalten werden: denn diese Bestände mussten ihrer Natur und dem Geiste des Hausgesetzes nach von jeher als eiserner Fond angesehen werden, der immer im Laufe des nächsten Jahres in die Casse hätte wieder zurückfliessen müssen.

4) Dass dieser eiserne Fond, in dem, der Himmel gebe! sichern Fall, dass das Anlehen zu Leipzig vollständig realisirt seyn wird, nach dem von der Landesregierung vorhin gemachten und auch von Ew. etc. gnädigst genehmigten Antrag durch

50,000 Fl. rhn. um so mehr möge verstärkt werden, da

a) das wechselnde Glück des Lottospiels zur Aufrechthaltung des Credits einen beträchtlichern Geldvorrath, als seither zur grössten Verlegenheit der Cassen oft der Fall war, nothwendig macht, und da

b) die ökonomischen Fabrikanstalten, zumal solange der Absatz noch nicht mit höchster Sicherheit bestimmt ist, sehr beträchtliche Unterstützung zum Einkauf der Früchte erfordern, denn zu einer andern Art von Vorschuss als einem solchen, der immer im nächsten Jahre mit höchster Wahrscheinlichkeit zurückfliessen kann, darf dieser eiserne Fond ohnehin nicht verwendet werden.

5) Dass diejenigen 153,000 Fl. rhn. welche die Landesregierung aus dem Leipziger Anlehen zu Redintegrirung des Bankfonds devotest vorgeschlagen hat, nur in der Art, welche seine Natur eines Fideicommisses erlaubt, verwendet, und die Landesregierung nicht anders als nach dem Hausgesetze obligirt werde, davon zur Deckung des diesjährigen, durch überspannte Einnahmepositionen grösstentheils allein so drückenden Cassenbedürfens Gebrauch zu machen.

Denn es steht nicht zu verbergen, dass schon diese nothgedrungene Redintegrirung des Bankfonds eine nicht ganz zweckmässige Verwendung der alten Kammerbestände und eine Bankordnungswidrige Manipulation vorauszusetzen scheint, nach welcher die so kräftigen

§. 1 u. 2. der Bankordnung

dem ganzen handelnden Publicum bey Fürstlichen Ehren und Würden ertheilten höchsten Versicherungen unerfüllt bleiben. Zu der nach dem Bank- und Hausgesetz erlaubten Anwendung des mit Eigenschaft eines Fideicommisses versehenen Bankvermögens zählen Wir aber

a) alle, nach gesetzmässig vorhergegangener Prüfung und Legalisirung zum Ankauf *sich* gut rentirender Immobilien gemachten Ausgaben.

b) alle zur Emporhebung der Domainengüter gemachten Vorschüsse in wie fern sie geprüft und legalisirt sind.

c) alle Unkosten, welche die Einrichtung der in eigne Administration auf Petri zu nehmenden Höfe und Güter nothwendig macht.

Es versteht sich jedoch von selbst und wird von Uns nur zum Ueberfluss und der Vollständigkeit wegen hier angeführt, dass durch diese Vorschüsse und Ausgaben der baare Fond der Bank nicht

absorbirt oder auch nur zu sehr geschmälert werden darf, damit diese nicht in den Zustand versetzt werde, nur dem Namen nach zu existiren, und das blosse Vehikel zu seyn, um auf die Domainen Gelder zu entlehnen. Die Landesregierung würde dann, was sie ohnedies jetzt schon gewissermassen gethan hat, blos um deswillen von der Bank Gelder zu 10 Procent entnehmen müssen, die sie selbst zu 4 Procent bekommen könnte, um jenem Institute den Schein eines guten Erfolgs zu geben, den es nicht hätte, und es würden natürlich die Besoldungen der Banque-Officianten dann rein vergeblich seyn.

6) Dass auch in diesem Jahre die Bankgesetzmässigen 50000 Fl. rhn. eingezahlt werden müssen, weil Ew. etc. in der angezogenen Stelle vor ganz Europa zugesichert haben:

„Zu diesem Bankfond bestimmen Wir von Unsern Einkünften der Aemter Saalfeld, Gräfenthal und Propstzella jährlich einen Zuschuss von Funfzig

tausend Gulden

auf 20. nach einander folgende Jahre in der Maase, dass Unsere Rendanten in diesen Aemtern öffentlich vereidet werden, von den Einkünften, deren Verwaltung ihnen anvertraut

ist, nicht eher etwas an Unsere Hauptdomainencasse abzuliefern, bis die Einzahlung von 50000 Fl. rhn. welche sie an Unsere Staatsbank zu machen haben, gedeckt ist,

und

„In Hinsicht dieses Bankfonds erklären Wir Kraft dieses bey Unsern Fürstl. Ehren, Würden und Worten auf die zu Recht beständigste und unwiderruflichste Art für Uns und alle Unsere Nachfolger in der Regierung, dass Wir weder vor Uns, noch durch jemand anders, weder ganz, noch zum Theil, es sey unter welchem Vorwand es wolle, weder heimlich noch durch Gewalt Uns je dieses Fonds wieder anmassen noch in denselben eingreifen lassen wollen.

Indem Wir dies Alles auf Ew. etc. höchsten Befehl mit pflichtmässiger Treue freymüthig auseinander gesetzt haben, sind Wir der darauf zu fassenden höchsten Resolution und der nöthigen Verhaltungsbefehle in tiefster Ehrerbietung gewärtig.

Praesidium der Herz. S. Landesregierung.

Göbel. Wangenheim.

B b.

Herzogl. Rescript auf vorstehenden Regierungs-Bericht, d. 11. *Februar* 1804.

Wir Franz von G. G. Herzog zu Sachsen etc.

Ihr das Praesidium habt in Euerm Bericht vom 7ten dieses Monats den Zustand der Cassen auf eine höchst traurige Art dargestellt, und nicht nur einen sehr beträchtlichen Cassendefect bis Ende May d. J. nachzuweisen gesucht, sondern auch aus Euren Prämissen die Folge gezogen, dass wenn dieser Cassendefect nicht in sehr kurzer Zeit gedeckt werden könne, die Cassen noch vor Ablauf des Etatsjahrs nicht mehr zahlen könnten. Dass eine solche Gefahr an sich nicht vorhanden ist und wie das von Euch gefundene Deficit gedeckt werden kann, darüber werden Wir Euch in den nächsten Tagen bescheiden. Es kann aber Euch wohl schwerlich bey einer reiflichen Erwägung entgehen, dass wenn wirklich ein so trauriger Zustand und so fürchterliche Aussichten in die Zukunft vorhanden wären, als Ihr Uns dargestellt habt, diese Sache mit der äussersten Vorsicht behandelt und ohne dass nur im geringsten etwas im Publicum verlaute, schleunige Hülfe geschaft werden musste. Diese Hülfe

konnte selbst nur bey einer sehr geheimen und vorsichtigen Behandlung der Sache möglich werden, weil, wenn der Zustand der Cassen, wie Ihr ihn vorstellt, öffentlich und als von Euch selbst so angegeben, bekannt würde, auch damit zugleich aller Credit zertrümmert werden musste. Ihr habt auf eine unverantwortliche Art diesem Cassenzustand eine Publicität gegeben, die allen Credit vernichten und Hülfe fast unmöglich machen muss. Wir können in einer Sache von solcher Wichtigkeit, wo es das Wohl und Wehe Unsers Landes und Unsers Hauses betrift, eine so höchststräfliche Unvorsichtigkeit und Gleichgültigkeit von Eurer Seite nicht ohne den tiefsten Schmerz, aber auch auf keinen Fall ungeahndet hingehen lassen und Wir müssen Uns die Untersuchung und Bestrafung solcher Dienstvergessenheit vorbehalten.

Es war Euch nicht genug, schon den Bericht vom 26. v. Monats über die Kosten zur Einrichtung des geh. Archivs, in welchem Bericht schon das Deficit der Casse angekündigt war, ganz so wie andere Sachen durch Eure Canzley gehen zulassen; es war Euch nicht genug, in dem unterm

31. v. Monats über den Kauf von Ketschenbach erstatteten Bericht, der wieder durch Eure Canzley gegangen und von einem andern Canzlisten geschrieben war, die erschöpften Cassen darzustellen, sondern es musste von einer dritten Hand bey Eurer Expedition die vorseyende Darlegung der Unzureichenheit der Cassen in dem Bericht über das Cassenbedürfen bis Ende dieses Monats nochmals angekündigt und endlich der schon so lang und so oft angekündigte Bericht über den traurigen Zustand der Cassen musste durch einen vierten Canzlisten und die Beylagen dieses Berichts, welche die Nachweisung Eurer so äusserst traurigen Behauptung enthalten sollen, durch einen fünften Menschen geschrieben werden, der durch keine Pflicht zur Verschwiegenheit gebunden, wegen seiner Unzuverlässigkeit aus Unserer geh. Canzley entfernt und wegen seiner Plaudereyen allgemein bekannt ist.

Es würde ein Wunder seyn, wenn bey einer solchen Behandlung einer Sache, die ihrer Natur nach die äusserste Vorsicht verlangt, nicht gerade das, was das strengste Geheimniss seyn sollte, der Zustand der Cassen allgemeines Stadtgespräch, und bald für das grössere Publicum ein Gegenstand der Beurtheilung werden sollte, wo-

durch aber gerade der Umsturz und der schreckliche Fall der Hülflosigkeit herbeygeführt werde, den Ihr mit so vieler Publicität entfernen zu wollen vorgebet. Wir müssen Euch, das ganze Collegium überhaupt und Euch, das Praesidium insbesondere, für die Nachtheile, die aus einer solchen Verlautbarung entstehen können, verantwortlich machen und Wir befehlen hiermit, dass alles, was Ihr Uns in Bezug auf den Zustand der Cassen anzuzeigen habt, von dem Referenten selbst geschrieben und ohne dass es auf irgend eine Art durch die Secretaire, Registratur oder Canzley geht, versiegelt Uns vorgelegt werden soll. Coburg z. E. den 11. Febr. 1804.

Serenissimus.

An
die Landesregierung
allhier.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

ER
EN